Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Bern, 14. Oktober 2026

Verordnung über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung, BAZG-VV)

Erläuternder Bericht
zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage 4
2 Erledigung parlamentarischer Vorstösse 4
3 Grundzüge der Vorlage 5
3.1 Allgemeines 5
3.2 Systematik des E-BAZG-VV und Schnittstellen zu anderen Verordnungen 6
3.3 Übersicht E-BAZG-VV 6
4 Vernehmlassungsverfahren 10
5 Erläuterungen zum E-BAZG-VV 10
5.1 1. Titel: Allgemeine Bestimmungen 10
5.2 2. Titel: Veranlagungsverfahren 11
5.3 3. Titel: Erhebung der Abgaben 92
5.4 4. Titel: Verfahrensrecht und Rechtsschutz 117
5.5 5. Titel: Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln 128
5.6 6. Titel: Befugnisse und Personal des BAZG 130
5.7 7. Titel: Strafverfolgung 138
5.8 8. Titel: Ordnungswidrigkeiten 139
5.9 9. Titel: Konsultativgremium für den grenzüberschreitenden Warenverkehr 141
5.10 10. Titel: Schlussbestimmungen 143
6 Erläuterungen zum Anhang 3 (Aufhebung und Änderung anderer Erlasse) 145
6.1 Aufhebung der Verordnung vom 11. Februar 2009 über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs 145
6.2 Aufhebung der Verordnung vom 4. April 2007 über den Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit 145
6.3 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 145
6.4 Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 146
6.5 CO_2-Verordnung vom 30. November 2012 147
6.6 Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen 148
6.7 Edelmetallkontrollverordnung vom 8. Mai 1934 151
7 Auswirkungen 193
7.1 Auswirkungen auf den Bund 193
7.2 Auswirkungen auf die Kantone 193
7.3 Auswirkungen auf die (Volks-)Wirtschaft 193
7.4 Auswirkungen International 195

1 Ausgangslage

Das Parlament verabschiedete am 20. Juni 2025 das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-VG, BBl *2025* 2035) sowie das Zollabgabengesetz (ZoG; BBl *2025* 2034). Dabei handelt es sich einerseits um die Totalrevision des heutigen Zollgesetzes (ZG; SR *631.0*) und dessen Reduktion auf einen reinen Abgabeerlass sowie andererseits um die Schaffung eines Rahmengesetzes, in dem diejenigen Regelungsbereiche zusammengeführt werden, die im Aufgabenbereich des BAZG harmonisiert werden sollen.

Im Anhang zum BAZG-VG wurden die weiteren Abgabeerlasse im Aufgabenbereich des BAZG entsprechend angepasst. Dazu gehören das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG, SR *641.20*), das Tabaksteuergesetz (TStG; SR *641.31*), das Biersteuergesetz (BStG, SR *641.411*), das Automobilsteuergesetz (AStG; SR *641.51*), das Mineralölsteuergesetz (MinöStG; SR *641.61*), das CO_2-Gesetz (SR *641.71*), das Schwerverkehrsabgabegesetz (SVAG; SR *641.81*), das Nationalstrassenabgabegesetz (NSAG; SR *741.71*) sowie das Umweltschutzgesetz (USG; SR *814.01*). Das Alkoholgesetz (AlkG; SR *680*) wurde hingegen nur punktuell angepasst. Zudem wurden im Anhang zum BAZG-VG verschiedene nichtabgaberechtliche Erlasse im Aufgabenbereich des BAZG angepasst, darunter das Edelmetallkontrollgesetz (EMKG; SR *941.31*).

Gestützt auf die neuen beziehungsweise angepassten gesetzlichen Grundlagen erlässt beziehungsweise revidiert der Bundesrat in einem nächsten Schritt die entsprechenden Ausführungsverordnungen. Damit werden die Ziele der Rahmengesetzgebung weiterverfolgt und konkretisiert.

2 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit dem Erlass der BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung (BAZG-VV) werden die folgenden parlamentarischen Vorstösse erledigt. Deren Abschreibung wird mit dem Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate der Eidgenössischen Räte beantragt werden.

– 21.4084 Motion Regazzi «Digitalisierung muss zu Vereinfachungen führen – auch im Zollwesen»

  Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, die im Rahmen des Digitalisierungs- und Transformationsprogramms des BAZG «DaziT» vorgesehenen administrativen Vereinfachungen für die Zollbeteiligten umzusetzen. Dazu zählen die Vereinfachung der Zollanmeldung, die periodische Veranlagung, die Verlagerung der Mehrwertsteuer ins Inland sowie die direkte Rechnungsstellung von Zoll- und anderen Abgaben.

  Im Rahmen von DaziT erfolgt neben der vollständigen Digitalisierung der Zollformalitäten auch eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Geschäftsprozesse. Das BAZG-VG sieht verschiedene Vereinfachungen im Veranlagungsverfahren vor, insbesondere im Bereich der Warenanmeldung (u. a. Art. 15 Abs. 3 und 4 sowie Art. 23 BAZG-VG). Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen werden im Entwurf der BAZG-VV (E-BAZG-VV) näher präzisiert. Dieser regelt unter anderem die vereinfachte Warenanmeldung (Art. 9 und 10 E-BAZG-VV), die Warenanmeldung mit Minimaldatensatz (Art. 12 ff. E-BAZG-VV) sowie die reduzierte Warenanmeldung mit nachträglicher Ergänzung (Art. 32–39 E-BAZG-VV). Damit wird dem Anliegen der Motion Regazzi entsprochen.

– 22.4122 Motion Schmid «Geschäftsbedingungen für Grenzbetriebe verbessern»

  Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, die gesetzlichen Regelungen so anzupassen, dass Fahrten von Grenzgängerinnen und Grenzgängern sowie Wochenaufenthal-

terinnen und Wochenaufenthaltern mit im Ausland registrierten und verzollten Privatfahrzeugen zur geschäftlichen Nutzung im Rahmen ihrer Anstellung in der Schweiz zulässig sind.

Die Motion wird mit Artikel 66 Buchstabe c E-BAZG-VV umgesetzt. Dieser sieht vor, dass die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung eines nicht im freien Verkehr stehenden Beförderungsmittels zulässig ist, wenn eine arbeitnehmende Person mit Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets, die bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet angestellt ist, der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber ihr Fahrzeug für Fahrten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zur Verfügung stellt.

3 Grundzüge der Vorlage

3.1 Allgemeines

Der Erlass der neuen BAZG-VV ist Teil einer Gesamtvorlage. Diese umfasst neben dem E-BAZG-VV auch den Entwurf einer neuen Zollabgabenverordnung (E-ZoV). Damit nimmt der Bundesrat die ihm im BAZG-VG und im ZoG delegierte Regelungskompetenz wahr und erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Die BAZG-VV bildet als Rahmenverordnung zum Rahmengesetz BAZG-VG das zentrale Element der Gesamtvorlage. Sie enthält, wie das BAZG-VG, Regelungen zu denjenigen Bereichen, die im Aufgabenbereich des BAZG materiell und formell harmonisiert werden sollen.

Als Folge dieser Harmonisierung enthält der E-BAZG-VV in seinem Anhang 3 zudem Änderungen einzelner teilrevidierter abgabe- und nichtabgaberechtlicher Verordnungen des Bundesrates. Dies betrifft im Bereich der Abgabeerlasse die Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV; SR *641.201*), die CO_2-Verordnung (SR *641.711*) sowie die Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR *814.018*). Im Bereich der nichtabgaberechtlichen Verordnungen betrifft dies die Verordnung über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (EMKV; SR *941.311*).

Mit dem Erlass der BAZG-VV wird die Verordnung über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs (SR *631.052*) aufgehoben. Ebenfalls formell aufgehoben wird die Verordnung über den Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (SR *631.053*). Die darin enthaltenen Regelungen werden in den E-BAZG-VV überführt.

Im Rahmen der Gesamtvorlage werden zudem verschiedene abgaberechtliche Verordnungen aufgrund der neuen Rechtsgrundlagen des BAZG-VG und der BAZG-VV totalrevidiert. Dies betrifft die Tabaksteuerverordnung (TStV; SR *641.311*), die Biersteuerverordnung (BStV; SR *641.411.1*), die Automobilsteuerverordnung (AStV; SR *641.511*), die Mineralölsteuerverordnung (MinöStV; SR *641.611*) und die Alkoholverordnung (AlkV; SR *680.11*). Die betreffenden Verordnungen werden separat geführt und erläutert.

Teil der Gesamtvorlage sind zudem die Totalrevision der Datenbearbeitungsverordnung für das BAZG (DBZV; SR *631.061*) zur neuen Verordnung über die Bearbeitung von Personendaten durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-DBV), die Teilrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit zur Grenzsicherheit (ViZG; SR *631.062*), die Totalrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (SR *631.035*) sowie die neuen Übergangsverordnungen zum anwendbaren Recht für die Abgabenerhebung bis zum Vorhandensein der technischen Grundlagen im Informationssystem des BAZG (Art. 211 ff. BAZG-VG). Die betreffenden Verordnungen werden grundsätzlich separat geführt und erläutert (vgl. dazu insbesondere die Abgrenzung in Artikel 3 E-BAZG-VV).

3.2 Systematik des E-BAZG-VV und Schnittstellen zu anderen Verordnungen

Die Systematik des E-BAZG-VV lehnt sich, soweit möglich und sinnvoll, an diejenige des BAZG-VG an. Die Gliederungstitel entsprechen daher im Wesentlichen denjenigen des BAZG-VG. Einzelne Abweichungen bestehen dort, wo die Systematik des BAZG-VG aus Gründen der Verständlichkeit und einer sachgerechten Strukturierung der Regelungen nicht übernommen werden konnte.

Zwischen der BAZG-VV und der ZoV bestehen namentlich in folgenden Bereichen Schnittstellen: Veranlagungsverfahren, zollfreie Waren, Zollbefreiungen, inländische und ausländische Rückwaren, Waren des Reiseverkehrs, Zollerleichterungen je nach Verwendungszweck, landwirtschaftliche Erzeugnisse, Waren des Grenzzonenverkehrs, aktive und passive Veredelung sowie vorübergehende Verwendung. Im Bereich des Veranlagungsverfahrens bestehen zudem Abhängigkeiten zu den nichtabgaberechtlichen Erlassen, insbesondere hinsichtlich des Inhalts der Warenanmeldung.

Schnittstellen im materiellen Recht bestehen ferner zu den Abgabeerlassen (TStV, BStV, AStV, MinöStV, CO_2-Verordnung, AlkV und VOCV). Dies betrifft bei einzelnen Abgabeverordnungen insbesondere die Regelungen zu Steuerlagern und zur Sicherstellung der Abgaben. Die Abgabeverordnungen enthalten grundsätzlich keine Verfahrensbestimmungen mehr, soweit das Verfahren durch das BAZG-VG und die BAZG-VV vereinheitlicht wird.

3.3 Übersicht E-BAZG-VV

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Angesichts des Umfangs des E-BAZG-VV wird im 1. Titel ein Gegenstandsartikel vorangestellt. Dieser legt den Regelungsgegenstand der Verordnung fest und grenzt ihn gegenüber weiteren Bundesratsverordnungen ab, die einzelne Delegationen aus dem BAZG-VG separat umsetzen. Abgegrenzt werden in diesem Zusammenhang namentlich die Bild- und Datenbearbeitung, die internationale Zusammenarbeit zur Grenzsicherheit sowie die Gebührenerhebung. Diese Themenbereiche werden bereits heute in separaten Verordnungen geregelt: die Datenbearbeitung in der DBZV, die Bildbearbeitung in der Verordnung über den Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (SR *631.053*), die internationale Zusammenarbeit zur Grenzsicherheit in der ViZG und die Gebührenerhebung in der Gebührenverordnung des BAZG.

In Anlehnung an das bisherige Recht werden im ersten Titel ferner die Zollausschlussgebiete und der Verlauf der Zollgrenze geregelt.

2. Titel: Veranlagungsverfahren

Der 2. Titel legt zunächst die zulässigen Formen und den Inhalt der Warenanmeldung fest. Zur Entlastung der Wirtschaft wird für bestimmte Waren eine vereinfachte elektronische Warenanmeldung vorgesehen. Diese baut auf dem bisherigen Konzept der vereinfachten Zollanmeldung auf (vgl. Art. 105*a* der Zollverordnung [ZV]; SR *631.01*), steht neu jedoch nicht mehr nur zugelassenen Empfängern offen und gilt sowohl für die Einfuhr in den freien Verkehr als auch für die Ausfuhr aus dem freien Verkehr. Künftig sind dafür weniger Angaben erforderlich. Zudem werden die Voraussetzungen für die im BAZG-VG vorgesehene erleichterte Warenanmeldung mit nachträglicher Ergänzung bei unkritischen Warensendungen festgelegt.

Weiter werden im 2. Titel verschiedene Erleichterungen im Veranlagungsverfahren geregelt. Dabei werden sowohl die bisherigen, auf Artikel 42 ZG basierenden Erleichterungen fortgeführt als auch neue Verfahrenserleichterungen eingeführt.

Eine zentrale Erleichterung besteht darin, dass die Verbindlichkeit der Warenanmeldung

am Domizil im Zollgebiet ausgelöst werden kann. Dies bietet den Beteiligten des grenzüberschreitenden Warenverkehrs mehr logistische Flexibilität und vermeidet Verzögerungen durch Kontrollen an der Grenze. Darauf baut die neu geschaffene zweiteilige Ausfuhr auf. Sie ermöglicht den Transport von Waren im Zollgebiet nach Auslösung der Verbindlichkeit am Domizil, ohne dass ein Durchfuhrverfahren eröffnet werden muss. Sie richtet sich an exportierende Unternehmen, die nicht sämtliche Voraussetzungen und Möglichkeiten des zugelassenen Versands und Empfangs benötigen.

Der zugelassene Versand und Empfang bleiben weiterhin bestehen. Mit der Vereinheitlichung der Bestimmungen entfällt jedoch die bisherige Trennung zwischen Versand und Empfang. Künftig können sowohl bei der Ausfuhr als auch bei der Einfuhr Warenanmeldungen durch Dritte aktiviert werden, wodurch der administrative Aufwand reduziert wird. Zudem entfällt aufgrund der automatisierten Risikoanalyse die Interventionszeit, wodurch das Verfahren zusätzlich beschleunigt und die Planung erleichtert wird.

Ebenfalls neu geregelt wird die reduzierte Warenanmeldung mit nachträglicher Ergänzung. Damit wird das heutige Konzept der periodischen Sammelanmeldung erweitert. Im Gegensatz zur periodischen Sammelanmeldung, die nur für bestimmte Materialien im Regionalverkehr vorgesehen ist, sind die neuen reduzierten Warenanmeldungen nicht auf bestimmte Waren beschränkt. Dadurch wird der Anwendungsbereich dieser Erleichterung erweitert.

Ferner regelt der 2. Titel die verfahrensrechtlichen Einzelheiten der einzelnen Warenbestimmungen sowie die Bewilligungsvoraussetzungen für bewilligungspflichtige Warenbestimmungen.

Den Abschluss des 2. Titels bilden die Regelungen zum Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorised Economic Operator, nachfolgend: AEO) sowie zu Personen, die gewerbsmässig Warenanmeldungen erstellen. Die Bestimmungen orientieren sich am bisherigen Recht.

3. Titel: Erhebung der Abgaben

Der 3. Titel regelt die Erhebung der Abgaben und enthält Bestimmungen über die Entstehung und Bezahlung der Abgabeschuld, die Sicherstellung, die Pfandverwertung sowie die Zoll- und Steuerlager, Zollfreiläden und Bordbuffetdienste. Abweichend vom Grundsatz der bargeldlosen Bezahlung der Abgabeschuld im elektronischen Verfahren werden im 1. Kapitel Ausnahmen geregelt, bei denen auch im elektronischen Verfahren weiterhin eine Barzahlung möglich ist. Analog dazu werden im 2. Kapitel die Ausnahmen vom Grundsatz der bargeldlosen Sicherheitsleistung durch Geldhinterlage verankert.

Im BAZG-VG ist eine generelle Sicherstellung bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr nicht mehr vorgesehen. Ziel dieses Verzichts auf Sicherstellung ist es, den finanziellen und administrativen Aufwand sowohl für die Verfahrensbeteiligten als auch für das BAZG zu minimieren. Um die Abgabesicherheit zu gewährleisten, sollen Sicherheiten künftig vermehrt risikobasiert verlangt werden, namentlich dann, wenn eine Gefährdung der Tilgung im Sinne von Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe b BAZG-VG vorliegt. Ist gewährleistet, dass das BAZG den geschuldeten Abgabebetrag unmittelbar nach der Aktivierung einziehen kann oder dass die Abgabeschuld umgehend nach ihrer Entstehung beglichen wird, ist für inländische Geschäftspartner keine Sicherheit mehr erforderlich.

Artikel 63 Absatz 3 BAZG-VG hält neu fest, dass das BAZG für die Verwertung Dritte beauftragen kann. Im 3. Kapitel des 3. Titels des E-BAZG-VV wird präzisiert, dass Dritte (analog zu den kantonalen Betreibungsämtern) mit einer Versteigerung, einer Sofortverwertung oder einem Freihandverkauf beauftragt werden können. Diese Bestimmungen ermöglichen es dem BAZG namentlich, spezialisierte Auktionshäuser oder Auktionsplattformen im Internet mit der

Verwertung zu beauftragen. Zudem erhält das BAZG neu die Möglichkeit, Waren oder Sachen zu vernichten, sofern die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Pfandverwertung erfüllt sind.

Ausführungen zu den Zoll- und Steuerlagern sowie zu den Zollfreiläden und Bordbuffetdiensten finden sich schliesslich im 4. Kapitel.

4. Titel: Verfahrensrecht und Rechtsschutz

Der 4. Titel enthält ergänzende Verfahrensbestimmungen zum 5. Titel des BAZG-VG. Geregelt werden insbesondere die Ausnahmen vom Grundsatz des elektronischen Verfahrens sowie der freiwillige Wechsel ins elektronische Verfahren, nachdem ein Verfahren nicht elektronisch eingeleitet wurde. Die Ausnahmen beruhen im Wesentlichen darauf, dass die Warenanmeldung in bestimmten Fällen bereits nicht elektronisch erfolgen kann (z. B. in Papierform im Reiseverkehr) oder dass die verfahrensbeteiligten Personen bei von Amtes wegen eingeleiteten Verfahren möglicherweise noch nicht registriert sind. Die Ausnahmen gelten auch für das Rechtsmittelverfahren, sofern kein freiwilliger Wechsel ins elektronische Verfahren erfolgt. Ein solcher Wechsel setzt, wie auch die elektronische Akteneinsicht, eine Registrierung voraus.

Für die Vernehmlassung fehlen noch Regelungen für das Verfahren, das bei einem Ausfall oder bei einer Nichterreichbarkeit des Informationssystems des BAZG zur Anwendung kommt. Die laufende agile Entwicklung der IT-Anwendungen erfordert eine schrittweise Erarbeitung und Identifikation der massgeblichen rechtlichen Anforderungen. Deshalb können die entsprechenden Bestimmungen für die Vernehmlassung noch nicht vorgelegt werden. Ungeachtet dessen stellt das BAZG sicher, dass bis zur produktiven Inbetriebnahme des Systems verbindliche Notfallkonzepte (Business Continuity Management) vorliegen. Diese definieren technische und organisatorische Massnahmen (z. B. Failover-Systeme und gesicherte Papierverfahren), um die Verfügbarkeit des Warenverkehrs und die Datensicherheit auch bei Systemausfällen oder Cyberangriffen zu gewährleisten. Die Wiederherstellungszeiten (Recovery Time Objectives) werden risikobasiert festgelegt.

In Anlehnung an das bisherige Recht werden im 4. Titel schliesslich verschiedene Aspekte der Aufbewahrung geregelt, namentlich die verpflichteten Personen, die aufzubewahrenden Daten und Dokumente, die Form der Aufbewahrung, der Zugriff des BAZG sowie die Voraussetzungen für Nachforderungen bei Nichteinhaltung der Aufbewahrungsvorschriften. Der Fokus liegt darauf, die Bestimmungen für das elektronische Verfahren möglichst weitgehend zu vereinheitlichen.

5. Titel: Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln

Der 5. Titel enthält Regelungen zur Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs. Die Bestimmungen orientieren sich an der bisherigen Verordnung über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs, die aufgehoben und in den E-BAZG-VV überführt wird. Weiter sind in diesem Titel ein Verbot von Warnungen vor Kontrollen sowie die Pflichten bei physischen Warenkontrollen enthalten. Zudem präzisiert der 5. Titel die Gewichtung der nichtabgaberechtlichen Vollzugsaufgaben und legt den dafür geltenden Rahmen fest.

6. Titel: Befugnisse und Personal des BAZG

Der 6. Titel enthält Regelungen zu den Befugnissen und zum Personal des BAZG. Dazu zählen der polizeiliche Zwang und polizeiliche Massnahmen, die Identifikation einer Person, der Einsatz von Bildaufzeichnungs- und Bildübertragungsgeräten sowie die vereinfachte Vernichtung von Waren in kleinen Mengen und von unbedeutendem Wert. Des Weiteren wird das

BAZG als Ausbildungsorganisation der höheren Berufsbildung für die Fachspezialistinnen und Fachspezialisten für Zoll und Grenzsicherheit konstituiert.

7. Titel: Strafverfolgung

Der 7. Titel enthält Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit bei Widerhandlungen an Orten ausserhalb des schweizerischen Staatsgebiets sowie zur elektronischen Eröffnung und Übermittlung des Strafbescheids. Zudem enthält er eine Regelung zur Eröffnung der Verfügung über die Leistungspflicht nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR *313.0*) und nennt die Fälle, in denen eine Feststellungsverfügung beantragt werden kann. Damit werden das abgaberechtliche Verfahren und das Verwaltungsstrafverfahren koordiniert. Der abgaberechtliche Aspekt wird als Vorfrage im ordentlichen Verwaltungsverfahren entschieden, während sich das Verfahren nach dem VStrR auf den strafrechtlichen Aspekt beschränkt.

8. Titel: Ordnungswidrigkeiten

Der 8. Titel regelt die Ordnungswidrigkeiten. Die Bestimmungen haben ihre Grundlage in Artikel 206 Absatz 1 BAZG-VG und orientieren sich grundsätzlich an den entsprechenden Tatbeständen der bisherigen ZV. Näher erläutert werden jene Ordnungswidrigkeiten, die entweder neu eingeführt oder angepasst wurden.

9. Titel: Konsultativgremium für den grenzüberschreitenden Warenverkehr

Im 9. Titel macht der Bundesrat von seiner Kompetenz Gebrauch, ein Konsultativgremium für den grenzüberschreitenden Warenverkehr einzusetzen. Die Bestimmungen regeln insbesondere dessen Stellung, Zusammensetzung und Arbeitsweise sowie seine Kompetenz, dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben. Sie orientieren sich inhaltlich an den Bestimmungen der MWSTV zum Mehrwertsteuer-Konsultativgremium sowie an den Vorgaben des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR *172.010*) und der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR *172.010.1*) über ausserparlamentarische Kommissionen. Die Einsetzung des Gremiums und die Wahl seiner Mitglieder erfolgen mit separatem Beschluss des Bundesrats.

10. Titel: Schlussbestimmungen

Der 10. Titel regelt die Übergangsbestimmungen zum Tragen von Waffen und Hilfsmitteln. Diese stellen sicher, dass Zollfachleute sowie Revisorinnen und Revisoren, die vor Inkrafttreten der neuen Regelungen bereits tätig waren, weiterhin ohne Verpflichtung zum Tragen von Feuerwaffen Aufgaben übernehmen können, bei deren Erfüllung sie keinen besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind. Zudem wird Grenzwächterinnen und Grenzwächtern, die vor Inkrafttreten der BAZG-VV entsprechend ausgebildet wurden, unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, weiterhin Waffen und Hilfsmittel zu tragen. Weiter regelt der 10. Titel die Aufhebung und Änderung anderer Erlasse. Die entsprechenden Änderungen und Aufhebungen finden sich in Anhang 3. Den Abschluss des 10. Titels bildet die Bestimmung zum Inkrafttreten der BAZG-VV.

Anhänge zum E-BAZG-VV

Die Anhänge 1 und 2 enthalten Listen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Grundstoffe, bei denen vor der Erteilung einer besonderen Bewilligung für die Einfuhr zur aktiven Veredelung ein Informations- oder Konsultationsverfahren durchgeführt wird. Beide Verfahren dienen dazu, sicherzustellen, dass der geplante Veredelungsvorgang den landwirtschaftspolitischen Interessen im Zollgebiet Rechnung trägt (vgl. Erläuterungen zu Art. 57 und 57 E-BAZG-VV).

Während der Erarbeitung des Verordnungsrechts wurden im Parlament verschiedene Vorstösse eingereicht, die eine Konsultation für sämtliche Milchgrundstoffe fordern. Das BAZG-VG sieht derzeit jedoch nur für Milch und Magermilch eine zwingende Konsultation bei den Milchgrundstoffen vor. Vor diesem Hintergrund finden derzeit Gespräche zwischen den betroffenen Branchenverbänden der Milchproduzenten und der Milchverarbeiter statt.

Anhang 3 enthält die vernehmlassungswürdigen Teilrevisionen der RVOV, der MWSTV, der CO_2-Verordnung, der VOCV und der EMKV. Nach der Vernehmlassung wird Anhang 3 mit den Änderungen derjenigen Verordnungen ergänzt, die zwar teilrevidiert werden, jedoch nicht vernehmlassungswürdig sind (vgl. Ziff. 3.1).

4 Vernehmlassungsverfahren

Zum E-BAZG-VV wird vom 14. Oktober 2026 bis am 28. Januar 2027 eine Vernehmlassung durchgeführt.

Aufgrund der neuen Rechtsgrundlagen des BAZG-VG und der BAZG-VV enthält der E-BAZG-VV in Anhang 3 Änderungen einzelner abgabe- und nichtabgaberechtlicher Verordnungen des Bundesrates. Für das Vernehmlassungsverfahren werden die Teilrevisionen der MWSTV, der CO_2-Verordnung, der VOCV sowie der EMKV aufgenommen, da diese gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des Vernehmlassungsgesetzes (VlG; SR *172.061*) der Vernehmlassung unterliegen. Anhang 3 zum E-BAZG-VV wird nach der Vernehmlassung mit den Änderungen weiterer teilrevidierter Verordnungen ergänzt, für die gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d VlG kein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen ist.

5 Erläuterungen zum E-BAZG-VV

5.1 1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Angesichts des umfangreichen Regelungsgehalts des E-BAZG-VV rechtfertigt es sich, der Verordnung einen Gegenstandsartikel voranzustellen. Dieser übernimmt eine Orientierungsfunktion und erleichtert das Verständnis der Systematik.

Art. 2 Verhältnis zu abgaberechtlichen und nichtabgaberechtlichen Bestimmungen

Diese Bestimmung regelt, dass die BAZG-VV nur insoweit gilt, als andere gestützt auf das BAZG-VG erlassene abgabe- oder nichtabgaberechtliche Vorschriften des Bundesrates keine abweichenden Regelungen enthalten. In solchen Fällen gehen die jeweiligen Spezialbestimmungen vor.

Art. 3 Übriges anwendbares Recht

Dieser Artikel grenzt die BAZG-VV von weiteren Bundesratsverordnungen ab, die besondere Themen des BAZG-VG separat regeln. Dazu gehören die Datenbearbeitungen nach dem 8. Titel des BAZG-VG, die in weiteren Verordnungen geregelt werden, namentlich in der

BAZG-DBV (Abs. 1), die internationale Zusammenarbeit zur Grenzsicherheit (Abs. 2) sowie die Gebührenerhebung (Abs. 3). Diese Themen werden bereits heute in separaten Verordnungen geregelt: die Datenbearbeitung in der DBZV, die internationale Zusammenarbeit zur Grenzsicherheit in der ViZG und die Gebühren in der Verordnung über die Gebühren des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit.

Eine Besonderheit gilt für den Einsatz von Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten, den der Bundesrat gemäss Artikel 111 Absatz 3 BAZG-VG regelt. Diese Bestimmung dient nicht nur als Ausgangspunkt für entsprechende Befugnisse des BAZG, sondern auch als Ausgangspunkt für die Datenbearbeitung bezüglich der Bilder (vgl. etwa Art. 119 Bst. j BAZG-VG für die Datenkategorie, Art. 132 Abs. 2 BAZG-VG für die Bearbeitung im Rahmen der Risikoanalyse usw.). Die heutige Verordnung über den Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten durch das BAZG enthält sowohl Bestimmungen betreffend die Befugnisse als auch solche betreffend die Datenbearbeitung. Neu werden die einsatzbezogenen Befugnisse im E-BAZG-VV geregelt und die Datenbearbeitung in der totalrevidierten Datenbearbeitungsverordnung. Die bisherige Verordnung kann deshalb aufgehoben werden (vgl. Anhang 3).

Die ViZG wird teilrevidiert und die Gebührenverordnung totalrevidiert; sie bleiben separate Erlasse, auf die in den Absätzen 2 und 3 verwiesen wird.

Absatz 4 verweist auf das vorübergehend anwendbare Verordnungsrecht nach den Artikeln 211–215 BAZG-VG. Die Regelung der Übergangsbestimmungen erfolgt damit ebenfalls in einer separaten Verordnung. Diese legt fest, welche Bestimmungen des neuen Rechts vorübergehend noch nicht anwendbar sind und welche Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin gelten.

Art. 4 Zollausschlussgebiete und Zollgrenze

Diese Bestimmung konkretisiert Artikel 11 Absätze 3 und 4 BAZG-VG, indem er die Talschaften Samnaun und Sampuoir als Zollausschlussgebiete bezeichnet und den Verlauf der Zollgrenze in diesem Bereich festlegt. Die Regelung entspricht inhaltlich dem geltenden Artikel 1 ZV und wird unverändert in den E-BAZG-VV überführt. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

5.2 2. Titel: Veranlagungsverfahren

1. Kapitel: Warenanmeldung

1. Abschnitt: Form und Inhalt der Warenanmeldung

Die Warenanmeldung muss grundsätzlich elektronisch übermittelt werden (Art. 15 Abs. 1 BAZG-VG). Dieser Abschnitt regelt die zugelassenen weiteren Formen der Warenanmeldung sowie den Rahmen, in dem das BAZG diese zur Verfügung stellt (Art. 5 und 6 E-BAZG-VV).

Darüber hinaus regelt dieser Abschnitt den Inhalt der Warenanmeldung (Art. 7 und 8 E-BAZG-VV).

Art. 5 Andere zugelassene Formen der Warenanmeldung

Abs. 1

Absatz 1 bezeichnet die anderen Formen der Warenanmeldung, die der Bundesrat gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 BAZG-VG zulässt.

Im geltenden Recht sind die Formen der Zollanmeldung in Artikel 28 Absatz 1 ZG geregelt. Dabei wird zwischen der elektronischen, der schriftlichen und der mündlichen Form sowie

der anderen Form der Willensäusserung unterschieden. Da schriftliche Verfahren künftig elektronisch über das Informationssystem des BAZG abgewickelt werden (Art. 75 BAZG-VG), gilt die in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b ZG vorgesehene schriftliche Form nicht mehr als weitere zugelassene Form der Warenanmeldung. An ihre Stelle tritt die in Buchstabe a vorgesehene Papierform.

Bst. a

Die Warenanmeldung in Papierform soll insbesondere in den Fällen Anwendung finden, in denen einerseits noch keine elektronische Warenanmeldung zur Verfügung steht und andererseits weder die mündliche Warenanmeldung (Bst. b) noch die Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten (Bst. c) vorgesehen sind. Ferner soll diese Anmeldeform angewendet werden, wenn internationale Abkommen die Verwendung bestimmter Zollpapiere vorschreiben. Dazu gehören das Carnet ATA nach dem Übereinkommen vom 26. Juni 1990 über die vorübergehende Verwendung (Istanbuler Übereinkommen; SR *0.631.24*) und das Carnet TIR nach dem Zollabkommen vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (SR *0.631.252.512*).

Die Warenanmeldung in Papierform ist im geltenden Recht als schriftliche Form in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b ZG verankert und in den Artikeln 21–24 der Zollverordnung des BAZG (ZV-BAZG; SR *631.013*) konkretisiert.

Die Warenanmeldung in Papierform kann sowohl im Strassen- als auch im Schiffs-, Bahn- und Luftverkehr angewendet werden. Sie ist auf jene Orte beschränkt, an denen Mitarbeitende des BAZG physisch anwesend sind oder an denen die erforderliche Infrastruktur zur Abgabe der Warenanmeldung vorhanden ist (z. B. Anmeldebox).

Bst. b

Bei der mündlichen Warenanmeldung erfolgt die Warenanmeldung durch eine mündlich abgegebene ausdrückliche Willensäusserung. Sie ist bereits in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c ZG vorgesehen und in den Artikeln 25 und 26 ZV-BAZG konkretisiert.

Die mündliche Warenanmeldung kann sowohl im Strassen- als auch im Schiffs-, Bahn- und Luftverkehr angewendet werden, wobei ihr Hauptanwendungsfall im Reiseverkehr liegt. Sie ist auf jene Standorte begrenzt, an denen Mitarbeitende des BAZG physisch anwesend sind.

Bst. c

Bei der Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten erfolgt die Anmeldung der Waren ohne ausdrückliche Willensäusserung, also weder durch eine mündliche noch durch eine schriftliche Erklärung. Die Absicht zur Warenanmeldung ergibt sich vielmehr aus dem entsprechenden schlüssigen Verhalten.

Anwendung finden soll die Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten namentlich bei Waren, die von den Abgaben befreit sind oder für welche die Abgaben im Voraus entrichtet wurden. Letzteres ist zum Beispiel bei der Bezahlung mittels der Bezahlapplikation im Reiseverkehr («QuickZoll») der Fall. Das vorgängige Entrichten der Abgaben gilt dabei nicht als Warenanmeldung im rechtlichen Sinne, sondern als Voraussetzung für die anschliessende Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten. Anwendung finden soll die Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten ferner bei der Warenbestimmung der Einfuhr oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung.

Für die Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten sind drei Ausprägungen vorgesehen:

– Passieren des grünen Durchgangs an Orten mit einem Rot-Grün-System (Ziff. 1): Sogenannte Rot-Grün-Systeme[1] lenken Reisende in separate Durchgänge, abhängig von den mitgeführten Waren. Sie finden sich üblicherweise an Flughäfen oder Bahnhöfen. Der grüne Durchgang darf nur passiert werden, wenn ausschliesslich Waren mitgeführt werden, deren Einfuhr weder verboten noch beschränkt ist, und die innerhalb der zulässigen Freimengen oder Wertfreigrenzen abgabenfrei sind, oder wenn die Abgaben bereits mit der Bezahlapplikation «QuickZoll» im Reiseverkehr bezahlt wurden. Das Durchschreiten des grünen Durchgangs gilt in diesem Fall als Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten (vgl. die geltenden Art. 27 und 28 ZV-BAZG). Personen mit abgabenpflichtigen Waren oder mit Waren mit Beschränkungen müssen den roten Durchgang nutzen und die Warenanmeldung in der vorgeschriebenen Form vornehmen.
– Einfaches Überqueren der Zollgrenze oder das Passieren eines vom BAZG nach Artikel 17 Buchstabe b BAZG-VG bestimmten Ortes (Ziff. 2): Die Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten liegt vor, wenn die anmeldepflichtige Person mit den Waren die Zollgrenze überquert oder einen vom BAZG nach Artikel 17 Buchstabe b BAZG-VG bestimmten Ort (z. B. eine Landestelle statt die in der Mitte eines Grenzgewässers verlaufende Zollgrenze) passiert. Diese Form der Warenanmeldung kann auch dann Anwendung finden, wenn keine Mitarbeitenden des BAZG physisch anwesend sind. Sie erfordert keine spezifischen Hilfsmittel oder Infrastrukturen. Für bestimmte Sachverhalte ist eine Bewilligungspflicht gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 BAZG-VG vorgesehen (z. B. als Nachfolgelösung für die bestehenden Form. 15.30 und Form. 15.40 für Strassenfahrzeuge). Diese Ausprägung der Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten ist im geltenden Zollrecht nicht explizit geregelt.
– Weiterverwenden von veranlagten Waren, die gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und b BAZG-VG erneut angemeldet werden müssen und die vorangehende Warenanmeldung bereits durch konkludentes Verhalten erfolgt ist (Ziff. 3): Die erneute Anmeldung nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und b BAZG-VG betrifft Fälle, in denen die Waren nach der Veranlagung einer anderen Warenbestimmung oder der gleichen Warenbestimmung mit anderen Bedingungen zugeführt werden. Konkludent darf die erneute Warenanmeldung in diesen Fällen nur erfolgen, wenn schon die vorangehende Warenanmeldung konkludent war. Die erneute Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten erfolgt, indem von den verfügten Bedingungen abgewichen wird. Diese Form der Warenanmeldung ist nicht an bestimmte Örtlichkeiten gebunden und sie erfordert weder die Anwesenheit von Mitarbeitenden des BAZG noch spezifische Hilfsmittel oder Infrastrukturen. Im geltenden Zollrecht ist diese Ausprägung der Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten nicht verankert. Als Beispiel für die Ausprägung nach Ziffer 3 kann eine ausländische Touristin angeführt werden, die mit einem im Ausland registrierten Fahrzeug in das Zollgebiet einreist und dieses dadurch konkludent nach Ziffer 2 zur Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung anmeldet. Diese Warenbestimmung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Touristin das Fahrzeug im Zollgebiet ausschliesslich zum eigenen Gebrauch einsetzt und nicht an eine andere Person übergibt. Überlässt sie es einige Tage später einer anderen ausländischen Touristin, welche die Voraussetzungen für die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung und für die Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten ebenfalls erfüllt, erfolgt mit der Abweichung von den Bedingungen eine erneute Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten nach Ziffer 3. Mit dieser erneuten Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten entsteht eine neue bedingte Abgabeschuld nach Artikel 39 Absatz 1 BAZG-VG.

Abs. 2 und Abs. 3

[1] Vgl. Anhang III, Besondere Anlage J, Kapitel 1, des Protokolls zur Änderung des internationalen Übereinkommens vom 18. Mai 1973 zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (SR **0.631.21**).

Die Vornahme der Warenanmeldung in einer anderen Form setzt voraus, dass das BAZG diese andere Form zur Verfügung stellt (Abs. 2). Bei der Beurteilung, ob eine andere Form der Warenanmeldung zur Verfügung gestellt wird, orientiert sich das BAZG an den in Absatz 3 genannten Kriterien. So darf durch das Zurverfügungstellen einer anderen Form der Warenanmeldung:

- keine Täuschungsgefahr entstehen (Bst. a);
- keine Gefahr einer Abgabenschmälerung entstehen (Bst. b);
- die ordnungsgemässe Veranlagung und Erhebung der Abgaben im In- und Ausland nicht gefährdet werden (Bst. c); und
- der Vollzug der nichtabgaberechtlichen Erlasse sowie der übrigen dem BAZG obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden (Bst. d).

Abs. 4

Dieser Absatz bezeichnet Sachverhalte, bei denen das BAZG in jedem Fall die Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten (Abs. 1 Bst. c) zur Verfügung stellt:

- Behälter (Bst. a): Nach Artikel 5 Absatz 1 der Anlage B.3. zum Istanbuler Übereinkommen wird die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung von Behältern bewilligt, ohne dass die Vorlage eines Zollpapiers oder die Leistung einer Sicherheit verlangt wird. Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b zweites Lemma der Anlage B.3. sind die Vertragsstaaten jedoch berechtigt, die Verwendung im Binnenverkehr auf ein einziges Mal zu beschränken. Die Schweiz macht weiterhin von diesem Recht Gebrauch. Die Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten bedingt, dass der nicht im freien Verkehr stehende Behälter im Zollgebiet für höchstens einen Binnentransport eingesetzt wird. Mit Buchstabe a wird die geltende Regelung nach Artikel 37 ZV fortgeführt;
- Völkerrechtliche Verträge, nach denen weder ein Zolldokument vorgelegt noch eine Sicherheit geleistet werden muss (Bst. b): Das BAZG stellt die Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten zur Verfügung, wenn für den betreffenden Sachverhalt gestützt auf einen völkerrechtlichen Vertrag weder ein Zolldokument vorgelegt noch eine Sicherheit geleistet werden muss. Eine analoge Bestimmung befindet sich im geltenden Recht in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b ZV-BAZG für Beförderungsmittel nach Anlage C zum Istanbuler Übereinkommen.

Abs. 5

Kann das BAZG die elektronische Warenanmeldung nicht zur Verfügung stellen, muss es sicherstellen, dass die Warenanmeldung in einer anderen zugelassenen Form vorgenommen werden kann.

Von den anderen zugelassenen Formen der Warenanmeldung (Abs. 1) abzugrenzen ist das Notfallverfahren bei Ausfall oder Nichterreichbarkeit des Systems. Hierfür sind die gestützt auf Artikel 76 BAZG-VG erlassenen Bestimmungen massgebend.

Art. 6 Ausschluss anderer zugelassener Formen der Warenanmeldung

Dieser Artikel enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von Sachverhalten, in denen die Warenanmeldung zwingend in elektronischer Form vorzunehmen ist und nicht in einer anderen zugelassenen Form erfolgen darf:

- Einfuhr in den freien Verkehr von Waren, die einem Zollkontingent unterliegen (Bst. a): Die elektronische Warenanmeldung ist für die zeitgerechte und effiziente Bewirtschaftung von Zollkontingenten zwingend, da die hierfür notwendige zeitnahe Erfassung und Verarbeitung der relevanten Daten eine elektronische Abwicklung voraussetzt. Vom Ausschluss nicht erfasst ist die erneute Warenanmeldung, die gestützt auf Artikel 13

Absatz 2 Buchstabe d BAZG-VG vorgenommen werden muss. In diesem Fall wurden die einem Zollkontingent unterliegenden Waren mit einer Zollerleichterung in den freien Verkehr eingeführt. Die Pflicht zur erneuten Warenanmeldung wird ausgelöst, wenn beabsichtigt ist, die Waren nach der Veranlagung zu einem Zweck zu verwenden oder abzugeben, der höheren Zollabgaben unterliegt als der in der Verwendungsverpflichtung genannte Zweck. Diese erneute Warenanmeldung ist weiterhin in einer anderen zugelassenen Form vorzunehmen.

– Einfuhr in den freien Verkehr und Ausfuhr aus dem freien Verkehr von Waren, die der Veranlagungskontrolle unterliegen (Bst. b): Die elektronische Warenanmeldung ermöglicht die automatisierte und durchgehend digitalisierte Abwicklung der Veranlagungskontrolle. Zu den der Veranlagungskontrolle unterliegenden Waren zählen namentlich Strassen-, Wasser- und Luftfahrzeuge, bei denen die Verkehrszulassung von einem entsprechenden Veranlagungsnachweis (z. B. Form. 13.20 A für Strassenfahrzeuge) abhängt.
– Zuführen zu den Warenbestimmungen des Verbringens in ein Zolllager und des Verbringens in ein Steuerlager (Bst. c): Die elektronische Warenanmeldung ist für die effiziente und systembruchfreie Abwicklung dieser Warenbestimmungen zwingend erforderlich, da die hierfür notwendigen Daten elektronisch erfasst und verarbeitet werden müssen.
– Inanspruchnahme einer Erleichterung betreffend das Veranlagungsverfahren (Bst. d): Erleichterungen nach Artikel 25 E-BAZG-VV sind mit verschiedenen Rechten und Pflichten verbunden, deren Abwicklung und Überwachung eine elektronische Warenanmeldung bedingen. Für den zugelassenen Empfang und Versand ist die Pflicht zur elektronischen Warenanmeldung bereits im geltenden Recht in Artikel 105 ZV verankert.
– Vollzug von nichtabgaberechtlichen Erlassen (Bst. e): Der Vollzug von gewissen nichtabgaberechtlichen Erlassen bedingt eine elektronische Warenanmeldung.

Art. 7 Inhalt der elektronischen Warenanmeldung und der Warenanmeldung in Papierform

Diese Bestimmung definiert in allgemeiner und nicht abschliessender Weise, welche Angaben in der elektronischen Warenanmeldung und in der Warenanmeldung in Papierform erforderlich sind.

Die Angaben in der Warenanmeldung dienen dem BAZG im Wesentlichen dazu, die Einfuhr-, Ausfuhr- und Inlandabgaben zu veranlagen und zu erheben, Abgabebefreiungen und Rückerstattungen zu prüfen, die nichtabgaberechtlichen Erlasse zu vollziehen, die Identität der angemeldeten Waren zu sichern, Bewilligungen zu erteilen und zu prüfen sowie die Aussenhandelsstatistik zu erstellen.

Bei der Erfassung der Warenanmeldung werden nur diejenigen Angaben abgefragt, die für die Erfüllung der betreffenden Aufgaben erforderlich sind. Welche Angaben dies sind, hängt insbesondere von der anzumeldenden Ware und von der Warenbestimmung ab. So sind beispielsweise bei den Inlandabgaben im Gegensatz zum grenzüberschreitenden Warenverkehr weniger Angaben in der Warenanmeldung notwendig, da weder die Zolltarifnummer, die Warenbestimmung oder der Mehrwertsteuerwert noch die Waren-, Daten- und Transportverantwortlichen benötigt werden. Erfolgt die Warenanmeldung über das Informationssystem des BAZG, so ergeben sich die erforderlichen Angaben aus den bei der Erfassung der Warenanmeldung abgefragten Datenfeldern.

Die Angaben, die in der Zollanmeldung gemacht werden müssen, sind im geltenden Recht bereits in vergleichbarer Form in Artikel 79 ZV geregelt.

Bst. a

Buchstabe a erfasst einerseits alle erforderlichen Angaben betreffend die Erhebung, Befreiung oder Rückerstattung von Abgaben. Andererseits erfasst die Regelung alle Angaben, die für das Veranlagungsverfahren notwendig sind.

Ziffer 1

Die Beschaffenheit der Ware ist so zu umschreiben, dass eine hinreichende Identifizierung möglich ist und die Erhebung, Befreiung oder Rückerstattung von Abgaben geprüft beziehungsweise vorgenommen werden kann. Im grenzüberschreitenden Warenverkehr muss die Warenanmeldung seit jeher eine korrekte und aussagekräftige Warenbezeichnung enthalten. Sie gilt nebst der Zolltarifnummer als zentrales Identifikationsmerkmal für die angemeldeten Waren und bildet die Grundlage für eine effiziente Risikoanalyse. Die Warenbezeichnung muss so präzise sein, dass eine leichte Identifizierung der angemeldeten Waren möglich ist. Verlangt wird nach Artikel 7 der Verordnung über die Statistik des Aussenhandels (SR *632.14*) die möglichst genaue technische oder handelsübliche Warenbezeichnung in einer Amtssprache des Bundes oder in Englisch. Als ungenügende Warenbezeichnung gelten insbesondere automatisch von IT-Systemen generierte Texte, beispielsweise solche, die durch die Verknüpfung der Zolltarifnummer mit dem Tariftext entstehen. Dazu gehören insbesondere unklare Tariftexte wie «andere» oder «Bekleidung, andere». Ebenfalls als ungenügend gelten unspezifische Bezeichnungen wie «Waren», «Gegenstand», «Werkzeug» oder «Geschenk».

Im grenzüberschreitenden Warenverkehr sind Angaben wie die Zolltarifnummer, die Menge und der Mehrwertsteuerwert nach Artikel 24 MWSTG für die Abgabenerhebung oder -befreiung sowie der statistische Wert nach Artikel 9 der Verordnung über die Statistik des Aussenhandels für die Erstellung der Aussenhandelsstatistik unerlässlich.

Ziffer 2

Nach Artikel 24 Absatz 2 BAZG-VG ist die Warenbestimmung in der Warenanmeldung festzulegen. Für einzelne Warenbestimmungen sind zusätzliche, spezifische Angaben erforderlich, zum Beispiel:

- die Veredelungsart und der Veredelungstyp in der Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung oder der Ausfuhr zur passiven Veredelung;
- der Verwendungszweck und die Verwenderin oder der Verwender der Waren in der Warenbestimmung der Einfuhr oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung (vgl. geltender Art. 162 Abs. 1 ZV);
- die Person in der Funktion als Einlagerin oder Einlagerer, die Eigentümerin oder der Eigentümer der Ware sowie das Zolllager, in das die Waren verbracht werden, in der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager.

Ziffer 3

In der Warenanmeldung sind alle Personen anzugeben, die am Veranlagungsverfahren beteiligt sind. Neben den Waren-, Daten- und Transportverantwortlichen nach Artikel 6 Buchstaben i–k BAZG-VG sind dies weitere Personen, die im Zusammenhang mit dem Veranlagungsverfahren bestimmte Rechte und Pflichten haben. Das nachfolgende Beispiel soll dies verdeutlichen:

Eine Person A mit Sitz ausserhalb des Zollgebiets versendet auf eigene Rechnung eine Ware

an eine Person B mit Sitz im Zollgebiet. Für die Warenanmeldung und den grenzüberschreitenden Transport beauftragt Person A eine Spedition. Diese gilt dadurch als Daten- und Transportverantwortliche. Gemäss Artikel 6 Buchstabe i Ziffer 1 drittes Lemma BAZG-VG gilt Person A nicht als Warenverantwortliche, weil sie keinen Sitz im Zollgebiet hat. Als Warenverantwortliche gilt deshalb die Person, der die Ware im Zollgebiet zugeführt wird, also Person B. Person A fällt somit weder unter den Begriff der Warenverantwortlichen noch unter jenen der Daten- oder Transportverantwortlichen. Ohne die in Ziffer 3 vorgesehene Möglichkeit, weitere am Veranlagungsverfahren beteiligte Personen einzubeziehen, müsste Person A nicht in der Warenanmeldung aufgeführt werden. Dies wäre jedoch problematisch, da sie den Vorgang, der die Abgabepflicht auslöst, veranlasst beziehungsweise in Auftrag gegeben hat.

Der in Ziffer 3 vorgesehene Einbezug weiterer am Veranlagungsverfahren beteiligter Personen stellt zudem sicher, dass sämtliche Rollen automatisch geprüft und den beteiligten Personen zugewiesen werden können.

Ziffer 4

Zu den Angaben, die für die Bemessung der Abgaben notwendig sind, gehören namentlich die Steuer- und Zollansätze sowie die Bemessungsgrundlage. Bei der Tabaksteuer wird die Bemessungsgrundlage zum Beispiel durch die Art, die Marke, das Eigengewicht und den Kleinhandelspreis der Tabakfabrikate beeinflusst. Bei Zigaretten und Zigarren spielt zusätzlich die Stückzahl eine Rolle.

Ziffer 5

Anträge auf Ermässigung, Befreiung, Erleichterung oder Rückerstattung einer Abgabe müssen grundsätzlich in der Warenanmeldung gestellt werden. Darunter fällt zum Beispiel der Antrag auf eine Zollbefreiung für inländische Rückwaren nach Artikel 6 ZoG. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Fälle, in denen der Antrag noch nicht in der Warenanmeldung gestellt werden kann oder muss, etwa weil die hierfür erforderlichen Angaben noch nicht vorliegen oder die Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind. Dies gilt zum Beispiel bei Motorfahrzeugen für Menschen mit Behinderung, bei denen die für die Zollbefreiung massgeblichen Umbauarbeiten in vielen Fällen erst nach der Einfuhr in den freien Verkehr vorgenommen werden (vgl. Art. 16 E-ZoV).

Bst. b

Für den Vollzug der nichtabgaberechtlichen Erlasse gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c BAZG-VG werden zusätzlich zu den in Buchstabe a genannten abgaberechtlichen Angaben weitere Angaben benötigt. Diese gliedern sich in vier Bereiche:

– Art des nichtabgaberechtlichen Erlasses: Die anmeldepflichtige Person muss in der Warenanmeldung angeben, ob ein nichtabgaberechtlicher Erlass betroffen ist und, falls ja, um welchen Erlass und welche Art von Erlass es sich handelt. Diese Angabe entspricht den heutigen Bewilligungspflichtcodes bzw. NZE[2]-Pflichtcodes.
– Bewilligungspflicht: Sieht der betroffene Erlass für den grenzüberschreitenden Warenverkehr eine Bewilligungspflicht vor, ist die Bewilligung inklusive der für deren automatisierte Prüfung notwendigen Angaben in der Warenanmeldung anzugeben. Zu den erforderlichen Angaben gehören die Bewilligungsstelle, die Bewilligungsnummer, die Position, unter der die betreffende Ware in der Bewilligung aufgeführt ist, sowie die abzuschreibende Menge und deren Einheit. Unter den Begriff Bewilligung werden sämtliche Nachweise subsumiert, die die Ein- oder Ausfuhr einer regulierten Ware gemäss dem entsprechenden Erlass ermöglichen, z. B. Nachweise, Zertifikate, Bestätigungen oder

[2] Nichtabgaberechtliche Erlasse, bisher als nichtzollrechtliche Erlasse bzw. NZE bezeichnet.

Kennnummern. Macht die anmeldepflichtige Person eine Ausnahme von er Bewilligungspflicht geltend, so ist anstelle der Bewilligungsnummer die entsprechende Ausnahme anzugeben.

– Angaben zu Waren: Genügen die in Buchstabe a Ziffer 1 genannten Angaben zur Beschaffenheit der Waren für den Vollzug des nichtabgaberechtlichen Erlasses nicht, so sind, sofern der entsprechende Erlass dies vorsieht, weitere Angaben zur Art der Waren (z. B. lateinischer Name bei pflanzlichen oder tierischen Produkten) oder zur Identifikation der Waren (z. B. die Seriennummer bei Waffen) zu machen.
– Angaben, die für andere Stellen zu erheben sind: Erhebt das BAZG gemäss einem nichtabgaberechtlichen Erlass Gebühren oder ermöglicht es einer zuständigen Behörde mit den Veranlagungsdaten, solche Gebühren zu erheben (z. B. vorgezogene Entsorgungsgebühr), so müssen auch alle für die Erhebung dieser Gebühr zusätzlich notwendigen Angaben erfasst werden.

Schliesslich sind alle weiteren Zusatzangaben in der Warenanmeldung anzugeben, die in den jeweiligen nichtabgaberechtlichen Erlassen vorgesehen sind.

Bst. c

Bei gewissen Waren genügt die handelsübliche Warenbezeichnung nach Buchstabe a Ziffer 1 nicht, um die Identität eineindeutig festzuhalten. Dies gilt namentlich für spezifische Identifikationsmerkmale, wie die Fahrgestellnummer bei Strassenfahrzeugen und die Identifikationsnummer eines Tiers (Chipnummer, Ohrmarkennummer).

Bst. d

In der Warenanmeldung sind sämtliche Angaben zu Bewilligungen anzugeben, die für die anzumeldende Ware, die Warenbestimmung oder die Veranlagung relevant sind. Zu vermerken sind insbesondere die Bewilligung für eine Erleichterung nach Artikel 25 Absatz 4 E-BAZG-VV, die Bewilligung für die zollfreie Einfuhr nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 3 ZoG sowie die besondere Bewilligung für die aktive und passive Veredelung nach Artikel 51 E-BAZG-VV. Zu vermerken ist auch eine allfällige Verwendungsverpflichtung nach Artikel 9 Absatz 4 ZoG.

Bst. e

Der Begriff Partnerländer umfasst sämtliche Länder, die heute in Artikel 10 der Verordnung über die Statistik des Aussenhandels definiert sind. Bei der Einfuhr sind dies zum Beispiel das Ursprungs- und das Versendungsland.

Art. 8 Inhalt der mündlichen Warenanmeldung

Diese Bestimmung regelt den Inhalt der mündlichen Warenanmeldung nach Artikel 5 Buchstabe b E-BAZG-VV. Ihr Inhalt orientiert sich, soweit möglich und sinnvoll, am Inhalt der elektronischen Warenanmeldung sowie der Warenanmeldung in Papierform (Art. 7 E-BAZG-VV). Aufgrund ihrer Natur umfasst die mündliche Warenanmeldung weniger Angaben. So sind insbesondere die Zolltarifnummer und der statistische Wert (vgl. Art. 7 Bst. a Ziff. 1 E-BAZG-VV), die Waren-, Daten- und Transportverantwortlichen (vgl. Art. 7 Bst. a Ziff. 3 E-BAZG-VV), die Angaben zur Sicherung der Identität von Waren (vgl. Art. 7 Bst. c E-BAZG-VV) sowie die Angaben für handelsstatistische Zwecke (vgl. Art. 7 Bst. e E-BAZG-VV) nicht erforderlich.

Im Übrigen kann auf die Erläuterungen zu Artikel 7 E-BAZG-VV verwiesen werden.

2. Abschnitt: Vereinfachte Warenanmeldung

Art. 9 Voraussetzungen

Zur Entlastung der Wirtschaft ist für bestimmte Waren die Einreichung einer vereinfachten elektronischen Warenanmeldung möglich. Sie entspricht von der Grundidee her der heutigen vereinfachten Zollanmeldung (Art. 105*a* und 105 ZV), die jedoch nur Personen offensteht, die den Status der zugelassenen Empfängerin oder des zugelassenen Empfängers besitzen. Neu soll die vereinfachte Warenanmeldung allen Personen offenstehen, sofern die Warensendung die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

Im Unterschied zur bisherigen vereinfachten Zollanmeldung ist die vereinfachte Warenanmeldung nicht nur für die Warenbestimmung der Einfuhr in den freien Verkehr vorgesehen, sondern neu auch für die Ausfuhr aus dem freien Verkehr.

Der Ausschluss der übrigen Warenbestimmungen ergibt sich einerseits daraus, dass die Voraussetzungen für die vereinfachte Warenanmeldung bei bestimmten Warenbestimmungen nicht erfüllt sein können (z. B. aufgrund einer fehlenden Bewilligungspflicht). Andererseits sind gewisse Warenbestimmungen aufgrund ihrer Ausgestaltung zu komplex für eine vereinfachte Warenanmeldung. Dies betrifft beispielsweise die Warenbestimmungen der Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung, die eine Überwachung erfordern, sowie das Verbringen in ein Zolllager, bei dem insbesondere die Identität der Waren festzuhalten ist.

Abs. 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen Waren mit der vereinfachten Warenanmeldung angemeldet werden können. Die klare Eingrenzung der zulässigen Waren erlaubt es, die vereinfachte Warenanmeldung für einen Grossteil aller Waren anzubieten. Im Vergleich zu einer vollständigen Warenanmeldung werden dabei deutlich weniger Daten verlangt.

Bst. a und b

Grundlage für die Beurteilung, ob eine vereinfachte Warenanmeldung zulässig ist, bildet die Gesamtheit einer Sendung. Die Waren müssen eine einheitliche Sendung bilden, die von einer einzigen Person (Versenderin oder Versender) versendet wird. Wenn die Sendung aus mehreren Packstücken besteht, müssen die Waren Gegenstand eines einzigen grenzüberschreitenden Transportauftrags sein oder in ihrer Gesamtheit von einer einzigen Person (Verbringerin oder Verbringer) zur selben Zeit und am selben Ort über die Zollgrenze verbracht werden.

Bst. c

Die in einer Sendung enthaltenen Waren müssen wert- und mengenbezogene Kriterien erfüllen. Zum einen ist die vereinfachte Warenanmeldung auf Sendungen mit einer Rohmasse von höchstens 5000 Kilogramm beschränkt. Zum anderen dürfen der Mehrwertsteuerwert der Waren bei der Einfuhr in den freien Verkehr sowie der statistische Wert der Waren bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehr jeweils höchstens 5000 Franken betragen. Damit wird die geltende Wert- bzw. Gewichtsgrenze von 1000 Franken bzw. 1000 Kilogramm (vgl. Art. 105*a* Abs. 1 Bst. c ZV) massgeblich erhöht und der Anwendungsbereich der vereinfachten Anmeldung signifikant ausgeweitet.

Abs. 2

Absatz 2 bezeichnet die Waren, die von der vereinfachten Warenanmeldung ausgeschlossen sind.

Bst. a

Die vereinfachte Warenanmeldung ist nur für Waren zulässig, die keinen nichtabgaberechtlichen Erlassen unterliegen. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht. Waren, die solchen Erlassen unterstehen, gelten nicht als unkritische Warensendungen und sind deshalb von der vereinfachten Warenanmeldung ausgeschlossen.

Bst. b

Waren, für die aufgrund eines Abgabeerlasses eine Bewilligungspflicht besteht, sind grundsätzlich von der vereinfachten Warenanmeldung ausgeschlossen. Dazu gehören beispielsweise Waren, die im Rahmen eines Verpflichtungsverfahrens veranlagt werden (z. B. bei VOC-Abgaben oder der Mineralölsteuer).

Besteht für eine Zollbefreiung nach Artikel 4 oder 5 ZoG eine Bewilligungspflicht, ist die vereinfachte Warenanmeldung ebenfalls ausgeschlossen. Hingegen ist sie für Waren, für die eine Bewilligungspflicht nach Artikel 63 Absatz 2 MWSTG besteht, neu möglich.

Die per 1. Januar 2025 in Kraft getretene Teilrevision des MWSTG führte eine Steuerpflicht für elektronische Verkaufsplattformen ein (sog. Plattformbesteuerung; vgl. Art. 20a MWSTG). Diesen Plattformen wird grundsätzlich das Verlagerungsverfahren gewährt. Die von ihnen veranlassten Einfuhren – grösstenteils Kleinsendungen – gehören zum typischen Sendungssegment, für das die vereinfachte Warenanmeldung besonders geeignet ist. Daher soll die vereinfachte Warenanmeldung auch für Waren möglich sein, bei denen die Steuerentrichtung im Rahmen des Verlagerungsverfahrens erfolgt.

Bst. c

Die vereinfachte Warenanmeldung ist für Waren, die der Veranlagungskontrolle unterliegen, nicht möglich, da für diese spezifische Angaben erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere Strassen-, Wasser- und Luftfahrzeuge, bei denen die Verkehrszulassung von einem entsprechenden Veranlagungsnachweis (z. B. Form. 13.20 A für Strassenfahrzeuge) abhängt.

Damit die Prozesse der Veranlagungskontrolle automatisiert und durchgehend digital abgewickelt werden können, sind zusätzliche Angaben erforderlich, die in der vereinfachten Warenanmeldung nicht vorgesehen sind. Dazu gehört beispielsweise die Fahrgestellnummer zur eindeutigen Identifizierung eines Strassenfahrzeugs.

Die betroffenen Waren sind weiterhin im Gebrauchstarif[3] mit dem Vermerk «Veranlagungskontrolle» veröffentlicht.

Bst. d

Die vereinfachte Warenanmeldung ist ausgeschlossen für Waren, für die andere Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben als die Mehrwertsteuer geschuldet sind. Im Bereich der Zollabgaben ist dies insbesondere der Fall, wenn keine Zollbefreiung mittels Zollpräferenz geltend gemacht werden kann oder die Sendung die Abgabenfreigrenze nach Artikel 46 BAZG-VG überschreitet. Nicht ausgeschlossen sind hingegen Waren, die aufgrund einer gesetzlichen Toleranzgrenze nicht als abgabepflichtig gelten (z. B. Waren mit einem VOC-Anteil von bis zu 3 %, für die keine VOC-Lenkungsabgabe erhoben wird).

Bst. e

Die vereinfachte Warenanmeldung ist nicht anwendbar, wenn bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehr ein Antrag auf Rückerstattung von Abgaben gestellt wird (z. B. bei ausländischen Rückwaren nach Artikel 7 ZoG).

Abs. 3

[3] Abrufbar unter: www.tares.ch

Absatz 3 präzisiert die Voraussetzungen, unter denen für eine Sendung mehrere vereinfachte Warenanmeldungen eingereicht werden dürfen. Dies ist zulässig, sofern die Aufteilung nicht zu einer unrechtmässigen Abgabenschmälerung führt (Bst. a) und keine Umgehung nichtabgaberechtlicher Erlasse erfolgt (Bst. b). Dies entspricht der geltenden Regelung von Artikel 105*a* Absatz 3 ZV. Buchstabe c stellt klar, dass die wert- und mengenbezogenen Kriterien gemäss Absatz 1 Buchstabe c für die gesamte Sendung massgebend bleiben und durch eine Aufteilung nicht beeinflusst, werden dürfen.

Art. 10 Inhalt

Diese Bestimmung regelt, welche Angaben in der vereinfachten Warenanmeldung gemacht werden müssen. Inhaltlich bestehen Parallelen zum Inhalt der Warenanmeldung nach Artikel 7 E-BAZG-VV. Für die vereinfachte Warenanmeldung müssen jedoch weniger Angaben gemacht werden.

Bst. a

Buchstabe a konkretisiert die Anforderungen an die Warenbeschreibung. Diese muss eine Identifikation der Ware ermöglichen und umfasst insbesondere die handelsübliche oder technische Warenbezeichnung, die Menge sowie den statistischen Wert. Bei einer vereinfachten Warenanmeldung ist die Angabe der Zolltarifnummer nicht erforderlich. Dies entspricht der bisherigen Praxis zur vereinfachten Zollanmeldung. Die Erläuterungen zu Artikel 7 Buchstabe a Ziffer 1 E-BAZG-VV gelten grundsätzlich sinngemäss.

Bst. b

Die Warenbestimmung nach Artikel 24 Absatz 1 BAZG-VG, der die Ware zugeführt wird, ist auch in der vereinfachten Warenanmeldung anzugeben. Die vereinfachte Warenanmeldung ist allerdings nur in den Warenbestimmungen Einfuhr in den freien Verkehr und Ausfuhr aus dem freien Verkehr anwendbar.

Bst. c

In der vereinfachten Warenanmeldung sind die Waren-, Daten- und Transportverantwortlichen sowie weitere am Veranlagungsverfahren beteiligten Personen anzugeben. Die Erläuterungen zu Artikel 7 Buchstabe a Ziffer 3 E-BAZG-VV gelten sinngemäss.

Bst. d

Zu den Angaben, die für die Berechnung der Mehrwertsteuer notwendig sind, gehört namentlich die Angabe der Steuersätze sowie die Bemessungsgrundlage. Wird die Verlagerung der Mehrwertsteuer beantragt (MWST-Code 0), muss zusätzlich auch die dafür notwendige Verpflichtungsnummer der ESTV angegeben werden.

Bst. e

In der vereinfachten Warenanmeldung sind – wie in der heutigen vereinfachten Zollanmeldung – allfällige Anträge betreffend die Befreiung von Abgaben zu stellen und zu begründen (z. B. mittels Angaben zum präferenziellen Ursprung). Die Erläuterungen zu Artikel 7 Buchstabe a Ziffer 4 E-BAZG-VV gelten sinngemäss.

Bst. f

In der vereinfachten Warenanmeldung müssen die Partnerländer nach Artikel 10 der Verordnung über die Statistik des Aussenhandels angegeben werden. Zusätzlich benötigt wird die Bezeichnung als Handelsware oder Nichthandelsware. Diese Unterteilung ist nötig aufgrund der Erhöhung der Wert- und Mengengrenzen gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c

E-BAZG-VV auf 5 000 Franken bzw. 5 000 Kilogramm. Diese hat zur Folge, dass die Daten und Angaben aus den vereinfachten Warenanmeldungen neu in der Aussenhandelsstatistik erfasst werden müssen. Die Erläuterungen zu Artikel 7 Buchstabe e E-BAZG-VV gelten sinngemäss.

Art. 11 Vereinfachte Warenanmeldung für Postsendungen

Die bisher im Post- und Kurierverkehr zulässige vereinfachte Zollanmeldung gemäss Artikel 105a Absatz 2 ZV (Anbringen eines Stempels oder Klebers) wird aufgehoben. Für deren Ablösung ist eine entsprechende Übergangsbestimmung vorgesehen (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 35 Abs. 2 ZoG[4]).

Für die Schweizerische Post stellt diese Umstellung im internationalen Postverkehr eine besondere Herausforderung dar. Aufgrund ihrer Verpflichtungen aus dem Weltpostvertrag muss sie Sendungen, die ihr von einem offiziell benannten Postbetreiber des Abgangslandes übergeben werden, entgegennehmen und befördern. Diese internationale Beförderungspflicht unterscheidet den Postverkehr wesentlich vom Kurier- und Expressverkehr.

In Fällen, in denen die Zollinhaltserklärungen CN22 oder CN23 vom Postbetreiber des Abgangslandes nicht elektronisch übermittelt werden, entsteht bei der Datenerfassung ein erheblicher manueller Aufwand für die Schweizerische Post. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und die Einfuhr in den freien Verkehr von Postsendungen weiterhin einfach und kostengünstig abzuwickeln, soll unter bestimmten Voraussetzungen eine vereinfachte nichtelektronische Form der Warenanmeldung möglich bleiben.

Abs. 1

Absatz 1 sieht für bestimmte Postsendungen eine besonders einfache Form der Warenanmeldung vor. Anstelle der in Artikel 10 E-BAZG-VV vorgesehenen Angaben kann die Schweizerische Post auf der betreffenden Postsendung den Vermerk «abgabenfrei» anbringen. Dieser Vermerk wird in der Regel mittels eines Klebers oder durch einen Stempel direkt auf der Postsendung angebracht. In solchen Fällen wird auf eine elektronische Warenanmeldung verzichtet und es werden auch keine handelsstatistischen Daten erfasst.

Abs. 2

Absatz 2 legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Schweizerische Post die vereinfachte Warenanmeldung nach Absatz 1 vornehmen kann. Sämtliche Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Buchstabe a verweist auf die materiellen Voraussetzungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b E-BAZG-VV. Wenn die Sendung aus mehreren Packstücken besteht, müssen die Waren Gegenstand eines einzigen grenzüberschreitenden Transportauftrags sein oder in ihrer Gesamtheit von einer einzigen Person (Verbringerin oder Verbringer) zur selben Zeit und am selben Ort über die Zollgrenze verbracht werden. Die Erläuterungen zu Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b E-BAZG-VV gelten sinngemäss auch für die vorliegende Bestimmung.

Nach Buchstabe b muss die Postsendung im Rahmen des internationalen Postverkehrs von einem durch ein Mitgliedsland des Weltpostvereins benannten Postbetreiber an die Schweizerische Post übergeben werden. Die Bestimmung beschränkt die Anwendung der Vereinfachung somit auf den regulären internationalen Postverkehr zwischen den benannten Postbetreibern.

[4] Botschaft vom 24. August 2022 zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit sowie zur Totalrevision des Zollgesetzes zum neuen Zollabgabengesetz, BBl **2022** 2724, hier S. 397, (nachfolgend: Botschaft BAZG-VG/ZoG).

Buchstabe c setzt voraus, dass die Zollinhaltserklärung CN22 oder CN23 vom benannten Postbetreiber des Aufgabelandes nicht elektronisch an die zuständigen Behörden übermittelt wurde. Liegen die Angaben bereits in elektronischer Form vor, ist die Anwendung der vorliegenden Vereinfachung ausgeschlossen.

Buchstabe d verlangt, dass die Sendung den Mass- und Gewichtsvorgaben des Weltpostvereins entspricht. Damit wird sichergestellt, dass die Vereinfachung auf Sendungen beschränkt bleibt, die im Rahmen des internationalen Postverkehrs als Postsendungen behandelt werden können.

Abs. 3

Absatz 3 bezeichnet die Waren, die vom Anwendungsbereich der vorliegenden Vereinfachung im Postverkehr ausgeschlossen sind.

Buchstabe a schliesst Waren aus, die nichtabgaberechtlichen Erlassen, einer Bewilligungspflicht oder der Veranlagungskontrolle unterliegen. Die Erläuterungen zu Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a–c E-BAZG-VV gelten sinngemäss auch für die vorliegende Bestimmung.

Abweichend von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b E-BAZG-VV bleiben jedoch auch Waren, für die eine Bewilligung nach Artikel 63 Absatz 2 MWSTG erforderlich ist, von der vorliegenden Vereinfachung ausgeschlossen, da die für das Verlagerungsverfahren erforderlichen Angaben im Rahmen dieser vereinfachten Form nicht erfasst werden.

Buchstabe b schliesst Warensendungen aus, für die Einfuhrabgaben geschuldet sind. Die Vereinfachung kommt somit grundsätzlich nur bei Kleinsendungen von Waren in geringer Menge und geringem Wert zur Anwendung. Diese fallen aufgrund des minimalen Steuerbetrags in der Regel unter die Abgabenfreigrenze nach Artikel 46 BAZG-VG und sind damit von der Einfuhrsteuer befreit.

Abs. 4

Absatz 4 sieht vor, dass für eine Postsendung mehrere vereinfachte Warenanmeldungen eingereicht werden können. Die Aufteilung einer Sendung ist jedoch nur zulässig, sofern sie nicht zu einer unrechtmässigen Abgabenschmälerung führt (Bst. a) und keine Umgehung nichtabgaberechtlicher Erlasse erfolgt (Bst. b).

3. Abschnitt: Warenanmeldung mit Minimaldatensatz

Diese Vereinfachung stellt eine Neuerung gegenüber dem geltenden Recht dar. Damit erfüllt der Bundesrat den Auftrag des Gesetzgebers, ein erleichtertes Anmeldeverfahren für unkritische Warensendungen für steuerpflichtige Personen zu entwickeln und dieses als allgemeingültige Vereinfachung im E-BAZG-VV zu verankern (vgl. Art. 15 Abs. 4 BAZG-VG).

Die neuen Bestimmungen wurden in enger Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern aus Verbänden und Interessengruppen der Wirtschaft ausgearbeitet.

Die Vereinfachung erlaubt es steuerpflichtigen Personen, beim Verbringen der Ware eine Warenanmeldung mit Minimaldatensatz (minimale Warenanmeldung) vorzunehmen. Diese beschränkt sich auf ein Minimum an Angaben, die für die Veranlagung der Mehrwertsteuer erforderlich sind. Vollständige und detaillierte Angaben zur Ware werden anschliessend durch eine nachträgliche Datenlieferung der handelsstatistischen Daten ergänzt («nachträgliche Ergänzung»).

Art. 12 Voraussetzungen

Dieser Artikel legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Warenanmeldung mit Minimaldatensatz vorgenommen werden kann.

Abs. 1

Die Vereinfachung steht ausschliesslich steuerpflichtigen Personen im Sinne von Artikel 10 MWSTG zur Verfügung. Die minimale Warenanmeldung ist elektronisch vorzunehmen und bewusst auf die Einfuhr in den freien Verkehr beschränkt. Von einer Ausweitung auf die Warenbestimmung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr wird abgesehen, da sie laut Rückmeldungen aus der Wirtschaft keinen praktischen Nutzen hätte. Der Grund dafür liegt darin, dass für die an die Ausfuhr anschliessenden Verfahren in der Regel vollständige Daten erforderlich sind (z. B. für die Durchfuhr oder die summarische Ein- oder Ausgangsmeldung zu Sicherheitszwecken).

Bst. a und b

Voraussetzung für die Nutzung dieser Vereinfachung ist zunächst, dass die steuerpflichtige Person ihren Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet hat und im Handelsregister der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein eingetragen ist. Die Aufnahme einer Sitzpflicht im Zollgebiet erfolgt primär im Interesse einer wirksamen Rechtsdurchsetzung. Kommt die steuerpflichtige Person ihren Verpflichtungen – wie etwa der nachträglichen Datenlieferung – nicht nach, kann sie im Zollgebiet einfacher belangt werden als im Zollausland.

Abs. 2

Mit einer minimalen Warenanmeldung dürfen nur unkritische Waren angemeldet werden (vgl. Art. 15 Abs. 4 Satz 1 BAZG-VG). Deshalb sind von dieser Vereinfachung dieselben Waren wie bei der vereinfachten Warenanmeldung gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a–d E-BAZG-VV ausgeschlossen. Die entsprechenden Erläuterungen gelten sinngemäss.

Art. 13 Inhalt

Dieser Artikel legt fest, welche Angaben in einer minimalen Warenanmeldung erforderlich sind.

Bst. a

Im Rahmen der minimalen Warenanmeldung genügt eine summarische Warenanmeldung. Gleichartige Waren, die demselben Mehrwertsteuersatz unterliegen, können somit in einer einzigen Warenposition zusammengefasst werden. Für die zusammengefassten Artikel ist eine übergeordnete Bezeichnung zu verwenden, die deren Inhalt sachgerecht wiedergibt (z. B. «Möbel» oder «Kleider»). Es kann jedoch auch eine detaillierte oder handelsübliche Warenbezeichnung angegeben werden.

Bst. b

Die Menge ist bei der minimalen Warenanmeldung als Bruttogewicht anzugeben. Bei summarischer Anmeldung der Waren nach Buchstabe a kann das Bruttogewicht für gleichartige Waren addiert werden, wenn sie in einer einzigen Warenposition zusammengefasst werden.

Bst. c

Zur eindeutigen Identifikation der Waren sind sowohl die Art der Verpackung als auch die Kennzeichen und Nummern der einzelnen Packstücke anzugeben. Diese Angaben ermöglichen es, im Rahmen einer Kontrolle die minimale Warenanmeldung eindeutig der entsprechenden Sendung zuzuordnen.

Bst. d

In der minimalen Warenanmeldung ist stets eine Handelsrechnung, eine Proforma-Rechnung

oder ein anderes geeignetes Dokument als Begleitdokument anzugeben, um die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen. Dieser Verweis gewährleistet eine durchgehende Prüfspur, die es der steuerpflichtigen Person im Rahmen der Beweislast erleichtert, die erforderlichen Nachweise zu erbringen, und die gleichzeitig den Kontrollorganen die Durchführung von (Nach-)Kontrollen erleichtert.

Bst. e

Zu den Angaben, die für die Berechnung der Mehrwertsteuer notwendig sind, gehört beispielsweise die Angabe der Steuersätze. Wird die Verlagerung der Mehrwertsteuer beantragt, muss zusätzlich auch die Verpflichtungsnummer der ESTV angegeben werden.

Art. 14 Nachträgliche Ergänzung handelsstatistischer Daten

Abs. 1

Die nachträgliche Datenlieferung, welche für die Vervollständigung der handelsstatistischen Daten notwendig ist, muss bis zum zehnten Kalendertag des auf die Aktivierung folgenden Monats eingereicht werden. Die nachträgliche Datenlieferung muss auf elektronischem Weg erfolgen und die vollständigen Daten gemäss Artikel 7 E-BAZG-VV enthalten.

Um eine eindeutige Zuordnung zwischen der ursprünglichen minimalen Warenanmeldung und den nachgelieferten Daten zu ermöglichen, muss die nachträgliche Datenlieferung zudem eine Referenz auf die jeweilige Warenposition der minimalen Warenanmeldung enthalten. Dadurch wird gewährleistet, dass die Daten konsistent zusammengeführt und sowohl von der steuerpflichtigen Person als auch vom BAZG nachvollzogen werden können.

Abs. 2

Die nachträgliche Datenlieferung kann entweder als Einzelmeldung oder als Sammelmeldung erfolgen, wobei letztere die Waren mehrerer minimaler Warenanmeldungen zusammenfasst.

Art. 15 Beauftragte Drittpersonen

Beauftragt die steuerpflichtige Person eine Drittperson mit der minimalen Warenanmeldung oder der nachträglichen Datenlieferung, kann sie dieser im Informationssystem des BAZG die erforderlichen Berechtigungen und gegebenenfalls Einschränkungen erteilen.

Für die minimale Warenanmeldung können mehrere Dritte gleichzeitig beauftragt werden, wohingegen bei der nachträglichen Datenlieferung jeweils nur eine einzige Drittperson zulässig ist.

4. Abschnitt: Zeitpunkt der Warenanmeldung

Art. 16 Gegenstand

Artikel 16 Absatz 1 BAZG-VG legt auf Gesetzesstufe für die anmeldepflichtigen Sachverhalte (Art. 13 BAZG-VG) fest, zu welchem Zeitpunkt die Warenanmeldung grundsätzlich zu erfolgen hat.

Der 4. Abschnitt regelt die Ausnahmen von diesem Anmeldezeitpunkt, deren Regelung das BAZG-VG dem Bundesrat überträgt (Art. 16 Abs. 2 BAZG-VG), sowie jene Fälle, in denen die Inanspruchnahme einer solchen Ausnahme eine Bewilligung voraussetzt (Art. 16 Abs. 3 BAZG-VG).

Diese Abweichungen vom Anmeldezeitpunkt tragen den Besonderheiten bestimmter Arten des grenzüberschreitenden Warenverkehrs Rechnung, insbesondere des Transports von

Waren zu Wasser, zu Luft, auf der Schiene oder in Rohrleitungen.

Die im 4. Abschnitt geregelten Fälle ermöglichen insbesondere, dass die Warenanmeldung vor oder nach dem Verbringen über die Zollgrenze vorgenommen wird. Sie sind von Verfahrenserleichterungen zu unterscheiden, die beispielsweise das Auslösen der Verbindlichkeit einer bereits vorgenommenen Warenanmeldung am Domizil oder die nachträgliche Ergänzung einer reduzierten Warenanmeldung ermöglichen (Art. 23 Abs. 1 BAZG-VG).

Art. 17 Zeitpunkt der Warenanmeldung bei der Einfuhr zu Wasser und zu Luft

Abs. 1

Absatz 1 regelt, in welchen Fällen die Warenanmeldung abweichend vom Zeitpunkt nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a BAZG-VG nach dem Verbringen der Waren über die Zollgrenze vorgenommen werden muss.

Für Waren, die zu Wasser eingeführt werden, erfolgt die Warenanmeldung erst zu dem Zeitpunkt, an dem das Wasserfahrzeug im Hafen, an einer Landestelle oder an einer Boje im Zollgebiet anlegt (Bst. a). Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Grenzverlauf auf Gewässern nicht erkennbar ist und der Zeitpunkt des Grenzübertritts eines Wasserfahrzeugs deshalb in der Regel nicht eindeutig bestimmt werden kann.

Bei Waren, die zu Luft eingeführt werden (Bst. b), wird die Warenanmeldung auf den Zeitpunkt verlegt, in dem das Luftfahrzeug im Zollgebiet landet.

Abs. 2

Für Schiffe, die gemäss der revidierten Rheinschifffahrts-Akte zwischen Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, den Niederlanden und Preussen (Mannheimer Akte; SR *0.747.224.101*) als zur Rheinschifffahrt gehörig gelten, ist keine Ausnahme erforderlich. Für diese Schiffe auf dem Rhein erfolgt die Aktivierung der Warenanmeldung ohne Abweichung vom Standardprozess beim Überschreiten der Zollgrenze am Dreiländereck, und zwar über das digitale Schiffsanmeldesystem RPIS.

Art. 18 Zeitpunkt der Warenanmeldung bei der Ausfuhr zu Wasser, zu Luft und auf der Schiene

Abs. 1

Absatz 1 regelt, zu welchem Zeitpunkt die Warenanmeldung bei der Ausfuhr zu Wasser (Bst. a), zu Luft (Bst. b) sowie auf der Schiene (Bst. c) zu erfolgen hat. Abweichend vom Grundsatz nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a BAZG-VG ist die Warenanmeldung in den genannten Fällen *vor* dem Verbringen der Waren über Zollgrenze vorzunehmen, konkret vor der Abfahrt beziehungsweise vor dem Abflug des Transportmittels über die Zollgrenze.

Diese Vorverlagerung des Anmeldezeitpunkts trägt den Besonderheiten des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zu Wasser, zu Luft und auf der Schiene Rechnung. Würde die Warenanmeldung erst beim Grenzübertritt verlangt, liessen sich die dem BAZG obliegenden Kontrollen nicht oder nur mit erheblichem Aufwand durchführen. Das Transportmittel müsste bei einem positiven Kontrollentscheid an der Grenze anhalten und warten, bis die Kontrolle abgeschlossen ist. Dies ist in den in den Buchstaben a–c geregelten Fällen weder praktikabel noch zielführend.

Die in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkte sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Abläufe in der Praxis wie folgt zu verstehen:

– Bei der Ausfuhr zu Wasser ist die Warenanmeldung spätestens vor dem Auslaufen des Schiffes aus dem Terminal vorzunehmen.

– Bei der Ausfuhr zu Luft ist die Warenanmeldung spätestens vor der Überführung der Ware in die Frachthalle und deren Übergabe an den Handling Agent vorzunehmen.
– Bei der Ausfuhr auf der Schiene ist die Warenanmeldung spätestens vor dem Einstellen der Transporteinheit in den international verkehrenden Zug am Abgangsbahnhof vorzunehmen.

Abs. 2

Absatz 2 präzisiert, dass die Warenanmeldung genügend früh vorzunehmen ist, damit das BAZG die Kontrollen nach dem 6. Titel BAZG-VG ordnungsgemäss durchführen kann. Kontrollen müssen vor dem Verlad der Waren auf das Transportmittel stattfinden können. Nach dem Verlad der Waren ist der Zeitpunkt für eine vorschriftsgemässe Kontrolle spätestens dann verstrichen, wenn die Kontrollorgane das Transportmittel weder betreten noch auf die zu kontrollierenden Waren zugreifen können.

Die rechtzeitige Warenanmeldung stellt sicher, dass bei einem positiven Kontrollentscheid die erforderlichen logistischen Massnahmen getroffen werden können, insbesondere die Bereitstellung oder Verschiebung der Waren an den vorgegebenen Kontrollort.

Art. 19 Zeitpunkt der Warenanmeldung bei der Ein- und Ausfuhr in Rohrleitungen

Abs. 1

Da der Warenfluss in grenzüberschreitenden Rohrleitungen kontinuierlich erfolgt, unterliegt die Ein- und Ausfuhr dieser Waren einer Ausnahmeregelung. Diese betrifft namentlich Mineralölprodukte, Erdgas und Trinkwasser. Der Zeitpunkt der Warenanmeldung muss deshalb so festgelegt werden, dass die Entnahme beziehungsweise die Einspeisung bei der im Zollgebiet liegenden Zollstellmessstation einmal pro Abrechnungsperiode erfasst werden kann. Die Veranlagung und damit auch die Warenanmeldung erfolgen daher periodisch; in der Regel umfasst die Abrechnungsperiode einen Monat. Die Warenanmeldung muss folglich spätestens bis zum zehnten Tag des Folgemonats erfolgen.

Abs. 2

Als Bemessungsgrundlage für die Abgabenberechnung sind die Ansätze massgebend, die am letzten Tag der Abrechnungsperiode gelten.

Art. 20 Zeitpunkt der erneuten Warenanmeldung bei der Ein- und Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung für den ungewissen Verkauf

Diese Bestimmung regelt jene Fälle, in denen die Warenanmeldung zu einem anderen Zeitpunkt als dem in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c BAZG-VG vorgesehenen Zeitpunkt vorgenommen werden kann.

Waren, die sich in der Warenbestimmung der Einfuhr oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung befinden und bei denen von den Bedingungen der bedingten Abgabeschuld abgewichen wird, unterliegen einer erneuten Anmeldepflicht (vgl. Art. 13 Abs. 2 Bst. b BAZG-VG). Die erneute Warenanmeldung ist im Grundsatz vor dem erneuten Zuführen beziehungsweise vor dem Abweichen von den Bedingungen der bedingten Abgabeschuld einzureichen (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. c BAZG-VG). Gerade bei Waren mit dem Verwendungszweck des ungewissen Verkaufs nach Artikel 60 Buchstabe d E-BAZG-VV ist eine erneute Warenanmeldung vor der Eigentumsübertragung nicht oder nicht immer möglich. Dies gilt etwa auch im Falle einer Versteigerung einer Ware, bei der das für die erneute Warenanmeldung massgebende Entgelt erst mit dem Zuschlag feststeht. Aus diesem Grund wird gestützt auf Artikel 16 Ab-

satz 2 Buchstabe b BAZG-VG ein abweichender Zeitpunkt der Warenanmeldung festgelegt. Die Frist von 30 Tagen beginnt im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags über die Eigentumsübertragung, da hiermit das die erneute Anmeldepflicht auslösende Ereignis und das massgebende Entgelt feststehen. Die erneute Warenanmeldung ist in jedem Fall vor der Abschlussfrist der vorangehenden Warenbestimmung einzureichen.

Mit Artikel 20 E-BAZG-VV wird die bestehende Regelung von Artikel 55 ZV-BAZG sinngemäss ins neue Recht überführt.

Wird die erneute Warenanmeldung unterlassen, entsteht nach Artikel 100 E-BAZG-VV eine neue Abgabeschuld.

Art. 21 Zeitpunkt der erneuten Warenanmeldung im Falle von Vernichtung oder Zerstörung der Ware

Dieser Artikel regelt jene Fälle, in denen die Warenanmeldung zu einem anderen Zeitpunkt als dem in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c BAZG-VG vorgesehenen Zeitpunkt vorgenommen werden kann.

Werden Waren, die einer Warenbestimmung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben c–g BAZG-VG zugeführt worden sind, durch Zufall oder höhere Gewalt (z. B. durch Feuer oder Wasser) vernichtet oder zerstört, gilt dies als Abweichen von den Bedingungen der jeweiligen Warenbestimmung. Daher ist eine erneute Anmeldung der betroffenen Waren erforderlich. Die Vernichtung oder Zerstörung würde zudem die Fälligkeit der bedingten Abgabeschuld herbeiführen (vgl. Art. 47 Abs. 2 BAZG-VG), was sich als störend erweist. Die anmeldepflichtige Person erhält deshalb mit Artikel 21 E-BAZG-VV die Möglichkeit, die Fälligkeit der bedingten Abgabeschuld aufgrund solcher Ereignisse zu verhindern, indem sie eine entsprechende erneute Warenanmeldung einreicht. Die Frist zur Warenanmeldung ist abhängig von der Warenbestimmung, der die Waren zugeführt worden sind.

Art. 22 Zeitpunkt der erneuten Warenanmeldung bei der Einfuhr von Waren mit einer Zollerleichterung

Diese Bestimmung regelt jene Fälle, in denen die erneute Warenanmeldung zu einem anderen Zeitpunkt als dem in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e BAZG-VG vorgesehenen Zeitpunkt vorzunehmen ist.

Erfasst sind Waren, die mit einer Zollerleichterung nach Artikel 9 ZoG in den freien Verkehr übergeführt wurden und für die nachträglich eine Verwendung oder Abgabe zu einem anderen Zweck vorgesehen ist, der höheren Zollabgaben unterliegt als der in der Verwendungsverpflichtung festgelegte Zweck. Ein Beispiel hierfür ist unvergorener Traubensaft der Zolltarifnummer 2009.6111, der mit Zollermässigung zur Herstellung von alkoholfreiem Traubensaft eingeführt wird. Wird während der Verarbeitung jedoch ein Teil davon zur Herstellung von alkoholhaltigem Sauser verwendet, liegt eine Zweckänderung vor.

In diesen Fällen ist die erneute Warenanmeldung spätestens zehn Tage nach Ablauf der jeweiligen Abrechnungsperiode vorzunehmen (Abs. 1; vgl. Art. 23 Abs. 3 E-BAZG-VV). Für die Bemessung der Zollabgaben sind die am letzten Tag der Abrechnungsperiode geltenden Ansätze massgebend (Abs. 2).

Bereits nach geltendem Recht kann das BAZG gestützt auf Artikel 9 der Verordnung des EFD über Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck (ZEV; SR *631.012*) mit Personen, die Zollbegünstigungen in Anspruch nehmen, Vereinbarungen abschliessen. Diese können vorsehen, dass eine nachträgliche Zollanmeldung infolge einer Zweckänderung erfolgt. Absatz 3 bestimmt, dass die erneute Warenanmeldung zum abweichenden Zeitpunkt

nach Absatz 1 nur mit Bewilligung zulässig ist. Die bisherige Praxis der Vereinbarungslösung wird damit in angepasster Form weitergeführt. Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich nach Artikel 23 E-BAZG-VV.

Art. 23 Bewilligung für die Vornahme von Warenanmeldungen zum Zeitpunkt nach Artikel 22

Abs. 1

Die Bewilligung nach Artikel 22 Absatz 3 E-BAZG-VV wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- Verwendungsverpflichtung (Bst. a): Es muss eine gültige Verwendungsverpflichtung nach Artikel 9 Absatz 4 ZoG vorliegen.
- Zuverlässigkeit und Arbeitsqualität (Bst. b): Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss eine hohe Zuverlässigkeit und Arbeitsqualität aufweisen. Dazu gehört insbesondere, dass in den drei Jahren vor der Gesuchstellung keine schweren oder wiederholten Widerhandlungen gegen Erlasse, deren Vollzug dem BAZG obliegt, begangen wurden. Zudem müssen ein ordnungsgemässer Betrieb und ein ordnungsgemässer Ablauf des Veranlagungsverfahrens gewährleistet sein. Der ordnungsgemässe Ablauf des Veranlagungsverfahrens setzt insbesondere betriebliche und organisatorische Massnahmen voraus. Dazu gehören namentlich klare Verzollungsinstruktionen sowie die Prüfung der Übereinstimmung von Ware, Verwendung und Anmeldung, welche die korrekte Durchführung des Verfahrens gewährleisten. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller trägt die Verantwortung für den gesamten Zollveranlagungsprozess und hat sicherzustellen, dass alle am Verfahren beteiligten Personen ihre Aufgaben korrekt erfüllen.
- Zahlungsfähigkeit (Bst. c): Die Zahlungsfähigkeit muss nachweislich gegeben sein. Diese Voraussetzung soll die Bezahlung der Abgaben sicherstellen und ersetzt die bisherige kapitalbindende Sicherheitsleistung.

Absatz 1 führt die bisherige Vereinbarungslösung nach Artikel 9 ZEV in angepasster Form weiter.

Abs. 2

Das BAZG kann die Bewilligung verweigern, wenn der mit der periodischen Abrechnung verbundene Prüf- und Kontrollaufwand höher ist als der Aufwand für die Prüfung und Kontrolle der einzelnen Warenanmeldungen zum Zeitpunkt nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e BAZG-VG. Die Bestimmung soll gewährleisten, dass das Verfahren auch im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand effizient und wirtschaftlich bleibt und nicht zu einem Mehraufwand gegenüber dem ordentlichen Verfahren führt.

Abs. 3

Das BAZG legt für jede Bewilligung die Abrechnungsperiode fest, wobei die bisherigen Abrechnungsperioden so weit wie möglich übernommen beziehungsweise fortgeführt werden.

Abs. 4

Das BAZG entscheidet innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen über die Bewilligungserteilung (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ordnungsfristenverordnung vom 25. Mai 2011 [OrFV]; *SR 172.010.14)*.

Abs. 5

Die Bewilligung wird für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann die Bewilligung erneut beantragt und bei Erfüllung der Voraussetzungen wieder erteilt werden.

2. Kapitel: Zu Beginn der Bewirtschaftungsperiode noch vorhandene landwirtschaftliche Erzeugnisse: erneute Anmeldung sowie Bemessungsgrundlage

Art. 24

Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich der erneuten Anmeldungspflicht nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e BAZG-VG. Erfasst sind Warenmengen an frischem Obst und frischem Gemüse im Sinne von Artikel 7 der Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG; SR *916.121.10*). Für die Bestimmung des Beginns der Bewirtschaftungsperiode verweist Absatz 1 ebenfalls auf Artikel 7 VEAGOG.

Grundsätzlich wäre die erneute Warenanmeldung nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e BAZG-VG bereits am Tag des Beginns der Bewirtschaftungsperiode vorzunehmen, da für die Veranlagung die zu diesem Zeitpunkt massgeblichen Ansätze und Bemessungsgrundlagen, einschliesslich Art, Menge und Beschaffenheit der Waren, heranzuziehen wären (Art. 21 Abs. 1 ZoG).

Aus praktischen Gründen wird jedoch eine Frist bis um 10 Uhr des dritten Tages nach Beginn der Bewirtschaftungsperiode gewährt (Abs. 2). Damit wird berücksichtigt, dass die Waren innerhalb von zwei Tagen nach Beginn der Bewirtschaftungsperiode noch aufgebraucht werden können, ohne dass eine erneute Warenanmeldung erforderlich ist. Für Samstage, Sonntage und anerkannte nationale oder kantonale Feiertage besteht eine Sonderregelung hinsichtlich des Fristablaufs (Abs. 3). Anmeldepflichtig ist somit nur diejenige Menge an Warenvorräten, die um 24 Uhr des zweiten Tages nach Beginn der Bewirtschaftungsperiode auf Handelsstufe noch vorhanden ist. Damit wird die geltende Regelung von Artikel 59 ZV und Artikel 7 Absatz 3 VEAGOG fortgeführt.

Die längere Frist soll jedoch nicht dazu führen, dass die anmeldepflichtige Person durch die Wahl des Anmeldezeitpunkts Einfluss auf die massgeblichen Ansätze und Bemessungsgrundlagen nehmen kann. Die erneute Warenanmeldung wird deshalb auf den in Absatz 1 genannten Zeitpunkt zurückbezogen (Abs. 4).

3. Kapitel: Erleichterungen betreffend das Veranlagungsverfahren

Gestützt auf Artikel 23 BAZG-VG sieht der E-BAZG-VV Erleichterungen betreffend das Veranlagungsverfahren vor. Dabei werden sowohl die bisherigen, auf Artikel 42 ZG basierenden Erleichterungen weitergeführt als auch neue Erleichterungen geschaffen. Die Verordnungsbestimmungen zeichnen sich im Vergleich zum geltenden Recht zugunsten eines besseren Verständnisses durch eine deutlich geringere Komplexität, eine stärkere Standardisierung und einen höheren Detaillierungsgrad aus.

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 25 Grundsatz

Das BAZG-VG unterscheidet bei den Erleichterungen zum einen das «Auslösen der Verbindlichkeit der Warenanmeldung am Domizil der anmeldenden Person im Zollgebiet» (Art. 23 Abs. 1 Bst. a BAZG-VG) und zum anderen die «Vornahme einer reduzierten Warenanmeldung mit nachträglicher Ergänzung» (Art. 23 Abs. 1 Bst. b BAZG-VG). Zum ersten Bereich

gehören die zweiteilige Ausfuhr sowie der zugelassene Versand und Empfang. Beim zweiten Bereich wird zwischen der reduzierten Warenanmeldung für Waren einheitlicher Gattung, für Importeurinnen und Importeure sowie für Datenverantwortliche unterschieden. Der E-BAZG-VV sieht darüber hinaus weitere Erleichterungen vor.

Die einleitende Bestimmung gibt als Orientierungshilfe eine Übersicht über sämtliche vom Bundesrat im E-BAZG-VV vorgesehenen Erleichterungen.

Abs. 1

Die Erleichterungen nach Artikel 23 Absatz 1 Bst. a BAZG-VG umfassen die zweiteilige Ausfuhr und den zugelassenen Versand und Empfang.

Die zweiteilige Ausfuhr ist eine neu geschaffene Erleichterung. Sie richtet sich an exportierende Unternehmen, die nicht den gesamten Umfang der Möglichkeiten des zugelassenen Versands und Empfangs benötigen. Die Anforderungen sind dadurch in der Praxis geringer, was den Zugang erleichtert und die Erleichterung insbesondere auch für kleine und mittlere unternehmen (KMU) attraktiv macht. Voraussetzung für die Anwendung ist, dass die Bewilligungsinhaberin beziehungsweise der Bewilligungsinhaber die Warenanmeldung selbst erstellt und darin als Exporteurin beziehungswiese Exporteur eigener Waren auftritt. Die zweiteilige Ausfuhr steht sämtlichen Warenbestimmungen für die Ausfuhr offen und kann somit beispielsweise auch für eine passive Veredelung angewendet werden. Die Vorteile dieser Erleichterung liegen insbesondere darin, dass allfällige Warenkontrollen am Domizil der Bewilligungsinhaberin beziehungsweise des Bewilligungsinhabers stattfinden und für den Transport vom Domizil zur Grenze kein Durchfuhrverfahren erforderlich ist.

Beim zugelassenen Versand und Empfang handelt es sich um eine bereits im geltenden Recht bestehende Erleichterung (Art. 100–112 ZV), die im neuen Recht weitergeführt wird. Im Sinne einer Vereinfachung wird neu jedoch auf je separate Regelungen für zugelassene Versender und zugelassene Empfänger verzichtet.

Abs. 2

Die Erleichterungen nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b BAZG-VG vereinfachen das Veranlagungsverfahren, indem beim Verbringen der Ware ins Zollgebiet zunächst nur ein reduzierter Datensatz übermittelt wird. Die vollständigen Angaben werden zu einem späteren Zeitpunkt mit der nachträglichen Ergänzung nachgereicht. Die Ware befindet sich unmittelbar nach der Aktivierung und Freigabe der reduzierten Warenanmeldung im freien Verkehr, sodass nach dem Verbringen ins Zollgebiet direkt über sie verfügt werden kann.

Bei der reduzierten Warenanmeldung wird zwischen der reduzierten Warenanmeldung für Waren einheitlicher Gattung, für Importeurinnen und Importeure sowie für Datenverantwortliche unterschieden.

Das geltende Recht kennt mit der periodischen Sammelanmeldung (Art. 116 f. ZV) bereits eine vergleichbare Verfahrenserleichterung, bei der Waren mit einem reduzierten Datensatz angemeldet und die fehlenden Angaben zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden können. Diese Erleichterung wird im Rahmen der reduzierten Warenanmeldung für Waren einheitlicher Gattung weitergeführt und durch zwei zusätzliche Varianten ergänzt.

Die neuen Bestimmungen wurden in enger Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden und Interessengruppen der Wirtschaft ausgearbeitet.

Abs. 3

Zusätzlich zu den im BAZG-VG namentlich vorgesehenen Erleichterungen sieht der E-BAZG-VV weitere Erleichterungen vor.

Mit der Erleichterung der Warenanmeldung im Eisenbahngüterverkehr für das Korridor-

Verfahren (Erleichterung für den Eisenbahngüterverkehr) können Eisenbahnverkehrsunternehmen (nachfolgend: EVU) die Daten aus ihrem Frachtsystem pro Ladeeinheit an das BAZG übermitteln. Die Datenübermittlungen pro Ladeeinheit gelten als besondere Warenanmeldung für die Warenbestimmung der Durchfuhr. Die Erleichterung besteht bereits heute gestützt auf Vereinbarungen mit EVU. Neu werden die Daten jedoch direkt durch das EVU an das BAZG übermittelt. Heute erfolgt die Übermittlung durch die Infrastrukturbetreiberin in Form der summarischen Anmeldung nach Artikel 125 ZV, nachdem das EVU den Zug im System der Infrastrukturbetreiberin angemeldet hat.

Eine weitere Erleichterung betrifft den Zeitpunkt des Nachweises der Erfüllung der Bedingungen und Auflagen im Rahmen der aktiven oder passiven Veredelung (Erleichterung für den Veredelungsverkehr). Sie ermöglicht es der Bewilligungsinhaberin beziehungsweise dem Bewilligungsinhaber, die Nachweise für den Abschluss der Warenbestimmung periodisch im Rahmen einer Abrechnung zu erbringen. Dadurch entfällt die Pflicht, die Warenbestimmung bereits im Zeitpunkt der Aus- beziehungsweise Einfuhr der Veredelungserzeugnisse direkt abzuschliessen und abzurechnen. Der Abschluss kann vielmehr nach dem Verbringen der Veredelungserzeugnisse aus dem Zollgebiet (aktive Veredelung) beziehungsweise nach dem Verbringen ins Zollgebiet (passive Veredelung) im Rahmen einer periodischen Abrechnung beantragt werden. Diese Möglichkeit besteht bereits heute im Zusammenhang mit dem bisherigen ordentlichen Verfahren.

Abs. 4

Für die Inanspruchnahme der jeweiligen Erleichterung ist eine entsprechende Bewilligung des BAZG erforderlich.

Art. 26 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Erleichterungen beruhen auf einem partnerschaftlichen Ansatz mit den am Veranlagungsverfahren Beteiligten und tragen deren wirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung. Sie fördern qualitativ hochwertige Warenanmeldungen und würdigen die verlässliche Einhaltung der Verfahren. Ihre Inanspruchnahme ist an eine Bewilligung mit standardisierten Bewilligungsvoraussetzungen gebunden. Da die meisten betroffenen Unternehmen die vorgesehenen Voraussetzungen bereits heute erfüllen dürften, ist weder für sie noch für das BAZG ein wesentlicher Mehraufwand zu erwarten.

Die Verfahrenserleichterungen und der Status der oder des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO-Status) sehen vergleichbare Voraussetzungen in den Bereichen Zuverlässigkeit und Arbeitsqualität (Bst. b), Verwaltungsorganisation und interne Kontrollen (Bst. e) sowie Zahlungsfähigkeit (Bst. f) vor, wobei die Prüfungen für die Verleihung des AEO-Status einen höheren Detaillierungsgrad vorsehen. Wer über den AEO-Status verfügt, profitiert nicht automatisch von den Verfahrenserleichterungen nach Artikel 23 BAZG-VG. Umgekehrt ist der AEO-Status keine zwingende Voraussetzung, um solche Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können. Bei Personen mit AEO-Status werden die im Rahmen der Erteilung des AEO-Status bereits durchgeführten Prüfungen bei der Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen für die Verfahrenserleichterungen berücksichtigt. So gelten bei ihnen beispielsweise die Voraussetzungen hinsichtlich Zuverlässigkeit, interner Kontrollen und Zahlungsfähigkeit aufgrund des AEO-Status bereits als erfüllt.

Abs. 1

Absatz 1 regelt die Grundvoraussetzungen der Bewilligungen für sämtliche Erleichterungen betreffend das Veranlagungsverfahren. Weitere, spezifische Bewilligungsvoraussetzungen sind bei den entsprechenden Erleichterungen vorgesehen.

Eine zentrale Voraussetzung für die Bewilligungserteilung ist eine hohe Zuverlässigkeit

und Arbeitsqualität der Gesuchstellerin beziehungsweise des Gesuchstellers (Bst. b). Bei der Beurteilung wird insbesondere die bisherige Einhaltung der vom BAZG vollzogenen zollrechtlichen Bestimmungen und weiteren Erlasse des Bundes berücksichtigt. Die Bewilligungsinhaberin beziehungsweise der Bewilligungsinhaber darf in der jüngeren Vergangenheit weder schwere noch wiederholte Widerhandlungen gegen solche Erlasse begangen haben. Diese Voraussetzung ist unter anderem aus dem internationalen Recht übernommen und beispielsweise im Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (nachfolgend: gVV; SR *0.631.242.04*) vorgesehen.

Des Weiteren muss die Gesuchstellerin beziehungsweise der Gesuchsteller den ordnungsgemässen Ablauf des Veranlagungsverfahrens gewährleisten. Dies umfasst insbesondere betriebliche und organisatorische Massnahmen, die je nach Erleichterung unterschiedlich ausgestaltet sein können. Bei der zweiteiligen Ausfuhr und beim zugelassenen Versand und Empfang betrifft dies namentlich das Auslösen der Verbindlichkeit der Warenanmeldung sowie das Zuführen der Ware zur Kontrolle. Bei der reduzierten Warenanmeldung stehen insbesondere die Verzollungsinstruktionen und die Prüfung der Übereinstimmung zwischen Ware und Anmeldung im Vordergrund. Diese Massnahmen stellen die korrekte Durchführung des Verfahrens sicher. Bei allen Erleichterungen trägt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Verantwortung für den gesamten Zollveranlagungsprozess und hat sicherzustellen, dass alle am Verfahren beteiligten Personen ihre Aufgaben korrekt wahrnehmen.

Eine weitere Voraussetzung betrifft die Mitarbeitenden der Bewilligungsinhaberin beziehungsweise des Bewilligungsinhabers (Bst. d). Sie müssen über die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse verfügen oder entsprechend instruiert sein, damit sie zur Einhaltung der Verfahrensbestimmungen beitragen können. Daraus folgt jedoch nicht, dass bestimmte Zertifikate oder vergleichbare Nachweise verlangt werden.

Die Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit (Bst. f) stellt die Bezahlung der Abgaben sicher. Sie ersetzt die bisher übliche Sicherheitsleistung und bindet kein Kapital mehr.

Abs. 2

Das BAZG kann die Bewilligung verweigern, wenn die Anwendung der Erleichterung im Vergleich zum Verfahren ohne Erleichterung einen unverhältnismässig höheren Aufwand für die Prüfung und Kontrolle verursacht. Die Bestimmung stellt sicher, dass die Erleichterung nicht zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führt, der ausser Verhältnis zu ihrem Nutzen steht.

Abs. 3

Das BAZG entscheidet innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen über die Bewilligungserteilung (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b OrFV*).*

Art. 27 Bedingungen und Auflagen sowie Geltungsdauer der Bewilligung

Abs. 1

Diese Bestimmung ermöglicht es dem BAZG, bestimmte Waren von der Anwendung einer Verfahrenserleichterung auszunehmen. Ein solcher Ausschluss kommt nur aus wichtigen Gründen in Betracht, wenn der ordnungsgemässe Vollzug aufgrund prozessualer oder technischer Gegebenheiten nicht gewährleistet werden kann.

So können beispielsweise Waren von der Erleichterung, die Verbindlichkeit der Warenanmeldung am Domizil auszulösen, ausgeschlossen werden, wenn sie zur Durchsetzung nichtabgaberechtlicher Erlasse unmittelbar nach dem Grenzübertritt einer zuständigen Behörde zugeführt werden müssen. Dies betrifft unter anderem Waren, die im Rahmen des Übereinkom-

mens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (nachfolgend: CITES; SR *0.453*) eingeführt werden. Ein solcher Ausschluss ist gestützt auf Artikel 103 ZV bereits unter dem geltenden Recht möglich.

Bei der reduzierten Warenanmeldung mit nachträglicher Ergänzung sind Waren ausgenommen, die Zollkontingenten unterliegen. Die Anwendung einer reduzierten Warenanmeldung ist in solchen Fällen nicht möglich, um den Grenzschutz im Landwirtschaftsbereich zu gewährleisten. Als Zollkontingente gelten einerseits Sammelkontingente des BAZG (präferenzielle Zollkontingente, Globalkontingente), die nach der Reihenfolge der Annahme der Warenanmeldungen (sog. Verfahren «Windhund an der Grenze») zugeteilt und bewirtschaftet werden, und andererseits individuelle Zuteilungen (sog. Einzelkontingente) des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW). Ebenfalls nicht reduziert angemeldet werden dürfen Waren, bei denen für den Vollzug nichtabgaberechtlicher Erlasse zwingend eine Kontrolle an der Grenze durch das BAZG oder andere zuständige Behörden erforderlich ist. Dies betrifft beispielsweise veterinärrechtliche Kontrollen durch den grenztierärztlichen Untersuchungsdienst, phytosanitäre Kontrollen durch den Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst sowie Kontrollen im Rahmen von CITES.

Abs. 2

Absatz 2 sieht vor, dass die Bewilligung mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden kann. In Anlehnung an die heutige Bewilligung für zugelassene Versender und Empfänger können diese beispielsweise spezifische Prozessauflagen, Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit des Sendungsverlaufs, die Vorlage von Unterlagen oder das Ablagesystem von Daten und Dokumenten betreffen.

Abs. 3

Bewilligungen für Verfahrenserleichterungen sind neu zehn Jahre gültig. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von bisher fünf auf neu zehn Jahre geht auf ein Anliegen der Wirtschaft zurück und soll den administrativen Aufwand verringern. Zudem wird der Erneuerungsprozess künftig deutlich vereinfacht: Beispielsweise können beim BAZG bereits vorhandene Daten genutzt werden, sodass Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nur noch fehlende Angaben ergänzen müssen.

2. Abschnitt: Auslösen der Verbindlichkeit der Warenanmeldung am Domizil

Die elektronische Warenanmeldung wird mit ihrer Aktivierung verbindlich (Art. 20 Abs. 1 Bst. a BAZG-VG). Für den grenzüberschreitenden Warenverkehr bestimmt das BAZG die Orte, an denen die elektronische Warenanmeldung aktiviert werden muss (Art. 17 Bst. a BAZG-VG). Grundsätzlich tritt die Verbindlichkeit somit an diesen Orten ein.

Als Erleichterung sieht Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a BAZG-VG, dass die Verbindlichkeit von Warenanmeldungen ausnahmsweise am Domizil im Zollgebiet ausgelöst werden kann. Allfällige Kontrollen sollen an einem zugelassenen Ort durchgeführt werden. Die Erleichterung betrifft sowohl die Einfuhr, bei der die Verbindlichkeit nach dem Grenzübertritt ausgelöst wird, als auch die Ausfuhr, bei der sie vor dem Grenzübertritt ausgelöst wird.

Die Geschäftspartner profitieren in erster Linie von einer höheren logistischen Flexibilität. Durch Kontrollen an den zugelassenen Orten können sie sicherstellen, dass geeignete Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden, die erforderliche Infrastruktur bereitsteht und geschultes Personal anwesend ist. Der Kontrollentscheid erfolgt bereits vor dem Verladen (bei der Ausfuhr) bzw. nach dem Abladen (bei der Einfuhr) und betrifft nur die jeweilige Sendung. Eine Kontrolle an der Grenze würde hingegen den gesamten Transport verzögern, ein zusätzliches Umladen erfordern und gegebenenfalls die Anwesenheit von Personal vor Ort

voraussetzen. Zudem ermöglicht die Prüfung der Waren vor dem Auslösen der Verbindlichkeit am Domizil eine bessere Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht.

Art. 28 Zugelassene Orte

Abs. 1 und 2

Voraussetzung für die Bewilligung zum Auslösen der Verbindlichkeit der Warenanmeldung am Domizil ist das Vorhandensein eines oder mehrerer zugelassener Orte im Zollgebiet. Dabei handelt es sich um Orte, an denen insbesondere der Warenumschlag erfolgen kann und die zollrechtliche Überwachung sichergestellt ist. Sie dienen der Aufbewahrung und Überwachung von Waren, die noch einer nachfolgenden Warenbestimmung zugeführt werden müssen (vgl. Art. 102 ZV).

Zugelassene Orte können, aber müssen sich nicht am Domizil befinden. Entscheidend ist, dass für allfällige Kontrollen des BAZG die notwendige Infrastruktur vorhanden ist. Daraus ergeben sich die Anforderungen an die zugelassenen Orte. Für Kontrollen müssen beispielsweise angemessene Räumlichkeiten und notwendige Hilfsmittel wie Wägevorrichtungen oder Hubwagen zur Verfügung stehen. Auch Massnahmen wie Zutrittsbeschränkungen, welche die Waren vor Austausch, Verlust und Manipulationen schützen, müssen getroffen werden.

Abs. 3

Aus wichtigen Gründen kann das BAZG einen anderen Kontrollort als einen zugelassenen Ort bestimmen. Dies kann insbesondere erforderlich sein, wenn die für eine wirksame Kontrolle notwendige Infrastruktur an einem zugelassenen Ort fehlt oder besondere Umstände eine Kontrolle an einem anderen Ort rechtfertigen.

Abs. 4

Auszuführende Waren müssen sich zum Zeitpunkt des Auslösens der Verbindlichkeit nicht am zugelassenen Ort befinden. Sie sind jedoch für eine allfällige vom BAZG angeordnete Kontrolle innerhalb eines Werktags dorthin zu verbringen. Bei der Einfuhr von Waren erübrigt sich eine entsprechende Regelung, da der Empfang der Waren sowie deren Aufbewahrung bis zur nachfolgenden Warenanmeldung zwingend am zugelassenen Ort erfolgen müssen.

Art. 29 Zweiteilige Ausfuhr

Abs. 1 und 2

Mit der zweiteiligen Ausfuhr kann ein Exporteur die Ausfuhrwarenanmeldung an seinem Domizil im Inland aktivieren und muss die Ware anschliessend innerhalb von drei Werktagen aus dem Zollgebiet verbringen. Ein Durchfuhrverfahren bis zur Grenze ist nicht erforderlich. Der Grenzübertritt bestätigt schliesslich das Verbringen aus dem Zollgebiet und löst das Erstellen der Veranlagungsverfügung der Ausfuhr aus.

Im ersten Teil der Ausfuhr löst die Bewilligungsinhaberin beziehungsweise der Bewilligungsinhaber die Verbindlichkeit der Warenanmeldung am Domizil aus und verbringt die Waren im zweiten Teil innert drei Tagen aus dem Zollgebiet (Abs. 2 Bst. a). Gegenüber dem Standardverfahren wird der erste Teil des Veranlagungsverfahrens – von der Aktivierung bis zur Kontrolle – bereits im Zollgebiet durchgeführt. Der Grenzübertritt beendet das Verfahren der zweiteiligen Ausfuhr und führt zum Erlassen der Veranlagungsverfügung. Das Veranlagungsverfahren erstreckt sich damit von der Aktivierung am Domizil bis zum Grenzübertritt und es ist nur eine Warenanmeldung erforderlich. Somit kann die Kontrolle am zugelassenen Ort stattfinden (vgl. Erläuterungen zu Art. 28 E-BAZG-VV) und es ist kein Durchfuhrverfahren für die Beförderung im Zollgebiet notwendig. Davon profitieren sämtliche Parteien, mitunter auch

die ausländischen Zollbehörden, die das Durchfuhrverfahren bisher beim Grenzübertritt abschliessen mussten.

Alternativ zum Grenzübertritt besteht die Möglichkeit, das Verfahren der zweiteiligen Ausfuhr auch durch eine Überführung der Ware in das Verfahren des zugelassenen Versands und Empfangs oder das Verbringen der Ware in ein Zollager zu beenden (Abs. 2 Bst. b und c). Wie beim Grenzübertritt wird auch hier mit der Beendigung des Verfahrens der zweiteiligen Ausfuhr eine Veranlagungsverfügung erlassen. Danach gelten für den weiteren Verlauf die Bestimmungen und Prozesse des zugelassenen Versands und Empfangs (vgl. Erläuterungen zu Art. 30 f. E-BAZG-VV) bzw. des Zolllagers (vgl. Erläuterungen zu Art. 74 ff. E-BAZG-VV). In diesen Verfahren finden die Kontrollen nach den jeweiligen Bestimmungen statt und es folgen die entsprechenden Veranlagungsverfügungen.

Bei der zweiteiligen Ausfuhr enthält die Warenanmeldung bereits im ersten Teil die vollständigen Angaben. Sie ist daher nicht zu verwechseln mit dem heute bekannten zweistufigen Verfahren, bei welchem zuerst eine Zollanmeldung mit reduzierten Angaben und später eine vollständige Zollanmeldung nachgereicht werden. Die dreitägige Frist lehnt sich an das nationale Durchfuhrverfahren an, welches es ersetzt, und wurde auf Wunsch der Wirtschaft in Werktagen angegeben.

Abs. 3

Nach dem Auslösen der Verbindlichkeit der Warenanmeldung der Ausfuhr dürfen die Waren bis zu ihrem Verbringen aus dem Zollgebiet bzw. bis zur Beendigung der zweiteiligen Ausfuhr nicht verändert werden. Damit wird sichergestellt, dass die angemeldeten Waren mit den tatsächlich ausgeführten Waren übereinstimmen und die zollrechtliche Überwachung gewährleistet bleibt.

Art. 30 Zugelassener Versand und Empfang: Rechte

Das Verfahren des zugelassenen Versands und Empfangs ist im geltenden Recht in den Artikeln 100–112 ZV geregelt und wird im neuen Recht weitergeführt.

Abs. 1 Bst. a

Gegenstand des zugelassenen Versands sind eigene oder fremde Waren, die zunächst einer für die Ausfuhr zulässigen Warenbestimmung zugeführt und danach versendet werden, wobei sie hierfür der Warenbestimmung der Durchfuhr zuzuführen sind. Eine anschliessende Verbringung in ein Zolllager ist ebenfalls möglich.

Zu den zulässigen Warenbestimmungen für das Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet zählen neben der Ausfuhr aus dem freien Verkehr beispielsweise auch die Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung sowie die Ausfuhr zur passiven Veredelung.

Abs. 1 Bst. b

Gegenstand des zugelassenen Empfangs sind eigene oder fremde Waren, die im Rahmen einer internationalen Durchfuhr dem zugelassenen Empfänger zugeführt und von diesem empfangen werden, wobei sie anschliessend einer für die Einfuhr zulässigen nachfolgenden Warenbestimmung zuzuführen sind. Dies kann beispielsweise die Einfuhr in den freien Verkehr, die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung oder das Verbringen in ein Zolllager sein.

Abs. 1 Bst. c

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung kann sowohl selbst erstellte als auch durch andere Personen erstellte Warenanmeldungen aktivieren. Dies ist bereits heute bei Ausfuhrzollanmeldungen mit e-dec Export möglich und wird künftig auch für Warenanmeldungen der Einfuhr gelten. Dadurch wird das Verfahren vereinheitlicht.

Der Wegfall der Interventionsfristen aufgrund der automatisierten Risikoanalyse vereinfacht und beschleunigt den Ablauf zusätzlich. Zudem erhält die Bewilligungsinhaberin beziehungsweise der Bewilligungsinhaber bereits beim Erstellen einer Warenanmeldung – also vor deren Aktivierung – eine erste Rückmeldung darüber, ob eine Kontrolle vorgesehen ist. Diese Information kann in die logistische Planung einfliessen, auch wenn der endgültige Kontrollentscheid erst mit der Aktivierung getroffen wird.

Im geltenden Recht ist die Möglichkeit der vereinfachten Warenanmeldung nach Artikel 105*a* ZV ein Bestandteil des zugelassenen Versands und Empfangs und damit ein Privileg der entsprechenden Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber. Künftig steht diese Möglichkeit bei Erfüllung der Voraussetzungen allen Beteiligten offen und ist nicht mehr an eine Bewilligung für den zugelassenen Versand und Empfang gebunden (vgl. Art. 9 E-BAZG-VV).

Abs. 2

Schliesslich umfasst die Bewilligung für den zugelassenen Versand und Empfang auch die zweiteilige Ausfuhr. Die Bewilligungsinhaberin beziehungsweise der Bewilligungsinhaber kann diese für eigene und fremde Waren sowie mit selbst oder durch Drittpersonen erstellten Warenanmeldungen durchführen.

Art. 31 Zugelassener Versand und Empfang: Pflichten

Dieser Artikel regelt die Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen bzw. Bewilligungsinhaber sowie die entsprechenden Verfahrensbestimmungen. Diese finden beim zugelassenen Versand und Empfang bereits heute Anwendung. Bisher waren sie jedoch nicht in diesem Detaillierungsgrad auf Verordnungsstufe festgehalten.

Abs. 1

Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber stellt sicher, dass die Warenanmeldung aktiviert wird (Bst. a). Die Warenanmeldung kann dabei durch die Bewilligungsinhaberin beziehungsweise den Bewilligungsinhaber selbst erstellt oder von einer Drittperson übernommen werden. Die Aktivierung erfolgt erst, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere nachdem sich die Waren am zugelassenen Ort befinden und deren Eintreffen gemeldet wurde.

Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat sicherzustellen, dass die Waren einer allfälligen Kontrolle durch das BAZG zugeführt werden (Bst. b). Wird eine Kontrolle angeordnet, überprüft das BAZG die Waren, die bis zum Abschluss der Kontrolle unter seiner Kontrolle verbleiben. Während dieser Zeit dürfen die Waren nicht verändert werden. Eine weitere Verfügung über die Waren ist erst nach Abschluss der Kontrolle und entsprechender Anweisung des BAZG zulässig.

Buchstabe c stellt sicher, dass die Waren während der in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Fristen unverändert bleiben. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass Waren, die nicht im freien Verkehr stehen, während dieser Zeit ordnungsgemäss gelagert und ihrem Zollstatus entsprechend jederzeit zugeordnet werden können. Damit wird sichergestellt, dass der Status der Waren jederzeit überprüfbar bleibt.

Abs. 2

Absatz 2 konkretisiert, welche Handlungen nicht als Veränderungen der Waren im Sinne von Absatz 1 gelten. Zulässig sind insbesondere Anpassungen der Verpackung, wie das Anbringen, Entfernen, Ändern oder Ersetzen von Verpackungsaufschriften, sofern dadurch keine Täuschungsgefahr hinsichtlich der Identität oder Beschaffenheit der Waren entsteht.

Ebenfalls nicht als Veränderung gilt das Umpacken der Waren, sofern dieses zur Behebung von Transportschäden oder zum Schutz der Ware erforderlich ist. Diese Tätigkeiten

sind zulässig, soweit dadurch die Identifizierbarkeit der Waren und die Überprüfbarkeit ihres Status nicht beeinträchtigt werden.

Abs. 3

Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss die zur Ausfuhr veranlagten Waren innerhalb von vier Werktagen in das Durchfuhrverfahren überführen oder in ein Zolllager verbringen. Damit wird sichergestellt, dass die Waren nach der Ausfuhrveranlagung ohne unnötige Verzögerung einer nachfolgenden Warenbestimmung zugeführt werden.

Abs. 4

Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss das Eintreffen der Waren am zugelassenen Ort dem BAZG unverzüglich mittels Ankunftsanmeldung melden (Bst. a). Die Meldung hat unmittelbar nach der Ankunft des Transportmittels zu erfolgen. Allfällige Unregelmässigkeiten (z. B. beschädigte Waren, fehlende Verschlüsse oder Mengenabweichungen) sowie besondere Ereignisse während der Beförderung sind ebenfalls im Rahmen der Ankunftsanmeldung mitzuteilen.

Die Waren dürfen erst nach entsprechender Freigabe des BAZG entladen werden (Bst. b). Diese erfolgt nach Prüfung der Ankunftsanmeldung oder nach Durchführung einer angeordneten Kontrolle. Vor der Freigabe ist das Entladen der Waren oder das Entfernen von Zollverschlüssen nicht zulässig.

Nach dem Entladen sind die Waren unverzüglich zu prüfen und zu inventarisieren (Bst. c). Dabei sind insbesondere die Menge, der Zustand sowie die Übereinstimmung mit den Begleitdokumenten zu kontrollieren. Festgestellte Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen sind dem BAZG unverzüglich zu melden.

Die Waren sind innerhalb von 30 Tagen einer für die Einfuhr zulässigen Warenbestimmung zuzuführen (Bst. d). Während dieser Frist müssen sie sich am in der Bewilligung bezeichneten zugelassenen Ort befinden. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber trägt die Verantwortung dafür, dass die Waren fristgerecht einer zulässigen Warenbestimmung zugeführt werden.

Abs. 5

Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber kann für die Prüfung und Inventarisierung der empfangenen Waren Dritte beiziehen. Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Erfüllung der Pflichten nach Absatz 4 verbleibt jedoch bei der Bewilligungsinhaberin oder beim Bewilligungsinhaber. Sie oder er bleibt insbesondere gegenüber dem BAZG für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prüfung, der Inventarisierung sowie der gemeldeten Angaben verantwortlich.

3. Abschnitt: Reduzierte Warenanmeldung mit nachträglicher Ergänzung

Die reduzierte Warenanmeldung mit nachträglicher Ergänzung erleichtert das Veranlagungsverfahren, da die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht sämtliche Angaben übermitteln muss. Mit der Aktivierung der reduzierten Warenanmeldung entsteht die Abgabeschuld gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a BAZG-VG und die Ware kann eingeführt werden. Die nachträgliche Ergänzung vervollständigt die aktivierte und damit verbindliche Warenanmeldung mit den für die Veranlagung erforderlichen Daten. Die Ware befindet sich bereits ab der Aktivierung der reduzierten Warenanmeldung im freien Verkehr. Dadurch können notwendige Abklärungen nach der Einfuhr erfolgen und die Beteiligten können schneller über die Ware verfügen.

Im Unterschied zur bisherigen periodischen Sammelanmeldung nach Art. 116 ZV, die in angepasster Form weitergeführt wird und für bestimmte, regelmässig im Strassenverkehr über die Grenze verbrachte Waren einheitlicher Gattung zulässig ist, sind die neuen Varianten der reduzierten Warenanmeldung mit nachträglicher Ergänzung nicht auf bestimmte Waren beschränkt. Dadurch wird der Anwendungsbereich dieser Erleichterung erweitert.

Der 3. Abschnitt regelt zunächst die allgemeinen Bestimmungen zur reduzierten Warenanmeldung mit nachträglicher Ergänzung. Anschliessend werden die drei unterschiedlichen Varianten dieser Erleichterung geregelt.

Art. 32 Grundsatz

Diese Bestimmung regelt in Absatz 1 den Inhalt der reduzierten Warenanmeldung. Neben verschiedenen Angaben, die für eine automatisierte Veranlagung erforderlich sind, muss die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber insbesondere die summarische Warenbezeichnung und die eingeführte Menge angeben (Bst. a). Die Angabe einer achtstelligen Tarifnummer ist nicht erforderlich. Zudem müssen die Waren eindeutig identifiziert werden können (Bst. b), was in der Regel durch die Angabe der Art der Verpackung sowie der Zeichen und Nummern der Packstücke erfolgt. Wie bei einer vereinfachten Warenanmeldung gemäss Artikel 9 E-BAZG-VV sind zudem die am Verfahren beteiligten Waren-, Daten- und Transportverantwortlichen anzugeben (Bst. c). Mit der Angabe der Bewilligung wird nachgewiesen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Verfahrenserleichterung erfüllt sind (Bst. d).

Absatz 2 bestimmt, dass die nachträgliche Ergänzung sämtliche Angaben nach Artikel 7 E-BAZG-VV enthalten muss. Aufgrund der technischen Umsetzung ist die nachträgliche Ergänzung als eigenständige Warenanmeldung einzureichen; eine blosse Ergänzung einzelner fehlender Angaben ist nicht möglich. Die Frist für die Einreichung der nachträglichen Ergänzung wird in der Bewilligung nach Artikel 25 Absatz 4 E-BAZG-VV festgelegt. In der Regel ist die Ergänzung bis spätestens am zehnten Tag des Folgemonats zu übermitteln.

Absatz 3 ermöglicht, dass die nachträgliche Ergänzung für mehrere reduzierte Warenanmeldungen gemeinsam erfolgen kann. Sie kann somit als Einzel- oder als Sammelanmeldung eingereicht werden und mehrere reduzierte Warenanmeldungen umfassen. Bei einer Sammelanmeldung sind die jeweiligen Warenpositionen der einzelnen reduzierten Warenanmeldungen zu referenzieren.

Art. 33 Erleichterung für Waren einheitlicher Gattung: Anwendungsbereich

Die reduzierte Warenanmeldung für Waren einheitlicher Gattung führt die bisherige periodische Sammelanmeldung (Art. 116 und 117 ZV) weiter. Sie soll auch künftig dazu beitragen, den Verkehr auf den Hauptverkehrsachsen zu entlasten. Um unverhältnismässige Umwege zu vermeiden, bleibt es im Strassenverkehr weiterhin zulässig, vom BAZG nicht besetzte oder nur teilweise besetzte Grenzübergänge zu benutzen.

Die in der Bestimmung genannten Waren zeichnen sich durch einen gleichmässigen physikalischen Charakter sowie einen im Verhältnis zum Gewicht geringen Warenwert aus und eignen sich typischerweise für den Massengutumschlag und -transport. Die Aufzählung von Asphalt, Kies, Mörtel, Sägemehl, Stammholz und Tonerde ist beispielhaft und nicht abschliessend.

Die Bestimmung entspricht hinsichtlich der für die Erleichterung in Betracht kommenden Waren grundsätzlich den bisherigen Regelungen. Neu entfällt die Voraussetzung, wonach der Aufladeort sämtlicher mitgeführter Waren im angrenzenden ausländischen Wirtschaftsraum liegen muss. Diese geografische Beschränkung führte in der Praxis wiederholt zu Abgrenzungsproblemen, da ihr keine entsprechende regionale Begrenzung auf Schweizer Seite gegenüberstand. Mit ihrem Wegfall wird der Anwendungsbereich der Erleichterung erweitert.

Art. 34 Erleichterung für Waren einheitlicher Gattung: abweichende Bewilligungsvoraussetzungen

In Abweichung von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a E-BAZG-VV ist für den Erhalt dieser Erleichterung kein Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet erforderlich. An dessen Stelle treten besondere Bewilligungsvoraussetzungen. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ohne Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet hat eine Sicherheitsleistung zur Deckung der voraussichtlich während der Abrechnungsperiode geschuldeten Abgaben zu erbringen (Bst. a) sowie ein Zustelldomizil im Zollgebiet zu bezeichnen (Bst. b).

Im Unterschied zum bisherigen Recht (vgl. Art. 116 Abs. 4 ZV) besteht die Pflicht zur Leistung einer Sicherheit neu somit nur noch für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ohne Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet. Damit wird die Sicherstellung der Abgabenerhebung insbesondere bei im Ausland ansässigen Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern gewährleistet.

Art. 35 Erleichterung für Importeurinnen und Importeure: Anwendungsbereich und Mitwirkungspflicht

Diese Erleichterung ist im Vergleich zum geltenden Recht neu.

Abs. 1

Die Erleichterung richtet sich an Unternehmen mit Sitz im Zollgebiet, die als Importeurin oder Importeur im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2011 über die Statistik des Aussenhandels auftreten. Sie führen Waren selbst oder auf eigene Rechnung in das Zollgebiet ein oder lassen diese einführen und verfügen aufgrund ihrer unmittelbaren Beziehung zur Ware über fundierte Kenntnisse der wesentlichen Eigenschaften dieser Waren.

Die Erleichterung ist auf die Warenbestimmung der Einfuhr in den freien Verkehr anwendbar und gilt für sämtliche Waren.

Abs. 2

Da dem BAZG beim Verbringen der Waren über die Grenze nur ein reduzierter Datensatz vorliegt, ist die Zusammenarbeit zwischen Bewilligungsinhaberinnen bzw. Bewilligungsinhabern und dem BAZG von zentraler Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf allfällige Kontrollen. Der vorliegende Absatz konkretisiert die entsprechenden Mitwirkungspflichten nach Artikel 97 BAZG-VG.

Möchte das BAZG beispielsweise ein bestimmtes Produkt kontrollieren, ist eine gezielte Kontrolle gestützt auf die reduzierte Warenanmeldung in der Regel nicht möglich. In diesem Fall hat die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber das BAZG über die nächste Einfuhr dieses Produkts zu informieren und die noch nicht kontrollierte Sendung oder einen Teil davon für die Kontrolle zurückzuhalten.

Art. 36 Erleichterung für Importeurinnen und Importeure: zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen

Entsprechend dem weitreichenden Handlungsspielraum, den diese Erleichterung gewährt, sind die Bewilligungsvoraussetzungen streng. Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 26 Absatz 1 E-BAZG-VV sind deshalb weitere Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen.

Bst. a

Die Führung der Geschäftsbücher hat sich nach den Artikeln 957–963*b* des Obligationenrechts sowie nach der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002 (SR *221.431*) zu richten. Damit wird sichergestellt, dass Waren- und Geschäftsprozesse nach anerkannten

handelsrechtlichen Grundsätzen dokumentiert und überprüfbar sind.

Bst. b

Es ist ein elektronisches Buchführungssystem zu verwenden, in dem jede Warenbewegung so erfasst wird, dass bereits zum Zeitpunkt der Dateneingabe ein Prüfpfad entsteht. Dadurch wird die Nachvollziehbarkeit der Warenbewegungen und die Integrität der Daten sichergestellt.

Das System muss gewährleisten, dass jede Warenbewegung nachvollziehbar dokumentiert und Änderungen historisiert werden, damit Menge, Art und Beschaffenheit der Waren jederzeit nachgewiesen werden können. Als Nachweis können insbesondere Datenblätter mit Angaben zu Inhaltsstoffen oder Zusammensetzung dienen; die Aufbewahrung physischer Muster ist nicht erforderlich.

Auch bei der Auslagerung von Zolltätigkeiten an Dritte (vgl. Art. 39 E-BAZG-VV) bleibt das importierende Unternehmen als Bewilligungsinhaberin bzw. Bewilligungsinhaber gegenüber dem BAZG verantwortlich. Aufgrund seiner direkten Verbindung zu den Waren verfügt es über die erforderlichen Kenntnisse zu den Waren- und Finanzflüssen.

Art. 37 Erleichterung für Datenverantwortliche: Anwendungsbereich

Diese Erleichterung ist gegenüber dem bisherigen Recht neu. Sie ermöglicht bei der wiederholten Einfuhr von Waren einer bestimmten Kategorie (z. B. Computerersatzteile) ein erleichtertes Verfahren für Datenverantwortliche, die im Auftrag derselben Importeurin bzw. desselben Importeurs oder derselben Versenderin bzw. desselben Versenders handeln.

Die Erleichterung richtet sich insbesondere an Unternehmen, die regelmässig Waren zur Einfuhr in den freien Verkehr anmelden, beispielsweise Logistik- oder Kurierdienstleister. Durch die Möglichkeit, bestimmte Abklärungen nach der Warenanmeldung vorzunehmen, kann der Warenfluss beschleunigt werden, ohne dass die Beförderung unnötig verzögert wird.

Sie kann in Anspruch genommen werden, wenn die Datenverantwortliche Waren wiederholt für dieselbe Importeurin oder denselben Importeur beziehungsweise dieselbe Versenderin oder denselben Versender anmeldet. Voraussetzung sind somit wiederkehrende Anmeldungen von Waren derselben Warenkategorie für denselben Auftraggeber.

Die Importeurin oder der Importeur muss die Waren selbst oder auf eigene Rechnung einführen. Massgebend ist der zollrechtliche Importeur im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2011 über die Statistik des Aussenhandels.

Art. 38 Erleichterung für Datenverantwortliche: Pflichten

Dieser Artikel regelt die Pflichten der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers im Rahmen der Erleichterung für Datenverantwortliche.

Abs. 1

Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber muss eine Liste der Kundschaft führen, für welche sie bzw. er als Datenverantwortliche reduzierte Warenanmeldungen vornimmt (Bst. a). Für jede Kundin bzw. jeden Kunden ist zudem ein Verzeichnis der Waren zu führen, aus dem Art und Beschaffenheit der eingeführten Waren hervorgehen (Bst. b). In der Regel handelt es sich dabei um ein bekanntes Warenspektrum, das beispielsweise täglich oder wöchentlich veranlagt wird. Die Erleichterung darf nur für Waren angewendet werden, die in diesem Verzeichnis aufgeführt sind. Im Gegenzug wird kein bestimmtes Buchführungssystem zur Erfassung der Warenbewegungen verlangt.

Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber muss Art, Menge und Beschaffenheit der im Verzeichnis aufgeführten Waren genau kennen und diese dem BAZG auf

Verlangen nachweisen können (Bst. c).

Abs. 2

Die Liste der Kundschaft und die Warenverzeichnisse können laufend angepasst werden, da die Bewilligung weder die Kundschaft noch die Waren festlegt. Sie gibt diesbezüglich lediglich Vorgaben zur Form der Dokumentation vor (vgl. Art. 27 Abs. 2 E-BAZG-VV), beispielsweise welche Angaben im Warenverzeichnis enthalten sein müssen. Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber muss die Liste der Kundschaft sowie die Warenverzeichnisse dem BAZG auf Verlangen vorlegen.

Kommt das BAZG zum Schluss, dass eine Warenverantwortliche bzw. ein Warenverantwortlicher den ordnungsgemässen Ablauf des Veranlagungsverfahrens nicht mehr gewährleistet, kann es anordnen, dass für diese Person die Erleichterung nicht mehr in Anspruch genommen werden darf.

Abs. 3

Wie bei der Erleichterung für Importeurinnen und Importeure muss auch die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber der vorliegenden Erleichterung das BAZG im Rahmen der Mitwirkungspflicht bei Kontrollen unterstützen (vgl. Art. 97 BAZG-VG). Die Erläuterungen zu Artikel 35 Absatz 2 E-BAZG-VV gelten sinngemäss.

Art. 39 Beauftragte Drittpersonen

Abs. 1

Dieser Absatz regelt für die Erleichterungen für Waren einheitlicher Gattung sowie für Importeurinnen und Importeure die Möglichkeit, Drittpersonen mit der Durchführung der reduzierten Warenanmeldung und der nachträglichen Ergänzung zu beauftragen.

Grundsätzlich bleibt die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber für die Durchführung der nachträglichen Ergänzung verantwortlich. Mit dieser Bestimmung wird einem Anliegen der Wirtschaft entsprochen, indem die Tätigkeit vollständig auf eine Drittperson übertragen werden kann, sofern dies in der jeweiligen Bewilligung vorgesehen ist.

Als Drittpersonen gelten auch Unternehmen innerhalb desselben Konzerns. Die Auslagerung ist somit nicht auf externe Dienstleister beschränkt.

Abs. 2

Nimmt eine Drittperson die nachträgliche Ergänzung vor, bedarf dies einer vorgängigen Bewilligung durch das BAZG. Diese wird erteilt, wenn die Drittperson sämtliche Voraussetzungen nach Artikel 26 Absatz 1 E-BAZG-VV erfüllt. Damit wird sichergestellt, dass Drittpersonen dieselben fachlichen, organisatorischen und rechtlichen Anforderungen erfüllen wie Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber. Sie müssen zudem die in der jeweiligen Bewilligung festgelegten Bedingungen und Auflagen einhalten.

Die Vornahme der reduzierten Warenanmeldung durch Dritte unterliegt hingegen bewusst keiner Bewilligungspflicht durch das BAZG. Da sich der Kreis der hierfür eingesetzten Drittpersonen häufiger ändern kann, soll diese Möglichkeit flexibel gehandhabt werden. Es liegt deshalb in der Verantwortung der Bewilligungsinhaberin bzw. des Bewilligungsinhabers, die Berechtigung zur Vornahme reduzierter Warenanmeldungen zu erteilen oder einzuschränken. Hierzu ist im Kundenverwaltungstool des BAZG eine entsprechende Möglichkeit vorgesehen, mit der nach dem Selfcare-Prinzip eine oder mehrere Drittpersonen zur Vornahme reduzierter Warenanmeldungen ermächtigt werden können.

4. Abschnitt: Erleichterung im Eisenbahngüterverkehr

Art. 40 Anwendungsbereich

Abs. 1

Eisenbahnverkehrsunternehmen (nachfolgend: EVU) müssen Daten über ihre Züge und Sendungen vor dem Grenzübertritt elektronisch an das Informationssystem der Infrastrukturbetreiberin oder des Infrastrukturbetreibers («Zuginformationssystem ZIS») übermitteln. Diese Daten können – ergänzt mit weiteren für die Überwachung der Durchfuhr erforderlichen Angaben – als Grundlage für die Korridor-Warenanmeldung verwendet werden. Mit der Einführung der Warenanmeldung für das Korridor-Verfahren (Korridor-Warenanmeldung) macht der Bundesrat von seiner Kompetenz nach Artikel 23 Absatz 1 BAZG-VG Gebrauch, Erleichterungen im Veranlagungsverfahren vorzusehen.

Die Korridor-Warenanmeldung kann für Unionswaren angewendet werden, die im T2-Korridor-Verfahren durch die Schweiz befördert werden (Bst. a). Das T2-Korridor-Verfahren besteht bereits heute als vereinfachtes nationales Transitverfahren und wird auch künftig beibehalten. Im Gegensatz zu heute wird dieses Verfahren neu explizit als Verfahrenserleichterung in den Verordnungsbestimmungen festgehalten.

Neu kann das EVU die Korridor-Warenanmeldung für die Warenbestimmung der Durchfuhr auch dann verwenden, wenn es Waren nach dem Grenzübertritt im Rahmen des zugelassenen Empfangs an zugelassene Orte nach Artikel 28 E-BAZG-VV überführt (ZE-Korridor-Verfahren; Bst. b).

Die Korridor-Warenanmeldung für die Warenbestimmung der Durchfuhr wird automatisch aktiviert, sobald die Infrastrukturbetreiberin die Einfahrt des Zuges mit der entsprechenden Sendung elektronisch gegenüber dem BAZG bestätigt (vgl. die Mitwirkungspflicht der Infrastrukturbetreiberinnen gemäss Art. 188 BAZG-VG). Die Überwachung der Korridor-Warenanmeldung endet, wenn im T2-Korridor-Verfahren die Infrastrukturbetreiberin die Ausfahrt des Zuges beziehungsweise der Sendung bestätigt oder im ZE-Korridor-Verfahren die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung für den zugelassenen Empfang die Ankunft der Sendung am zugelassenen Ort dem BAZG meldet.

Mit der Erleichterung fallen für die Geschäftspartner keine zusätzlichen Kosten für die Erstellung der Warenanmeldung an und die Veranlagung wird vereinfacht sowie beschleunigt.

Abs. 2

In der Korridor-Warenanmeldung muss die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber namentlich die für das BAZG relevanten kommerziellen Waren- und Sendungsdaten sowie Codierungen für die angewendete vereinfachte Warenbestimmung Durchfuhr angeben. Die konkret erforderlichen Angaben werden in der Bewilligung festgelegt.

Art. 41 Abweichende Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung für die Vornahme der Korridor-Warenanmeldung im Eisenbahngüterverkehr ist auf Eisenbahnverkehrsunternehmen beschränkt (Abs. 1). Damit wird gewährleistet, dass die Erleichterung nur im vorgesehenen Anwendungsbereich zur Verfügung steht.

In Abweichung von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a E-BAZG-VV müssen Eisenbahnverkehrsunternehmen keinen Sitz im Zollgebiet haben (Abs. 2). An die Stelle dieser Voraussetzung treten – ähnlich wie bei Artikel 34 E-BAZG-VV – besondere Bewilligungsvoraussetzungen (Abs. 2 Bst. a und b). Damit soll einerseits sichergestellt werden, dass das BAZG die Mitwirkung am Verfahren vom Zollgebiet aus durchsetzen kann. Andererseits könnten ausländi-

sche Eisenbahnverkehrsunternehmen die Bewilligung für die Vornahme der Korridor-Warenanmeldung nicht erhalten, wenn ein Sitz im Zollgebiet vorausgesetzt würde. Sie könnten folglich das T2-Korridor-Verfahren nicht in Anspruch nehmen, obwohl sie gestützt auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (SR 0.740.72; nachfolgend: Landverkehrsabkommen) berechtigt sind, Züge im Transit durch die Schweiz zu führen, sofern sie über eine Sicherheitsbescheinigung nach dem Eisenbahngesetz verfügen.

5. Abschnitt: Erleichterung für den Veredelungsverkehr

Die Erleichterung für den Veredelungsverkehr ermöglicht insbesondere, dass der Nachweis der Einhaltung der Bedingungen und Auflagen im Rahmen der aktiven oder passiven Veredelung nicht bei jeder einzelnen Aus- oder Einfuhr der Veredelungserzeugnisse erbracht werden muss, sondern nachträglich und periodisch erfolgen kann. Der Nachweis wird mittels einer periodischen Abrechnung mit den dazugehörenden Unterlagen erbracht.

Die Möglichkeit einer nachträglichen Abrechnung besteht bereits nach geltendem Recht. Heute wird sie jedoch im Einzelfall zusammen mit der jeweiligen warenbezogenen Veredelungsbewilligung im bisherigen ordentlichen Verfahren bewilligt. Künftig erfolgt die Berechtigung zur periodischen Abrechnung mit einer separaten Bewilligung, die für längstens zehn Jahre erteilt wird.

Die nachträgliche, periodische Abrechnung reduziert den administrativen Aufwand, beschleunigt den Veranlagungsprozess bei der Ein- und Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse und erhöht damit die zeitliche Flexibilität der Geschäftspartner. Sie kann nach Wahl der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers monatlich, zweimonatlich oder quartalsweise erfolgen.

Art. 42 Zusätzliche und abweichende Bewilligungsvoraussetzungen

Abs. 1

Diese Bestimmung regelt die zusätzlichen Voraussetzungen, die neben den Voraussetzungen nach Artikel 26 Absatz 1 E-BAZG-VV erfüllt sein müssen, damit eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller eine Bewilligung für die Erleichterung für den Veredelungsverkehr erhalten kann.

Eine zusätzliche Voraussetzung ist, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ihre beziehungsweise seine Geschäftsbücher nach Artikel 957–963*b* des Obligationenrechts und der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002 führt.

Weiter muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein elektronisches Buchführungssystem verwenden, das jede Warenbewegung so erfasst, dass bereits zum Zeitpunkt der Dateneingabe ein Prüfpfad entsteht. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss die Warenbewegungen lückenlos dokumentieren. Das System muss insbesondere Änderungen historisieren sowie Menge, Art und Beschaffenheit der Waren nachträglich belegen können.

Der Prüfpfad ermöglicht, dass jeder Buchungseintrag bis zu seiner Quelle zurückverfolgt und auf seine Richtigkeit überprüft werden kann. Dadurch können sämtliche betrieblichen Vorgänge, beispielsweise der Waren- und Produktionsstrom vom Eingang der Ware über die Verarbeitung bis zum Verlassen des Unternehmens, nachvollzogen werden.

Abs. 2

Gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c E-BAZG-VV muss der Lauf der Sendung und

der zollrechtliche Status der Ware jederzeit lückenlos nachvollzogen werden können. Wurde für zur Veredelung ein- oder ausgeführte Waren der Äquivalenzverkehr bewilligt, gilt diese Voraussetzung nicht. Aufgrund der Verwendung von Ersatzwaren lässt sich der zollrechtliche Status in der Regel nicht jederzeit feststellen, sondern häufig erst im Rahmen der periodischen Abrechnung.

Art. 43 Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber: Rechte

Abs. 1

Ohne Bewilligung für die Erleichterung für den Veredelungsverkehr sind die Nachweise über die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Bewilligung nach den Artikeln 24 Absatz 4 BAZG-VG sowie Artikel 29 Absatz 1 beziehungsweise 31 BAZG-VG mit jeder Warenanmeldung für den Abschluss des Verfahrens betreffend die Warenbestimmung einzeln zu erbringen. Dies gilt beispielsweise für jede Ein- und Ausfuhr von Veredelungserzeugnissen sowie für jede Zuführung zu einer anderen Warenbestimmung.

Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung für die Erleichterung für den Veredelungsverkehr können diese Nachweise hingegen nachträglich im Rahmen einer periodischen Abrechnung erbringen.

Abs. 2

Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung für die Erleichterung für den Veredelungsverkehr sind von der Pflicht zur erneuten Warenanmeldung nach Artikel 50 E-BAZG-VV befreit, da sie die Nachweise über die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen erst nachträglich im Rahmen der periodischen Abrechnung erbringen.

Abs. 3

Wurde der Äquivalenzverkehr bewilligt, ermöglicht diese Erleichterung der Inhaberin oder dem Inhaber der Bewilligung, die äquivalenten Ersatzwaren bereits als bearbeitete oder verarbeitete Erzeugnisse aus- beziehungsweise einzuführen, bevor die entsprechenden Waren zur aktiven oder passiven Veredelung eingeführt beziehungsweise ausgeführt werden. Diese Möglichkeit besteht bereits nach geltendem Recht im bisherigen ordentlichen Verfahren.

Art. 44 Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber: Pflichten

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung für die Erleichterung für den Veredelungsverkehr muss folgende Pflichten erfüllen:

- den ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens gewährleisten: Dies umfasst insbesondere betriebliche und organisatorische Massnahmen, namentlich klare Verzollungsinstruktionen sowie die Prüfung der Übereinstimmung zwischen Ware, Verwendung und Anmeldung. Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung trägt die Verantwortung für den gesamten Zollveranlagungsprozess und hat sicherzustellen, dass alle am Verfahren beteiligten Personen ihre Aufgaben korrekt erfüllen.
- die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen nachweisen: Die Nachweise über die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Warenbestimmungen der Einfuhr zur aktiven Veredelung und der Ausfuhr zur passiven Veredelung sowie der besonderen Bewilligung nach Artikel 29 Absatz 1 beziehungsweise 31 BAZG-VG sind innerhalb der in der Bewilligung für die Erleichterung festgelegten Frist im Rahmen der nachträglichen Abrechnung dem BAZG einzureichen.

– eine lückenlose Kontrolle über die Warenbewegungen und Veredelungsvorgänge führen: Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung muss den Verbleib der der Veredelung zugeführten Waren einschliesslich allfälliger Verluste und Nebenprodukte dokumentieren, damit der Ablauf des Verfahrens nachvollzogen werden kann.
– den Veredelungszustand und den Standort der Waren nachweisen können: Auf Verlangen des BAZG ist nachzuweisen, in welchem Zustand sich die Waren befinden und wo sie sich befinden. Der Veredelungszustand beschreibt, wie sich die Ware zum jeweiligen Zeitpunkt präsentiert, beispielsweise als unverarbeitete Ware, als verarbeitetes Veredelungserzeugnis oder als bei der Verarbeitung angefallener Verlust oder als Nebenprodukt.

4. Kapitel: Warenbestimmungen

1. Abschnitt: Bewilligungen nach Artikel 24 Absatz 4 BAZG-VG

Art. 45

Die Warenbestimmungen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben c–h BAZG-VG bedürfen gestützt auf Artikel 24 Absatz 4 BAZG-VG einer Bewilligung des BAZG. Diese Bewilligung stellt bei den betreffenden Warenbestimmungen sicher, dass die mit der bisherigen Zollüberwachung nach Artikel 23 ZG verfolgten Zwecke weiterhin erfüllt werden (vgl. Botschaft zu Art. 24 Abs. 4 BAZG-VG[5]).

Abs. 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, die für alle bewilligungspflichtigen Warenbestimmungen gelten. Spezifische weitere Bewilligungsvoraussetzungen sind bei den Verordnungsbestimmungen zu den jeweiligen Warenbestimmungen vorgesehen.

Bst. a

Die Warenbestimmungen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben c–h BAZG-VG sollen nicht in Anspruch genommen werden können, wenn die Warenanmeldung unterlassen wurde (Art. 38 Abs. 2 BAZG-VG) oder wenn eine bedingte Abgabeschuld wegen nicht eingehaltenen Bedingungen zur Zahlung fällig geworden ist (Art. 47 Abs. 2 BAZG-VG). Buchstabe a sieht daher eine entsprechende Voraussetzung für die Bewilligungen nach Artikel 24 Absatz 4 BAZG-VG vor. Diese Voraussetzung gewährleistet unter anderem, dass durch eine nach dem Eintritt der Fälligkeit einer bedingten Abgabenschuld eingereichte Warenanmeldung keine neue bedingte Abgabenschuld entstehen kann.

Bst. b

Verlangt das BAZG gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a BAZG-VG bei einer bedingt entstandenen Abgabeschuld deren Sicherstellung beziehungsweise ist der Sachverhalt nicht von der Sicherstellung befreit, wird die Bewilligung nach Artikel 24 Absatz 4 BAZG-VG nur erteilt, wenn die Sicherheit geleistet worden ist.

Bst. c

Buchstabe c verweist auf die spezifischen Bewilligungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe der jeweiligen Warenbestimmungen.

Abs. 2

[5] Botschaft BAZG-VG/ZoG, hier S. 74 f.

Die Bewilligungen nach Artikel 24 Absatz 4 BAZG-VG werden nicht separat, sondern im Rahmen der Veranlagungsverfügung erteilt, mit der die bedingt geschuldete Abgabe festgesetzt wird.

Abs. 3

Die Bewilligungen nach Artikel 24 Absatz 4 BAZG-VG übertragen den am Veranlagungsverfahren beteiligten Personen verschiedene Rechte und Pflichten. Da diese teilweise an bestimmte Personen oder an deren Eigenschaften anknüpfen, sind die Bewilligungen nicht übertragbar. Ändern sich die massgebenden personenbezogenen Verhältnisse, muss die Bewilligung mit einer Warenanmeldung erneut beantragt werden.

2. Abschnitt: Identitätssicherung bei der Durchfuhr

Art. 46

Die Sicherung der Identität der Waren ist ein wichtiges Element des Durchfuhrverfahrens. Sie soll verhindern, dass während der Beförderung unerlaubte Manipulationen an den Waren vorgenommen oder Waren ausgetauscht werden. Das BAZG lässt Verschlüsse zu, welche international anerkannte technische Merkmale aufweisen, beispielsweise solche nach der Norm ISO 17712:2013.

3. Abschnitt: Einfuhr zur aktiven Veredelung und Ausfuhr zur passiven Veredelung

Die Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung ist für Waren vorbehalten, die nicht im freien Verkehr der Schweiz stehen (vgl. Art. 28 Abs. 1 BAZG-VG). Die eingeführten Waren verbleiben während der für die Veredelung erforderlichen Dauer im Zollgebiet, ohne ihren zollrechtlichen Status zu wechseln. Nach der Veredelung werden sie in Form von Veredelungserzeugnissen aus dem Zollgebiet ausgeführt.

Die Warenbestimmung der Ausfuhr zur passiven Veredelung ist für Waren vorbehalten, die im freien Verkehr der Schweiz stehen (vgl. Art. 30 Abs. 1 BAZG-VG). Die ausgeführten Waren verbleiben während der für die Veredelung erforderlichen Dauer ausserhalb des Zollgebiets, ohne ihren zollrechtlichen Status zu wechseln. Nach der Veredelung werden sie in Form von Veredelungserzeugnissen wieder in das Zollgebiet eingeführt.

Art. 47 Begriffe

In dieser Bestimmung werden die drei Veredelungsarten «Verarbeitung», «Bearbeitung» und «Ausbesserung» beschrieben und voneinander abgegrenzt.

Bei einer Verarbeitung (Bst. a) werden die Waren tiefgreifend verändert. Ihre ursprünglichen Merkmale sind nach Abschluss der Verarbeitung nicht mehr erkennbar; die Waren sind lediglich noch in ihrer Substanz vorhanden.

Bei einer Bearbeitung (Bst. b) bleiben hingegen die wesentlichen ursprünglichen Merkmale einer Ware erhalten. Beispiele hierfür sind Oberflächenbehandlungen wie Bedrucken, Lackieren oder Schleifen. Ebenfalls unter diese Kategorie fallen Arbeitsvorgänge wie Abfüllen, Abpacken, Montieren, Zusammenbauen und Einbauen.

Eine Ausbesserung (Bst. c) dient der Instandsetzung einer Ware beziehungsweise der Wiederherstellung ihres ursprünglichen Zustands. Beispiele hierfür sind Reparaturen von Apparaten und Geräten oder das Waschen verschmutzter Wäsche im Gastgewerbe.

Die Begriffsdefinitionen in Artikel 47 E-BAZG-VV entsprechen weitgehend denjenigen des bisherigen Artikels 40 ZV.

Art. 48 Äquivalenzverkehr

Der Äquivalenzverkehr kann sowohl bei der Einfuhr zur aktiven Veredelung als auch bei der Ausfuhr zur passiven Veredelung angewendet werden. Dabei werden nicht die tatsächlich der Veredelung zugeführten Waren veredelt, sondern gleichartige und gleichwertige (äquivalente) inländische beziehungsweise ausländische Ersatzwaren. Diese Substitution führt dazu, dass im Gegensatz zum gewöhnlichen Veredelungsverkehr ein Wechsel des zollrechtlichen Status der Waren erfolgt.

Bei der aktiven Veredelung bedeutet dies beispielsweise, dass die eingeführten ausländischen Waren in den freien Verkehr der Schweiz gelangen und an ihrer Stelle inländische Ersatzwaren als Veredelungserzeugnisse ausgeführt werden. Diese werden dadurch dem freien Verkehr der Schweiz entzogen und erhalten den Status von Waren, die sich nicht mehr im freien Verkehr der Schweiz befinden. Entsprechendes gilt in umgekehrter Richtung für die passive Veredelung.

Die Anwendung des Äquivalenzverkehrs ist bewilligungspflichtig und muss vor dem geplanten Veredelungsverkehr im Gesuch um eine besondere Bewilligung gemäss Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe e E-BAZG-VV beantragt werden. Da das BAZG die materiellen Voraussetzungen für den Äquivalenzverkehr gestützt auf das Gesuch und die eingereichten Unterlagen prüfen muss, ist die vereinfachte Erteilung der besonderen Bewilligung nach Artikel 55 E-BAZG-VV ausgeschlossen, wenn die Anwendung des Äquivalenzverkehrs beantragt wird. Die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen des Äquivalenzverkehrs wird anschliessend risikobasiert kontrolliert, insbesondere durch Kontrollen in den Veredelungsbetrieben oder anlässlich der Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr der Veredelungserzeugnisse.

Im bisherigen ordentlichen Verfahren der aktiven Veredelung war es möglich, Veredelungserzeugnisse aus äquivalenten Ersatzwaren auszuführen, bevor die bewilligten ausländischen Waren eingeführt wurden. Nach dem neuen Prozess und den allgemeinen Voraussetzungen der Warenbestimmung nach den Artikeln 28 Absatz 3 und 30 Absatz 3 BAZG-VG ist dies grundsätzlich nicht mehr möglich. Die Warenbestimmung muss anlässlich der Einfuhr eröffnet und anlässlich der Ausfuhr abgeschlossen werden. Die entsprechenden ausländischen Waren müssen daher zuerst zur aktiven Veredelung eingeführt werden, bevor Veredelungserzeugnisse aus inländischen Ersatzwaren ausgeführt werden dürfen. Für die passive Veredelung gilt dies umgekehrt. Die bisher im ordentlichen Verfahren mögliche Vorverlagerung wird neu ausschliesslich durch die Bewilligung für die Erleichterung für den Veredelungsverkehr ermöglicht (vgl. Art. 43 Abs. 3 E-BAZG-VV).

Abs. 1

Absatz 1 legt die Anforderungen an die Gleichwertigkeit von Ersatzwaren fest. Der Nachweis der Gleichwertigkeit erfolgt mit geeigneten Unterlagen. Für die Beurteilung können beispielsweise Produktedatenblätter, Zusammensetzungen und Produktspezifikationen herangezogen werden. Das BAZG kann die Bedingungen und Auflagen betreffend den Äquivalenzverkehr in der besonderen Bewilligung festlegen (Art. 29 Abs. 1 letzter Satz bzw. 31 letzter Satz BAZG-VG).

Bst. a

Buchstabe a präzisiert die Anforderungen an die technischen Merkmale und die Handelsqualität der ersetzten Waren. Waren gelten erst als äquivalent, wenn sie neben Art, Menge und Beschaffenheit auch hinsichtlich ihrer Handelsqualität identisch sind, das heisst dieselben qualitätsbestimmenden Eigenschaften aufweisen. Dazu können beispielsweise bei Rindfleisch bestimmte Qualitätsmerkmale oder Qualitätslabels wie Bio-Qualität, Demeter, High-Quality-Beef, Hochlandrind oder Kobe-Beef gehören.

Bst. b

Die achtstellige Zolltarifnummer, insbesondere die schweizerische Unternummer, ermöglicht eine detaillierte Definition und Charakterisierung der betreffenden Ware. Die schweizerischen Unternummern wurden weitgehend nach den Bedürfnissen der Wirtschaft festgelegt. Die Abstützung auf die achtstellige Zolltarifnummer im Äquivalenzverkehr entspricht zudem den internationalen Richtlinien der Weltzollorganisation.

In einzelnen Fällen unterscheiden sich die schweizerischen Unternummern jedoch nicht aufgrund warenbezogener Merkmale. So unterscheiden sich beispielsweise bei Hartweizengriess (1103.11) die Unternummern lediglich nach der Grösse des Gebindes beziehungsweise der Verpackungseinheit. Bei raffiniertem Rapsöl beziehen sich die letzten zwei Ziffern auf die Art des Gebindes, nämlich auf Rapsöl in Zisternen oder Metallfässern (1514.1991) einerseits und auf andere Gebinde (1514.1999) andererseits. In solchen Fällen wäre es nicht sachgerecht, für die Beurteilung der Äquivalenz auf die achtstellige Zolltarifnummer abzustellen. Massgebend ist deshalb die sechsstellige Zolltarifnummer.

Abs. 2

Absatz 2 regelt, dass der Äquivalenzverkehr für Strassen-, Wasser-, Luft- und Eisenbahnfahrzeuge ausgeschlossen ist.

Der bisher in Artikel 41 ZV vorgesehene Ausschluss des Äquivalenzverkehrs bei überwiegenden öffentlichen Interessen entfällt hingegen nicht. Da diese Voraussetzung nicht spezifisch den Äquivalenzverkehr betrifft, sondern für den Veredelungsverkehr insgesamt relevant ist, wird sie neu als allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer besonderen Bewilligung im Veredelungsverkehr geregelt (Art. 53 Abs. 1 Bst. b E-BAZG-VV). Bei der Prüfung eines Gesuchs um Anwendung des Äquivalenzverkehrs ist diese Voraussetzung daher weiterhin zu berücksichtigen.

Abs. 3

Der Äquivalenzverkehr wird ausserdem nicht bewilligt, wenn mit seiner Anwendung die Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 oder Einfuhrbestimmungen der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG) umgangen werden könnten. Dies betrifft insbesondere Zollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit saisonabhängig variierenden Zollansätzen. Damit wird die bisher in Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b ZV enthaltene allgemeine Regelung präzisiert, wonach der Äquivalenzverkehr nur angewendet werden kann, wenn keine Einfuhrregelungen des Bundes umgangen werden können.

Die Regelung soll verhindern, dass durch die Anwendung des Äquivalenzverkehrs unrechtmässige Vorteile erwirkt werden. Ein solcher Vorteil könnte beispielsweise entstehen, wenn eine Inhaberin oder ein Inhaber einer besonderen Bewilligung (Art. 51 ff. E-BAZG-VV) den Äquivalenzverkehr dazu nutzt, die Einfuhrbeschränkungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu umgehen. So könnte die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber, die oder der gleichzeitig über eine Bewilligung für die Erleichterung für den Veredelungsverkehr nach Artikel 42 ff. E-BAZG-VV verfügt, in einem Jahr mit guter Ernte und entsprechend tiefen Kartoffelpreisen inländische Kartoffeln als Ersatzwaren verwenden, daraus Kartoffelchips herstellen und diese ausführen, bevor die für die aktive Veredelung vorgesehenen ausländischen Kartoffeln eingeführt werden (Art. 43 Abs. 3 E-BAZG-VV). Infolge der guten Ernte wird für das Folgejahr lediglich die ordentliche Kontingentsmenge zugeteilt. Die spätere Einfuhr der ausländischen Kartoffeln wäre damit grundsätzlich nur im Rahmen dieses Zollkontingents möglich. Für Einfuhren ausserhalb des Kontingents würden höhere Zollansätze gelten. Aufgrund des Äquivalenzverkehrs könnte die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber

die entsprechende Menge ausländischer Kartoffeln jedoch zollfrei einführen. Dadurch würden die mit den agrarrechtlichen Einfuhrbestimmungen bezweckten Einfuhrbeschränkungen und die damit verbundene Steuerung der Einfuhrmenge umgangen.

Können solche Umgehungsmöglichkeiten durch eine kürzere Bewilligungsdauer ausgeschlossen werden, kann das BAZG den Äquivalenzverkehr dennoch bewilligen.

Art. 49 Aus dem freien Verkehr ausgeführte Waren

Diese Bestimmung stellt sicher, dass Waren, die der Warenbestimmung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr zugeführt wurden, tatsächlich aus dem Zollgebiet verbracht werden, bevor sie der Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung zugeführt werden.

Es würde den Grundsätzen beider Warenbestimmungen widersprechen, wenn eine Ware nach ihrer Zuführung zur Warenbestimmung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr im Zollgebiet verbleiben und unmittelbar der Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung zugeführt werden könnte, ohne vorgängig aus dem Zollgebiet verbracht worden zu sein.

Art. 50 Erneute Anmeldung bei mehreren Waren in einer Warenanmeldung

Dieser Artikel ersetzt den bisherigen Teilabschluss und schafft die Grundlage für eine automatisierte und vollständig elektronische Überwachung der Einfuhr zur aktiven Veredelung beziehungsweise der Ausfuhr zur passiven Veredelung.

Nach bisherigem Recht ermöglicht der Teilabschluss, dass die Veredelung für einen Teil der angemeldeten Warenmengen abgeschlossen wird, während die übrigen Waren in der Veredelung und damit in der Zollüberwachung verbleiben. Beim Teilabschluss überwacht die Zollstelle manuell, dass alle Waren zur Wiederausfuhr beziehungsweise Wiedereinfuhr oder zur Überführung in ein anderes Zollverfahren angemeldet werden.

Artikel 50 E-BAZG-VV beruht demgegenüber auf dem Grundsatz, dass Warenmengen, die gemeinsam in einer einzigen Warenanmeldung zur Eröffnung der Warenbestimmung angemeldet wurden, zollrechtlich als Einheit gelten, bis eine neue Warenanmeldung erfolgt. Erst mit dieser neuen Warenanmeldung können einzelne Warenmengen aus dieser Einheit herausgelöst und unterschiedlichen Folgeverfahren zugeführt werden. Ohne diese Regelung würde die automatisierte Überwachung der Warenmengen unnötig erschwert oder verunmöglicht.

Dies bedeutet, dass künftig sämtliche gemeinsam angemeldeten Waren erneut anzumelden sind, sobald einzelne Teile davon unterschiedlichen Folgeverfahren zugeführt werden sollen. Dies gilt insbesondere beim Abschluss der ursprünglichen Warenbestimmung (vgl. Art. 28 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 3 BAZG-VG) sowie bei der Überführung in eine andere Warenbestimmung oder in die gleiche Warenbestimmung mit anderen Bedingungen (vgl. Art. 13 Abs. 2 Bst. a und b BAZG-VG).

Beispiel: Fünf Maschinen werden gemeinsam zur Eröffnung der Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung zwecks Reparatur angemeldet und ins Zollgebiet verbracht. Nach zwei Monaten soll eine Maschine wieder ausgeführt werden, während die übrigen vier Maschinen in der Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung im Zollgebiet verbleiben. Da die fünf Maschinen ursprünglich gemeinsam angemeldet wurden und als Einheit gelten, ist für alle fünf Maschinen eine erneute Warenanmeldung erforderlich. Damit wird die eine Maschine zum Abschluss des Verfahrens betreffend die Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet, während die übrigen vier Maschinen erneut der Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung zugeführt werden.

Art. 51 Besondere Bewilligung: Grundsatz

Wer Waren der Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung oder der Ausfuhr

zur passiven Veredelung zuführen will, benötigt zusätzlich zur Bewilligung nach Artikel 24 Absatz 4 BAZG-VG eine besondere Bewilligung des BAZG (Art. 29 Abs. 1 und 31 BAZG-VG). Ursprünglich war vorgesehen, die besondere Bewilligung sowohl als Einzelbewilligung als auch als Generalbewilligung erteilen zu können. Aus diesem Grund sieht Artikel 29 Absatz 1 beziehungsweise Artikel 31 BAZG-VG vor, dass das BAZG die Bewilligung im Einzelfall oder als Generalbewilligung erteilen kann.

Die Umsetzung einer Generalbewilligung hätte jedoch vorausgesetzt, dass die Inhaberinnen und Inhaber einer solchen Bewilligung bestimmte Pflichten und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Konsultations- und Informationsverfahren nach Artikel 29 Absatz 3 BAZG-VG übernehmen. Eine solche Übertragung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten an die Wirtschaftsbeteiligten ist jedoch weder möglich noch gewollt. Da diese Aufgaben und Verantwortlichkeiten nicht durch die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber wahrgenommen werden können, lässt sich die besondere Bewilligung in Form einer Generalbewilligung nicht oder nur unbefriedigend umsetzen.

Artikel 51 E-BAZG-VV legt entsprechend den Grundsatz fest, dass die besondere Bewilligung ausschliesslich als Einzelbewilligung und warenbezogen erteilt wird. Anstelle der ursprünglich vorgesehenen Generalbewilligung sieht Artikel 55 E-BAZG-VV für ein breites Spektrum an Waren eine vereinfachte Erteilung der besonderen Bewilligung vor. Für diese Waren ist keine separat zu beantragende Einzelbewilligung erforderlich; die besondere Bewilligung wird im Rahmen der Bewilligung nach Artikel 24 Absatz 4 BAZG-VG erteilt. Die ursprünglich mit der Generalbewilligung angedachten prozessualen Entlastungen werden dagegen mit der neu geschaffenen Erleichterung für den Veredelungsverkehr nach Artikel 42–44 E-BAZG-VV umgesetzt (siehe Erläuterungen dazu).

Art. 52 Besondere Bewilligung: Gesuch

Die besondere Bewilligung muss vor der tatsächlichen Einfuhr beziehungsweise Ausfuhr der zu veredelnden Ware eingeholt werden. Die vorgelagerte Gesuchseingabe gewährt dem BAZG den erforderlichen zeitlichen Spielraum für die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen. Dies ist insbesondere bei Gesuchen unerlässlich, bei denen das BAZG im Rahmen der Artikel 57 und 58 E-BAZG-VV ein Informations- oder Konsultationsverfahren bei den interessierten Kreisen durchführt. Diese Verfahren stellen sicher, dass der geplante Veredelungsvorgang nicht landwirtschaftspolitischen Interessen im Zollgebiet zuwiderläuft. Für das Bewilligungsverfahren ist deshalb eine entsprechende Vorlaufzeit einzurechnen. Davon ausgenommen sind die Fälle nach Artikel 55 E-BAZG-VV, in denen die besondere Bewilligung vereinfacht und direkt zusammen mit der Bewilligung zur Eröffnung der Warenbestimmung nach Artikel 24 Absatz 4 BAZG-VG erteilt wird.

Abs. 1

Ein Gesuch um eine besondere Bewilligung muss mindestens die in Absatz 1 aufgeführten Angaben enthalten.

Abs. 2

Das BAZG kann bei der Gesuchstellerin oder beim Gesuchsteller weitere Angaben oder Unterlagen verlangen, wenn dies für die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist. Dazu können beispielsweise Warenspezifikationen oder Warenzusammensetzungen gehören.

Art. 53 Besondere Bewilligung: Voraussetzungen und Behandlungsfrist

Abs. 1

Für die Erteilung einer besonderen Bewilligung gelten neben den gesetzlich geregelten allgemeinen Voraussetzungen die in Absatz 1 abschliessend festgelegten besonderen Voraussetzungen. Diese müssen kumulativ erfüllt sein.

Bst. a

Die Erteilung einer besonderen Bewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet hat. Dieses Erfordernis ermöglicht es dem BAZG, vor Ort zu überprüfen, ob die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung eingehalten werden. Zudem stellt es sicher, dass die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber sowie die von ihr oder ihm ermächtigten Personen für die Waren, die der Veredelung zugeführt werden, zollrechtlich verantwortlich gemacht werden können.

Bst. b

Die besondere Bewilligung wird zudem nur erteilt, wenn der geplanten Veredelung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. In vielen Fällen bestehen aufgrund bestimmter Ereignisse oder Umstände, wie beispielsweise dem Ausbruch von Seuchen oder Sanktionen im Zusammenhang mit einem Embargo, bereits übergeordnete nichtabgaberechtliche Einfuhrregelungen. Dies bedeutet, dass die Anwendung des Veredelungsverkehrs in solchen Fällen ebenso ausgeschlossen wäre wie eine ordentliche Einfuhr in den freien Verkehr. Eine zusätzliche spezifische Regelung für den Veredelungsverkehr ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Buchstabe b erfasst demgegenüber Ausnahmefälle, in denen die geplante Veredelung nicht bereits gestützt auf einen nichtabgaberechtlichen Erlass ausgeschlossen ist, deren Durchführung aber aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen dennoch nicht bewilligt werden soll. Darunter fallen beispielsweise Veredelungsvorgänge, bei denen davon auszugehen ist, dass sie rassistische Ideologien fördern oder terroristische oder kriminelle Organisationen unterstützen, etwa wenn Textilien mit entsprechenden Symbolen oder Botschaften bedruckt werden.

Abs. 2

Es obliegt dem BAZG zu beurteilen, ob die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 29 Absatz 2 BAZG-VG erfüllt sind. Hierzu berücksichtigt das BAZG die im Konsultationsverfahren nach Artikel 58 E-BAZG-VV eingegangenen Stellungnahmen und Offerten für gleichartige und gleichwertige inländische Waren der konsultierten Kreise.

Abs. 3

Das BAZG entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen über die Bewilligungserteilung (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b OrFV).

Art. 54 Besondere Bewilligung: Inhalt

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, welche Inhalte die besondere Bewilligung für den Veredelungsverkehr umfasst. Dazu gehören einerseits personenbezogene Angaben wie Personalien und Zuständigkeiten sowie andererseits materielle und verfahrensrechtliche Vorgaben, einschliesslich Bedingungen und Auflagen.

Abs. 1

Bst. a und b

Das BAZG bezeichnet in der besonderen Bewilligung, wer Inhaberin oder Inhaber der Bewilli-

gung ist. Dieser Person obliegen die Rechte und Pflichten, die sich aus der erteilten besonderen Bewilligung ergeben.

Zudem bezeichnet das BAZG in der Bewilligung ausdrücklich die Person, welche die Veredelung vornimmt. Dabei kann es sich um eine andere Person als die Inhaberin oder den Inhaber der besonderen Bewilligung handeln. Die Zuordnung dieser Rollen ergibt sich aus dem eingereichten Gesuch.

Bst. c–e

Bestandteil der besonderen Bewilligung sind ausserdem die veredelungsspezifischen Inhalte. Dazu gehören insbesondere die Angaben zu den Waren, für die die Veredelung bewilligt wird, namentlich die Warenart, die Zolltarifnummern, die Beschaffenheit und die Handelsqualität sowie die bewilligte Menge.

Zudem wird in der besonderen Bewilligung festgelegt, welcher Verarbeitung, Bearbeitung oder Ausbesserung die Waren unterzogen werden dürfen und in welchem Zeitraum die Veredelung vorgenommen werden muss.

Bst. f

Im Rahmen des Veredelungsprozesses fallen häufig Veredelungsverluste an, zu denen auch sogenannte Nebenerzeugnisse zählen. Dies ist insbesondere in der Lebensmittelverarbeitung der Fall. In der besonderen Bewilligung werden die Modalitäten für den Umgang mit diesen sowie die Frage geregelt, ob und in welcher Höhe darauf Abgaben geschuldet sind (vgl. Art. 67 E-ZoV).

Bst. g

Die besondere Bewilligung für die passive Veredelung enthält ausserdem die Zollbemessung nach Artikel 68 E-ZoV für Materialien, die ausserhalb des Zollgebiets hinzugefügt wurden und in Form eines Veredelungserzeugnisses eingeführt werden.

Beispiel: Mehl wird im passiven Veredelungsverkehr ausgeführt und zusammen mit ausländischen Zutaten zu Toastbrot verarbeitet. Bei der Einfuhr des Veredelungserzeugnisses (Toastbrot) sind die hinzugefügten ausländischen Zutaten (z. B. Butter, Eier und Verpackungsmaterial) zollpflichtig.

Bst. h

Ein weiterer Bestandteil der besonderen Bewilligung sind die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen. Dazu gehört insbesondere die Frist, innerhalb derer die Veredelungserzeugnisse aus dem Zollgebiet ausgeführt beziehungsweise in das Zollgebiet eingeführt werden müssen (Ziff. 1). Diese vom BAZG festgelegte Zeitspanne kann beispielsweise zwölf Monate betragen. Die konkrete Frist wird im Zeitpunkt festgelegt, in dem die Warenanmeldung zur Eröffnung der Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung beziehungsweise der Ausfuhr zur passiven Veredelung verbindlich wird (Art. 28 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 3 BAZG-VG).

Das BAZG legt in der besonderen Bewilligung zudem fest, innerhalb welcher Frist die Verfahren der Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung beziehungsweise der Ausfuhr zur passiven Veredelung abzuschliessen sind (Ziff. 2). Grundsätzlich fallen diese Fristen mit der Frist für die Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr der Veredelungserzeugnisse zusammen, da mit der Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr der Veredelungserzeugnisse auch die Warenanmeldung zum Abschluss der entsprechenden Warenbestimmung erfolgt. Eine Ausnahme gilt

für Inhaberinnen und Inhaber einer besonderen Bewilligung, die gleichzeitig über eine Bewilligung für die Erleichterung für den Veredelungsverkehr nach Artikel 42 E-BAZG-VV verfügen. In diesen Fällen weichen die beiden Fristen nach Buchstabe h Ziffer 1 und 2 voneinander ab, da aufgrund der mit der Erleichterung verbundenen Verfahrensvereinfachungen die Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr der Veredelungserzeugnisse bereits vor der Einfuhr beziehungsweise Ausfuhr der zu veredelnden Waren erfolgen kann (vgl. Erläuterungen zu Art. 43 Abs. 3 E-BAZG-VV).

Die Aufzählung in Buchstabe h ist nicht abschliessend. Das BAZG kann in der besonderen Bewilligung je nach Waren und Sachverhalt weitere Bedingungen und Auflagen festlegen. Dazu können beispielsweise Einschränkungen in Bezug auf das Herkunftsland und das Bestimmungsland der Waren gehören.

Bst. i

In der besonderen Bewilligung wird zudem festgelegt, in welcher Form die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen nachzuweisen ist. Als Nachweise können insbesondere die Veranlagungsverfügungen zu den Warenanmeldungen für den Abschluss des Verfahrens dienen. Diese belegen – am Beispiel der aktiven Veredelung –, dass die Veredelungserzeugnisse ordnungsgemäss aus dem Zollgebiet ausgeführt wurden und die nach Buchstabe h Ziffer 1 festgelegte Frist eingehalten worden ist.

Abs. 2

Wird im Gesuch die Anwendung des Äquivalenzverkehrs beantragt, muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller darlegen, welche inländischen oder ausländischen Ersatzwaren für die in der aktiven Veredelung eingeführten beziehungsweise in der passiven Veredelung ausgeführten Waren verwendet werden sollen. Sofern das BAZG den Äquivalenzverkehr bewilligt, wird in der besonderen Bewilligung festgehalten, dass dieser angewendet werden darf und welche Anforderungen an die Ersatzwaren einzuhalten sind.

Art. 55 Besondere Bewilligung: vereinfachte Erteilung

Diese Regelung orientiert sich an den in den geltenden Artikeln 1 und 2 der Verordnung des EFD vom 4. April 2007 über den Veredelungsverkehr (SR *631.016*) vorgesehenen Verfahrenserleichterungen sowie am geltenden Artikel 57 ZV-BAZG und deren Anhang über die Erteilung von Bewilligungen durch die Zollstellen. Im Unterschied zum geltenden Recht ist der beabsichtigte Veredelungszweck für die vereinfachte Erteilung der besonderen Bewilligung jedoch nicht mehr massgebend.

Abs. 1

Für die in Absatz 1 aufgeführten Waren wird kein vorgängiges Bewilligungsverfahren durchgeführt. Die Warenanmeldung zur Eröffnung der Warenbestimmung gilt gleichzeitig als Gesuch um Erteilung einer besonderen Bewilligung. Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, wird die besondere Bewilligung automatisch und gleichzeitig mit der Bewilligung für die Warenbestimmung nach Artikel 24 Absatz 4 BAZG-VG mit der Veranlagungsverfügung erteilt. Dadurch entfällt die vorgängige Einreichung und Prüfung eines separaten schriftlichen Bewilligungsgesuchs, was sowohl die Wirtschaftsbeteiligten als auch das BAZG administrativ entlastet.

Bst. a

Wer Waren der Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung zuführt, muss neben den Bedingungen und Auflagen der Bewilligung für die Warenbestimmung nach Artikel 24 Absatz 4 BAZG-VG auch diejenigen der besonderen Bewilligung nach den Artikeln 51 ff.

E-BAZG-VV einhalten. Die Einfuhr zur aktiven Veredelung ist deshalb mit einem höheren administrativen Aufwand verbunden als die Einfuhr in den freien Verkehr mit einer allfälligen späteren Wiederausfuhr der Waren. Dieser zusätzliche Aufwand steht bei Waren nach Anhang 1 Kapitel 25–97 ZTG, die keinen Einfuhrabgaben unterliegen, in der Regel keinem entsprechenden Vorteil gegenüber. Bei diesen Waren handelt es sich überwiegend um Industriewaren. Die Einfuhr zur aktiven Veredelung wird für diese Waren daher nur selten angewendet. Buchstabe a umfasst ausserdem Waren, die nur der Mehrwertsteuer oder der Automobilsteuer unterliegen.

Bst. b

Unter Buchstabe b fallen Waren nach Anhang 1 Kapitel 25–97 ZTG, für die keine Ausfuhrabgaben erhoben werden. Es handelt sich dabei überwiegend um Industriewaren. Für diese Waren kann die besondere Bewilligung zur passiven Veredelung vereinfacht erteilt werden.

Bst. c

Mit Buchstabe c werden Sendungen in Kleinmengen bis 500 Kilogramm Eigenmasse von der vereinfachten Bewilligungserteilung erfasst.

Sendungen bis zu 500 Kilogramm Eigenmasse haben in der Regel keine wesentlichen Auswirkungen auf den inländischen Markt, da sie nicht für die industrielle Massenproduktion bestimmt sind. Bei solchen Mengen handelt es sich vielmehr um Veredelungsvorgänge im Kleingewerbe. Die vereinfachte Bewilligungserteilung erleichtert insbesondere KMU die Anwendung der Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung erheblich.

Bst. d

Unter Buchstabe d fallen ausschliesslich Waren des Reiseverkehrs nach Artikel 8 ZoG, die nicht für den Handel bestimmt sind. Dabei handelt es sich um Waren in geringen Mengen für den persönlichen Gebrauch. Aufgrund der geringen Mengen und der fehlenden Handelsbestimmung haben diese Waren in der Regel keine Auswirkungen auf die inländische Wirtschaft. Die vereinfachte Bewilligungserteilung ist für diese Waren aus Gründen der Verhältnismässigkeit gerechtfertigt.

Abs. 2

Die besondere Bewilligung wird gleichzeitig mit der Bewilligung für die Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung beziehungsweise der Ausfuhr zur passiven Veredelung (Art. 24 Abs. 4 BAZG-VG) erteilt.

Die Sitz- oder Wohnsitzpflicht nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a E-BAZG-VV muss bei der vereinfachten Erteilung nicht erfüllt sein. Mit dieser Ausnahmeregelung soll die Inanspruchnahme des Veredelungsverkehrs in begrenztem Umfang auch Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Zollausland ermöglicht werden, soweit es sich um Waren nach Absatz 1 handelt. Beispielsweise soll eine Person mit Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets ihr Fahrzeug für ein Tuning zur aktiven Veredelung einführen können, um es nach den vorgenommenen Arbeiten wieder auszuführen.

Gerade im Falle von Waren des Reiseverkehrs nach Artikel 8 ZoG dürfte diejenige Person, welche die Veredelung im Zollgebiet, beispielsweise eine Reparatur, durchführen wird, im Zeitpunkt der Einfuhr in der Regel noch nicht mit der Veredelung beauftragt worden sein. Ohne die Möglichkeit der vereinfachten Erteilung ohne Wohnsitzpflicht könnte eine Privatper-

son mit Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets die besondere Bewilligung nicht selbst erhalten. Stattdessen müsste ein Schweizer Reparaturbetrieb in die zollrechtliche Verantwortung einbezogen werden, obwohl dieser dem Reparaturauftrag sowie den Bedingungen und Auflagen der besonderen Bewilligung noch nicht zugestimmt hätte.

Abs. 3

Dem vorgelagerten Bewilligungsverfahren unterliegen demgegenüber alle Waren nach Absatz 3. Sie sind von der vereinfachten Bewilligungserteilung in jedem Fall ausgeschlossen. Für die Anwendung des Veredelungsverkehrs bei diesen Waren muss die betreffende Person eine entsprechende Vorlaufzeit einplanen. Eine kurzfristige Bewilligungserteilung im Zeitpunkt der Verbringung der Waren ist nicht möglich.

Bst. a

Buchstabe a umfasst alle Waren, für die das BAZG im Rahmen der Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 29 Absatz 2 BAZG-VG entweder ein Informationsverfahren (Art. 57 E-BAZG-VV) oder ein Konsultationsverfahren (Art. 58 E-BAZG-VV) bei den interessierten Kreisen durchführt. Die vorgelagerte Beurteilung, die Durchführung der Informations- und Konsultationsverfahren sowie die Auswertung allfällig eingegangener Stellungnahmen können nicht automatisiert erfolgen. Die vereinfachte Bewilligungserteilung ist für diese Waren deshalb ausgeschlossen.

Bst. b und c

Die Anwendung des Äquivalenzverkehrs schliesst die vereinfachte Bewilligungserteilung ebenfalls aus. In diesen Fällen muss das BAZG die Voraussetzungen für die Anwendung des Äquivalenzverkehrs vor der geplanten Einfuhr zur aktiven Veredelung beziehungsweise Ausfuhr zur passiven Veredelung prüfen und bewilligen.

Bst. d

Buchstabe d umfasst Waren, die einem Zollkontingent unterliegen. Diese sind von der vereinfachten Bewilligungserteilung ausgeschlossen.

Bst. e

Wird für Material, das im Rahmen der passiven Veredelung ausserhalb des Zollgebiets dem Veredelungserzeugnis hinzugefügt wird, bei der Einfuhr ins Zollgebiet eine Zollbefreiung beantragt, ist ebenfalls das vorgelagerte Bewilligungsverfahren erforderlich. Das BAZG muss in diesen Fällen, ähnlich wie bei Waren nach den Buchstaben a–c, die Voraussetzungen prüfen und die Zollbemessung entsprechend festlegen und bewilligen.

Abs. 4

Dieser Absatz bestimmt die zwingenden Inhalte der vereinfacht erteilten besonderen Bewilligung. Dazu gehören einerseits die Frist, innert der die Warenanmeldung für den Abschluss des Verfahrens betreffend die Einfuhr zur aktiven Veredelung oder die Ausfuhr zur passiven Veredelung vorgenommen werden muss (Bst. a), und andererseits allfällige Einschränkungen betreffend die zulässigen Verarbeitungen, Bearbeitungen oder Ausbesserungen (Bst. b).

Art. 56 Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe: Gegenstand

Die bisherige Begriffsdefinition für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe findet sich in Artikel 43 Absatz 1 ZV mit Verweis auf Artikel 3 Absatz 1 Buch-

stabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998. Die darin enthaltene Formulierung, wonach die Landwirtschaft «die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung» umfasst, ist nicht abschliessend und lässt insbesondere hinsichtlich des Verarbeitungsgrads einer Ware unterschiedliche Auslegungen zu (z. B. Rohmilch, teilentrahmte Milch, Milchpulver und Butter).

Aus Gründen der Präzisierung und Transparenz definiert Artikel 56 E-BAZG-VV nun abschliessend, welche Waren als landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe gelten. Für diese Waren müssen die Voraussetzungen nach Artikel 29 Absatz 2 BAZG-VG erfüllt sein, bevor das BAZG eine besondere Bewilligung für den aktiven Veredelungsverkehr erteilt. Erfasst sind alle Waren, die in Anhang 1 und Anhang 2 aufgeführt sind und für die das BAZG vor der Bewilligungserteilung entweder das Informationsverfahren (Art. 57 E-BAZG-VV) oder das Konsultationsverfahren (Art. 58 E-BAZG-VV) bei den interessierten Kreisen durchführt.

Art. 57 Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe: Information

Das Informationsverfahren ist im geltenden Recht in Artikel 165*a* ZV geregelt und entspricht einem vereinfachten Bewilligungsverfahren im aktiven Veredelungsverkehr. Es entstand als Kompromiss zwischen den inländischen Rohstoffproduzentinnen und -produzenten sowie der Nahrungsmittelindustrie nach der Aufhebung der Ausfuhrbeiträge (sogenannte «Schoggigesetz»-Regelung) per Ende 2018.

Das Informationsverfahren stellt, wie das Konsultationsverfahren (Art. 58 E-BAZG-VV), sicher, dass der geplante Veredelungsvorgang nicht landwirtschaftspolitischen Interessen im Zollgebiet zuwiderläuft. Im Informationsverfahren werden die interessierten Kreise aber nicht zum eingegangenen Gesuch angehört, sondern lediglich über das eingegangene Gesuch sowie die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller informiert. Das BAZG teilt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller anschliessend mit, dass die Information der interessierten Kreise erfolgt ist.

Im Gegensatz zum Konsultationsverfahren nimmt das BAZG im Informationsverfahren eine vermittelnde Rolle ein. Eine allfällige Kontaktaufnahme und Angebotsunterbreitung erfolgt bilateral zwischen den beteiligten Parteien (Gesuchstellerin oder Gesuchsteller sowie Produzentin oder Produzent, Lieferantin oder Lieferant) und ohne Einbezug des BAZG.

Abs. 1 und 2

Die Waren, die dem Informationsverfahren unterliegen, werden abschliessend in Anhang 1 E-BAZG-VV aufgeführt.

Das Informationsverfahren sieht im Vergleich zum aufwändigeren Konsultationsverfahren nach Artikel 58 E-BAZG-VV eine blosse Information der interessierten Kreise vor. Das BAZG informiert diese schriftlich, wenn ein Gesuch um aktive Veredelung einer Ware nach Anhang 1 E-BAZG-VV die Herstellung eines Nahrungsmittels der Kapitel 15–22 nach Anhang 1 ZTG im Zollgebiet betrifft. Zu den interessierten Kreisen gehören das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) sowie die betroffenen Branchen- und Produzentenverbände.

Die Information enthält sämtliche Angaben nach Absatz 2. Sie bezweckt, dass die angeschriebenen Kreise, insbesondere die inländischen Produzentinnen und Produzenten sowie Lieferantinnen und Lieferanten inländischer Waren, Gelegenheit erhalten, direkt mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller in Kontakt zu treten und allenfalls ein Angebot für gleichwertige inländische Waren zu unterbreiten. Einigen sich die Parteien über ein Angebot für die benötigte Menge oder einen Teil davon, so soll für diese Menge auf die geplante Einfuhr zur aktiven Veredelung ausländischer Rohstoffe verzichtet und das beim BAZG eingereichte Gesuch zurückgezogen oder entsprechend angepasst werden.

Abs. 3

Das BAZG entscheidet über die Erteilung der besonderen Bewilligung frühestens nach Ablauf von zehn Arbeitstagen ab Versand der Information. Während dieser Frist können die interessierten Kreise mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller Kontakt aufnehmen und gegebenenfalls ein Angebot für gleichwertige inländische Waren unterbreiten.

Art. 58 Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe: Konsultation

Die Regelungen für das Konsultationsverfahren finden sich heute in Artikel 12 Absatz 3 ZG und Artikel 165 Absatz 4 ZV. Wie das Informationsverfahren nach Artikel 57 E-BAZG-VV dient auch das Konsultationsverfahren der Berücksichtigung der schweizerischen Wirtschaftsinteressen im Rahmen der aktiven Veredelung im Zollgebiet. Die Waren, die dem Konsultationsverfahren unterliegen, sind abschliessend in Anhang 2 E-BAZG-VV aufgeführt. Unter bestimmten in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen führt das BAZG jedoch auch bei Waren nach Anhang 1 ein Konsultationsverfahren durch (vgl. Abs. 2). Nach Eingang eines Gesuchs um aktive Veredelung einer Ware, die dem Konsultationsverfahren unterliegt, konsultiert das BAZG die interessierten Kreise schriftlich. Diese entsprechen demselben Personenkreis wie im Informationsverfahren nach Artikel 57 E-BAZG-VV.

Die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 29 Absatz 2 BAZG-VG sowie der abschliessende Entscheid über die Erteilung oder Nichterteilung einer Bewilligung für den aktiven Veredelungsverkehr obliegen dem BAZG. Bei der Beurteilung berücksichtigt es die im Rahmen der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen und Nachweise der interessierten Kreise.

Abs. 1

Die Begriffe Milch, Magermilch und Weizen umfassen die in Anhang 2 Ziffer 1 E-BAZG-VV aufgeführten Waren. Die Pflicht zur Durchführung des Konsultationsverfahrens bei diesen Waren ergibt sich bereits aus Artikel 29 Absatz 3 BAZG-VG.

Abs. 2

Anhang 2 Ziffer 2 E-BAZG-VV umfasst alle weiteren Waren, die dem Konsultationsverfahren unterliegen (Bst. a). Ein Konsultationsverfahren führt das BAZG auch bei Waren nach Anhang 1 E-BAZG-VV durch, wenn diese zu anderen Zwecken als zur Herstellung eines Nahrungsmittels der Kapitel 15–22 nach Anhang 1 ZTG veredelt werden sollen (Bst. b).

Abs. 3

Die Angaben, welche den interessierten Stellen im Rahmen des Konsultationsverfahrens mitgeteilt werden, entsprechen denjenigen des Informationsverfahrens nach Artikel 57 Absatz 2 E-BAZG-VV.

Abs. 4

Die konsultierten Stellen können dem BAZG innerhalb von zehn Arbeitstagen eine begründete Stellungnahme sowie entsprechende Nachweise einreichen, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung nach Artikel 29 Absatz 2 BAZG-VG nicht erfüllt sind. Den eingereichten Unterlagen können zudem Angebote für gleichartige und gleichwertige inländische Waren beigelegt werden.

Nach Ablauf der Frist von zehn Arbeitstagen entscheidet das BAZG über die Erteilung einer besonderen Bewilligung. Gelangt das BAZG nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und allfälliger Stellungnahmen zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung nicht erfüllt sind, lehnt es das Gesuch um eine besondere Bewilligung ab und leitet der

Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die im Rahmen des Konsultationsverfahrens eingegangenen Angebote für gleichartige und gleichwertige inländische Waren weiter.

Art. 59 Besondere Bewilligung: Information über Erteilung und Ablehnung

Das BAZG teilt den interessierten Kreisen künftig mit, ob es eine besondere Bewilligung für den aktiven Veredelungsverkehr von Waren nach Anhang 1 oder 2 E-BAZG-VV erteilt oder ein entsprechendes Gesuch abgelehnt hat. Die Mitteilung erfolgt an dieselben Kreise, die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zuvor im Informationsverfahren oder im Konsultationsverfahren einbezogen wurden. Die Mitteilung des Entscheids schafft Transparenz und trägt den wirtschaftspolitischen Interessen Rechnung, die mit der aktiven Veredelung solcher Waren im Zollgebiet verbunden sind.

Abs. 1

Die Mitteilung über eine erteilte besondere Bewilligung enthält die Angaben nach den Buchstaben a–e. Dabei handelt es sich überwiegend um Informationen, die den interessierten Kreisen bereits im Rahmen des Informationsverfahrens oder des Konsultationsverfahrens auf der Grundlage des eingegangenen Gesuchs mitgeteilt wurden. Das BAZG informiert die interessierten Kreise insbesondere auch über Abweichungen zwischen dem eingereichten Gesuch und der erteilten besonderen Bewilligung. Dazu zählen beispielsweise eine gegenüber dem Gesuch geringere bewilligte Menge, ein verkürzter Einfuhrzeitraum oder die Ablehnung des Äquivalenzverkehrs, wenn dieser im Gesuch beantragt, jedoch nicht bewilligt werden konnte.

Abs. 2

Das BAZG informiert die interessierten Kreise auch, wenn es ein Gesuch um Erteilung einer besonderen Bewilligung für die entsprechenden Waren ablehnt. Die Mitteilung über die Ablehnung enthält dieselben Angaben wie die Mitteilung über die Erteilung einer Bewilligung nach Absatz 1. Zusätzlich enthält sie den Grund für die Ablehnung.

4. Abschnitt: Ein- und Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung

Die Warenbestimmung der vorübergehenden Verwendung ist einerseits für Waren bestimmt, die nicht im freien Verkehr des Zollgebiets stehen, während einer begrenzten Zeit im Zollgebiet benutzt und anschliessend unverändert wiederausgeführt werden (Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung; Art. 32 Abs. 1 BAZG-VG[6]). Andererseits ist die Warenbestimmung der vorübergehenden Verwendung auch für Waren vorgesehen, die im freien Verkehr des Zollgebiets stehen, für eine begrenzte Zeit ausserhalb des Zollgebiets benutzt und anschliessend unverändert wiedereingeführt werden (Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung; Art. 32 Abs. 2 BAZG-VG). Die Warenbestimmung der Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung erlaubt es, den zollrechtlichen Status «im freien Verkehr stehend» oder «nicht im freien Verkehr stehend» (vgl. Art. 6 Bst. d BAZG-VG, Begriff «Waren des freien Verkehrs») der Waren beizubehalten.

Die Bezeichnung «vorübergehende Verwendung» impliziert sowohl eine zeitliche Beschränkung als auch eine Nutzung der betreffenden Waren[7]. Davon abzugrenzen sind die zeitlich unbeschränkte Verwendung sowie die Veränderung oder Nichtbenutzung – beispielsweise die Lagerung – der Waren. Für diese Fälle stehen jeweils eigene Warenbestimmungen zur Verfügung (Einfuhr in den freien Verkehr, Veredelung oder Verbringen in ein Zolllager).

[6] Botschaft BAZG-VG/ZoG, hier S. 82 f. (Art. 32 Abs. 1 und 2 BAZG-VG).

[7] Botschaft BAZG-VG/ZoG, hier S. 82 f. (Art. 32 Abs. 1 und 2 BAZG-VG).

Die Wiederausfuhr oder die Wiedereinfuhr der Waren ist eine zentrale Grundbedingung in der Warenbestimmung der Ein- und Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung[8]. Die Waren sollen nach ihrer zweckbestimmten Verwendung den inländischen Wirtschaftskreislauf wieder verlassen bzw. in diesen zurückkehren müssen. Hauptziel dieser Warenbestimmung muss demnach die Durchsetzung der unveränderten Wiederausfuhr bzw. Wiedereinfuhr der nämlichen Waren sein. Eine wichtige Rolle spielen hierfür insbesondere die Abschlussfrist, die Beschränkung der maximalen Verweildauer und das Festhalten der Identität der Waren. Selbstverständlich ist anstelle einer Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr auch die ordnungsgemässe erneute Warenanmeldung für eine andere Warenbestimmung möglich, die für diese Waren zulässig ist (z. B. Einfuhr in den freien Verkehr bzw. Ausfuhr aus dem freien Verkehr).

Damit die Bewilligung für die Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung (Art. 24 Abs. 4 BAZG-VG) erteilt wird, müssen verschiedene Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein.

Die folgenden Grundvoraussetzungen ergeben sich bereits aus Artikel 32 BAZG-VG, weshalb sich eine erneute Nennung im E-BAZG-VV erübrigt:

– Die anmeldepflichtige Person muss die Absicht haben, die Waren im Zollgebiet oder ausserhalb des Zollgebiets zu verwenden und danach wiederauszuführen oder wiedereinzuführen (Art. 32 Abs. 1 und 2 BAZG-VG). Steht bereits bei der Eröffnung fest, dass die Waren nicht wiederausgeführt oder wiedereingeführt werden sollen, wird die Bewilligung für die Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung nicht erteilt.

  Lediglich beim Verwendungszweck des ungewissen Verkaufs (Art. 60 Bst. d E-BAZG-VV) wird die Absicht zur Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr relativiert. Ziel ist der Verkauf der Ware innerhalb bzw. ausserhalb des Zollgebiets. Die Möglichkeit zur Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr dient in diesem Fall als Absicherung, falls der Verkauf nicht zustande kommt.

– Die Waren müssen für die unveränderte Wiederausfuhr oder für die unveränderte Wiedereinfuhr bestimmt sein (Art. 32 Abs. 1 und 2 BAZG-VG). Steht bereits bei der Eröffnung fest, dass die Waren verändert werden sollen, wird die Bewilligung für die Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung nicht erteilt.

  Die Bewilligung für die Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung wird zudem nicht erteilt, wenn die Waren verbraucht, vernichtet oder zerstört werden sollen (z. B. Verbrauchsmaterial). Als Beispiel sind Waren nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Anlage B.1. zum Istanbuler Übereinkommen zu nennen, die nicht der Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung, sondern abgabebefreit der Warenbestimmung der Einfuhr in den freien Verkehr zugeführt werden können.

  Des Weiteren regelt Artikel 61 E-BAZG-VV, dass der zweckbestimmte Gebrauch sowie gewisse Instandsetzungsarbeiten nicht als Veränderung im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 und 2 BAZG-VG gelten.

– In der Warenbestimmung der Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung muss die Identität der Waren gesichert werden (Art. 32 Abs. 3 BAZG-VG). Die Identitätssicherung muss eindeutig sein, da sonst nicht sichergestellt ist, dass dieselben Waren wiederausgeführt oder wiedereingeführt werden. Sie muss daher die Nämlichkeit der Waren gewährleisten und verhindern, dass Waren ausgetauscht, ersetzt oder zugefügt werden. Lässt sich die Identität der Waren nicht eindeutig festhalten, wird die Bewilligung für die Einfuhr oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung nicht erteilt. Dies bedeutet auch, dass der Äquivalenzverkehr in der Warenbestimmung der Einfuhr oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung nicht zulässig ist. Einzig für Paletten ist in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Anlage B.3. zum Istanbuler Übereinkommen eine Ausnahmeregelung vorgesehen.

[8] Botschaft BAZG-VG/ZoG, hier S. 82 f. (Art. 32 Abs. 1 und 2 BAZG-VG).

Artikel 7 Buchstabe c E-BAZG-VV legt zudem fest, dass die Identität der Waren in der Warenanmeldung zu vermerken ist.

Die Grundvoraussetzungen sind im geltenden Recht in Artikel 30 und 31 ZV geregelt.

Artikel 45 Absatz 1 E-BAZG-VV nennt zusätzliche Voraussetzungen, die neben den bereits gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für sämtliche Bewilligungen nach Artikel 24 Absatz 4 BAZG-VG erfüllt sein müssen.

Spezifische Bewilligungsvoraussetzungen ergeben sich ausserdem für den ungewissen Verkauf und für lebende Tiere. Sie sind Gegenstand von Artikel 63 E-BAZG-VV.

Art. 60 Verwendungszwecke

Die Verwendungszwecke der Waren bilden das Kernstück der Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung. Da sie sich in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung unterscheiden, wirken sie sich unterschiedlich auf die Wettbewerbsverhältnisse im Schweizer Binnenmarkt aus. Unterschiede ergeben sich zudem durch internationale Verpflichtungen und Liberalisierungen. So ist die Schweiz aufgrund des Istanbuler Übereinkommens verpflichtet, die darin vereinbarten Mindesterleichterungen zu gewähren. Ohne eine Differenzierung der verschiedenen Verwendungszwecke wäre es kaum möglich, diesen unterschiedlichen Aspekten Rechnung zu tragen und die einzelnen Verwendungszwecke angemessen zu regeln. Dies gilt sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht, beispielsweise hinsichtlich Form und Inhalt der Warenanmeldung sowie einer allfälligen Abgabenerhebung.

Die konkreten Verwendungszwecke müssen der in Artikel 32 Absätze 1 und 2 BAZG-VG vorausgesetzten Absicht entsprechen, Waren für eine begrenzte Zeit zwecks Verwendung ein- oder auszuführen und unverändert wieder aus- oder einzuführen. Nicht zulässig sind insbesondere Sachverhalte, für die andere Warenbestimmungen vorgesehen sind, beispielsweise die Durchfuhr (Art. 27 BAZG-VG) oder das Verbringen in ein Zolllager (Art. 33 BAZG-VG).

Wie im geltenden Recht wird auf eine abschliessende Aufzählung der Verwendungszwecke im E-BAZG-VV verzichtet. Der E-BAZG-VV enthält jedoch die in der Praxis wichtigsten Verwendungszwecke:

- Ausstellungen, Messen, Kongresse und ähnliche Veranstaltungen (Bst. a): Dazu gehören Waren, die an einer Veranstaltung ausschliesslich angeschaut, betrachtet oder vorgeführt werden (Anschauungsobjekt) und deren Verkauf, Erprobung oder anderweitige Verwendung nicht beabsichtigt ist. Betreffend den Begriff «Veranstaltung» sei auf Artikel 1 der Anlage B.1. zum Istanbuler Übereinkommen verwiesen.
- Muster (Bst. b): Dazu gehören Waren, die der Bestellungsaufnahme dienen, selbst jedoch nicht Gegenstand eines Verkaufsgeschäfts sind. Dieser Verwendungszweck umfasst namentlich Muster im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e der Anlage B.3. zum Istanbuler Übereinkommen.
- Test, Erprobung, Kontrolle, Prüfung, Begutachtung (Bst. c): Dazu gehören Waren, die im Hinblick auf die technische Funktionsfähigkeit oder Eignung sowie zur Bestimmung der Qualität oder des Wertes getestet, erprobt, kontrolliert, geprüft oder begutachtet werden sollen.
- Ungewisser Verkauf (Bst. d): Dazu gehören Waren, die verkauft werden sollen. Dieser Verwendungszweck soll es insbesondere dem Schweizer Zwischenhandel ermöglichen, nicht im freien Verkehr stehende Waren (vgl. Art. 6 Bst. d BAZG-VG) an potenzielle Kunden zu präsentieren.
- Rettungseinsatz und humanitäre Zwecke (Bst. e): Dazu gehören Waren, die von der Armee, der Polizei, der Feuerwehr, dem Bevölkerungsschutz oder von anderen Blaulichtorganisationen für Rettungseinsätze sowie für Hilfeleistungen in Notlagen eingesetzt

werden. Dieser Verwendungszweck umfasst namentlich Waren für humanitäre Zwecke im Sinne der Anlage B.9. zum Istanbuler Übereinkommen.

- Schulung und Ausbildung von Personen (Bst. f): Dazu gehören Waren, die ausschliesslich der Ausbildung oder Schulung von Personen dienen, beispielsweise Modelle, Instrumente, Apparate, Maschinen, Simulatoren, Bibliotheken, Landkarten, Pläne, Bilder, Zeichnungen oder Lernhilfen. Dieser Verwendungszweck umfasst namentlich Waren, die im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Anlage B.5. zum Istanbuler Übereinkommen für den Unterricht eingesetzt werden.
- Sport und Wettkampf (Bst. g): Dazu gehören Waren, die für den Sport oder an einem Wettkampf eingesetzt werden, wobei neben Spitzensport- auch Breitensportveranstaltungen und Sporttrainings unter den Geltungsbereich fallen. Dieser Verwendungszweck umfasst namentlich zu Sportzwecken eingeführte Waren im Sinne von Artikel 1 Buchstabe c der Anlage B.6. zum Istanbuler Übereinkommen.
- Reisen (Bst. h): Dieser Verwendungszweck gilt ausschliesslich für Waren des Reiseverkehrs. Als solche gelten Waren, die jemand auf seiner Reise über die Zollgrenze mitführt und die nicht für den Handel bestimmt sind (vgl. Art. 8 Abs. 1 ZoG). Dieser Verwendungszweck umfasst namentlich die persönlichen Gebrauchsgegenstände im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b der Anlage B.6. zum Istanbuler Übereinkommen (vgl. zudem die Erläuterungen zu Art. 40 E-ZoV).
- Verpackung und Transportschutz (Bst. i): Dazu gehören Waren, die als Verpackung oder als Schutz während des Transports dienen und sich für eine mehrmalige Verwendung eignen müssen. Dieser Verwendungszweck umfasst namentlich Umschliessungen, Behälter und Paletten im Sinne von Artikel 1 Buchstaben b–d der Anlage B.3. zum Istanbuler Übereinkommen.
- Beförderung von Personen oder Waren (Bst. j): Dazu gehören Strassen-, Wasser-, Luft- und Eisenbahnfahrzeuge, mit denen Personen oder Waren von einem Ort zum anderen befördert werden. Nicht von diesem Verwendungszweck erfasst ist hingegen die Ausführung von Arbeiten, wie beispielsweise Heben oder Pumpen. Der Verwendungszweck nach Buchstabe j umfasst insbesondere die gewerbliche Verwendung und den Eigengebrauch von Beförderungsmitteln im Sinne der Anlage C zum Istanbuler Übereinkommen.
- Berufsausrüstung (Bst. k): Dazu gehören Waren, die zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes eingesetzt werden. Dieser Verwendungszweck umfasst namentlich Berufsausrüstung im Sinne der Anlage B.2. zum Istanbuler Übereinkommen.

Art. 61 Gebrauch und Instandsetzung der Ware

Abs. 1

Die Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr der Ware muss in unverändertem Zustand erfolgen (Art. 32 Abs. 1 und 2 BAZG-VG).

Wie im geltenden Recht (Art. 30 Abs. 1 Bst. d und Art. 31 Abs. 1 Bst. c ZV) gelten Veränderungen aufgrund des zweckbestimmten Gebrauchs, beispielsweise der Verschleiss oder die Abnützung beweglicher Teile einer Maschine, nicht als Veränderung im Sinne von Artikel 32 Absätze 1 und 2 BAZG-VG.

Abs. 2

Ebenfalls nicht als Veränderung gelten Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen), die aufgrund eines Vorkommnisses während der Einfuhr oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung erforderlich werden und für den zweckbestimmten Gebrauch der Waren unerlässlich sind. Als

Beispiel sei eine vorübergehend eingeführte Baumaschine erwähnt, die eine Panne erleidet und ohne entsprechende Reparatur nicht mehr für den bewilligten Verwendungszweck eingesetzt werden könnte.

Art. 62 Inhalt der Bewilligung

Nach Artikel 24 Absatz 4 BAZG-VG kann das BAZG die Bewilligung für die Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung mit Bedingungen und Auflagen versehen. Artikel 62 E-BAZG-VV präzisiert diese Bestimmung, indem er festlegt, dass das BAZG in der Bewilligung einerseits die Frist bestimmt, innert der die Warenanmeldung für den Abschluss des Verfahrens vorgenommen werden muss (Bst. a), und andererseits allfällige Einschränkungen festlegt, die folgende Aspekte betreffen können (Bst. b):

– Person: Beispielsweise kann vorgeschrieben werden, dass die Verwenderin oder der Verwender der Waren ihren bzw. seinen Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets haben muss.
– Sachverhalt: Beispielsweise kann vorgeschrieben werden, dass die Waren nicht Gegenstand eines Kaufvertrags mit einer Person mit Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet sein dürfen.
– Ort: Beispielsweise kann vorgeschrieben werden, dass die Waren nur auf dem in der Warenanmeldung bezeichneten Veranstaltungsgelände eingesetzt werden dürfen.

Art. 63 Spezifische Bewilligungsvoraussetzungen für den ungewissen Verkauf und für lebende Tiere

Wie in den einleitenden Erläuterungen zum 4. Abschnitt E-BAZG-VV erwähnt, gelten für den Verwendungszweck «ungewisser Verkauf» (Art. 60 Bst. d E-BAZG-VV) sowie für lebende Tiere spezifische Bewilligungsvoraussetzungen.

Abs. 1

Der Verwendungszweck des ungewissen Verkaufs zeichnet sich dadurch aus, dass eine Ware im Hinblick auf einen möglichen, jedoch noch nicht abgeschlossenen Kaufvertrag ins Zollgebiet verbracht wird. Ist der Kaufvertrag bereits abgeschlossen, wird die Bewilligung für die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung nicht erteilt (Bst. a).

Die Bewilligung zum Zweck des ungewissen Verkaufs setzt zudem voraus, dass die Ware weiterhin im Eigentum einer Person mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets steht (Bst. b). Diese Bestimmung findet sich im geltenden Recht in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a ZV.

Abs. 2

Absatz 2 sieht zwei Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe b vor. Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Ware darf demnach ihren beziehungsweise seinen Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet haben, wenn es sich um ein Beförderungsmittel handelt oder die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung nur von kurzer Dauer ist. Mit den Ausnahmen von Absatz 2 wird eine ständige Verwaltungspraxis im E-BAZG-VV verankert.

Abs. 3

Für lebende Tiere wird die Bewilligung für die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung weiterhin nur erteilt, wenn sie im Eigentum einer Person mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets stehen. Diese Voraussetzung findet sich im geltenden Recht in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a ZV. Artikel 3 Buchstabe a der Anlage D zum Istanbuler Übereinkommen enthält eine entsprechende Regelung, wonach die Tiere einer Person gehören müssen,

die ihren Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets hat.

Bei den in Absatz 3 Buchstaben a–e genannten Verwendungszwecken ist der Sitz oder Wohnsitz der Eigentümerin oder des Eigentümers hingegen weiterhin unbeachtlich.

Art. 64 Ausschluss der Ein- und Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung

Der Bundesrat kann die Warenbestimmung der Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung aus wirtschaftlichen oder handelspolitischen Gründen einschränken oder ausschliessen (Art. 32 Abs. 5 BAZG-VG). Damit wird beispielsweise dem Risiko einer Konkurrenzierung von Waren des freien Verkehrs (Art. 6 Bst. d BAZG-VG) durch Waren begegnet, die der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung zugeführt wurden (vgl. Botschaft zu Art. 32 Abs. 5 BAZG-VG[9]). Artikel 64 E-BAZG-VV konkretisiert diese wirtschaftlich oder handelspolitisch begründeten Ausschlussgründe.

Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes wird die Bewilligung nach Artikel 24 Absatz 4 BAZG-VG für die Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung nicht erteilt.

Für bestimmte Sachverhalte ist es angezeigt, Ausnahmen von den Ausschlussgründen vorzusehen und die Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung zuzulassen. Diese Sachverhalte sind in den Artikeln 65–68 E-BAZG-VV geregelt.

Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen das BAZG Ausnahmen von den Ausschlussgründen im Rahmen einer Bewilligung zulassen kann. Nach Artikel 32 Absatz 5 BAZG-VG bestimmt der Bundesrat, in welchen Fällen solche Ausnahmen bewilligt werden können. Diese Fälle sind in Artikel 69 E-BAZG-VV geregelt.

Abs. 1

Mit Absatz 1 werden die im geltenden Recht in Artikel 33 Buchstaben b und c ZV vorgesehenen Ausschlussgründe sinngemäss weitergeführt. Der in Artikel 33 Buchstabe a ZV erwähnte Ausschlussgrund betreffend Waren zur Lagerung wird hingegen nicht übernommen, da Waren zur Lagerung nicht der in Artikel 32 Absätze 1 und 2 BAZG-VG vorausgesetzten Absicht entsprechen (vgl. Erläuterungen zu Art. 60 E-BAZG-VV). Für Waren zur Lagerung steht die Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager zur Verfügung.

Bst. a

Der Ausschlussgrund nach Buchstabe a ermöglicht es, die Bewilligung für die Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung zu verweigern, wenn Schweizer Unternehmen im betreffenden Staat keine gleichwertigen Rechte eingeräumt werden oder eine Benachteiligung erfahren.

Ohne diese Möglichkeit bestünde das nicht zu unterschätzende Risiko, dass ausländische Unternehmen grosszügig Zugang zum Schweizer Binnenmarkt erhalten, während Schweizer Unternehmen nicht oder nur eingeschränkt am Binnenmarkt des betreffenden anderen Staates teilnehmen können (fehlendes Gegenrecht).

Der Ausschlussgrund gilt nur, wenn er in einem separaten Erlass ausdrücklich vorgesehen ist. Damit wird die heutige Kann-Bestimmung ersetzt. Andernfalls würde der Ausschlussgrund bereits bei der geringsten Gegenrechtsdifferenz greifen, was weder beabsichtigt noch umsetzbar wäre. Massgebend sind dabei Erlasse, die aus wirtschaftlichen oder handelspolitischen Gründen erlassen werden, weil Schweizer Wirtschaftsakteure im betreffenden Staat Nachteile erfahren.

Dieser Ausschlussgrund ist im geltenden Recht in Artikel 33 Buchstabe b ZV verankert.

[9] Botschaft BAZG-VG/ZoG, hier S. 83 f. (Art. 32 Abs. 5 BAZG-VG)

Bst. b

Dieser Ausschlussgrund dient dazu, wesentlichen Wettbewerbsverzerrungen zu begegnen, die durch die Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung entstehen könnten.

Dieser Ausschlussgrund ist im geltenden Recht in Artikel 33 Buchstabe c ZV verankert.

Abs. 2

Absatz 2 bezeichnet zwei Ausschlussgründe für die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung zum Zweck der Beförderung von Personen oder Waren (Art. 60 Bst. j E-BAZG-VV).

Im Zusammenhang mit dem Verwendungszweck der Beförderung von Personen oder Waren sind insbesondere folgende Begriffe von Bedeutung:

– *Beförderungsmittel*: Strassen-, Wasser-, Luft- und Eisenbahnfahrzeuge, die hauptsächlich dafür bestimmt sind, Personen oder Waren von einem Ort zum anderen zu befördern.

  Der Begriff «Beförderungsmittel» orientiert sich an Artikel 1 Buchstabe a der Anlage C zum Istanbuler Übereinkommen.

– Gewerbliche Verwendung:

  – die Beförderung von Personen von einem Ort zu einem anderen gegen Entgelt; als Beispiel sei ein Reisebus genannt, mit dem Personen von einem Ort zu einem anderen befördert werden, die für die Beförderung bezahlen beziehungswiese ein Ticket gelöst haben.

  – die Beförderung von Waren von einem Ort zu einem anderen gegen Entgelt oder im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit; als Beispiel für eine Warenbeförderung im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit sei ein Bauunternehmen genannt, das mit einem unternehmenseigenen Beförderungsmittel die eigene Baumaschine auf eine Baustelle befördert.

  Als Entgelt gilt jede geldwerte Leistung. Das Entgelt muss somit nicht in einer effektiven Geldzahlung bestehen.

  Der Begriff der gewerblichen Verwendung orientiert sich an Artikel 1 Buchstabe b der Anlage C zum Istanbuler Übereinkommen.

  Innerhalb der gewerblichen Verwendung ist zwischen Binnentransporten und grenzüberschreitenden Transporten zu unterscheiden (vgl. Abs. 3 und die dazugehörenden Erläuterungen).

– *Eigener Gebrauch*: die Beförderung von Personen oder Waren, die nicht der gewerblichen Verwendung dient.

Für das Verständnis ist wichtig, dass Strassen-, Wasser-, Luft- und Eisenbahnfahrzeuge zollrechtlich als Waren gelten, ebenso wie Lebensmittel, Kleider, Maschinen und Möbel. Als Befördern von Waren gilt somit auch das Ziehen eines (leeren oder beladenen) Anhängers oder das Abschleppen eines anderen Fahrzeugs.

Die hier genannten Begriffsdefinitionen sind ausschliesslich aus zollrechtlicher Sicht und nur im Zusammenhang mit der Warenbestimmung der Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung massgebend. Die in anderen Rechtsgebieten verwendeten Begriffe und Definitionen sind nicht deckungsgleich bzw. können abweichen. Dies gilt namentlich für den Begriff «gewerbsmässig» nach Artikel 100 der Luftfahrtverordnung (LFV; SR *748.01*).

Bst. a

Der Ausschlussgrund nach Absatz 2 Buchstabe a regelt das zollrechtliche Binnentransportverbot, das im geltenden Recht in Artikel 34 Absatz 1 ZV verankert ist. Im Gegensatz zu

den grenzüberschreitenden Transporten besteht für die Schweiz keine Verpflichtung, für Binnentransporte Mindesterleichterungen gestützt auf das Istanbuler Übereinkommen zu gewähren. Nach Artikel 8 Buchstabe a und b der Anlage C und Artikel 6 der Anlage B.2. zum Istanbuler Übereinkommen sind die Vertragsstaaten berechtigt, die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln und Arbeitsfahrzeugen, die für Binnentransporte eingesetzt werden, nicht zuzulassen. Um die Gleichbehandlung der Wirtschaftsbeteiligten sicherzustellen und das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen zu reduzieren, macht die Schweiz auch zukünftig von diesem Recht Gebrauch.

Nach dem zollrechtlichen Binnentransportverbot dürfen Beförderungsmittel und Arbeitsfahrzeuge, die keine Waren des freien Verkehrs (vgl. Art. 6 Bst. d BAZG-VG) beziehungsweise unverzollt sind, nicht für Binnentransporte eingesetzt werden. Es gilt für sämtliche Personen gleichermassen, ist nicht auf bestimmte Personen oder Personengruppen beschränkt und ist nur im Zusammenhang mit einer gewerblichen Verwendung des Beförderungsmittels relevant. Zudem gilt es sowohl für die Beförderung von Personen als auch von Waren.

Die trotz des Ausschlussgrundes nach Absatz 2 Buchstabe a zulässigen Binnentransporte sind in Artikel 65 E-BAZG-VV geregelt (vgl. den in Artikel 64 Absatz 5 E-BAZG-VV genannten Vorbehalt).

Hinsichtlich des Begriffs «Binnentransport» sei auf Absatz 3 und die dazugehörenden Erläuterungen verwiesen. In den einleitenden Erläuterungen zu Absatz 2 werden zudem die Begriffe «Beförderungsmittel» und «gewerbliche Verwendung» näher erläutert.

Der im Zusammenhang mit dem zollrechtlichen Binnentransportverbot ebenfalls massgebende Begriff «Arbeitsfahrzeug» orientiert sich an den Fahrzeugen nach Anhang III Buchstabe J der Anlage B.2. zum Istanbuler Übereinkommen. Ein Arbeitsfahrzeug ist in erster Linie dafür konstruiert, bestimmte Arbeiten auszuführen, beispielsweise zum Heben, Pumpen, Sägen, Mähen, Reinigen, Zerkleinern, Filmen oder Fotografieren. Je nach Bauart können mit einem Arbeitsfahrzeug auch Waren befördert werden. Dies betrifft insbesondere Fahrzeuge mit Spezialaufbau, in welchem beispielsweise Verbrauchsmaterial, nicht zum Fahrzeug gehörende Ausrüstung oder zu verkaufende Waren befördert werden können. Diese Begriffsdefinition gilt ausschliesslich für die Warenbestimmung der Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung. Begriffe und Definitionen anderer Rechtsgebiete sind nicht zwingend deckungsgleich und können abweichen.

Bst. b

Beförderungsmittel haben grundsätzlich in demjenigen Staat beziehungsweise Zollgebiet im zollrechtlich freien Verkehr zu stehen, in dem die eigentliche Verwenderin oder der eigentliche Verwender ihren bzw. seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Dieser Grundsatz, wonach eine Person mit Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet kein Anrecht hat, ein nicht im freien Verkehr stehendes bzw. unverzolltes Beförderungsmittel zu benutzen oder in ihrem Interesse einsetzen zu lassen, wird durch den Ausschlussgrund nach Absatz 2 Buchstabe b umgesetzt. Er ergibt sich im geltenden Recht aus Artikel 7 und 9 ZG in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 1, Artikel 34 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 36 ZV.

Die trotz des Ausschlussgrundes nach Absatz 2 Buchstabe b zulässigen Beförderungen durch Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet sind in Artikel 66 E-BAZG-VV geregelt (vgl. den in Artikel 64 Absatz 5 E-BAZG-VV genannten Vorbehalt). So ist beispielsweise in Artikel 66 Buchstabe c E-BAZG-VV eine Bestimmung vorgesehen, mit der die Umsetzung der 22.4122 Motion Schmid «Geschäftsbedingungen für Grenzbetriebe verbessern» erfolgt (vgl. Ziff. 2, Erledigung parlamentarischer Vorstösse).

Abs. 3

Für die Anwendung des Ausschlussgrundes nach Absatz 2 Buchstabe a konkretisiert Absatz 3 den Begriff des Binnentransports. Als Binnentransport gilt demnach im Rahmen einer gewerblichen Verwendung:

– das Aufnehmen und Absetzen einer Person im Zollgebiet;
– das Aufnehmen, Aufladen beziehungsweise Einladen oder Anhängen sowie das Abstellen, Abladen beziehungsweise Ausladen oder Abhängen einer Ware im Zollgebiet.

Massgebend ist, dass die Beförderung im Zollgebiet beginnt und endet. Nicht entscheidend ist hingegen, ob einzelne Streckenabschnitte ausserhalb des Zollgebiets liegen.

Der Begriff «Binnentransport» orientiert sich an Artikel 1 Buchstabe d der Anlage C zum Istanbuler Übereinkommen. Danach liegt ein Binnentransport vor, wenn Personen oder Waren im Gebiet der vorübergehenden Verwendung aufgenommen oder eingeladen und innerhalb dieses Gebiets wieder abgesetzt oder ausgeladen werden. Ensprechend hält das Handbuch der Weltzollorganisation zum Istanbuler Übereinkommen zu Artikel 1 Buchstabe d der Anlage C fest[10]: «Tous les moyens de transport sont considérés comme utilisés en trafic interne, [...], même si le voyage comporte une étape sur le territoire d'un autre pays».

Im Gegensatz zum Binnentransport liegt ein grenzüberschreitender Transport im Rahmen einer gewerblichen Verwendung vor, wenn:

– eine Person ausserhalb des Zollgebiets aufgenommen und im Zollgebiet abgesetzt wird oder umgekehrt;
– eine Person ausserhalb des Zollgebiets aufgenommen und wieder ausserhalb des Zollgebiets abgesetzt wird, wobei die dazwischenliegende Beförderung teilweise im Zollgebiet verläuft;
– eine Ware ausserhalb des Zollgebiets aufgenommen, aufgeladen beziehungswiese eingeladen oder angehängt und im Zollgebiet abgestellt, abgeladen beziehungsweise ausgeladen oder abgehängt wird oder umgekehrt;
– eine Ware ausserhalb des Zollgebiets aufgenommen, aufgeladen beziehungsweise eingeladen oder angehängt und wieder ausserhalb des Zollgebiets abgestellt, abgeladen beziehungsweise ausgeladen oder abgehängt wird, wobei die dazwischenliegende Beförderung teilweise im Zollgebiet verläuft.

Die hier genannten Begriffsdefinitionen sind ausschliesslich aus zollrechtlicher Sicht und nur im Zusammenhang mit der Warenbestimmung der Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung massgebend. Die in anderen Rechtsgebieten verwendeten Begriffe und Definitionen sind nicht deckungsgleich und können abweichen. Dies gilt namentlich für den Begriff des grenzüberschreitenden Verkehrs nach Artikel 3 Absatz 1 fünftes Lemma des Landverkehrsabkommens.

Abs. 4

Dieser Absatz bezeichnet einen Ausschlussgrund für die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung zum Zweck von Hebe- und Kranarbeiten. Darunter fallen neben Kranen wie Pneukranen und Autokranen sowie Arbeits- und Hebebühnen auch Beförderungsmittel mit angebautem Kran (z. B. Lastwagen und Sattelschlepper).

Für Hebe- und Kranarbeiten besteht bisher lediglich eine als formelle Hürde ausgestaltete Bewilligungspflicht, die sich auf Artikel 9 Absatz 3 ZG in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 5

[10] CONVENTION relative à l'admission temporaire (Istanbul, 26 Juin 1990) - Manuel, S. 182 und 183; abrufbar unter: https://www.wcoomd.org > Organisation mondiale des douanes > Sujets > Procédures et Facilitation > Outils et instruments > Conventions > Le Système A.T.A (Conventions A.T.A et Istanbul)

ZV stützt. Mit Absatz 4 wird die ständige Verwaltungspraxis für Hebe- und Kranarbeiten in Form eines Ausschlussgrundes im E-BAZG-VV verankert.

Die trotz des Ausschlussgrundes nach Absatz 4 zulässigen Hebe- und Kranarbeiten sind in Artikel 67 E-BAZG-VV geregelt (vgl. den in Artikel 64 Absatz 5 E-BAZG-VV genannten Vorbehalt).

Art. 65 Zulässige Binnentransporte

Dieser Artikel bezeichnet die Sachverhalte, die vom Ausschlussgrund nach Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe a E-BAZG-VV ausgenommen sind und bei denen die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung von nicht im freien Verkehr stehenden Beförderungsmitteln und Arbeitsfahrzeugen für Binnentransporte zulässig ist.

Zusätzlich zu den in den Buchstaben a–c genannten Sachverhalten ist die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung für Binnentransporte aufgrund der folgenden völkerrechtlichen Verträge in bestimmten Fällen zulässig:

- Revidierte Rheinschifffahrts-Akte zwischen Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, den Niederlanden und Preussen (Mannheimer Akte; SR *0.747.224.101*): Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung ist auf zur Rheinschifffahrt gehörige Schiffe beschränkt (Art. 2 und 4 Mannheimer Akte).
- Vereinbarung vom 2. November 1994 zwischen der Schweiz und Liechtenstein zum Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (SR *0.631.112.514.6*): Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung ist zugelassen, wenn der Binnentransport innerhalb des Fürstentums Liechtenstein mit einem in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassenen Beförderungsmittel durchgeführt wird. Das Schweizer Staatsgebiet darf dabei nicht berührt werden. Diese Regelung trägt den besonderen Verhältnissen Liechtensteins aufgrund seiner Mitgliedschaft im EWR Rechnung und entspricht der ständigen Verwaltungspraxis.
- Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen (SR *0.631.256.934.99*): Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung ist zugelassen, wenn im Marktverkehr aus Frankreich eingeführte und in der Grenzzone zurückgelassene Waren an einen anderen Ort in der schweizerischen Grenzzone weiterbefördert werden. Diese Regelung entspricht der ständigen Verwaltungspraxis und stützt sich auf Artikel 4 Ziffer 3 der Übereinkunft, wonach «die abgabenfrei zugelassenen und bei Marktschluss oder Tagesende unverkauften Mengen [...] zum Zwecke eines späteren Verkaufs in hierzu bezeichnete Räume eingelagert [...] werden» können.
- Staatsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee (SR *0.721.191.633*): Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung ist zugelassen, wenn der Binnentransport im Zusammenhang mit der Rheinregulierung erfolgt. Diese Regelung stützt sich auf Artikel 22 Ziffer 2 des Staatsvertrags, wonach «[...] vorübergehende Befreiung von Abgaben wird gewährt für [...] Fahrzeuge».

Bst. a

Aus zollrechtlicher Sicht liegt ein Binnentransport vor, wenn im Rahmen einer gewerblichen Verwendung eine Person innerhalb des Zollgebiets sowohl aufgenommen als auch wieder abgesetzt wird. Unerheblich ist dabei, ob ein Teil der Beförderung ausserhalb des Zollgebiets erfolgt (vgl. Art. 64 Abs. 3 E-BAZG-VV und die dazugehörigen Erläuterungen).

Das folgende Beispiel stellt daher einen zollrechtlichen Binnentransport dar: Eine Reisegruppe wird mit einem Reisebus am Flughafen Zürich aufgenommen und anschliessend zu einem oder mehreren Orten in Deutschland befördert. Nach Abschluss der Reise wird die Gruppe wieder am Flughafen Zürich abgesetzt. Da die Personen innerhalb des Zollgebiets sowohl aufgenommen als auch abgesetzt werden und die Beförderung am Flughafen Zürich beginnt und endet, liegt aus zollrechtlicher Sicht ein Binnentransport vor.

Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung eines nicht im freien Verkehr stehenden Beförderungsmittels ist zulässig, wenn der im Zollgebiet beginnende und endende Binnentransport:

– aus einem zusammenhängenden Beförderungsvorgang mit mindestens einem Streckenabschnitt ausserhalb des Zollgebiets besteht. Eine eigenständige Beförderung zwischen zwei Orten im Zollgebiet darf dabei weder angeboten noch durchgeführt werden (Ziff. 1); und
– einen Aufenthalt der beförderten Personen an einem Ort ausserhalb des Zollgebiets umfasst (Ziff. 2). Als Aufenthalt gilt insbesondere ein Besuch einer Sehenswürdigkeit, eine Übernachtung oder eine vergleichbare Aktivität. Nicht als Aufenthalt gelten hingegen reine Zwischenhalte zur Verpflegung oder für einen Toilettenbesuch. Befindet sich der Aufenthaltsort weniger als zehn Kilometer von der Zollgrenze entfernt, muss dieser Aufenthalt den wesentlichen Charakter des gesamten Beförderungsvorgangs ausmachen.

Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, ist jede beförderte Person einzeln zu betrachten. Die vorstehenden Bedingungen müssen somit für jede beförderte Person erfüllt sein. Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung ist nicht zulässig, wenn eine Person lediglich eine Teilstrecke zurücklegt und deshalb die Bedingungen nach den Ziffern 1 und 2 nicht oder nicht vollständig erfüllt.

Mit Buchstabe a wird eine ständige Verwaltungspraxis ausdrücklich im E-BAZG-VV verankert. Hintergrund dieser Regelung ist, dass Personenbeförderungen, die zollrechtlich als Binnentransporte gelten, aufgrund des Landverkehrsabkommens dennoch liberalisiert sein können (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 64 Abs. 3 E-BAZG-VV). Buchstabe a stellt sicher, dass die zollrechtlichen Vorschriften nicht restriktiver ausgestaltet sind als die einschlägigen transportrechtlichen Bestimmungen.

Bst. b

Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung eines nicht im freien Verkehr stehenden Beförderungsmittels oder Arbeitsfahrzeugs ist zulässig, wenn der zollrechtliche Binnentransport folgende Waren betrifft:

– Berufsausrüstung (Ziff. 1): Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung ist zulässig, wenn es sich um einen Binnentransport von Berufsausrüstung handelt, die sich in der Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung befindet, und wenn das nicht im freien Verkehr stehende Fahrzeug von derjenigen Person eingesetzt wird, die die Berufsausrüstung auch im Zollgebiet verwendet. Als Beispiel sei ein im Ausland ansässiges Bauunternehmen genannt, das mit einem unternehmenseigenen Beförderungsmittel die eigene Baumaschine von einer Baustelle zu einer anderen Baustelle befördert.

  Mit Buchstabe b Ziffer 1 wird eine ständige Verwaltungspraxis im E-BAZG-VV verankert.

– Ausrüstung und Zubehör, die zum Fahrzeug gehören (Ziff. 2): Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung ist zulässig, wenn es sich um einen Binnentransport von Ausrüstung und Zubehör handelt, die zum Fahrzeug gehören.

  Mit Buchstabe b Ziffer 2 wird eine ständige Verwaltungspraxis im E-BAZG-VV verankert.

– Anhänger (Ziff. 3): Wie in den Erläuterungen zu Artikel 64 Absatz 2 E-BAZG-VV ausgeführt, gilt auch das Ziehen eines (leeren oder beladenen) Anhängers als Befördern von Waren. Wird ein Anhänger im Zollgebiet angehängt und anschliessend wieder abgehängt, liegt ein Binnentransport des Zugfahrzeugs sowohl hinsichtlich des Anhängers als auch hinsichtlich der darauf beförderten Waren vor.

  Das Abstellen und Wiederanhängen eines Anhängers im Zollgebiet kann in vielen Fällen logistische Ursachen haben. Es wäre nicht sachgerecht, wenn die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung für sämtliche Binnentransporte ausgeschlossen wäre, die sich allein aufgrund des Abhängens und anschliessenden Wiederanhängens eines Anhängers ergeben. Zur Veranschaulichung dient folgendes Beispiel: Ein nicht im freien Verkehr stehendes Zugfahrzeug mit beladenem Anhänger fährt aus dem Ausland an einen Ort im Zollgebiet, wo der Anhänger abgehängt wird. Das Zugfahrzeug fährt anschliessend zurück ins Ausland oder zu einem anderen Ort im Zollgebiet, beispielsweise zum Übernachten, Verpflegen oder zur Freizeit des Fahrers. Am nächsten Tag wird der beladene Anhänger wieder an dasselbe Zugfahrzeug angehängt (Anhängen des Anhängers und Aufnehmen beziehungsweise Aufladen der darauf beförderten Waren; erste Phase des Binnentransports). Wird der Anhänger anschliessend erneut im Zollgebiet abgehängt oder werden die darauf beförderten Waren im Zollgebiet entladen, führt das Zugfahrzeug einen Binnentransport durch (Abhängen des Anhängers beziehungsweise Absetzen der darauf beförderten Waren; zweite Phase des Binnentransports).

  Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung des nicht im freien Verkehr stehenden Zugfahrzeugs ist zulässig, wenn der Anhänger nach dem Abhängen wieder an dasselbe Zugfahrzeug angehängt wird, mit dem der Anhänger grenzüberschreitend befördert wurde.

  Mit Buchstabe b Ziffer 3 wird eine ständige Verwaltungspraxis im E-BAZG-VV verankert.

  Ergänzend dazu ist mit Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a E-BAZG-VV eine Regelung vorgesehen, wonach die Weiterbeförderung mit einem anderen nicht im freien Verkehr stehenden Zugfahrzeug möglich ist, wenn das ursprüngliche nicht im freien Verkehr stehende Zugfahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr zur Verfügung steht.

– Leere Paletten (Ziff. 4): Der Tausch von Paletten gehört in der Logistik zum Alltag. Bei der Auslieferung von Waren auf Paletten erhält das Transportunternehmen im Rahmen eines Austauschs üblicherweise dieselbe Anzahl leerer Paletten zurück, wodurch sich bei grenzüberschreitenden Transporten ein Binnentransport ergeben kann. Zur Veranschaulichung dient folgendes Beispiel: Ein nicht im freien Verkehr stehendes Beförderungsmittel fährt aus dem Ausland an einen Ort im Zollgebiet, wo zwanzig Paletten mit Waren abgeladen werden. Die im Austausch erhaltenen zwanzig leeren Paletten werden auf das Beförderungsmittel geladen (erste Phase des Binnentransports). Anschliessend fährt das Beförderungsmittel zu einem anderen Ort im Zollgebiet, um zwanzig Paletten mit zur Ausfuhr bestimmten Waren zu laden. Im Rahmen des Austauschs werden die zwanzig leeren Paletten abgeladen (zweite Phase des Binnentransports). Es wäre nicht sachgerecht, wenn die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung des nicht im freien Verkehr stehenden Beförderungsmittels aufgrund eines solchen Austauschs von Paletten ausgeschlossen wäre.

Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung des nicht im freien Verkehr stehenden Fahrzeugs ist zulässig, wenn sich der Binnentransport durch den Austausch leerer Paletten im Rahmen eines grenzüberschreitenden Transports ergibt.

Mit Buchstabe b Ziffer 4 wird eine ständige Verwaltungspraxis im E-BAZG-VV verankert.

– Kleinmengen (Ziff. 5): Der Warenbedarf eines im Ausland ansässigen Handwerksunternehmens, das im Zollgebiet eine Arbeit verrichten will, lässt sich vorgängig nicht immer genau planen. Fehlt für die Fertigstellung einer Arbeit eine geringe Menge Waren, beispielsweise ein Eimer Farbe oder ein Sack Zement, wäre es nicht sachgerecht, wenn der Handwerker aufgrund des zollrechtlichen Binnentransportverbots mit seinem nicht im freien Verkehr stehenden Fahrzeug ins Ausland zurückfahren müsste, obwohl die fehlenden Waren im Zollgebiet beschafft werden könnten.

  Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung des nicht im freien Verkehr stehenden Fahrzeugs ist zulässig, wenn es sich um einen Binnentransport von Waren mit einem Gewicht von höchstens 50 Kilogramm handelt, die für die Arbeit benötigt werden, für welche die Person, die das Fahrzeug einsetzt, ins Zollgebiet eingereist ist.

  Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung ist hingegen nicht zulässig, wenn die das Fahrzeug einsetzende Person die beförderten Waren im Zollgebiet nicht selbst verwendet. Ausgeschlossen ist insbesondere die reine Lieferung von Waren, beispielsweise die Auslieferung von Mahlzeiten oder Kleinsendungen.

  Mit Buchstabe b Ziffer 5 wird eine ständige Verwaltungspraxis im E-BAZG-VV verankert, wobei die bisher zulässige Gewichtsgrenze von 200 Kilogramm auf 50 Kilogramm reduziert wird.

Bst. c

Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung eines nicht im freien Verkehr stehenden Eisenbahnfahrzeugs ist zulässig, wenn der zollrechtliche Binnentransport im Rahmen eines grenzüberschreitenden Transports durchgeführt wird. Als Beispiel eines solchen zulässigen Binnentransports sei die Beförderung von Personen im Rahmen der grenzüberschreitenden Verbindung Hamburg–Interlaken genannt, bei der Personen auf der Strecke Bern–Thun oder Bern–Interlaken aufgenommen und wieder abgesetzt werden.

Die Bestimmung von Buchstabe c ist im geltenden Recht in Artikel 34 Absatz 5 ZV verankert.

Art. 66 Zulässige Beförderungen durch Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet

Diese Bestimmung bezeichnet die Sachverhalte, die vom Ausschlussgrund nach Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe b E-BAZG-VV nicht erfasst werden und bei denen die Einfuhr von nicht im freien Verkehr stehenden Beförderungsmitteln zur vorübergehenden Verwendung für Beförderungen durch Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet zulässig ist.

Bst. a

Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung eines nicht im freien Verkehr stehenden Beförderungsmittels ist zulässig, wenn das Beförderungsmittel innerhalb eines Jahres höchstens zwölf Mal zur vorübergehenden Verwendung eingeführt wird.

Buchstabe a übernimmt die im geltenden Recht in Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b ZV verankerte Regelung (zwölf grenzüberschreitende Fahrten).

Bst. b

Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung eines nicht im freien Verkehr stehenden

Beförderungsmittels ist zulässig, wenn einer arbeitnehmenden Person mit Wohnsitz im Zollgebiet von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird. Sie ist auf Fahrten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses (dienstliche Fahrten) sowie auf den Arbeitsweg beschränkt. Nicht zulässig sind weiterhin Fahrten im Rahmen von Freizeit und Ferien.

Buchstabe b ist im geltenden Recht in Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a ZV verankert (Firmenfahrzeuge).

Bst. c

Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung eines nicht im freien Verkehr stehenden Beförderungsmittels ist zulässig, wenn eine arbeitnehmende Person mit Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets, die bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet angestellt ist, der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber ihr Fahrzeug für Fahrten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zur Verfügung stellt.

Zur Veranschaulichung dient folgendes Beispiel: Eine Person mit Wohnsitz im Ausland ist bei einem in der Schweiz ansässigen Unternehmen angestellt. Die Arbeitgeberin stellt für die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses im Inland erforderlichen Fahrten, beispielsweise zu verschiedenen Einsatzorten, kein im freien Verkehr stehendes und in der Schweiz immatrikuliertes Fahrzeug zur Verfügung. Stattdessen stellt die arbeitnehmende Person der Arbeitgeberin ihr nicht im freien Verkehr stehendes Fahrzeug zur Verfügung. Die Arbeitgeberin setzt dieses Fahrzeug für die dienstlich erforderlichen Fahrten ein. Damit das Fahrzeug für diese Fahrten verwendet werden kann, muss die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung punktuell und in Abweichung vom Ausschlussgrund nach Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe b E-BAZG-VV zulässig sein.

Buchstabe c ist im Vergleich zum geltenden Recht neu und setzt die 22.4122 Motion Schmid «Geschäftsbedingungen für Grenzbetriebe verbessern» um (vgl. Ziff. 2 «Erledigung parlamentarischer Vorstösse»). Die neue Regelung ermöglicht es in der Schweiz ansässigen Unternehmen, für dienstliche Fahrten die Fahrzeuge ihrer im Ausland wohnhaften Angestellten zu verwenden.

Bst. d

Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung eines nicht im freien Verkehr stehenden Beförderungsmittels ist zulässig, wenn eine Person ihren Wohnsitz vor weniger als einem Jahr ins Zollgebiet verlegt hat und sie das Fahrzeug vor der Wohnsitzverlegung bestellt oder zugewendet bekommen hat, es ihr im Zeitpunkt der Wohnsitzverlegung jedoch noch nicht zur Verfügung stand.

Bei einer Wohnsitzverlegung ins Zollgebiet können Fahrzeuge unter bestimmten Voraussetzungen als Übersiedlungsgut zollfrei in den freien Verkehr eingeführt werden (Art. 13 E-ZoV). Dafür muss sich das Fahrzeug im Zeitpunkt der Wohnsitzverlegung bereits im Besitz der zuziehenden Person befinden (Art. 13 Abs. 3 Bst. c E-ZoV). Buchstabe d betrifft Fälle, in denen dies nicht der Fall ist, weil das Fahrzeug zwar vor der Wohnsitzverlegung bestellt oder zugewendet wurde, aber noch nicht tatsächlich in den Besitz der zuziehenden Person gelangt ist, da die Übergabe erst nach der Wohnsitzverlegung erfolgt. Die Regelung ermöglicht es der zuziehenden Person, das Fahrzeug während eines Zeitraums von bis zu einem Jahr nach der Wohnsitzverlegung unverzollt im Zollgebiet zu benutzen, anstatt es unmittelbar abgabebelastet in den freien Verkehr überführen zu müssen. Von der Regelung nach Buchstabe d ausgeschlossen sind hingegen Fahrzeuge, die erst nach der Wohnsitzverlegung bestellt oder zugewendet wurden.

Mit Buchstabe d wird eine ständige Verwaltungspraxis im E-BAZG-VV verankert, wobei die bisherige Frist von zwei Jahren auf ein Jahr reduziert wird.

Bst. e

Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung eines nicht im freien Verkehr stehenden Beförderungsmittels ist zulässig, wenn eine Person beabsichtigt, ihren Wohnsitz innerhalb der nächsten drei Monate ausserhalb des Zollgebiets zu verlegen. Buchstabe e ermöglicht es, im Hinblick auf die geplante Wohnsitzverlegung ins Ausland ein nicht im freien Verkehr stehendes Fahrzeug zu beschaffen und während höchstens drei Monaten im Zollgebiet zu benutzen.

Buchstabe e ist im geltenden Recht in Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe c ZV verankert (Wohnsitzverlegung ausserhalb des Zollgebiets).

Bst. f

Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung eines nicht im freien Verkehr stehenden Strassenfahrzeugs ist zulässig, wenn dieses ausserhalb des Zollgebiets gelegentlich bei einem Vermietungsunternehmen gemietet und übernommen wird. Nicht zulässig sind die Übernahme des Mietfahrzeugs im Zollgebiet sowie eine regelmässige Inanspruchnahme dieser Ausnahme. Das Strassenfahrzeug darf im Zollgebiet während höchstens acht Tagen nach Abschluss des Mietvertrags für den eigenen Gebrauch benutzt werden.

Buchstabe f ist im geltenden Recht in Artikel 36 Absatz 1–3 ZV verankert (Mietfahrzeuge).

Bst. g

Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung eines nicht im freien Verkehr stehenden Strassenfahrzeugs ist zulässig, wenn dieses von einem Vermietungsunternehmen mit Sitz im Zollgebiet vermietet wird an:

– eine Person mit Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets, die das Strassenfahrzeug nicht ausschliesslich im Zollgebiet verwendet, sondern auch im Ausland einsetzt;
– eine Person mit Wohnsitz im Zollgebiet, die das Strassenfahrzeug innerhalb von drei Tagen nach der Übernahme aus dem Zollgebiet verbringt.

Die Rückgabe des Fahrzeugs im Zollgebiet ist bei einer Vermietung an eine Person mit Wohnsitz im Zollgebiet ausgeschlossen. Eine Person mit Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets darf das Fahrzeug hingegen nach einer zwischenzeitlichen Verwendung im Ausland wieder im Zollgebiet zurückgeben.

Buchstabe g ist im geltenden Recht in Artikel 36 Absatz 4 ZV verankert (Vermietung von Fahrzeugen).

Bst. h

Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung eines nicht im freien Verkehr stehenden Anhängers ist zulässig, wenn dieser im Rahmen eines grenzüberschreitenden Transports von Waren von einem im freien Verkehr stehenden Zugfahrzeug gezogen wird.

Buchstabe h ist im geltenden Recht in Artikel 34 Absatz 3 ZV verankert (Sachentransportanhänger). Neu ist die Regelung nicht mehr ausschliesslich auf Sachentransportanhänger im Sinne des Strassenverkehrsrechts beschränkt, sondern gilt sinngemäss auch für Anhänger von Eisenbahn- und Wasserfahrzeugen.

Bst. i

Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung eines nicht im freien Verkehr stehenden Beförderungsmittels ist zulässig, wenn mit dem Fahrzeug an einer öffentlichen Veranstaltung teilgenommen wird. Als öffentliche Veranstaltungen gelten namentlich Flugveranstaltungen sowie Oldtimer- oder Markentreffen.

Mit Buchstabe i wird eine ständige Verwaltungspraxis im E-BAZG-VV verankert.

Bst. j

Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung eines nicht im freien Verkehr stehenden Beförderungsmittels ist zulässig, wenn das Fahrzeug für die Schulung und Ausbildung von Personen eingesetzt wird und die besonderen topographischen oder klimatischen Eigenschaften den eigentlichen Gegenstand der Schulung und Ausbildung bilden. Erfasst sind insbesondere Schulungen zum Fahren unter besonderen Bedingungen, beispielsweise im Gebirge oder unter winterlichen Verhältnissen.

Nicht zulässig ist die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung hingegen, wenn das Fahrzeug lediglich für allgemeine Lernfahrten eingesetzt wird, beispielsweise im Hinblick auf das Erlangen des Führerausweises.

Mit Buchstabe j wird eine ständige Verwaltungspraxis im E-BAZG-VV verankert.

Bst. k

Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung eines nicht im freien Verkehr stehenden Beförderungsmittels ist zulässig, wenn das Fahrzeug im Auftrag des Herstellers für Werbezwecke medial inszeniert wird. Erfasst sind einerseits Journalistinnen und Journalisten der Automobilpresse, die Reportagen, Berichte oder ähnliche Beiträge über das Fahrzeug verfassen. Andererseits umfasst die Regelung auch Personen, die Fahrzeuge für Werbezwecke im Internet, insbesondere in sozialen Medien, inszenieren. Eine über den Werbezweck hinausgehende Nutzung des nicht im freien Verkehr stehenden Fahrzeugs, beispielsweise für Fahrten im Rahmen von Freizeit und Ferien, ist hingegen nicht zulässig.

Mit Buchstabe k wird eine ständige Verwaltungspraxis im E-BAZG-VV verankert.

Art. 67 Zulässige Hebe und Kranarbeiten

Dieser Artikel bezeichnet die Sachverhalte, die vom Ausschlussgrund nach Artikel 64 Absatz 4 E-BAZG-VV nicht erfasst werden und bei denen ein nicht im freien Verkehr stehendes Beförderungsmittel für Hebe- und Kranarbeiten zur vorübergehenden Verwendung eingeführt werden darf:

- Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3.5 Tonnen (Bst. a);
- nicht selbstfahrende Fahrzeuge (Bst. b), beispielsweise Arbeitsbühnen, die auf einem Anhänger montiert sind;
- Strassenfahrzeuge, die keiner Verkehrszulassung bedürfen (Bst. c), beispielsweise Fahrzeuge, die ausschliesslich auf privatem Grund eingesetzt werden;
- Wasser- und Eisenbahnfahrzeuge (Bst. d);
- Be- und Entladen desjenigen Fahrzeugs, auf welchem der Kran montiert ist (Bst. e): Wie in den Erläuterungen zu Artikel 64 Absatz 4 E-BAZG-VV dargelegt, werden auch Beförderungsmittel mit angebautem Kran (z. B. Lastwagen und Sattelschlepper) vom Ausschlussgrund erfasst. Buchstabe e stellt sicher, dass das Be- und Entladen des Beförderungsmittels, auf dem der Kran montiert ist, weiterhin zulässig bleibt;

– Schulung und Ausbildung von Personen (Bst. f).

Zusätzlich zu den in den Buchstaben a–f genannten Sachverhalten ist die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung nicht im freien Verkehr stehender Beförderungsmittel für Hebe- und Kranarbeiten gestützt auf Anlage B.2 zum Istanbuler Übereinkommen zulässig.

Mit Artikel 67 E-BAZG-VV wird eine ständige Verwaltungspraxis im E-BAZG-VV verankert.

Art. 68 Weitere zulässige Fälle

Zusätzlich zu den in den Artikeln 65–67 E-BAZG-VV bezeichneten Sachverhalten legt Artikel 68 E-BAZG-VV weitere Sachverhalte fest, die von den Ausschlussgründen nach Artikel 64 E-BAZG-VV nicht erfasst werden und bei denen die Ein- oder Ausfuhr der betreffenden Waren zur vorübergehenden Verwendung zulässig ist.

Nach Absatz 1 Buchstabe a ist die Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung zulässig, wenn besondere Umstände vorliegen, die ein rasches Handeln erfordern. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich besondere Situationen nicht abschliessend vorausbestimmen lassen und ermöglicht eine sachgerechte Beurteilung im Einzelfall. Neben den in Buchstabe a genannten Pannen und Unfällen fallen auch gewisse unvorhergesehene Lieferverzögerungen darunter.

Ein Ausschluss nach Artikel 64 E-BAZG-VV kann in bestimmten Fällen die Erfüllung einer rechtlichen Pflicht erschweren. Absatz 1 Buchstabe b ermöglicht deshalb die Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung, wenn dies zur Erfüllung einer solchen Pflicht erforderlich ist. Weiterhin möglich sein soll beispielsweise, dass mit einem nicht im freien Verkehr stehenden Beförderungsmittel eine kleinere Menge Abfall, die etwa auf einer Baustelle im Zollgebiet angefallen ist, der legalen Entsorgung im Zollgebiet zugeführt werden kann. Das Aufladen und Abladen von Abfall im Zollgebiet gilt als Binnentransport.

Absatz 2 ermöglicht es, dass das BAZG in Einzelfällen aufgrund völkerrechtlicher Verträge die Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung abweichend von Artikel 64 E-BAZG-VV zulassen kann. Dies kann beispielsweise erforderlich sein, wenn sich transport- oder verkehrsrechtliche Liberalisierungen auf die Zulässigkeit der Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung von Beförderungsmitteln auswirken.

Ferner kann das BAZG bei schweren Mangellagen sowie bei Katastrophen oder anderen ausserordentlichen Lagen die Einfuhr oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung zulassen (Abs. 3).

Art. 69 Ausnahmebewilligung

Der Bundesrat bestimmt, in welchen Fällen das BAZG Ausnahmen von den Ausschlussgründen nach Artikel 64 E-BAZG-VV bewilligen kann (Art. 32 Abs. 5 BAZG-VG). Die entsprechenden Fälle sind im vorliegenden Artikel festgelegt.

Die Ausnahmebewilligung dient dazu, besonderen Einzelfällen Rechnung zu tragen. Eine regelmässige Inanspruchnahme widerspricht daher ihrem Ausnahmecharakter. Unzulässig sind insbesondere Geschäftsmodelle, die auf einer fortlaufenden Abfolge von Ausnahmebewilligungen beruhen.

Abs. 1

Zu Testzwecken kann es erforderlich sein, Waren trotz eines Ausschlussgrundes nach Artikel 64 E-BAZG-VV ein- oder auszuführen. Denkbar sind beispielsweise Tests mit nicht im freien Verkehr stehenden Beförderungsmitteln, die im Linienverkehr auf ihre mögliche Eignung geprüft und hierfür entgegen dem zollrechtlichen Binnentransportverbot nach Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe a E-BAZG-VV eingesetzt werden müssen.

Der Ausnahmebewilligung nach Absatz 1 lehnt sich an die geltende Regelung von Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe b ZV an.

Abs. 2

Die Ausnahmebewilligung nach Absatz 2 soll es ermöglichen, vorübergehende Engpässe bei der Verfügbarkeit von im freien Verkehr stehenden Fahrzeugen zu überbrücken. Sie kommt deshalb nur in Betracht, wenn nachgewiesen wird, dass für den betreffenden Verwendungszweck keine oder nicht genügend solche Fahrzeuge zur Verfügung stehen (Bst. a), und das Fahrzeug nur für kurze Dauer zur vorübergehenden Verwendung eingeführt werden soll (Bst. b).

Der Ausnahmebewilligung nach Absatz 2 lehnt sich an die geltende Regelung von Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe d ZV an.

Abs. 3

Das BAZG kann die Ausnahmebewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen. Diese Bedingungen und Auflagen sind während der gesamten Dauer der Warenbestimmung der Ein oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung einzuhalten.

Art. 70 Aus dem freien Verkehr ausgeführte Waren

Diese Bestimmung soll verhindern, dass Waren nach ihrer Ausfuhr aus dem freien Verkehr ohne tatsächliches Verlassen des Zollgebiets unmittelbar wieder zur vorübergehenden Verwendung eingeführt werden. Eine solche Vorgehensweise würde dem Zweck beider Warenbestimmungen widersprechen. Die Ware muss das Zollgebiet deshalb zunächst tatsächlich verlassen, bevor sie zur vorübergehenden Verwendung eingeführt werden kann.

Art. 71 Erneute Anmeldung bei mehreren Waren in einer Warenanmeldung

Diese Bestimmung ersetzt den bei der bisherigen Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (nachfolgend: ZAVV; Form. 11.73, Form. 11.74 und Form. 11.87) vorgesehenen manuellen Teilabschluss. Ein Teilabschluss liegt vor, wenn das Verfahren der vorübergehenden Verwendung nur für einen Teil der angemeldeten Warenmengen abgeschlossen wird, während die übrigen Waren weiterhin in der vorübergehenden Verwendung und damit unter Zollüberwachung verbleiben. Bisher werden Teilabschlüsse handschriftlich auf der ZAVV vermerkt. Die Zollstelle überwacht anschliessend manuell, dass die verbleibenden Waren entweder wiederausgeführt, wiedereingeführt oder einem anderen Zollverfahren zugeführt werden.

Die Überwachung der Warenbestimmung der Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung soll zukünftig automatisiert und vollständig elektronisch erfolgen. Artikel 71 E-BAZG-VV kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu, da ohne diese Regelung die automatisierte Überwachung der Warenmengen erheblich erschwert oder verunmöglicht würde. Die Bestimmung beruht auf dem Grundsatz, dass Warenmengen, die gemeinsam mit einer einzigen Warenanmeldung zur Eröffnung der Warenbestimmung angemeldet wurden, zollrechtlich als Einheit gelten, bis eine weitere Warenanmeldung erfolgt. Erst mit dieser weiteren Warenanmeldung können die ursprünglich gemeinsam angemeldeten Waren getrennt und unterschiedlichen Folgeverfahren zugeführt werden.

Künftig sind somit sämtliche gemeinsam angemeldeten Waren erneut anzumelden, sobald einzelne Teile davon unterschiedlichen Folgeverfahren zugeführt werden sollen, etwa dem Abschluss des ursprünglichen Verfahrens (vgl. Art. 32 Abs. 4 BAZG-VG) oder der Überführung in eine andere Warenbestimmung beziehungsweise in die gleiche Warenbestimmung mit anderen Bedingungen (vgl. Art. 13 Abs. 2 Bst. a und b BAZG-VG).

Beispiel: Fünf Pferde werden gemeinsam zur Eröffnung der Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung angemeldet und ins Zollgebiet verbracht. Nach zwei Monaten soll ein Pferd wieder ausgeführt werden, während die übrigen vier Pferde weiterhin in der Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung verbleiben. Für das eine Pferd ist eine Warenanmeldung zum Abschluss des Verfahrens betreffend die Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung einzureichen. Für die übrigen vier Pferde ist eine erneute Warenanmeldung erforderlich, mit der das (erneute) Zuführen zur Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung erfolgt.

Art. 72 Kontrollort bei erneuter Anmeldung

Abs. 1

Das BAZG kann anmeldepflichtige Waren einer Kontrolle unterziehen, wobei automatisierte oder physische Kontrollen möglich sind (Art. 90 Abs. 1 Bst. a, Art. 92 und 93 BAZG-VG). Dies gilt auch für Waren, die nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a oder b BAZG-VG erneut angemeldet werden.

Die anmeldepflichtige Person hat in der Warenanmeldung anzugeben, an welchem Ort die Waren für eine Kontrolle durch das BAZG bereitgehalten werden können. Als Kontrollort kann sie auch eine Kontrollinfrastruktur des BAZG angeben, bei der sie die Waren vorführen kann.

Der effektive Kontrollentscheid des BAZG erfolgt wie bei anderen Warenanmeldungen risikobasiert. Die anmeldepflichtige Person muss die Waren deshalb nur im Fall einer physischen Kontrolle bereithalten beziehungsweise vorführen.

Abs. 2

Das BAZG kann den in der Warenanmeldung angegebenen Kontrollort ablehnen, wenn dessen Nutzung mit einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, beispielsweise aufgrund grosser Distanzen oder einer schlechten Erreichbarkeit. In diesem Fall legt es einen zumutbaren alternativen Kontrollort fest. Nicht zumutbar wäre beispielsweise, eine auf einer Baustelle eingesetzte Tunnelbohrmaschine auszubauen, einer Kontrollinfrastruktur des BAZG vorzuführen und anschliessend wieder einzubauen.

Art. 73 Während der vorübergehenden Verwendung geborene Tiere

Diese Bestimmung schafft Klarheit über den zollrechtlichen Status von Tieren, die geboren werden, während sich das Muttertier in der Warenbestimmung der Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung befindet.

Eine allgemeine Regelung für diesen Fall besteht bisher nicht. Artikel 11 ZV-EFD enthält lediglich eine Spezialbestimmung für den Grenzweidegang.

Abs. 1

Tiere, die während der Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung des Muttertieres im Zollgebiet geboren werden, stehen nicht im freien Verkehr. Das Jungtier erhält somit den zollrechtlichen Status «nicht im freien Verkehr stehend» des Muttertieres. Nicht relevant ist dabei, ob die Trächtigkeit bereits beim Verbringen ins Zollgebiet bestand oder in der Warenanmeldung vermerkt war.

Die Warenbestimmung des Jungtieres richtet sich nach derjenigen des Muttertieres. Es ist daher innerhalb derselben Abschlussfrist wie das Muttertier wieder aus dem Zollgebiet zu verbringen oder einer anderen Warenbestimmung beziehungsweise derselben Warenbestimmung mit anderen Bedingungen zuzuführen. Eine unterschiedliche Behandlung von Mutter-

tier und Jungtier ist zulässig; sie können unterschiedlichen Warenbestimmungen zugeführt werden. So kann beispielsweise das Muttertier aus dem Zollgebiet verbracht und das Jungtier in den freien Verkehr überführt werden.

Die für das Muttertier bedingt entstandene Abgabeschuld erstreckt sich auch auf das Jungtier. Artikel 100 E-BAZG-VV stellt sicher, dass bei einer unterlassenen Warenanmeldung, beispielsweise durch Ablauf der Abschlussfrist, eine neue fällige Abgabeschuld für das Muttertier und das Jungtier entsteht. Dadurch wird insbesondere sichergestellt, dass eine allfällige Wertsteigerung durch die Geburt oder das Heranwachsen des Jungtieres bei der Abgabenerhebung berücksichtigt wird.

Die Geburt eines Jungtieres löst nicht generell eine erneute Warenanmeldung nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a und b BAZG-VG aus. Sie führt auch nicht dazu, dass bei der Wiederausfuhr des Muttertieres von einem veränderten Zustand im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 BAZG-VG auszugehen ist (vgl. Art. 61 E-BAZG-VV).

Die Regelung von Absatz 1 lässt zudem die Anwendung von Spezialbestimmungen offen, beispielsweise dass neugeborene Tiere bzw. Jungtiere zum Kontingentszollansatz in den freien Verkehr eingeführt werden können. Würden die von Absatz 1 erfassten neugeborenen Tiere als im freien Verkehr stehend gelten, wären sie den Tieren gleichgestellt, die im Zollgebiet von einem im freien Verkehr stehenden Muttertier geboren werden. Solche Spezialbestimmungen würden damit von vornherein ins Leere laufen.

Abs. 2

Tiere, die während der Warenbestimmung der Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung des Muttertieres ausserhalb des Zollgebiets geboren werden, stehen nicht im freien Verkehr. Im Gegensatz zur in Absatz 1 geregelten Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung erhält das neugeborene Tier somit nicht automatisch den zollrechtlichen Status des Muttertieres. Soll das Jungtier den zollrechtlichen Status «im freien Verkehr stehend» erhalten, ist es bei der Einfuhr der Warenbestimmung der Einfuhr in den freien Verkehr zuzuführen.

Die Regelung von Absatz 2 lässt gleich wie Absatz 1 Raum für die Anwendung von Spezialbestimmungen, beispielsweise dass neugeborene Tiere bzw. Jungtiere zum Kontingentszollansatz in den freien Verkehr eingeführt werden können. Würden die von Absatz 2 erfassten Tiere als im freien Verkehr stehend gelten, würden solche Spezialbestimmungen von vornherein ins Leere laufen.

Dies wäre beispielsweise bei Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV; SR *916.01*) der Fall. Danach können Fohlen bei Fuss zum Kontingentszollansatz eingeführt werden und sind nicht an das Zollkontingent anzurechnen, wenn die Mutter des Fohlens tragend im Rahmen der Warenbestimmung der vorübergehenden Verwendung ausgeführt wurde. Würde das neugeborene Tier den zollrechtlichen Status «im freien Verkehr stehend» des Muttertieres erhalten, würde beim ordnungsgemässen Abschluss der Warenbestimmung der Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung aufgrund des Dahinfallens der bedingt entstandenen Abgabeschuld eine vollständige Abgabebefreiung für Muttertier und Jungtier resultieren. Eine Veranlagung zum Kontingentszollansatz könnte somit nicht erfolgen und Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a AEV bliebe wirkungslos. Auch weitere Spezialbestimmungen betreffend die Warenbestimmung der Einfuhr in den freien Verkehr, beispielsweise Artikel 45 E-ZoV für den Grenzzonenverkehr, könnten bei einem automatischen Übergang des neugeborenen Tieres in den zollrechtlichen Status «im freien Verkehr stehend» ihren Anwendungsbereich verlieren.

Die Regelung von Absatz 2 reduziert zudem das Missbrauchspotenzial, indem verhindert wird, dass restriktive Vorschriften, beispielsweise im Zollabgabenrecht, durch die Warenbestimmung der Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung umgangen werden können. Ohne Absatz 2 wäre beispielsweise folgender Fall möglich: Trächtige Mutterschweine werden

im Rahmen der Warenbestimmung der Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung aus dem Zollgebiet verbracht. Ausserhalb des Zollgebiets werden die Ferkel geboren und würden – entgegen der Regelung von Absatz 2 – den zollrechtlichen Status «im freien Verkehr stehend» der Muttertiere erhalten. Würden Muttertier und Jungtiere später im Rahmen eines ordnungsgemässen Abschlusses der Warenbestimmung wieder ins Zollgebiet verbracht, könnten sie vollständig abgabefrei eingeführt werden. Absatz 2 stellt sicher, dass für die Jungtiere bei der Einfuhr die Vorschriften der Warenbestimmung der Einfuhr in den freien Verkehr zur Anwendung gelangen.

5. Abschnitt: Verbringen in ein Zolllager

In einem Zolllager nach Artikel 64 BAZG-VG dürfen Waren des nicht freien Verkehrs gelagert werden. Wer Waren in ein Zollager verbringen will, muss sie der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager zuführen (Art. 33 Abs. 1 BAZG-VG[11]).

Art. 74 Bewilligungsvoraussetzungen

Damit die Bewilligung für das Verbringen in ein Zolllager (Art. 24 Abs. 4 BAZG-VG) erteilt wird, müssen verschiedene Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein.

Die Grundvoraussetzung ergibt sich bereits aus Artikel 33 BAZG-VG, weshalb sich eine erneute Nennung im E-BAZG-VV erübrigt: Die Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Absicht besteht, Waren des nicht freien Verkehrs in einem Zolllager nach Artikel 64 BAZG-VG zu lagern.

Des Weiteren nennt Artikel 45 Absatz 1 E-BAZG-VV zusätzliche Voraussetzungen, die für sämtliche Bewilligungen nach Artikel 24 Absatz 4 BAZG-VG erfüllt sein müssen.

Gegenstand von Artikel 74 E-BAZG-VV sind die spezifischen Voraussetzungen für die Bewilligung für das Verbringen in ein Zolllager:

Wer Waren der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager zuführen will, muss im betreffenden Zolllager über den entsprechenden Lagerraum verfügen (Bst. a). Personen, die in einem Zolllager über Lagerraum verfügen, gelten als Einlagerin oder Einlagerer (Art. 67 Abs. 1 BAZG-VG) und haben die mit der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager verbundenen Pflichten zu erfüllen (Art. 67 Abs. 3 BAZG-VG). Es ist daher sachgerecht, die Bewilligung für das Verbringen in ein Zolllager (Art. 24 Abs. 4 BAZG-VG) ausschliesslich der Einlagerin oder dem Einlagerer zu erteilen und die Vornahme der Warenanmeldung zur Eröffnung des Verfahrens auf diese Personen zu beschränken (Bst. b). Gestützt auf Artikel 67 Absatz 4 BAZG-VG kann die Pflicht zur Vornahme der Warenanmeldung auf eine Drittperson übertragen werden; die Verantwortung gegenüber dem BAZG verbleibt jedoch bei der Einlagerin oder beim Einlagerer.

Art. 75 Frist für das Verbringen ins Zolllager

Bei der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager muss sowohl die Eröffnung als auch der Abschluss der Warenbestimmung mit je einer Warenanmeldung erfolgen (Art. 33 Abs. 6 BAZG-VG). Die Aktivierung der Warenanmeldung zur Eröffnung des Verfahrens betreffend die Warenbestimmung kann an einem vom BAZG nach Artikel 17 BAZG-VG bestimmten Ort (z. B. an der Zollgrenze) oder bei einer Person erfolgen, die über eine Bewilligung für den zugelassenen Empfang nach Artikel 30 E-BAZG-VV verfügt. Die Waren müssen spätestens am zweiten Tag, der auf die Aktivierung der Warenanmeldung folgt, physisch ins Zolllager verbracht werden. Wird eine Kontrolle des BAZG am Tag der Aktivierung nicht abgeschlossen, beginnt die Frist erst mit dem Abschluss der Kontrolle zu laufen.

[11] Botschaft BAZG-VG/ZoG, hier S. 84 f. (Art. 33 Abs. 1 BAZG-VG).

Art. 76 Warenanmeldung zum Abschluss des Verfahrens

Die Einlagerin und der Einlagerer tragen die zollrechtliche Verantwortung für die Waren, die sie der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager zugeführt haben oder zuführen liessen (Art. 67 Abs. 3 Bst. a BAZG-VG; vgl. auch Erläuterungen zu Art. 74 E-BAZG-VV). Damit verbunden ist auch die Pflicht zur Vornahme der Warenanmeldung zum Abschluss des Verfahrens betreffend das Verbringen in ein Zolllager. Entsprechend ist die Vornahme dieser Warenanmeldung auf die Einlagerin und den Einlagerer zu beschränken. Gestützt auf Artikel 67 Absatz 4 BAZG-VG kann diese Pflicht auf eine Drittperson übertragen werden, wobei die Einlagerin oder der Einlagerer gegenüber dem BAZG weiterhin die Verantwortung trägt.

Art. 77 Frühestmöglicher Zeitpunkt des Verbringens aus dem Zolllager

Bei der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager muss sowohl die Eröffnung als auch der Abschluss der Warenbestimmung mit je einer Warenanmeldung erfolgen (Art. 33 Abs. 6 BAZG-VG). Die Aktivierung der Warenanmeldung für den Abschluss des Verfahrens betreffend die Warenbestimmung kann an einem vom BAZG nach Artikel 17 BAZG-VG bestimmten Ort (z. B. an der Zollgrenze) oder bei einer Person erfolgen, die über eine Bewilligung für den zugelassenen Versand nach Artikel 30 E-BAZG-VV verfügt. Sollen die Waren nach der Lagerung aus dem Zollgebiet verbracht werden, dürfen sie frühestens zwei Tage vor der Aktivierung der Warenanmeldung für den Abschluss des Verfahrens physisch aus dem Zolllager verbracht werden. Das bedeutet, dass der Einlagerin oder dem Einlagerer zwei Tage zur Verfügung stehen, um die Waren vom Zolllager zur Zollgrenze oder zu einem zugelassenen Ort zu befördern und dort die Warenanmeldung zum Abschluss des Verfahrens selbst oder durch eine Drittperson vorzunehmen.

Art. 78 Einlagerung von aus dem freien Verkehr ausgeführten Waren

Abs. 1

Sollen Waren, die der Warenbestimmung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr zugeführt worden sind, vor dem Verbringen aus dem Zollgebiet in ein Zolllager eingelagert werden, ist die Bewilligung für das Verbringen in ein Zolllager (Art. 24 Abs. 4 BAZG-VG) an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft.

Sie wird erteilt, wenn entweder die Erwerberin oder der Erwerber der Waren ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets hat (Bst. a). Dies entspricht der geltenden Regelung nach Artikel 173*a* ZV.

Alternativ kann die Bewilligung erteilt werden, wenn die Waren für Zollfreiläden oder für Bordbuffetdienste bestimmt sind (Bst. b und c). Hierfür sei auf die Artikel 141–149 E-BAZG-VV und die dazugehörenden Erläuterungen verwiesen.

Abs. 2

Die Waren müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Eröffnung der Veranlagungsverfügung, mit der die bedingt geschuldete Abgabe (Art. 39 Abs. 1 BAZG-VG) festgesetzt wurde, aus dem Zollgebiet verbracht werden.

Im Gegensatz zu den Ausführungen in der Botschaft zu Artikel 33 Absatz 4 BAZG-VG hält der Bundesrat an der geltenden, im Jahr 2016 eingeführten Regelung betreffend die Ausfuhrfrist von sechs Monaten fest (vgl. Art. 157 ZV). Für die Beibehaltung der geltenden Regelung waren insbesondere die folgenden Gründe ausschlaggebend:

– An der Strategie des Bundesrates zu den Zollagern[12] hat sich nichts geändert. Darin wird unter anderem Folgendes ausgeführt: «Damit diese Empfehlungen [der EFK] aber

[12] Botschaft vom 6. März 2015 zur Änderung des Zollgesetzes, BBl **2015** 2883, hier S. 2894.

umgesetzt werden können, müssen die Voraussetzungen, unter denen zur Ausfuhr veranlagte inländische Waren in offenen Zolllagern und Zollfreilagern gelagert werden können, namentlich in zeitlicher Hinsicht eingeschränkt werden». Diese Strategie – die nicht zuletzt auf eine Kontrolle der EFK zurückgeht – verlangt somit ausdrücklich, dass die eingelagerten Waren die Schweiz innerhalb einer bestimmten Frist auch tatsächlich verlassen. Ein Verzicht auf die Befristung nach Absatz 2 würde diese Strategie in Frage stellen.

– Das Zuführen einer Ware zur Warenbestimmung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr berechtigt je nach Sachverhalt zur Steuerbefreiung wegen Ausfuhr. Mit der Befristung der Lagerdauer nach Absatz 2 soll das Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet durchgesetzt und so zur steuerrechtlichen Gleichbehandlung beigetragen werden. Andernfalls würde der ursprüngliche Gedanke der direkten Ausfuhr im Sinne des MWSTG überstrapaziert beziehungsweise ausgehöhlt.
– Aus mehrwertsteuerrechtlicher Sicht gelten grundsätzlich sowohl die Bearbeitung von Waren, die ein Dritter für einen ausländischen Eigentümer vornimmt, als auch Warenverkäufe als steuerbare Lieferungen. Davon ausgenommen sind jedoch Bearbeitungen und Verkäufe von Gegenständen, die nicht im freien Verkehr stehen und in einem Zolllager im Inland unter Zollüberwachung stehen; diese sind von der Inlandsteuer befreit (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 3 und Ziff. 7 Bst. b MWSTG). Eine Aufhebung der Befristung der Lagerdauer könnte somit zu unerwünschten Folgebefreiungen führen.

Diese Gründe für die Beibehaltung der Ausfuhrfrist wiegen für den Bundesrat schwerer als die in der Botschaft angeführten Gründe für einen Verzicht auf diese Frist. Waren, die nach der Warenbestimmung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager zugeführt wurden, müssen daher weiterhin innerhalb von sechs Monaten aus dem Zollgebiet verbracht werden.

Die Ausfuhrfrist von sechs Monaten stellt eine Bedingung dar, die mit der Bewilligung für das Verbringen in ein Zolllager (Art. 24 Abs. 4 BAZG-VG) verbunden ist. Bei der Eröffnung der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager entsteht die Abgabeschuld bedingt (Art. 39 Abs. 1 BAZG-VG). Werden die Waren innerhalb von sechs Monaten aus dem Zollgebiet verbracht und somit die Bedingung eingehalten, fällt die Abgabeschuld dahin (Art. 39 Abs. 3 BAZG-VG). Werden die Waren nicht innerhalb von sechs Monaten aus dem Zollgebiet verbracht und somit die Bedingung nicht eingehalten, wird die Abgabeschuld nach Artikel 47 Absatz 2 BAZG-VG fällig. Das heisst, die bei der Eröffnung der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager mit bedingter Abgabeschuld veranlagten Einfuhrabgaben werden zur Zahlung fällig. Dieser Mechanismus ersetzt den heute in Artikel 157 Absatz 6 ZV verankerten Widerruf des ursprünglichen Ausfuhrverfahrens, der mit dem BAZG-VG nicht mehr vorgesehen ist.

Sollen oder können Waren, die nach der Warenbestimmung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager zugeführt wurden, nicht innerhalb von sechs Monaten aus dem Zollgebiet verbracht werden, sind sie gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a oder b BAZG-VG erneut anzumelden. Dabei sind sie der Warenbestimmung der Einfuhr in den freien Verkehr oder, in den Fällen nach Absatz 3, der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager zuzuführen.

Abs. 3

Absatz 3 regelt Spezialfälle, in denen ein fristgerechtes Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet nach Absatz 2 nicht möglich ist. Liegen zureichende Gründe oder ein unverschuldetes Hindernis vor, können die Waren bis zu dreimal für jeweils höchstens sechs Monate erneut der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager zugeführt werden. Als zureichende Gründe gelten namentlich Verzögerungen in der Logistikkette sowie nicht zustande gekommene Verträge. Davon abzugrenzen sind unverschuldete Hindernisse, wozu namentlich

Naturkatastrophen, Massnahmen zur Durchsetzung internationaler Sanktionen, kriegerische Ereignisse im Bestimmungsland sowie der Konkurs der Erwerberin oder des Erwerbers der Waren ausserhalb des Zollgebiets zählen.

Mit Absatz 3 wird die bestehende Regelung von Artikel 157 Absätze 2, 3 und 5 ZV in sinngemässer Form fortgeführt.

Abs. 4

Sind die Möglichkeiten nach Absatz 3 ausgeschöpft und besteht weiterhin ein unverschuldetes Hindernis, können die Waren gestützt auf Absatz 4 erneut der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager zugeführt werden. Die Frist zum Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet ist dabei nicht an eine feste Dauer gebunden, sondern vom Wegfall des Hindernisses abhängig.

Mit Absatz 4 wird die bestehende Regelung von Artikel 157 Absatz 4 ZV in sinngemässer Form fortgeführt.

Art. 79 Zulässige Bewirtschaftungen

Abs. 1

Waren, die sich in der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager befinden, dürfen grundsätzlich weder bearbeitet noch verarbeitet oder ausgebessert werden. Für diese Tätigkeiten ist die Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung vorgesehen. In Zolllagern sind deshalb nur Tätigkeiten zulässig, die dem Unterhalt und dem Werterhalt der Ware während ihrer Lagerung dienen (Bst. a). Gemeint sind Handlungen, welche verhindern, dass die Waren während der Lagerung Schaden nehmen. Zulässig sind zudem Bewirtschaftungen wie das Verpacken, Umpacken, Teilen und Sortieren der Waren sowie das Entfernen der äusseren Verpackung (sogenanntes Kommissionieren). Nicht als Bewirtschaftungen im Sinne von Buchstabe a gelten hingegen Ausbesserungen wie Reparaturen oder Restaurierungen.

Des Weiteren dürfen die Waren im Zolllager besichtigt und untersucht sowie Muster und Proben entnommen werden (Bst. b). Muster und Proben, die aus dem Zolllager verbracht werden, müssen einer entsprechenden Warenbestimmung zugeführt werden.

Zulässig ist schliesslich das Präsentieren von Waren an einzelne potenzielle Käuferinnen und Käufer (Bst. c). Zulässig ist jedoch ausschliesslich die Präsentation der Waren; ein Verkauf mit unmittelbarer Übergabe der Waren ist ausgeschlossen (vgl. Abs. 2).

Die Bestimmung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung nach den Artikeln 160 und 180 ZV.

Abs. 2

Mit Absatz 2 wird eine ständige Verwaltungspraxis auf Verordnungsstufe verankert und damit klargestellt, welche Tätigkeiten und Geschäftsmodelle im Zolllager nicht erlaubt sind.

Zolllager dienen dazu, Waren des nicht freien Verkehrs zu lagern (vgl. Art. 33 und 64 BAZG-VG). Das Durchführen von Verkaufsveranstaltungen (Bst. a), der Verkauf mit unmittelbarer Übergabe der Ware (Bst. b) sowie der an natürliche Personen gerichtete Versandhandel (Bst. c) stehen diesem Zweck entgegen. Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass namentlich Geschäftsmodelle wie Outlet-Shops sowie zeitlich befristete Verkaufsevents im Sinne von Ausverkäufen im Zolllager nicht erlaubt sind.

Würden die in Absatz 2 genannten Fälle zugelassen, bestünde die Gefahr von Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen. So würde bei der Auslagerung von Kleinsendungen die Mehrwertsteuer bis zu dem nach Artikel 46 BAZG-VG festgelegten Betrag nicht

erhoben. Dies stünde im klaren Gegensatz zum klassischen stationären Handel, dessen Verkäufe ab Laden oder Inlandlager grundsätzlich der Mehrwertsteuer unterliegen.

Die Möglichkeit zur Auslagerung von Kleinsendungen könnte zudem unerwünschte Auswirkungen auf den Vollzug nichtabgaberechtlicher Erlasse haben. Wenn beispielsweise die Einfuhr grösserer Warenmengen in den freien Verkehr einer Bewilligungspflicht unterliegt, könnte diese im Rahmen einer allfälligen Toleranzgrenze für Kleinsendungen umgangen werden.

Ferner würde sich mit der Möglichkeit zur Auslagerung von Kleinsendungen der Kontroll- und Überwachungsaufwand für das BAZG wesentlich erhöhen.

Eine diesbezügliche Spezialregelung besteht bisher für Tabakfabrikate. Nach Artikel 27 Absatz 1 TStV ist der an Private gerichtete Versandhandel mit unversteuerten Tabakfabrikaten nicht gestattet. Das BAZG konnte allerdings für andere Tabakfabrikate als Zigaretten und Feinschnitttabak auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen (Art. 27 Abs. 2 TStV). Diese Regelung wird im Rahmen der gleichzeitigen Revision der TStV gestrichen.

Abs. 3

Damit das BAZG seine Kontrollaufgaben wahrnehmen kann, müssen die Einlagerinnen und Einlagerer das BAZG vorgängig über die beabsichtigten Bewirtschaftungen nach Absatz 1 Buchstabe a informieren (Abs. 3).

Art. 80 Unzulässige Bewirtschaftungen

Dieser Artikel entspricht inhaltlich den geltenden Regelungen nach den Artikeln 161 und 181 ZV. Demnach dürfen die im Zolllager vorgenommenen Bewirtschaftungen weiterhin keine Täuschungsgefahr schaffen (Bst. a), nicht zu einer Abgabenschmälerung oder einer Umgehung der nichtabgaberechtlichen Erlasse führen (Bst. b) und die ordnungsgemässe Veranlagung und Erhebung der Abgaben im In- und Ausland nicht gefährden (Bst. c).

Art. 81 Veredelung im Zolllager

Waren, die im Zollgebiet verarbeitet, bearbeitet oder ausgebessert werden sollen, müssen grundsätzlich aus dem Zolllager verbracht und der Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung oder der Einfuhr in den freien Verkehr zugeführt werden (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 79 Abs. 1 E-BAZG-VV). Bei Waren nach Artikel 78 E-BAZG-VV, die ursprünglich aus dem freien Verkehr ausgeführt wurden, kommt hingegen nur die Einfuhr in den freien Verkehr in Betracht.

Abweichend von diesem Grundsatz ermöglicht Artikel 81 E-BAZG-VV in Ausnahmefällen die Zuführung der Waren zur Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung, ohne dass die Waren vorgängig aus dem Zolllager verbracht werden müssen. Hierfür ist eine Bewilligung des BAZG erforderlich (Abs. 1). Das BAZG erteilt die Bewilligung nur, wenn die Massnahmen, die bei einem vorgängigen Verbringen der Waren aus dem Zollager erforderlich wären, einen unverhältnismässig hohen Aufwand verursachen würden und die Kontrolle durch das BAZG nicht beeinträchtigt wird (Abs. 2).

6. Abschnitt: Verbringen in ein Steuerlager

Art. 82 Bewilligungsvoraussetzungen

Im grenzüberschreitenden Verkehr werden Bewilligungen für die Warenbestimmung des Verbringens in ein Steuerlager ausschliesslich den Inhaberinnen und Inhabern einer Bewilligung zum Betrieb eines Steuerlagers gemäss Artikel 69 BAZG-VG oder von ihnen ermächtigten

Personen erteilt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass nur berechtigte Personen nach dem TStG, dem MinöStG oder dem AlkG unversteuerte Waren einführen können.

Art. 83 Beförderung von Waren zwischen Zollgrenze und Steuerlager

Abs. 1

Die Beförderung zwischen Zollgrenze und Steuerlager wird in Absatz 1 befristet. Nach der Aktivierung der Warenanmeldung müssen die Waren, die der Warenbestimmung des Verbringens in ein Steuerlager zugeführt wurden, spätestens am 30. Tag, der auf die Aktivierung folgt, in das angegebene Steuerlager verbracht und in der Warenbuchhaltung aufgenommen worden sein.

Abs. 2

Waren, die der Warenbestimmung des Verbringens in ein Steuerlager zugeführt werden, müssen gemäss Absatz 1 grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen in ein Steuerlager verbracht werden. In bestimmten Fällen kann es jedoch, beispielsweise aus transporttechnischen Gründen, nicht sinnvoll sein, die Waren zunächst in ein Steuerlager zu verbringen und anschliessend an die Endkundschaft auszuliefern. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Auslieferungsort in Grenznähe befindet und das Steuerlager deutlich weiter entfernt liegt. Deshalb kann ausnahmsweise auch eine direkte Auslieferung der Waren ab der Grenze an die Endkundschaft zugelassen werden. Diese Möglichkeit soll jedoch nicht die Regel sein.

Art. 84 Beförderung von Waren zwischen Steuerlagern

Bei der Beförderung unversteuerter Waren zwischen Steuerlagern müssen die Waren nach der Auslagerung spätestens am 30. Tag im anderen Steuerlager eingelagert und der Ausgang aus dem einen sowie der Eingang in das andere Steuerlager dem BAZG gemeldet werden. Diese Meldungen sind mit der periodischen Warenanmeldung gemäss dem jeweiligen Abgabeerlass (vgl. Art. 7 E-TStV und Art. 35 Abs. 1 E-MinöStV) beim BAZG vorzunehmen. Dies entspricht dem heutigen System bei der Mineralöl- und der Tabaksteuer, das weitergeführt werden soll.

5. Kapitel: Besondere Bestimmungen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und Personen, die gewerbsmässig Warenanmeldungen ausstellen

1. Abschnitt: Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

Der Begriff der oder des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorised Economic Operator, nachfolgend: AEO) wird im E-BAZG-VV nicht näher definiert, da er im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen (ZESA; SR *0.631.242.05*; insbesondere Art. 11) geregelt ist. Personen mit AEO-Status gelten hinsichtlich der Sicherheit der internationalen Lieferkette als zuverlässig und profitieren von Erleichterungen und Vorteilen im Zollveranlagungsverfahren sowie bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen.

Das BAZG verleiht den AEO-Status auf Antrag der interessierten Person. Das schweizerische Zulassungsverfahren orientiert sich an jenem der EU-Zollbehörden und beinhaltet eine umfassende Risikobeurteilung der Antragstellerin oder des Antragstellers. Diese haben namentlich ein «Self Assessment» anhand eines vorgegebenen Fragebogens vorzunehmen.

Bei der Prüfung der Anträge berücksichtigt das BAZG die besonderen Merkmale des Geschäftsbetriebs der Antragstellerin oder des Antragstellers, insbesondere Art, Grösse und Geschäftsfeld. Die Möglichkeit, die Prüfung der Anträge an Dritte zu delegieren, wurde anlässlich der Einführung des Status in der Schweiz im Jahr 2010 von den betroffenen Wirtschaftskreisen abgelehnt.

Die Artikel 86–89 E-BAZG-VV konkretisieren die einzelnen Voraussetzungen, die Antragstellerinnen und Antragsteller gemäss Artikel 35 Absatz 1 BAZG-VG erfüllen müssen. Die Bestimmungen orientieren sich an den Artikeln 2–5 Anhang II ZESA. Im Sinne der Kohärenz lehnen sich die Formulierungen des E-BAZG-VV stärker an das ZESA an als die heutigen Bestimmungen der Zollverordnung. Damit sind grundsätzlich keine materiellen Änderungen verbunden.

Die Erläuterungen enthalten, soweit erforderlich, Ausführungen zu den aus dem ZESA übernommenen Begrifflichkeiten.

Art. 85 Bewilligungsvoraussetzungen

Im E-BAZG-VV wird, wie im bisherigen Recht, auf eine Definition des Begriffs der «zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten» verzichtet.

Sämtliche im schweizerischen oder liechtensteinischen Handelsregister eingetragenen Personen können einen Antrag auf Erteilung des entsprechenden Status stellen (Abs. 1 Bst. a). Im Unterschied zur EU-Regelung ermöglicht dies, dass in der Schweiz auch Lieferanten, die zwar am Anfang der internationalen Lieferkette stehen, aber ausschliesslich Binnenlieferungen vornehmen und somit nach den EU-Vorschriften nicht als Wirtschaftsbeteiligte gelten, der AEO-Status verliehen werden kann.

Die übrigen Bewilligungsvoraussetzungen (Abs. 1 Bst. b sowie Abs. 2) werden materiell unverändert aus dem geltenden Recht übernommen (vgl. Art. 112*b* und 112*c* ZV). Danach muss die antragstellende Person im Rahmen ihrer Geschäfte mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit der internationalen Lieferkette befasst sein. Zudem dürfen Personen, deren AEO-Status widerrufen wurde, frühestens drei Jahre nach dem Widerruf einen neuen Antrag stellen.

Der AEO-Status ist grundsätzlich unbefristet gültig. Vorbehalten bleibt die Kontrolle des Geschäftsbetriebs, die Sistierung sowie der Widerruf (vgl. Art. 94–96 E-BAZG-VV). Die mit dem Status verbundenen Rechte und Pflichten entstehen am Tag der Eröffnung der Bewilligungsverfügung.

Art. 86 Einhaltung der Vorschriften

Mit diesem Artikel werden grundsätzlich die Bestimmungen des bisherigen Rechts übernommen (vgl. Art. 112*d* ZV). Neu werden aus dem internationalen Recht (vgl. Art. 2 Anhang II ZESA) Bestimmungen übernommen, welche die Prüfung der Voraussetzung nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a BAZG-VG bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit konkretisieren. Danach müssen zusätzlich bestimmte Personen, welche die Leitung innehaben oder Kontrolle ausüben sowie natürliche Personen, die für die Zollangelegenheiten zuständig oder für die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen verantwortlich sind, die Voraussetzung erfüllen.

Sind diese Personen ausserhalb des Zollgebiets und der Zollausschlussgebiete wohnhaft, beurteilt das BAZG anhand der verfügbaren Aufzeichnungen und Informationen, ob die Voraussetzung erfüllt ist. Für Antragstellende, die seit weniger als drei Jahren bestehen, prüft das BAZG die Voraussetzung für den Zeitraum, während dem sie bereits bestehen.

Die im ZESA vorgesehene Regelung, wonach die Voraussetzung nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a BAZG-VG auch als erfüllt gilt, wenn ein Verstoss im Verhältnis zur Zahl oder

zum Umfang der betreffenden Vorgänge geringfügig ist und keine Zweifel am guten Glauben der Antragstellerin oder des Antragstellers bestehen, wird im nationalen Recht nicht ausdrücklich übernommen. Sie wird jedoch weiterhin entsprechend angewendet.

Art. 87 Führung der Geschäftsbücher und der Beförderungsunterlagen

Die Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Recht (vgl. Art. 112*e* ZV).

Ein Prüfpfad im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b ermöglicht die Rückverfolgbarkeit von Warenbewegungen und den damit verbundenen Daten bis zu ihrer Quelle und dient damit der Überprüfung ihrer Richtigkeit. Er stellt sicher, dass die einzelnen Schritte einer Warenbewegung im elektronischen Buchführungssystem nachvollzogen werden können. Ein vollständiger Prüfpfad umfasst insbesondere die Nachvollziehbarkeit betrieblicher Vorgänge, beispielsweise des Waren- oder Produktstroms vom Eingang der Waren und Produkte über die Verarbeitung bis zum Verlassen des Unternehmens.

Sofern es sich um elektronische Systeme oder Aufzeichnungen handelt, ist der Zugang elektronisch zu gewähren (Abs. 1 Bst. c). Zudem müssen die für Zollzwecke geführten Aufzeichnungen in das Buchführungssystem integriert sein oder mit den darin enthaltenen Informationen abgeglichen werden können. Soweit sich dieser Zugang auch auf Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse juristischer Personen bezieht, ist das BAZG gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 BAZG-VG zur Bearbeitung dieser Daten ermächtigt. Weitere damit zusammenhängende Datenbearbeitungen des BAZG werden insbesondere in der BAZG-Datenbearbeitungsverordnung geregelt.

Die Regelung für Antragstellende mit Sitz oder Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein (Abs. 2; bisher separate Regelung in Art. 112*h* ZV) werden nur in diesem Artikel aufgeführt, da sie hier relevant sind.

Art. 88 Zahlungsfähigkeit

Im Wesentlichen wurden die Bestimmungen des bisherigen Rechts (vgl. Art. 112*f* ZV) unter Berücksichtigung der geringfügigen Anpassungen von Artikel 4 Anhang II ZESA im Jahr 2021 übernommen. Eine Änderung besteht beispielsweise darin, dass sich die Antragstellenden bei der Gesuchseinreichung nicht in einem Insolvenzverfahren befinden dürfen. Bislang musste diese Voraussetzung bereits in den drei der Gesuchseinreichung vorangehenden Jahren erfüllt sein.

Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit erfolgt hauptsächlich anhand der Revisionsberichte, Jahresrechnungen und Kennzahlen.

Art. 89 Sicherheitsstandards

Mit diesem Artikel werden die Bestimmungen des bisherigen Rechts übernommen (vgl. Art. 112*g* ZV). Aus dem internationalen Recht (vgl. Art. 5 Anhang II ZESA) wurden die Anpassungen des ZESA im Jahr 2021 zur Präzisierung der Sicherheitsanforderungen übernommen, ohne dass sich daraus materielle Änderungen ergeben.

Die Sicherheitsanforderungen stellen eine wesentliche Voraussetzung für die Verleihung des AEO-Status dar. Sie betreffen insbesondere den Schutz der Gebäude und Infrastruktur, die Zugangskontrolle, die Sicherheit bei der Behandlung von Waren und Ladeeinheiten, die Feststellung der Handelspartner, Sicherheitsanforderungen im Personalbereich sowie den Umgang mit externen Dienstleistern.

Um Manipulationen von Waren zu verhindern, müssen Antragstellende geeignete Massnahmen treffen, um unbefugten Zugang zu Gebäuden, Büroräumen, Versandbereichen, Verladerampen, Frachträumen und anderen relevanten Orten zu verhindern. Erfasst sind sämtliche

im Zusammenhang mit der internationalen Lieferkette stehenden Bereiche. Die Anforderungen an die physische Sicherheit und die Sicherung von Waren und Ladeeinheiten sind als Gesamtheit zu betrachten. Die Schutzmassnahmen können daher nicht isoliert voneinander beurteilt werden.

Die Antragstellenden müssen zudem über eine für Sicherheitsfragen zuständige Kontaktperson verfügen und dem BAZG deren Name und Kontaktdaten mitteilen (Abs. 2). Diese Kontaktperson dient als Ansprechstelle für sicherheitsbezogene Fragen im Zusammenhang mit dem AEO-Status.

Art. 90 Anerkennung anderer Sicherheitsprüfungen

Die Bestimmungen des bisherigen Rechts werden übernommen (vgl. Art. 112*l* ZV sowie Art. 5 Abs. 2 und 3 Anhang II ZESA).

Als anerkannte Sicherheitszeugnisse und Zertifikate im Sinne von Absatz 1 können beispielhaft genannt werden:

- auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages ausgestellte international anerkannte Sicherheitszeugnisse (Bst. a):
  - AEO-Zertifizierungen sowie
  - vergleichbare Programme von Drittländern (Customs Compliance Programmes):

    Diese Programme stehen in Einklang mit dem Rahmenwerk der Weltzollorganisation zur Sicherung des Welthandels (WCO SAFE Framework of Standards). Sofern solche Programme auf einer völkerrechtlichen Grundlage beruhen, können die entsprechenden Zertifizierungen als Sicherheitszeugnisse im Sinne dieser Bestimmungen berücksichtigt werden. Auch wenn zwischen der Schweiz und dem betreffenden Land kein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung geschlossen wurde, kann die Tatsache, dass ein Wirtschaftsbeteiligter im Rahmen eines solchen Programms validiert oder zertifiziert ist, für die Bewilligung des AEO-Status von Bedeutung sein und entsprechend berücksichtigt werden.
- auf der Grundlage einer internationalen Norm der Internationalen Organisation für Normung ausgestellte Zertifikate (Bst. b): Zertifikate auf der Grundlage von ISO-Normenfamilien, insbesondere der ISO-9000-Normenfamilie (Qualitätsmanagement), der ISO-28000-Normenfamilie (Lieferkettensicherheit) und der ISO-27000-Normenfamilie (Informationssicherheit). Anforderungen aus der Cybersicherheit, beispielsweise im Zusammenhang mit der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie, können dabei als Orientierung dienen.
- auf der Grundlage einer europäischen Norm der Europäischen Normenorganisation ausgestellte Zertifikate (Bst. c): Als Beispiele können Zertifikate im Bereich von Sicherheits- und Schutzsystemen genannt werden, insbesondere EN 50849 (akustische Notfallwarnsysteme) sowie europäische Normen im Bereich des Brand- und Einbruchschutzes, einschliesslich Materialien sowie Not- und Sicherheitsbeleuchtung.
- auf der Grundlage einer schweizerischen Bundesbehörde ausgestellte Sicherheitszeugnisse (Bst. d): Als Beispiele können Sicherheitsbescheinigungen des Bundesamtes für Verkehr, Sicherheitszertifikate des Eidgenössischen Seeschifffahrtsamts, Personensicherheitsprüfungen des Staatssekretariats für Sicherheitspolitik (SEPOS) sowie das GDP-Good Distribution Practice-Zertifikat der Swissmedic genannt werden.

Als anerkannte Zertifizierungen im Sinne von Absatz 2 gelten insbesondere Nachweise über den Status als reglementierte Beauftragte oder reglementierter Beauftragter sowie als bekannte Versenderin oder bekannter Versender. Vergleichbare Zertifizierungen im Bereich der Luftsicherheit, wie zugelassene Transporteure («Approved Haulier») oder reglementierte Lie-

feranten von Bordvorräten, können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern die Voraussetzungen für deren Erteilung den Anforderungen nach Artikel 89 BAZG-VV gleichwertig sind.

Art. 91 Behandlungsfrist

Die Bestimmungen des bisherigen Rechts werden in einem Artikel zusammengeführt. Neu wird auf eine Unterscheidung zwischen formeller (Art. 112*j* ZV) und materieller Prüfung des Antrags (Art. 112*k* ZV) verzichtet.

Das BAZG entscheidet innerhalb von 210 Tagen nach Erhalt des Gesuchs über die Verleihung des AEO-Status (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b OrFV).

Stellt es fest, dass die Voraussetzungen nach Artikel 85 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Absatz 2 BAZG-VV (Handelsregistereintrag und Zusammenhang mit der internationalen Lieferkette sowie Ablauf der Dreijahresfrist nach einem früheren Widerruf des AEO-Status) nicht erfüllt sind, lehnt es den Antrag innerhalb von 30 Tagen ab.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, prüft das BAZG den Antrag auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und nimmt eine erste Risikobeurteilung der Antragstellerin oder des Antragstellers vor. Das BAZG kann weitere Unterlagen und Informationen verlangen, wenn diese für die Prüfung des Antrags erforderlich sind.

Bei der Beurteilung berücksichtigt das BAZG die besonderen Merkmale des Geschäftsbetriebs, insbesondere Art, Grösse und Geschäftsfeld des Unternehmens. So kann beispielsweise die Ausgestaltung der Zugangskontrollen zu Gebäuden und relevanten Bereichen bei KMU anders beurteilt werden als bei Grossunternehmen. Die Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Geschäftsbetriebs ermöglicht es, den Aufwand für die Erlangung und Aufrechterhaltung des AEO-Status bei KMU soweit möglich angemessen zu halten.

Das BAZG dokumentiert den Prüfungsvorgang und das Ergebnis. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, welche die Verleihung des AEO-Status verhindern, kann es den Antragstellenden Gelegenheit geben, innerhalb einer festgesetzten Frist geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Ist gegen eine betroffene Person ein Strafverfahren wegen eines relevanten Verstosses hängig und ist dessen Ausgang für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Verleihung des AEO-Status entscheidend, sistiert das BAZG die Prüfung des Antrags bis zum Abschluss des Strafverfahrens.

Lehnt das BAZG den Antrag ab, teilt es dies den Antragstellenden mittels Verfügung mit.

Art. 92 Informationspflicht der oder des AEO

Die Bestimmung regelt die Informationspflicht sowie die Pflicht der oder des AEO, dem BAZG auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen vorzulegen. Diese Pflichten ermöglichen dem BAZG, die Einhaltung der Voraussetzungen für den AEO-Status auch nach dessen Verleihung laufend zu überwachen. Da der AEO-Status unbefristet gilt, ist das BAZG darauf angewiesen, über wesentliche Änderungen informiert zu werden und bei Bedarf auf die für die Überwachung erforderlichen Informationen und Unterlagen zugreifen zu können.

Art. 93 Erleichterungen und Vorteile für die oder den AEO

AEO gelten hinsichtlich der Sicherheit der internationalen Lieferkette als zuverlässig. Daher werden ihnen Erleichterungen und Vorteile im Zollveranlagungsverfahren, bei physischen Kontrollen nach Artikel 93 BAZG-VG sowie bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen gewährt.

Die AEO-Vorteile sind nicht mit den Verfahrenserleichterungen nach Art. 25 ff. BAZG-VV zu verwechseln. Wer über den AEO-Status verfügt, profitiert nicht automatisch von Verfah-

renserleichterungen wie beispielsweise dem zugelassenen Empfang oder Versand. Umgekehrt ist der AEO-Status auch keine Voraussetzung, um Zugang zu diesen Erleichterungen zu erhalten.

Die Erleichterungen und Vorteile nach Artikel 93 BAZG-VV lehnen sich an das ZESA sowie an weitere in diesem Bereich bestehende völkerrechtliche Verträge an[13] (vgl. Art. 186 Abs. 1 BAZG-VG). Das ZESA sieht für AEO insbesondere Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Kontrollen vor, namentlich eine risikobasierte Reduktion der Kontrollen, die frühzeitige Information über eine Kontrolle sowie deren vorrangige Durchführung und die Möglichkeit, Kontrollen auf Antrag am Domizil der oder des AEO durchzuführen. Die Abkommen mit Grossbritannien und China sehen darüber hinaus die vorrangige Bearbeitung von Anfragen und Anträgen sowie eine im Rahmen des Möglichen beschleunigte und vereinfachte Abfertigung von Warensendungen bei Störungen der Handelsströme infolge grösserer Zwischenfälle oder höherer Gewalt vor.

Personen, die aufgrund weiterer völkerrechtlicher Verträge (andere als diejenigen in der Fussnote) einen dem AEO-Status gleichwertigen Status geniessen, profitieren von den in den jeweiligen Verträgen vorgesehenen Erleichterungen und Vorteilen, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen und Pflichten erfüllen.

Die Erleichterungen und Vorteile nach Artikel 93 BAZG-VV werden in den Bereichen vorrangige Bearbeitung von Anfragen und Gesuchen (Abs. 1 Bst. a), Sicherheitsleistungen (Abs. 1 Bst. b), vereinfachte und beschleunigte Abfertigung von Warensendungen bei Störungen der Handelsströme (Abs. 1 Bst. c), summarische Ausgangsanmeldung (Abs. 1 Bst. d) sowie Kontrollen (Abs. 2) gewährt.

In Absatz 1 Buchstabe b werden AEO von der Sicherstellung zur Deckung von Forderungen nach Artikel 51 BAZG-VG befreit. Die Reduktion der Sicherheitsleistungen wurde bereits im Jahr 2016 in Artikel 194 ZV und Artikel 115 MWSTV eingeführt. In der BAZG-VV wird diese Erleichterung erweitert, indem AEO vollständig von der entsprechenden Sicherstellungspflicht befreit werden. Dies ist gerechtfertigt, da ihre Zahlungsfähigkeit bereits anlässlich der Statuserteilung und danach periodisch im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen überprüft wird. Artikel 115 MWSTV, der in Absatz 1 Buchstabe a^{bis} die Sicherheit für AEO regelt, wird im Übrigen aufgehoben (vgl. Anhang 3 Ziffer 2 BAZG-VV).

Die Erleichterungen bei Kontrollen (Abs. 2) berücksichtigen die besondere Vertrauensstellung von AEO. Kontrollen werden aufgrund der Risikobewertung der oder des AEO weniger häufig vorgenommen als bei anderen anmeldepflichtigen Personen. Vorbehalten bleiben Kontrollen aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen sowie aufgrund von Verpflichtungen nach nichtabgaberechtlichen Erlassen. AEO werden zudem umgehend über die Durchführung einer Kontrolle informiert, sofern die Kontrolle oder deren Ergebnis dadurch nicht beeinträchtigt wird. Kontrollen werden vorrangig durchgeführt und können auf Antrag am Domizil der oder des AEO erfolgen.

Bei der Gewährung der Erleichterungen und Vorteile berücksichtigt das BAZG seine verfügbaren Ressourcen sowie die aktuelle Lage. So kann beispielsweise ein Antrag auf eine Kontrolle am Domizil (Abs. 2 Bst. d) abgelehnt werden, wenn dieses zu weit vom eigentlichen Kontrollort entfernt liegt und der logistische Aufwand für das BAZG unverhältnismässig wäre.

Die Bestimmung von Artikel 8 Anhang II Titel II ZESA, wonach Erleichterungen und Vorteile nicht gewährt werden, wenn ein besonderes Gefährdungsniveau vorliegt oder wenn eine Kontrollverpflichtung aufgrund eines Vollzugsauftrags nach nichtabgaberechtlichen Erlassen

[13] Abkommen vom 16. Januar 2017 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Volksrepublik China über die gegenseitige Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte in der Schweiz und des Programms «Enterprise Credit Management» in China (SR 0.946.292.492.6); Abkommen vom 1. Juni 2021 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung ihrer Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (SR 0.946.293.671.3); Abkommen vom 12. November 2015 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Norwegen über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen (SR 0.632.315.982).

besteht, wird im nationalen Recht nicht ausdrücklich wiederholt. Sie ist bei der Anwendung der Bestimmungen jedoch ebenfalls zu berücksichtigen.

Art. 94 Kontrolle des Geschäftsbetriebs

Die Bestimmungen des bisherigen Rechts werden übernommen (vgl. Art. 112*p* ZV). Das BAZG kann im Rahmen des Verfahrens zur Verleihung des AEO-Status sowie bei der oder dem AEO Bauten und Anlagen kontrollieren, Auskünfte verlangen sowie Daten, Unterlagen, Systeme und Informationen überprüfen, die für den Vollzug der Vorschriften von Bedeutung sein können. Diese Kontrollkompetenz kann sich auch auf von der Antragstellerin oder vom Antragsteller beziehungsweise der oder dem AEO beigezogene externe Dienstleister beziehen.

Die bisherige spezifische Regelung zur Überwachung des AEO-Status (vgl. Art. 112*q* ZV) wird nicht übernommen, da das BAZG die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen gestützt auf die allgemeinen Kontroll- und Überwachungsbefugnisse auch ohne eine besondere Regelung periodisch überprüfen kann. Im Rahmen eines Monitorings nach der Statuserteilung wertet das BAZG vorhandene Daten aus und trifft bei Bedarf die erforderlichen Massnahmen. Ein Monitoring-Plan unterstützt die risikobasierte Überwachung des AEO-Status.

Art. 95 Sistierung des AEO-Status

Die Bestimmungen des bisherigen Rechts werden übernommen (vgl. Art. 112*r* ZV). Die Sistierung wird gegenüber der oder dem AEO mittels Verfügung angeordnet. Dass die Sistierung keine Auswirkungen auf Veranlagungsverfahren hat, die bereits vor dem Zeitpunkt der Sistierung eingeleitet wurden, entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen und muss daher in der BAZG-VV nicht mehr ausdrücklich festgehalten werden (vgl. geltendes Recht Art. 112*r* Abs. 4 ZV).

Die Sistierung dient als vorübergehende Massnahme, wenn die Voraussetzungen für den AEO-Status nicht oder nicht zweifelsfrei erfüllt sind oder die oder der AEO vorübergehend nicht in der Lage ist, die mit dem Status verbundenen Bedingungen und Pflichten einzuhalten (Abs. 1). Sie ermöglicht es der oder dem AEO, die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Voraussetzungen zu treffen, ohne dass der Status unmittelbar widerrufen werden muss.

Die oder der AEO kann dem BAZG in diesem Zusammenhang geeignete Massnahmen und einen entsprechenden Zeitrahmen vorschlagen. Das BAZG kann diese Vorgaben anpassen, wenn dies zur Beseitigung des Sistierungsgrundes erforderlich ist (Abs. 2).

Das BAZG hebt die Sistierung auf, wenn die oder der AEO die Massnahmen zur Beseitigung des Sistierungsgrundes getroffen hat (Abs. 3).

Art. 96 Widerruf des AEO-Status

Die Bestimmung wurde aus dem bisherigen Recht übernommen (vgl. Art. 112*s* ZV). Der Widerruf beendet den AEO-Status endgültig, wenn die Voraussetzungen für dessen Aufrechterhaltung nicht mehr erfüllt sind, die oder der AEO auf den Status verzichtet oder die zur Behebung eines Sistierungsgrundes erforderlichen Massnahmen nicht fristgerecht umgesetzt wurden. Der Widerruf wird am Tag nach Eröffnung der Verfügung wirksam.

2. Abschnitt: Anforderungen an Personen, die gewerbsmässig Warenanmeldungen ausstellen

Art. 97

Personen, die gewerbsmässig Warenanmeldungen ausstellen, müssen über die erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügen; die Voraussetzungen sind vom Bundesrat festzulegen (Art. 36 Abs. 1 und 2 BAZG-VG). Der vorliegende Artikel konkretisiert diese Eignungsvoraussetzungen abschliessend und regelt zudem die sogenannte Sitzpflicht, deren Einführung Artikel 36 Absatz 3 BAZG-VG ausdrücklich vorsieht.

Zur besseren Verständlichkeit ist Artikel 97 E-BAZG-VV entsprechend den unterschiedlichen Anforderungen der Beteiligten in drei Absätze gegliedert:

- Absatz 1 legt die Anforderungen an natürliche Personen fest, die gewerbsmässig Warenanmeldungen ausstellen, unabhängig davon, ob sie selbstständig, angestellt oder als Organ tätig sind. Sie müssen insbesondere über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit gewährleisten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Warenanmeldungen korrekt erstellt werden und das Veranlagungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt werden kann.
- Absatz 2 legt die Anforderungen an juristische Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit fest, die gewerbsmässig Warenanmeldungen ausstellen. Sie müssen insbesondere über eine angemessene Organisation und geeignete interne Kontrollmechanismen verfügen. Zudem müssen sie sicherstellen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllen, mit Ausnahme der Anforderung an die Zahlungsfähigkeit.
- Absatz 3 präzisiert die Anforderungen für den Fall, dass Dritte mit der Ausstellung von Warenanmeldungen beauftragt werden.

Das Nichteinhalten der Anforderungen kann administrative Massnahmen nach Artikel 73 BAZG-VG auslösen.

Abs. 1

Absatz 1 legt die Anforderungen an natürliche Personen fest:

- Handlungsfähigkeit (Bst. a): Nach Artikel 13 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR *210*) ist handlungsfähig, wer volljährig und urteilsfähig ist. Buchstabe a führt die bestehende Regelung von Artikel 233 Absatz 1 Buchstaben a und b ZV weiter;
- Wohnsitz im Zollgebiet (Bst. b): Nach Artikel 36 Absatz 3 BAZG-VG kann der Bundesrat vorsehen, dass Personen, die gewerbsmässig Warenanmeldungen ausstellen, ihren Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet haben müssen. Buchstabe b konkretisiert diese gesetzliche Ermächtigung, indem für natürliche Personen eine Wohnsitzpflicht im Zollgebiet vorgesehen wird. Der Wohnsitz bestimmt sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts (Art. 23 ff. ZGB).

  Bereits Artikel 36 Absatz 3 BAZG-VG sieht eine Ausnahme für Personen vor, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht im Zollgebiet, jedoch im grenznahen Raum haben. Vorbehalten bleiben zudem abweichende staatsvertragliche Regelungen.
- Notwendiges Fachwissen (Bst. c): Die Person, die gewerbsmässig Warenanmeldungen ausstellt, muss über das notwendige Fachwissen verfügen, insbesondere in Bezug auf die Tarifeinreihung sowie die abgabe- und nichtabgaberechtlichen Vorschriften. Die Bestimmung führt die heutige Regelung von Artikel 233 Absatz 1 Buchstabe c ZV weiter. Sie muss insbesondere beurteilen und in der Warenanmeldung angeben können, ob die Ware einem nichtabgaberechtlichen Erlass unterliegt und, wenn ja, welchem.

Der Erwerb und die laufende Aktualisierung dieses Fachwissens liegen in der Eigenverantwortung der betroffenen Person. Es wird weder ein bestimmter Berufsabschluss verlangt noch ist der Nachweis eines bestimmten Zertifikats erforderlich.

– Gewähr für die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung (Bst. d): Die Person muss Gewähr dafür bieten, dass sie die ihr übertragenen Aufgaben im Veranlagungsverfahren zuverlässig und korrekt erfüllt.
– Keine schweren oder wiederholten Widerhandlungen (Bst. e): In den drei Jahren vor der Warenanmeldung dürfen keine schweren oder wiederholten Widerhandlungen gegen Erlasse begangen worden sein, deren Vollzug dem BAZG obliegt. Damit soll sichergestellt werden, dass nur Personen Warenanmeldungen ausstellen, die hinsichtlich der Einhaltung der massgebenden Vorschriften als zuverlässig gelten. Bei entsprechenden schweren oder wiederholten Widerhandlungen kann das gewerbsmässige Ausstellen von Warenanmeldungen gestützt auf Artikel 73 BAZG-VG untersagt werden. Eine solche Möglichkeit besteht bereits unter dem geltenden Recht gestützt auf Artikel 109 Absatz 2 ZG.
– Nachweisliche Zahlungsfähigkeit (Bst. f): Die Zahlungsfähigkeit gilt als nachgewiesen, wenn die betreffende Person über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die mit der Ausstellung von Warenanmeldungen verbundenen Pflichten, insbesondere die fristgerechte Bezahlung der Abgaben, unter Berücksichtigung der Art ihrer Geschäftstätigkeit erfüllen zu können.

Abs. 2

Absatz 2 legt die Anforderungen an juristische Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit fest:

– Sitz im Zollgebiet (Bst. a): Die Erläuterungen zu Absatz 1 Buchstabe b gelten sinngemäss. Der Sitz juristischer Personen bestimmt sich nach Artikel 56 ZGB.
– Registereintrag (Bst. b): Die juristische Person muss im schweizerischen oder liechtensteinischen Handelsregister eingetragen sein. Bei Sitz ausserhalb des Zollgebiets ist ein Eintrag im entsprechenden Register des betreffenden Staates erforderlich.
– Anforderungen an Mitarbeitende (Bst. c): Es ist sicherzustellen, dass Mitarbeitende einer juristischen Person, die Warenanmeldungen ausstellen, die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e erfüllen. Die juristische Person trägt die Verantwortung dafür, dass beispielsweise angestellte Deklarantinnen und Deklaranten diese Anforderungen erfüllen.
– Geeignete Verwaltungsorganisation und interne Kontrollen (Bst. d): Erforderlich ist eine der Art und Grösse des Unternehmens entsprechende Verwaltungsorganisation, die eine ordnungsgemässe Verwaltung der Warenbewegungen ermöglicht. Zudem müssen interne Kontrollen vorhanden sein, welche Fehler sowie nicht ordnungsgemässe Sachverhalte verhindern, erkennen und korrigieren. Die konkrete Ausgestaltung dieser Kontrollen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und ist insbesondere an das Warenverkehrsvolumen, den Kundenstamm und das Warenspektrum anzupassen. Mögliche Massnahmen sind beispielsweise das Vier-Augen-Prinzip, schriftliche Arbeitsanweisungen, interne Audits oder elektronische Plausibilitätsprüfungen.
– Keine schweren oder wiederholten Widerhandlungen (Bst. e): Die Erläuterungen zu Absatz 1 Buchstabe e gelten sinngemäss.
– Nachweisliche Zahlungsfähigkeit (Bst. f): Die Erläuterungen zu Absatz 1 Buchstabe f gelten sinngemäss.

Abs. 3

Bereits nach bisheriger Praxis können Dritte mit der gewerbsmässigen Erstellung von Warenanmeldungen beauftragt werden. Diese Möglichkeit war bisher jedoch nicht in diesem Detaillierungsgrad auf Verordnungsebene geregelt.

Die vorliegende Bestimmung stellt sicher, dass die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 auch bei einer Beauftragung Dritter eingehalten werden und administrative Massnahmen nach Artikel 73 BAZG-VG wirksam durchgesetzt werden können. Beauftragt eine Person, die gewerbsmässig Warenanmeldungen ausstellt, eine andere Person mit der Ausstellung von Warenanmeldungen, bleibt sie dafür verantwortlich, dass die beauftragte Person die entsprechenden Anforderungen erfüllt.

5.3 3. Titel: Erhebung der Abgaben

1. Kapitel: Abgabeschuld

1. Abschnitt: Entstehung der Abgabeschuld bei unterlassener Warenanmeldung im grenzüberschreitenden Warenverkehr

Art. 98 Gegenstand

In diesem Abschnitt legt der Bundesrat gestützt auf Artikel 38 Absatz 2 BAZG-VG für sämtliche anmeldepflichtigen Fälle nach Artikel 13 BAZG-VG fest, in welchem Zeitpunkt die Abgabeschuld entsteht, wenn die geforderte Warenanmeldung nicht vorgenommen wird und stattdessen eine Veranlagung von Amtes wegen gestützt auf Artikel 22 Absatz 3 BAZG-VG erfolgt.

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt basieren auf dem Grundsatz, dass die Abgabeschuld bei einer unterlassenen Warenanmeldung zum gleichen Zeitpunkt entsteht, wie sie es bei einer ordnungsgemässen Warenanmeldung gemäss Artikel 13 BAZG-VG getan hätte.

Art. 99 Ein- und Ausfuhr

Artikel 99 E-BAZG-VV regelt die Entstehung der Abgabeschuld bei unterlassener Warenanmeldung anlässlich einer Einfuhr oder Ausfuhr. Wird die Warenanmeldung unterlassen, entsteht die Abgabeschuld grundsätzlich im Zeitpunkt des Verbringens der betreffenden Waren über die Zollgrenze (Abs. 1). Damit wird die Regelung von Artikel 69 Buchstabe c ZG (1. Teil) in analoger Form fortgeführt.

Da es gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a BAZG-VG in bestimmten Fällen auch erlaubt ist, die Warenanmeldung nach dem Verbringen über die Zollgrenze vorzunehmen, ist eine entsprechende Ausnahmeregelung erforderlich (Abs. 2). Massgebend sind in solchen Fällen die Zeitpunkte, welche die Artikel 17 und 19 E-BAZG-VV vorsehen.

Art. 100 Durchfuhr, aktive und passive Veredelung, vorübergehende Verwendung und Verbringen in ein Zoll- oder Steuerlager

Die erneute Anmeldepflicht nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a und b BAZG-VG betrifft Waren, die zuvor der Warenbestimmung der Durchfuhr, der Einfuhr zur aktiven Veredelung, der Ausfuhr zur passiven Veredlung, der Einfuhr oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung oder des Verbringens in ein Zoll- oder Steuerlager zugeführt wurden. Bei diesen Warenbestimmungen entsteht die Abgabeschuld stets bedingt und in beiden Fällen (Zuführung zu einer anderen Warenbestimmung oder zur gleichen Warenbestimmung mit anderen Bedingungen) wird die erneute Anmeldepflicht grundsätzlich vom Abweichen von den Bedingungen der ursprünglichen Warenbestimmung ausgelöst. Deshalb ist es sachgerecht, die in Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a und b BAZG-VG geregelten Fälle gleich zu behandeln.

Wird der Pflicht zur erneuten Warenanmeldung nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a

und b BAZG-VG nicht nachgekommen, entsteht die neue Abgabeschuld zum Zeitpunkt des Abweichens von den Bedingungen. Dieser Zeitpunkt entspricht demjenigen, der massgeblich wäre, wenn die erneute Warenanmeldung ordnungsgemäss erfolgt wäre.

Grundsätzlich entspricht dies dem geltenden Artikel 162 Absatz 4 ZV, der eine vergleichbare Regelung für das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung vorsieht. Mit dem vorliegenden Artikel 100 E-BAZG-VV wird diese Regelung auf alle Warenbestimmungen ausgeweitet, bei denen die Abgabenschuld bedingt entsteht (vgl. Art. 39 Abs. 1 und 2 BAZG-VG). Damit wird eine einheitliche und klare Regelung für alle Fälle mit bedingter Abgabenschuld geschaffen.

Im selben Zeitpunkt des Abweichens von den Bedingungen wird die mit der ursprünglichen Warenbestimmung verknüpfte bedingte Abgabeschuld grundsätzlich fällig (Art. 47 Abs. 2 BAZG-VG). Diese fällig gewordene bedingte Abgabeschuld fällt indes nach Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe b BAZG-VG dahin, weil die Waren als Konsequenz der unterlassenen Warenanmeldung von Amtes wegen neu veranlagt und einer anderen Warenbestimmung oder der gleichen Warenbestimmung mit anderen Bedingungen zugeführt werden. So ist gewährleistet, dass immer nur eine Abgabeschuld besteht und keine Lücke zwischen alter und neuer Abgabeschuld entsteht. Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen bei bestimmten Abgabeerlassen, die in den Fassungen der Zollrechtsrevision Sonderregelungen vorsehen, dass die bedingt entstandenen Einfuhrabgaben teilweise fällig werden oder nur teilweise dahinfallen (vgl. Art. 20 Abs. 1 ZoG und Art. 23 Abs. 1 AStG). Das Mehrwertsteuerrecht präzisiert zudem in einer Sonderbestimmung (Art. 56 Abs. 3 MWSTG), dass die bedingt entstandene Abgabeschuld für die Einfuhrsteuer erst dahinfallen soll, wenn eine nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d MWSTG geschuldete Abgabe (Einfuhrsteuer auf dem Entgelt für den Gebrauch von Gegenständen) bezahlt wurde.

Art. 101 Zollbefreiung

Artikel 101 E-BAZG-VV regelt die Entstehung der Abgabeschuld bei einer unterlassenen erneuten Warenanmeldung für in den freien Verkehr eingeführte:

a. Waren nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 ZoG, für deren Zollbefreiung nach dem E-ZoV eine Bewilligung erforderlich ist;
b. Waren nach Artikel 5 Absatz 1 und 3 ZoG, die nach dem 3. Kapitel E-ZoV zollfrei sind und für deren Zollbefreiung gemäss dem E-ZoV eine Bewilligung erforderlich ist.

Auch bei dieser Konstellation ist der Zeitpunkt massgebend, in dem von den in der Bewilligung genannten Bedingungen abgewichen wird.

Art. 102 Zollerleichterung

Artikel 102 E-BAZG-VV regelt die Entstehung der Abgabeschuld bei einer unterlassenen erneuten Warenanmeldung für Waren, die mit einer Verwendungsverpflichtung nach Artikel 9 ZoG in den freien Verkehr eingeführt worden sind, wenn der in der Verwendungsverpflichtung genannte Zweck nicht eingehalten wird.

Wird die Warenanmeldung unterlassen, entsteht die Abgabeschuld zum Zeitpunkt, in dem der in der Verwendungsverpflichtung genannte Verwendungszweck geändert worden ist.

Art. 103 Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 103 E-BAZG-VV regelt die Entstehung der Abgabeschuld bei einer unterlassenen erneuten Warenanmeldung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in der nicht bewirtschafteten Periode in den freien Verkehr eingeführt worden sind und zu Beginn der Bewirtschaftungsperiode auf Handelsstufe noch vorhanden sind. Wird die Warenanmeldung unterlassen, entsteht die Abgabeschuld am Tag des Beginns der Bewirtschaftungsperiode.

Art. 104 Nicht feststellbarer Zeitpunkt

Lässt sich der Zeitpunkt nach den Artikeln 99–103 E-BAZG-VV nicht feststellen, entsteht die Abgabeschuld zu dem Zeitpunkt, in dem das BAZG die Unterlassung feststellt. Damit wird die geltende Regelung in Artikel 69 Buchstaben c und d ZG sinngemäss fortgeführt.

2. Abschnitt: Nichttilgung im Nachforderungsverfahren

Art. 105

Wird die Abgabeschuld von den Warenverantwortlichen nicht genügend sichergestellt oder nicht getilgt, so kann das BAZG die Nachforderungsschuld bei den anderen Abgabeschuldnerinnen und -schuldner, d. h. bei den Daten- und Transportverantwortlichen (Art. 40 Abs. 1 BAZG-VG), sowie den leistungs- und rückleistungspflichtigen Personen nach Artikel 12 Absatz 2 VStrR geltend machen.

Die vorliegende Bestimmung orientiert sich an Artikel 47 Absatz 2 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (SR *221.301*) und Artikel 271 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR *281.1*). Das BAZG kann an die übrigen solidarisch Haftenden gelangen, wenn die Warenverantwortliche im Betreibungsverfahren Rechtsvorschlag erhoben hat (Bst. a). Dies rechtfertigt sich deshalb, weil die Nachforderungsschuld bereits rechtskräftig festgesetzt worden sein muss. Sind die solidarisch Haftenden mit der Nachforderung nicht einverstanden, müssen sie sich bereits gegen die Nachforderungsverfügung, mit welcher die Schuld festgesetzt wird, zur Wehr setzen.

Überdies gilt die Nachforderungsschuld als nicht getilgt, wenn die Warenverantwortliche in Konkurs geraten ist (Bst. b). Massgebend ist hier das Datum der Konkurseröffnung.

Des Weiteren liegt eine nicht genügende Tilgung vor, wenn die Warenverantwortliche eine Nachlassstundung erhalten hat (Bst. c), wenn sie ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat und in der Schweiz nicht mehr belangt werden kann (Bst. d) oder in der Absicht, sich der Erfüllung der Verbindlichkeiten zu entziehen, Vermögensgegenstände beiseiteschafft, sich flüchtig macht oder Anstalten zur Flucht trifft (Bst. e). Schliesslich ist von einer nicht genügenden Tilgung auszugehen, wenn sie bis zur Ausstellung eines provisorischen oder definitiven Verlustscheins betrieben worden ist (Abs. 2). Der provisorische oder definitive Verlustschein kann auch aus einem anderen Betreibungs- oder Konkursverfahren eines anderen Gläubigers stammen.

Sind mehrere Warenverantwortliche am Verfahren beteiligt, so stellt Absatz 3 klar, dass die Nachforderungsschuld bereits dann als nicht getilgt gilt, wenn eine von ihnen im Betreibungsverfahren Rechtsvorschlag erhoben hat (Abs. 1 Bst. a), in der Absicht, sich der Erfüllung der Verbindlichkeiten zu entziehen, Vermögensgegenstände beiseiteschafft, sich flüchtig macht oder Anstalten zur Flucht trifft (Abs. 1 Bst. e) oder wenn gegen eine von ihnen ein provisorischer oder definitiver Verlustschein vorliegt (Abs. 2). In den übrigen Fällen (Abs. 1 Bst. b–d) müssen jeweils beide Warenverantwortliche eine der Voraussetzungen der vorliegenden Bestimmung erfüllen, damit die Nachforderungsschuld bei den übrigen solidarisch Haftenden geltend gemacht werden kann.

Auch wenn grundsätzlich die Voraussetzungen, die Nachforderungsschuld bei den übrigen solidarisch Haftenden geltend zu machen, erfüllt sind, steht es dem BAZG offen, die Nachforderungsschuld weiterhin bei der oder den Warenverantwortlichen geltend zu machen.

3. Abschnitt: Zahlungsweise

Art. 106 Ausnahmen von der bargeldlosen Zahlung im elektronischen Verfahren

Artikel 48 Absatz 1 Satz 1 BAZG-VG sieht als Grundsatz vor, dass die Abgabeschuld im elektronischen Verfahren bargeldlos zu bezahlen ist. Gestützt auf Satz 2 dieser Bestimmung regelt der Bundesrat die Ausnahmen von diesem Grundsatz mit einer Kann-Bestimmung, die es der betroffenen Partei überlässt, davon Gebrauch zu machen oder nicht.

Die Abgabeschuld darf im elektronischen Verfahren ausnahmsweise bar bezahlt werden, wenn:

a. eine Person aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall über kein elektronisches Zahlungsmittel verfügt; oder
b. das verwendete elektronische Zahlungsmittel aus technischen Gründen nicht funktioniert.

Als Ausnahmeregelung zum gesetzlichen Grundsatz der bargeldlosen Zahlung und mit Blick auf die Ziele der Digitalisierung ist diese Norm eng auszulegen.

Für Personen, die regelmässig Waren einführen, wird mit Absatz 1 Buchstabe a eine Grundlage geschaffen, speziellen Einzelfällen Rechnung zu tragen. Sie soll dann Anwendung finden, wenn eine Zahlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist, weil die Person aufgrund besonderer Umstände und ausnahmsweise über kein entsprechendes Zahlungsmittel verfügt. Anders als die Einfuhr, darf hier nicht auch die Barzahlung regelmässig sein. Die besonderen Umstände liegen beispielsweise dann vor, wenn jemand keine Kreditkarte bei sich hat, das vorhandene bargeldlose Zahlungsmittel vom BAZG nicht akzeptiert wird oder das Bezugsmaximum nicht ausreicht.

Absatz 1 Buchstabe b hält fest, dass eine Barzahlung immer dann möglich sein muss, wenn die elektronische Zahlung aus technischen Gründen nicht möglich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kartenanbieter technische Probleme hat oder, wenn das BAZG den Betrag aufgrund technischer Schwierigkeiten nicht entgegennehmen kann.

Absatz 2 erfasst Fälle, in denen nur gelegentlich Waren selbst angemeldet und selbst über die Zollgrenze verbracht werden. «Gelegentlich» bedeutet, dass es sich um vereinzelte Warenanmeldungen handelt, die keine Regelmässigkeit aufweisen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein KMU einmalig eine Maschine im Ausland kauft, diese selbst abholt bzw. transportiert und die Warenanmeldung selbst vornimmt.

Ohne Ausnahmeregelung möglich sind Barzahlungen ausserhalb des elektronischen Verfahrens. Dort gilt der Grundsatz der bargeldlosen Zahlung nicht.

Bei der Barzahlung sind auch die Vorgaben nach Artikel 107 E-BAZG-VV zu beachten. Im Gegensatz zu der bargeldlosen Zahlung soll die Barzahlung örtlich und zeitlich sowie vom Betrag her eingeschränkt werden.

Art. 107 Barzahlung

Absatz 1 erlaubt dem BAZG zu bestimmen, wann und wo es Bargeld entgegennimmt. Ferner wird die Bargeldzahlung auf 100 000 Franken limitiert.

In Anlehnung an die Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA; SR *955.033.0*), welche die Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung festlegt (vgl. Kassageschäfte Art. 51 Abs. 1, Art. 56 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 1 GwV-FINMA), werden Personen, die eine Barzahlung leisten wollen, vom BAZG ab einem Betrag von 15 000 bis 100 000 Franken identifiziert. Zur Feststellung der Identität muss die betroffene Person dem BAZG auf Befragung hin Auskunft erteilen zu ihrer Person (Personalien wie Vorname,

Name, Adresse, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, evtl. Berufsangabe), über die Herkunft der Barmittel sowie über die an den Barmitteln wirtschaftlich berechtigte Person.

2. Kapitel: Sicherstellung von Forderungen

1. Abschnitt: Höhe, Dauer und Verwendung der Sicherstellung

Art. 108 Verzicht auf Sicherstellung bei bedingt entstandener Abgabeschuld

Muss die bedingt entstandene Abgabeschuld gemäss Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a BAZG-VG grundsätzlich sichergestellt werden, soll unter gewissen Voraussetzungen aufgrund von Artikel 52 Absatz 4 BAZG-VG trotzdem auf deren Sicherstellung verzichtet werden können. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Abgabeschuldnerin oder der Abgabeschuldner dem BAZG bekannt ist und sie oder er im Rahmen einer Zulassung zu einem Verfahren oder einer Bewilligungserteilung auf ihre oder seine Zahlungsfähigkeit geprüft wurde und damit die Gefährdung der Tilgung der Abgabeschuld als gering einzustufen ist.

Abs. 1

Bst. a

Werden die Waren beim Verbringen ins Zollgebiet durch konkludentes Verhalten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c E-BAZG-VV angemeldet (z. B. Benutzen des grünen Durchgangs), besteht nur anlässlich einer Kontrolle die Möglichkeit, eine Sicherstellung zu vereinnahmen. Deshalb verzichtet das BAZG bei einer Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten grundsätzlich auf eine Sicherstellung der Abgabeschuld.

Für Verdachtsfälle anlässlich von Kontrollen sieht Absatz 3 eine Ausnahmebestimmung vor.

Bst. b

Die zum T2-Korridor-Verfahren zugelassenen Eisenbahnen sind seit Bestehen dieses Verfahrens von einer Sicherstellung der Abgaben befreit. Das Abgaberisiko kann als gering bezeichnet werden, da u. a. nur wenige Beförderer auftreten, welche bereits für die Zulassung als Verkehrsunternehmen auf dem schweizerischen Schienennetz hohe Auflagen erfüllen müssen, und dieses erleichterte Verfahren nur bei nachweislicher Zahlungsfähigkeit bewilligt wird. Die Beförderungen sind zudem an ein Trasse und einen Fahrplan gebunden und werden von der unabhängigen Infrastrukturtreiberin überwacht. Diese ist verpflichtet, die Daten systematisch für jeden grenzüberschreitenden Zug elektronisch an das BAZG zu senden (Art. 188 BAZG-VG).

Bst. c

Das BAZG soll auch bei bedingt entstandener Abgabeforderung die Möglichkeit haben, auf die Sicherstellung verzichten zu können, wenn die Tilgung der Abgabenschuld als nicht gefährdet erscheint. Geht das BAZG von keinerlei Gefährdung für die Tilgung der Abgabeschuld aus, so lässt sich eine Sicherstellung nicht rechtfertigen.

Bst. d

Auch bei der Warenbestimmung Verbringen in ein Steuerlager entsteht die Abgabeschuld bedingt (vgl. Art. 39 Abs. 2 BAZG-VG) und es müsste dafür grundsätzlich eine Sicherstellung gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a BAZG-VG erfolgen. Da die Sicherstellung in Steuerlagern aber in Artikel 53 BAZG-VG eigenständige Bestimmungen enthält, erübrigt sich eine Sicherstellung gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a BAZG-VG.

Abs. 2

Das BAZG verzichtet in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a und b auch dann auf die Sicherstellung, wenn die Tilgung der Forderung aufgrund des Sitzes oder Wohnsitzes der Abgabeschuldnerin oder des Abgabeschuldners grundsätzlich als gefährdet erscheint (Art. 52 Abs. 1 Bst. b i. V. m. Abs. 2 Bst. c BAZG-VG). Das heisst, dass auch bei Personen, die keinen Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben, auf eine Sicherstellung verzichtet wird, sofern die Tilgung der Forderung nicht aus anderen Gründen als gefährdet erscheint.

Abs. 3

Bei einer Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c E-BAZG-VV wird grundsätzlich keine Sicherstellung verlangt (Abs. 1 Bst. a). In welchen Fällen eine Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten zulässig ist, legt das BAZG gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 BAZG-VG fest. Hierbei berücksichtigt es diesbezügliche Regelungen nach völkerrechtlichen Verträgen.

Ein solcher völkerrechtlicher Vertrag ist das Istanbuler Übereinkommen, in dessen Anlage B.6. die Mindesterleichterungen betreffend die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung von persönlichen Gebrauchsgegenständen festgelegt sind. Persönliche Gebrauchsgegenstände gelten als Waren des Reiseverkehrs. Sind die Bestimmungen der Anlage B.6. erfüllt, wird für vorübergehend eingeführte persönliche Gebrauchsgegenstände weder die Vorlage eines Zollpapiers noch die Leistung einer Sicherheit verlangt (Art. 4 Abs. 1 erster Satz der Anlage B.6. zum Istanbuler Übereinkommen). Die Vertragsstaaten sind jedoch berechtigt, für Waren, die hohen Eingangsabgaben unterliegen, ein Zollpapier und eine Sicherheitsleistung zu verlangen (Art. 4 Abs. 1 zweiter Satz der Anlage B.6. zum Istanbuler Übereinkommen). Mit der Regelung von Absatz 3 macht die Schweiz weiterhin von dieser Möglichkeit Gebrauch. Das nachfolgende Beispiel soll dies verdeutlichen. Eine reisende Person mit Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets meldet persönliche Gebrauchsgegenstände mit einem Warenwert von mehr als 5000 Franken mit einer Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten zur Warenbestimmung der Durchfuhr oder der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung an. Anlässlich einer Kontrolle hat das BAZG den Verdacht, dass die Waren nicht wieder ausgeführt werden und im Zollgebiet verkauft oder weitergegeben werden könnten. Die Regelung von Absatz 3 ermöglicht es dem BAZG, mit einer entsprechenden Sicherheitsleistung das Risiko einer Abgabeumgehung bei einem Verbleib der Waren im Zollgebiet abzusichern.

Mit der Regelung von Absatz 3 wird eine langjährige Verwaltungspraxis in analoger Form fortgeführt.

Art. 109 Verzicht auf Sicherstellung bei Abgabepflichtigen nach dem Schwerverkehrsabgabegesetz

Mit dem neuen System zur Erhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) wurde das Konzept ins digitale Zeitalter überführt. Es findet kein physischer Austausch von Informationen statt. Sämtliche Daten zur Abgabenerhebung werden digital erfasst und übermittelt. Der Bundesrat kann zur Datenerfassung einen Dienstleister beauftragen (beauftragter Anbieter) und weitere Anbieter zulassen (zugelassene Anbieter).

Damit die Grenze möglichst entlastet wird, werden ausländische Unternehmungen, welche oft die Grenze überqueren, dazu motiviert, den Service des beauftragten Anbieters oder eines zugelassenen Anbieters zu nutzen. Das reduziert nicht nur den Aufwand beim BAZG, sondern erhöht gleichzeitig die Abgabensicherheit.

Nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b BAZG-VG verlangt das BAZG Sicherstellung, wenn die Tilgung einer Forderung als gefährdet erscheint. Gefährdet ist eine Forderung nach Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe c BAZG-VG namentlich, wenn die Abgabeschuldnerin oder der Abgabe-

schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat. Grundsätzlich müssten somit alle Abgabepflichtigen nach dem SVAG mit Sitz im Ausland Sicherstellung leisten. Für die Unternehmen, die den vom Bundesrat beauftragten Dienstleister oder einen zugelassenen Anbieter nutzen, stellt die Pflicht zur Leistung einer Sicherheit eine zusätzliche Hürde dar, welche die betreffenden Unternehmen vom Nutzen solcher Dienstleister oder Anbieter abschrecken könnte. Ausserdem ist das Risiko eines Zahlungsausfalls bei diesen Unternehmen gering, da ihre Fahrzeuge die Grenze täglich überqueren und allfällige Zahlungsrückstände bei dieser Gelegenheit vom BAZG geltend gemacht werden können.

Die Pflicht zur Sicherstellung ist deshalb vorliegend nicht angezeigt, weshalb mit dem vorliegenden Artikel eine Ausnahme statuiert wird, welche diese Unternehmen trotz Sitz im Ausland von der Pflicht zur Sicherstellung entbindet.

Art. 110 Pauschale Sicherstellung bei bedingt entstandener Abgabeschuld

Das BAZG kann anstatt der effektiv geschuldeten Abgaben eine Pauschale über mehrere verschiedene Abgabearten sicherstellen.

Bst. a

Gemäss Artikel 74 Absatz 2 der Anlage I gVV müsste in der Warenbestimmung der Durchfuhr der sichergestellte Betrag (Referenzbetrag) dem Betrag der möglicherweise fällig werdenden Schuld entsprechen. Im Sinne einer Vereinfachung berechnet die Schweiz den Referenzbetrag aber nicht tarifgemäss, sondern verlangt eine einfach zu berechnende pauschale Sicherheit von 10 Prozent des Warenwertes. In den meisten Fällen entspricht dieser Betrag nahezu der effektiven Abgabeschuld.

Auch bei Waren des Reiseverkehrs, für die eine Sicherstellung erforderlich ist, stellt das BAZG im Sinne einer Vereinfachung und aus Effizienzgründen bei der Warenbestimmung der Durchfuhr eine Pauschale von 10 Prozent des Warenwertes sicher.

Bst. b

Das BAZG kann die Bewilligung für die Einfuhr oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung mit Bedingungen und Auflagen versehen (Art. 24 Abs. 4 BAZG-VG) und somit in zeitlicher, persönlicher, sachlicher oder örtlicher Hinsicht einschränken (Art. 62 E-BAZG-VV). Absatz 1 Buchstabe b ermöglicht es dem BAZG, bei besonderen Verwendungszwecken anstelle der grundsätzlich tarifgemäss vorzunehmenden Sicherstellung, eine einfach zu berechnende pauschale Sicherstellung vorzusehen. Da es sich bei diesen Fällen hauptsächlich um Fahrzeuge handelt, die der Automobilsteuer unterliegen, beträgt der pauschal sicherzustellende Betrag 20 Prozent des Warenwertes.

Bst. c

Erscheint bei der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager die Tilgung einer Forderung nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b BAZG-VG als gefährdet, müssen die Abgaben sichergestellt werden. Dies ist insbesondere bei Einlagerinnen und Einlagerern der Fall, die keinen Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben oder bei solchen mit schlechtem Zahlungsverhalten. Entgegen den Ausführungen in der Botschaft kann bei Zolllagern somit nicht generell auf eine Sicherstellung verzichtet werden. Da aber in einem Zolllager oft hochpreisige Waren über eine längere Zeit gelagert werden, würde eine Sicherstellung der effektiven Einfuhrabgaben viel Kapital binden und für die Einlagerinnen und Einlagerer eine ungerechtfertigte finanzielle Belastung darstellen. Dadurch, dass Personen, die als Einlagerinnen und Einlagerer tätig sein wollen, gewisse Voraussetzungen (Art. 132 E-BAZG-VV) und Pflichten (Art. 67 BAZG-VG) erfüllen müssen (inklusive eine Lagerbuchhaltung über die eingelagerten Waren führen), ist die Gefährdung der Tilgung einer Forderung geringer einzuschätzen als

bei anderen Warenbestimmungen mit bedingt entstandener Abgabeschuld. Eine Sicherstellung von 1 Prozent des in der Lagerbuchhaltung festgehaltenen Warenwertes (Art. 134 Bst. b E-BAZG-VV) des durchschnittlichen Lagerbestandes eines Jahres wird diesen Ansprüchen gerecht. Dies entspricht auch der geltenden Regelung bei offenen Zolllagern, wenn die Voraussetzungen für eine Reduktion der Sicherheitsleistung erfüllt sind. Der in der Lagerbuchhaltung festgehaltene Warenwert des durchschnittlichen Lagerbestandes berechnet sich aus dem Jahresanfangsbestand und den zwölf Monatsendbeständen dividiert durch 13.

Mit dieser Anpassung wird eine transparente und realistische Berechnungsmethode eingeführt, die Unternehmen nicht unnötig belastet, gleichzeitig aber die notwendige Absicherung der Abgabeforderungen sicherstellt.

Art. 111 Teilweise Sicherstellung bei bedingt entstandener Abgabeschuld

Auf der Grundlage einer entsprechenden Risikobeurteilung kann das BAZG mit dieser Bestimmung weiterhin vom Grundsatz der vollständigen Sicherstellung abweichen und bei einer bedingt entstandenen Abgabeschuld einen für die betreffende Ware geltenden, tieferen Zollansatz anwenden. Diese seit Jahren bewährte Praxis ermöglicht es, den Zollbeteiligten in geeigneten Fällen entgegenzukommen, ohne dass sich dadurch die fiskalischen Risiken für den Bund wesentlich erhöhen.

Beispielsweise stellt das BAZG bei der Einfuhr eines Pferdes zum ungewissen Verkauf (Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung) den ordentlichen Ausserkontingentszollansatz von aktuell 3834 Franken sicher, da ein dauerhafter Verbleib in der Schweiz wahrscheinlich ist.

Wird ein Pferd hingegen nur vorübergehend für einen Ausritt oder einen Ferienaufenthalt von einer im Ausland wohnhaften Person in die Schweiz verbracht, gilt die Wahrscheinlichkeit bzw. das Risiko eines Verbleibs im Zollgebiet als gering. In diesem Fall wäre eine Sicherstellung auf der Grundlage des Zollansatzes von 3834 Franken unverhältnismässig hoch. Das BAZG kann deshalb zur Festlegung der Sicherstellung den reduzierten Kontingentszollansatz anwenden.

Art. 112 Pauschale Sicherstellung bei gefährdeter Tilgung

Diese Bestimmung schafft die Grundlage dafür, dass das BAZG für Forderungen, deren Tilgung im Sinne von Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b BAZG-VG als gefährdet erscheint, die Sicherstellung pauschal verlangen kann. Um saisonalen Schwankungen in der Abgabehöhe gerecht zu werden, sollen die Sicherstellungen künftig auf ein Sechstel der jährlichen Abgaben bemessen werden. Damit wird ein zu erwartender Forderungsbestand von rund zwei Monaten abgedeckt. Wird das Risiko der Gefährdung der Abgabe im Einzelfall grösser oder kleiner eingestuft, so bietet die Bestimmung den notwendigen Ermessensspielraum, um die Sicherstellung auf drei Monate zu erhöhen oder auf einen Monat zu reduzieren.

Mit dieser Anpassung wird eine transparente und realistische Berechnungsmethode eingeführt, die Unternehmen nicht unnötig belastet, gleichzeitig aber die notwendige Absicherung der Abgabeforderungen sicherstellt.

Art. 113 Dauer der Sicherstellung

Abs. 1

Verlangt das BAZG eine Sicherstellung, wenn die Tilgung einer Forderung im Sinne von Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b BAZG-VG als gefährdet erscheint, so kann es die Sicherstellung nach Wegfall der Gründe, die zur Sicherstellung geführt haben, während maximal eines Jahres behalten. Würde die Sicherstellung direkt nach Wegfall der Gründe, die eine solche recht-

fertigen, zurückgegeben, müsste bei erneutem Erfüllen der Voraussetzungen nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b BAZG-VG immer wieder eine neue Sicherstellung einverlangt werden. Dies verursacht sowohl beim BAZG wie auch bei der abgabepflichtigen Person administrativen Aufwand, der sich durch die vorliegende Bestimmung verringern lässt.

Massgebend für die Berechnung der einjährigen Frist ist der Wegfall des letzten Grundes, der die Sicherstellung einer Forderung gemäss Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b BAZG-VG verlangt hätte, unabhängig davon, ob es sich um denjenigen Grund handelt, der die Sicherstellung ursprünglich veranlasst hat.

Abs. 2

Auf Antrag der Abgabeschuldnerin oder des Abgabeschuldners wird die Sicherstellung zurückgegeben, auch wenn die einjährige Frist nach Absatz 1 noch nicht abgelaufen ist.

Wird die Sicherstellung beispielsweise aufgrund eines schlechten Zahlungsverhaltens des Geschäftspartners erhoben und stellt dieser Geschäftspartner einen Antrag auf Rückgabe der Sicherstellung, so prüft das BAZG das Zahlungsverhalten der letzten drei Monate dieses Geschäftspartners. Wird dabei festgestellt, dass keine Zahlungsrückstände mehr bestanden haben, so gibt das BAZG die Sicherstellung zurück. Andernfalls wir der Antrag abgelehnt.

Art. 114 Verwendung der Sicherheitsleistung zur Tilgung von Forderungen

Die Verwendung der Sicherheitsleistung zur Tilgung von Forderungen setzt voraus, dass die Voraussetzungen der vorliegenden Bestimmung erfüllt sind. Liegt entweder Verzug (Bst. a) oder eine offenkundige Zahlungsunfähigkeit (Bst. b) vor, kann das BAZG die Sicherheitsleistung ganz oder teilweise zur Begleichung der offenen Forderung heranziehen.

Offenkundigkeit der Zahlungsunfähigkeit nach Buchstabe b liegt beispielsweise vor, wenn sich die abgabepflichtige Person in Konkurs oder Nachlassstundung befindet, sie um den Konkurs oder eine Nachlassstundung nachsucht oder wenn Verlustscheine ausgestellt wurden. Keine offenkundige Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn nur diverse Betreibungen gegen die abgabepflichtige Person hängig sind.

Wird die Sicherheitsleistung nur teilweise zur Tilgung herangezogen, bleibt der verbleibende Teil bestehen. Reicht die Sicherheitsleistung zur vollständigen Tilgung der Forderung nicht aus, bleibt der Restbetrag weiterhin geschuldet und wird nach den ordentlichen Verfahren eingefordert. Bestehen mehrere Forderungen, wird die Sicherheitsleistung anteilsmässig auf sämtliche offenen Abgabeforderungen verteilt.

2. Abschnitt: Sicherstellung in Steuerlagern

Art. 115 Verzicht auf Sicherstellung

Das BAZG verzichtet auf eine Sicherstellung noch nicht entstandener Forderungen, wenn die berechnete Sicherstellung einen Betrag von 20 000 Franken nicht übersteigt. Diese Schwelle verhindert unnötigen administrativen Aufwand bei kleineren Beträgen.

Art. 116 Pauschale Sicherstellung

Abs. 1

Das BAZG kann die noch nicht entstandenen Forderungen pauschal sicherstellen.

Abs. 2

Die pauschalen Sicherstellungen sollen das Risiko des BAZG decken, welches in den offenen Forderungen vom Tag der Entstehung der Steuer bis zu deren Veranlagung am zehnten Tag des Folgemonats und der Bezahlung nach Ausstellung der Veranlagungsverfügung und der Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist besteht.

Die Höhe der Sicherstellung berechnet sich entsprechend nach dem Durchschnitt der monatlichen Steuerforderungen des Vorjahres und beträgt bis zu drei Monaten der zu erwartenden Forderungen. Bei der Einrichtung eines Steuerlagers wird grundsätzlich aufgrund des Geschäftsmodells und der zu erwartenden Umsätzen initial vom betreffenden Fachdienst des BAZG eine Sicherstellung festgesetzt. Zeichnet sich im Anschluss ab, dass die Forderungen über einen längeren Zeitraum (z. B. ein Jahr) immer pünktlich beglichen werden, kann die Sicherstellung (schrittweise) auf bis zu eine Monatsforderung reduziert werden. Wenn dabei der Schwellenwert von 20 000 Franken unterschritten wird, wird auf eine Sicherstellung verzichtet (vgl. Art. 115 E-BAZG-VV).

3. Abschnitt: Ausnahmen von der bargeldlosen Sicherheitsleistung im elektronischen Verfahren

Art. 117

Abs. 1

Für eine Sicherheit, die durch Geldhinterlage geleistet wird, schreibt das BAZG-VG im Grundsatz vor, dass sie im elektronischen Verfahren bargeldlos zu erfolgen hat (Art. 55 Abs. 2 BAZG-VG). Analog zur Regelung bei der bargeldlosen Bezahlung im elektronischen Verfahren (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 BAZG-VG) gibt Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 BAZG-VG dem Bundesrat die Kompetenz, Ausnahmen vom Grundsatz der bargeldlosen Leistung einer Sicherheit vorzusehen.

Gestützt darauf regelt der vorliegende Absatz, dass die Sicherheitsleistung durch Geldhinterlage im elektronischen Verfahren ausnahmsweise bar erbracht werden darf, wenn:

a. eine Person aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall über kein elektronisches Zahlungsmittel verfügt; oder
b. das verwendete elektronische Zahlungsmittel aus technischen Gründen nicht funktioniert.

Als Ausnahmeregelung zum gesetzlichen Grundsatz und mit Blick auf die Ziele der Digitalisierung ist diese Norm eng auszulegen.

Für Personen, die regelmässig Waren einführen, wird mit Absatz 1 Buchstabe a eine Grundlage geschaffen, speziellen Einzelfällen Rechnung zu tragen. Sie soll dann Anwendung finden, wenn eine Sicherheitsleistung auf elektronischem Weg nicht möglich ist, weil die Person aufgrund besonderer Umstände und ausnahmsweise über kein entsprechendes Zahlungsmittel verfügt. Die besonderen Umstände liegen beispielsweise dann vor, wenn jemand keine Kreditkarte bei sich hat, das vorhandene bargeldlose Zahlungsmittel vom BAZG nicht akzeptiert wird oder das Bezugsmaximum nicht ausreicht.

Absatz 1 Buchstabe b hält fest, dass eine Sicherheitsleistung durch Geldhinterlage immer dann möglich sein muss, wenn die elektronische Zahlung aus technischen Gründen nicht möglich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kartenanbieter technische Probleme hat oder das BAZG den Betrag aufgrund technischer Schwierigkeiten nicht entgegennehmen kann.

Absatz 2 erfasst Fälle, in denen nur gelegentlich Waren selbst angemeldet und selbst über die Zollgrenze verbracht werden. «Gelegentlich» bedeutet, dass es sich um vereinzelte

Warenanmeldungen handelt, die keine Regelmässigkeit aufweisen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein KMU einmalig eine Maschine im Ausland mietet, diese selbst abholt beziehungsweise transportiert und die Warenanmeldung für die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung selbst vornimmt.

Ohne Ausnahmeregelung möglich sind Sicherheitsleistungen durch Geldhinterlagen ausserhalb des elektronischen Verfahrens. Dort gilt der Grundsatz der bargeldlosen Sicherheitsleistung nicht.

Abs. 3

Im Gegensatz zur Möglichkeit der bargeldlosen Sicherheitsleistung soll die Geldhinterlage mit Barmitteln analog der Bezahlung in bar (Art. 107 E-BAZG-VV) örtlich und zeitlich sowie auch in der Höhe des Bargeldbetrages der zu leistenden Sicherheit eingeschränkt werden.

Absatz 3 erklärt die Bestimmungen zur Barzahlung bei der Sicherheitsleistung für analog anwendbar. Dies erlaubt dem BAZG, zu bestimmen, wann und wo es die Sicherheitsleistung durch Geldhinterlage entgegennimmt. Ferner wird die Sicherheitsleistung durch Geldhinterlage auf 100 000 Franken limitiert.

In Anlehnung an die GwV-FINMA, welche die Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung festlegt (vgl. Kassageschäfte Art. 51 Abs. 1, Art. 56 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 1 GwV-FINMA), werden Personen, die Barzahlung leisten wollen, vom BAZG ab einem Betrag von 15 000 bis 100 000 Franken identifiziert. Zur Feststellung der Identität muss die betroffene Person dem BAZG auf Befragung hin Auskunft erteilen zu ihrer Person (Personalien wie Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, evtl. Berufsangabe), über die Herkunft der Barmittel sowie über die an den Barmitteln wirtschaftlich berechtigte Person.

4. Abschnitt: Pfandrecht

Art. 118 Reihenfolge der Tilgung von Forderungen bei fehlender Erklärung der Abgabeschuldnerin oder des Abgabeschuldners

Dieser Artikel regelt gestützt auf Artikel 57 Absatz 2 Satz 2 BAZG-VG, in welcher Reihenfolge eine Forderung zu tilgen ist, wenn das Pfand nicht alle gesicherten Forderungen deckt und sich die Abgabeschuldnerin oder der Abgabeschuldner nicht innerhalb der gesetzten Frist für eine Reihenfolge entscheidet.

Abs. 1

Absatz 1 statuiert, dass aus dem Pfanderlös zunächst die Kosten der Verwaltung, Verwertung und Verteilung bezahlt werden. Die Kosten haben sich direkt auf das Verwertungsverfahren zurückführen zu lassen. Dazu zählen insbesondere die Kosten für die Lagerung beweglicher Sachen, die Durchführung und Vorbereitung der Versteigerung oder des Freihandverkaufs, aber auch die Kosten des BAZG für die Arbeit seiner Angestellten sowie die durch Anweisungen, Portokosten usw. verursachten Auslagen sowie Kosten, die dem BAZG durch den Beizug eines Betreibungsamtes oder eines Dritten entstehen oder durch diese in Rechnung gestellt werden.

Abs. 2

Absatz 2 legt die Reihenfolge fest, in welcher die restlichen Forderungen getilgt werden. Die Reihenfolge der Tilgung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 221*b* Absatz 2 i. V. m. Artikel 200 ZV.

Abs. 3

Um den unterschiedlichen Zweckbindungen der Abgaben Rechnung zu tragen, wird mit dieser Bestimmung geregelt, dass in jenem Fall, in welchem mehrere Abgaben nach Artikel 8 BAZG-VG geschuldet sind und der Pfanderlös nicht ausreicht, um sämtliche Abgaben zu decken, diese anteilsmässig zu tilgen sind.

Abs. 4

Absatz 4 stellt klar, dass ein allfälliger Überschuss aus dem Verwertungserlös der Abgabeschuldnerin oder dem Abgabeschuldner grundsätzlich auszubezahlen ist. Nur sofern sie oder er nicht feststeht oder mit angemessenem Aufwand nicht festgestellt werden kann, fällt ein Überschuss des Verwertungserlöses in die Bundeskasse.

Art. 119 Mitwirkungspflicht bei Beschlagnahme

Die Mitwirkungspflicht im Rahmen der Beschlagnahme verpflichtet die Abgabeschuldnerin oder den Abgabeschuldner dem BAZG Räume und Behältnisse zu öffnen, um dem BAZG den Zugang zu den darin befindlichen und zu pfändenden Waren und Sachen zu ermöglichen. Nur so wird es dem BAZG gewaltlos gelingen, an den Waren oder Sachen physischen Besitz zu ergreifen oder sie mit einem Verfügungsverbot zu versehen. Die Mitwirkungspflicht ist dabei umfassend zu verstehen und trifft namentlich auch Dritte, die für die Abgabeschuldnerin oder den Abgabeschuldner Waren und Sachen aufbewahren, die gepfändet werden sollen.

Art. 120 Amtliche Verwahrung

Die Beschlagnahme erfolgt entweder durch eine physische Besitzergreifung oder ein Verfügungsverbot (vgl. Art. 58 Abs. 2 BAZG-VG). Von der physischen Besitzergreifung wird das BAZG dann Gebrauch machen, wenn es dieses Vorgehen zur Sicherung seiner Forderung als angemessen erachtet. Das BAZG kann die durch physische Besitzergreifung beschlagnahmte Ware oder Sache selbst verwahren oder diese einem Dritten zur Verwahrung übergeben.

3. Kapitel: Pfandverwertung

1. Abschnitt: Wahl der Verwertungsart und Beizug von Dritten

Art. 121

In Artikel 63 BAZG-VG sind drei mögliche Verwertungsarten eines Pfandes geregelt: die Versteigerung und der Freihandverkauf in Absatz 2 sowie die Sofortverwertung in Absatz 4. Die Entscheidung darüber, welche dieser Verwertungsarten zur Anwendung gelangt, trifft das BAZG folglich nach seinem Ermessen und den allenfalls zu berücksichtigenden Vorgaben der jeweiligen Verwertungsart. Zu diesen Vorgaben gehören diejenigen Voraussetzungen, welche für eine bestimmte Verwertungsart ausserdem zwingend zu berücksichtigen sind. So kommt der Freihandverkauf im konkreten Fall nur dann als Verwertungsart in Frage, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 63 Absatz 2 BAZG-VG sowie Artikel 124 E-BAZG-VV erfüllt sind. Eine Sofortverwertung eines Pfandes kann gemäss Artikel 63 Absatz 4 BAZG-VG nur durchgeführt werden, wenn die zu verwertenden Waren oder Sachen einer schnellen Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern.

Artikel 63 Absatz 3 BAZG-VG statuiert überdies, dass das BAZG die Verwertung selbst durchführen oder ein kantonales Betreibungsamt beziehungsweise Dritte mit der Verwertung beauftragen kann und somit auch die Wahl darüber, wer die Verwertung durchführen wird, in seinem Ermessen liegt.

Die vorliegende Bestimmung legt fest, dass das BAZG im Rahmen seiner Ermessensausübung dem Grundsatz des Vollstreckungsrechts zu folgen und stets diejenige Verwertungsart auszuwählen sowie diejenigen Stellen und Dritten mit der Verwertung zu beauftragen hat, von denen das bestmögliche Verwertungsergebnis und damit der höchstmögliche Erlös zu erwarten ist[14].

2. Abschnitt: Verwertung durch das BAZG

Art. 122 Versteigerung

Der vorliegende Artikel legt die Bedingungen fest, die gelten, wenn das BAZG eine Versteigerung selbst durchführt. Diese Bedingungen gelten aber auch dann, wenn das BAZG öffentlich-rechtliche Dritte mit der Versteigerung beauftragt (vgl. Art. 130 E-BAZG-VV). Das BAZG bestimmt den Mindestzuschlagspreis, die Art des Ausrufs sowie die Gewährleistung und die Zahlungsbedingungen.

Abs. 1

Dieser Absatz regelt die Bekanntmachung der Versteigerung durch das BAZG, indem er Artikel 125 SchKG für sinngemäss anwendbar erklärt. Das BAZG macht Ort, Tag und Stunde der öffentlichen Versteigerung vorher bekannt. Es bestimmt die Art und Weise, den Ort und den Tag der Versteigerung so, dass dadurch die Interessen der Beteiligten bestmögliche Berücksichtigung finden. Haben die an der Versteigerung Beteiligten in der Schweiz einen bekannten Wohnort oder einen Vertreter, so teilt ihnen das BAZG wenigstens drei Tage vor der Versteigerung deren Zeit und Ort durch uneingeschriebenen Brief mit.

Abs. 2

Um das Risiko einer Versteigerung zu einem zu tiefen Preis auszuschliessen, kann das BAZG einen Mindestzuschlagspreis festlegen, d. h. einen Betrag, ab dem Angebote erwartet oder zugelassen werden. Das Setzen eines Mindestzuschlagspreis soll dazu beitragen, einen möglichst hohen Verwertungserlös zu erzielen. Für Gegenstände aus Edelmetall gilt Artikel 128 SchKG sinngemäss. Demnach dürfen diese nicht unter ihrem Metallwert zugeschlagen werden. Der Mindestpreis ist entsprechend dem Metallwert zu bestimmen.

Wird der Mindestzuschlagspreis anlässlich einer Versteigerung nicht erreicht, erfolgt kein Zuschlag und ein erneuter Verwertungsversuch kann mittels eines Freihandverkaufs erfolgen (vgl. Art. 124 Bst. b Ziff. 1 E-BAZG-VV).

Abs. 3

Der Zuschlag wird der meistbietenden Person erteilt, sofern das Angebot dem vom BAZG allfällig festgelegten Mindestzuschlagspreis entspricht. Grundsätzlich erfolgt der Zuschlag nach dreimaligem Aufruf analog Artikel 126 Absatz 1 SchKG. In besonderen Fällen, namentlich wenn die Versteigerung über eine allgemein zugängliche Internetplattform erfolgt, wird der Zuschlag anstelle des dreimaligen Aufrufs nach Ablauf der Angebotsdauer erteilt.

Wird für eine Ware oder Sache kein Angebot abgegeben oder kann aufgrund des nicht erreichten Mindestzuschlagspreises (Abs. 2) kein Zuschlag erteilt werden, so kann ein weiterer Verwertungsversuch mittels Freihandverkauf gemäss Artikel 124 Buchstabe b Ziffer 1 E-BAZG-VV durchgeführt werden.

Abs. 4

[14] Vgl. BGE **43** III 59 S. 63.

Der Zuschlag stellt eine Verfügung dar, durch die der bisherigen Pfandeigentümerin resp. dem bisherigen Pfandeigentümer das Eigentum entzogen und der meistbietenden Person übertragen wird[15]. Die Versteigerung kann mit Beschwerde gegen den Zuschlag innert zehn Tagen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Abs. 5

Die ersteigerte Ware oder Sache wird im bekannt gegebenen Zustand übernommen und es erfolgt keine Gewährleistung.

Abs. 6

In sinngemässer Anwendung von Artikel 129 Absatz 1 SchKG muss die Zahlung grundsätzlich unmittelbar nach dem Zuschlag geleistet werden. Das BAZG kann jedoch nach seinem Ermessen eine Zahlungsfrist von höchstens 20 Tagen gewähren. Wird eine Zahlungsfrist gewährt, so trägt die Ersteigerin oder der Ersteigerer zwischen dem Zuschlag und der Bezahlung die Gefahr des Untergangs der Sache. Die Übergabe findet erst statt, wenn das BAZG unwiderruflich über das Geld verfügen kann. Die Ersteigerin oder der Ersteigerer hat also im Anschluss an die Erteilung des Zuschlages die Bezahlung der ersteigerten Ware oder Sache vorzunehmen. Falls anschliessend festgestellt wird, dass die verlangte Bezahlung nicht geleistet werden kann, keine Zahlungsfrist bewilligt wird oder die Ersteigerin oder der Ersteigerer die Steigerungsbedingungen anderweitig nicht erfüllt, wird der Zuschlag aufgehoben.

Die Zahlung kann in sinngemässer Anwendung von Artikel 129 Absatz 2 SchKG bis zum Betrag von 100 000 Franken in bar geleistet werden. Liegt der Preis höher, so ist der Teil, der diesen Betrag übersteigt, über einen Finanzintermediär nach dem GwG abzuwickeln.

Art. 123 Sofortverwertung

Der vorliegende Artikel präzisiert, dass die Sofortverwertung auch vor Eintritt der Vollstreckbarkeit der Forderung durchgeführt werden kann (vgl. Art. 221 Abs. 1 ZV).

Art. 124 Freihandverkauf

Der Freihandverkauf bietet eine Alternative zur öffentlichen Versteigerung. Sinn und Zweck des Freihandverkaufs ist es, dem BAZG mehr Handlungsspielraum in Bezug auf die Ausgestaltung des Verfahrens zu gewähren, um einen möglichst hohen Verwertungserlös zu erzielen. Der vorliegende Artikel entspricht weitestgehend dem geltenden Artikel 221*a* ZV.

Bst. a

Wie bereits in Artikel 63 Absatz 2 BAZG-VG festlegt, ist beim Freihandverkauf dem Grundsatz nach stets das Einverständnis der Pfandeigentümerin oder des Pfandeigentümers einzuholen. Die Einverständniserklärung ist dabei unwiderruflich und hat aus Beweisgründen in der Regel schriftlich zu erfolgen. Ausserdem darf diese nicht an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden.

Bst. b

Ohne das Einverständnis der Pfandeigentümerin oder des Pfandeigentümers ist der Freihandverkauf nur für die in den Ziffern 1–3 festgelegten Fälle zulässig: Erstens, wenn für das Pfand bei der Versteigerung kein Zuschlag erfolgt ist, weil kein Angebot abgegeben oder der

[15] Vgl. BGE **93** III 39 E. 4.

Mindestzuschlagspreis nicht erreicht wurde (Ziff. 1). Zweitens, wenn der Wert der Waren oder Sachen 1000 Franken nicht übersteigt und deren Eigentümerin oder Eigentümer nicht feststeht oder mit angemessenem Aufwand nicht festgestellt werden kann (Ziff. 2). Und drittens, wenn die Waren oder Sachen im Rahmen einer Sofortverwertung gemäss Artikel 63 Absatz 4 BAZG-VG verkauft werden (Ziff. 3).

Art. 125 Verfahren bei Sofortverwertung und Freihandverkauf

Diese Bestimmung stellt klar, dass die gepfändete Ware oder Sache bei der Sofortverwertung und beim Freihandverkauf der meistbietenden Person gegen sofortige Zahlung des vollständigen Erwerbspreises ausgehändigt wird. Dass dabei von der «meistbietenden Person» die Rede ist, bedeutet jedoch nicht, dass es zwingend mehrere Personen geben muss, die an einem Erwerb der Ware oder Sache interessiert sind. Es bedeutet lediglich, dass, falls es mehrere Personen gibt, die die Ware oder Sache erwerben möchten, diese derjenigen Person ausgehändigt werden muss, welche bereit ist, den höchsten Erwerbspreis zu bezahlen.

Art. 126 Verzicht auf die Pfandverwertung

Abs. 1

Das BAZG soll auf die Verwertung von gepfändeten Waren oder Sachen verzichten können, wenn bereits zum Voraus feststeht, dass eine Verwertung aussichtslos ist oder nicht mit verhältnismässigem Aufwand durchgeführt werden kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die gepfändeten Waren oder Sachen derart beschädigt sind, dass eine Reparatur nicht möglich ist, oder die Waren oder Sachen anderweitig wertlos sind oder, wenn der Unterhalt, die Lagerung und der Verkauf der Waren oder Sachen den potenziellen Erlös, der mit einer Verwertung erzielt würde, übersteigt.

Abs. 2

Wenn das BAZG auf eine Pfandverwertung einer Ware oder Sache verzichtet, so gibt es diese der Pfandeigentümerin oder dem Pfandeigentümer zurück.

Abs. 3

Nur wenn die Pfandeigentümerin oder der Pfandeigentürmer damit einverstanden ist oder sich nicht vernehmen lässt, kann das BAZG auf eine Rückgabe der Ware oder Sache verzichten und diese vernichten.

3. Abschnitt: Verwertung durch ein kantonales Betreibungsamt

Art. 127

Wie gemäss geltender Regelung kann das BAZG ein kantonales Betreibungsamt mit der Verwertung einer gepfändeten Ware oder Sache beauftragen (vgl. Art. 21 Abs. 1 ZV-EFD). Wurde ein kantonales Betreibungsamt mit der Verwertung beauftragt, so bestimmt es in Absprache mit dem BAZG, ob die gepfändete Ware oder Sache mittels öffentlicher Versteigerung, Freihandverkauf oder sofortiger Verwertung verwertet wird. Dass sich das kantonale Betreibungsamt und das BAZG über die Verwertungsart absprechen, schliesst die Anwendung von Artikel 121 E-BAZG-VV nicht aus. Das BAZG hat zwar vorgängig die Verwertungsart zu bestimmen, es kann jedoch gemeinsam mit dem kantonalen Betreibungsamt auf den Entscheid zurückkommen und die Verwertungsart kann neu definiert werden. Für alle übrigen Entscheidungen, insbesondere für die Organisation und die Durchführung der Verwertung, sind die Betreibungsämter zuständig.

4. Abschnitt: Verwertung über Dritte

Art. 128 Verwertungsarten beim Beizug von Dritten

Artikel 63 Absatz 3 BAZG-VG ermöglicht dem BAZG neu, für die Verwertung Dritte zu beauftragen. Damit ist in erster Linie die Beauftragung eines spezialisierten Auktionshauses oder einer Auktionsplattform im Internet gemeint.

Dritte können (analog der kantonalen Betreibungsämter) mit einer öffentlichen Versteigerung, mit der Sofortverwertung oder mit dem Freihandverkauf beauftragt werden. Zu berücksichtigen ist, dass beim Beizug von Dritten stets das BAZG darüber entscheidet, welche dieser Verwertungsarten Anwendung finden soll.

Art. 129 Versteigerung über private Dritte

Abs. 1

Beauftragt das BAZG private Dritte mit der Verwertung, so handeln diese als dessen Hilfspersonen. Die Versteigerung stellt grundsätzlich weiterhin einen zwangsvollstreckungsrechtlichen hoheitlichen Akt durch das BAZG dar. Deshalb rechtfertigt es sich, auch in diesem Fall die Versteigerung nach den zwangsvollstreckungsrechtlichen Regeln gemäss Artikel 122 E-BAZG-VV durchzuführen.

Absatz 1 hält folglich als Grundsatz fest, dass bei einer Versteigerung der gepfändeten Waren oder Sachen durch private Dritte die Regeln gemäss Artikel 122 E-BAZG-VV gelten und auch im Verhältnis zwischen dem BAZG und den Ersteigernden zur Anwendung gelangen.

Abs. 2

In der Praxis wird das BAZG regelmässig mit Dritten Verträge abschliessen, in denen die Modalitäten der Versteigerung festgelegt sind, oder das BAZG wird die Allgemeinen Vertragsbedingungen eines Dritten akzeptieren müssen.

Deshalb sieht die vorliegende Bestimmung als Ausnahme von Absatz 1 vor, dass das BAZG mit privaten Dritten einen Vertrag über die Modalitäten der Versteigerung abschliessen kann, welcher die Versteigerung nicht nach den zwangsvollstreckungsrechtlichen Regeln gemäss den Artikeln 125 ff. SchKG oder des Artikels 122 E-BAZG-VV, sondern nach den Regeln des Privatrechts vorsieht. Darin kann beispielsweise vereinbart werden, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auktionshäuser oder der Internetplattformen Anwendung finden.

Zieht das BAZG für die Versteigerung einen privaten Dritten bei und vereinbart mit diesem, die Versteigerung nach privatrechtlichen Regeln durchzuführen, so gelangt auch im Verhältnis zwischen dem BAZG und den Ersteigernden das Privatrecht zur Anwendung. Das BAZG kann in diesem Fall mit den Ersteigernden einen (privatrechtlichen) Kaufvertrag unter Berücksichtigung der Modalitäten der Versteigerung abschliessen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zum Mindestzuschlagspreis und Preis für Edelmetallwaren sowie zur Gewährleistung und den Zahlungsbedingungen gemäss Artikel 122 Absätze 2, 3, 5 und 6 E-BAZG-VV.

Abs. 3

Der Zuschlag wird der meistbietenden Person erteilt, sofern das Angebot dem vom BAZG allfällig festgelegten Mindestzuschlagspreis entspricht. Grundsätzlich erfolgt der Zuschlag nach dreimaligem Aufruf. Wenn die Dritten dies anbieten, so kann der Zuschlag auch nach Ablauf der Angebotsdauer erteilt werden, was regelmässig bei Auktionsplattformen im Internet der Fall sein dürfte.

Eine Beschwerde gegen den Zuschlag oder den Abschluss des Kaufvertrags durch die Ersteigernden ist nicht möglich, da es sich dabei – anders als bei der öffentlichen

Zwangsversteigerung oder beim Freihandverkauf – um ein privatrechtliches Rechtsgeschäft handelt.

Art. 130 Versteigerung über öffentlich-rechtliche Dritte

Abs. 1

Das BAZG kann Dritte für die Verwertung beiziehen, welche die Verwertung nach öffentlich-rechtlichen Regeln durchführen. Dafür kommen insbesondere Anbieterinnen und Anbieter von eGant-Plattformen infrage. eGant-Plattformen sind Internetportale für Versteigerungen durch Betreibungsämter, welche ähnlich funktionieren wie Ricardo oder eBay. Entscheidend ist, dass beim Beizug dieser Dritten der Charakter der Verwertung öffentlich-rechtlich bleibt. Die Bestimmungen von Artikel 122 E-BAZG-VV sind anwendbar.

Abs. 2

Erfolgt die Verwertung unter Beizug eines Dritten nach öffentlich-rechtlichen Regeln, so hat das BAZG mit dem Dritten eine Vereinbarung zu treffen, die sicherstellt, dass im Verhältnis zwischen dem BAZG und den Ersteigernden die Bestimmungen des Artikels 122 E-BAZG-VV Anwendung finden.

4. Kapitel: Zolllager und Steuerlager sowie Zollfreiläden und Bordbuffetdienste

1. Abschnitt: Zolllager

Zolllager sind vom BAZG zugelassene Orte im Zollgebiet, an denen Waren gelagert werden dürfen, die der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager zugeführt worden sind (Art. 64 BAZG-VG; vgl. auch Erläuterungen zu Art. 74 ff. E-BAZG-VV bzw. zum 5. Abschnitt [Verbringen in ein Zolllager] im 4. Kapitel des 2. Titels).

Art. 131 Verzeichnis der Einlagerinnen und Einlagerer

Abs. 1

Gemäss Artikel 66 Absatz 4 BAZG-VG muss die Betreiberin oder der Betreiber eines Zolllagers ein Verzeichnis der Einlagerinnen und Einlagerer führen. Dieses muss – wie das Verzeichnis nach dem geltenden Artikel 183 ZV – folgende Angaben umfassen:

- Namen, Adressen und Geschäftszweige der Einlagerinnen und Einlagerer (Bst. a);
- Zustelldomizil in der Schweiz, wenn die Einlagerin oder der Einlagerer ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat (Bst. b);
- Name und Adresse derjenigen Person, welche die Lagerbuchhaltung führt (Bst. c).

Abs. 2

Auf Verlangen muss die Betreiberin oder der Betreiber des Zolllagers das Verzeichnis unverzüglich dem BAZG einreichen. Das Verzeichnis ist in einer Form einzureichen, die dem BAZG das elektronische Lesen und Auswerten ermöglicht.

Art. 132 Voraussetzungen für Einlagerinnen und Einlagerer

Abs. 1

Der Bundesrat erhält mit Artikel 67 Absatz 2 BAZG-VG die Kompetenz, Voraussetzungen für Einlagerinnen und Einlagerer festzulegen. Mit Artikel 132 E-BAZG-VV legt er diese Voraussetzungen fest. Diese Bestimmung trägt den Empfehlungen des Berichts «Zollfreilager

und offene Zolllager» vom 28. Januar 2014[16] der EFK Rechnung.

Die Einlagerinnen und Einlagerer müssen:

- über ein Zustelldomizil in der Schweiz verfügen (Bst. a);
- die Erlasse, deren Vollzug dem BAZG obliegt, einhalten bzw. in den drei vorangehenden Jahren eingehalten haben (Bst. b). Hierbei wird die Einhaltung von Erlassen verlangt, die einen Zusammenhang mit der Abgabenerhebung oder dem grenzüberschreitenden Warenverkehr aufweisen, insbesondere das BAZG-VG, die Ein- und Ausfuhrabgaben regelnden Abgabeerlasse sowie entsprechende nichtabgaberechtliche Erlasse. Nicht verhältnismässig wäre es hingegen, die Zulassung als Einlagerin oder Einlagerer aufgrund schwerer oder wiederholter Widerhandlungen gegen Erlasse zu verweigern, die keinen Bezug zur Abgabenerhebung oder zum grenzüberschreitenden Warenverkehr und damit zur Thematik des Zolllagers haben;
- über ein internes Kontrollsystem (IKS) verfügen, das ermöglicht, Fehler zu verhindern oder zu erkennen und zu korrigieren sowie illegale oder nicht ordnungsgemässe Geschäfte zu verhindern oder zu erkennen (Bst. c);
- geeignete Sicherheitsmassnahmen zum Schutz ihres Informationssystems und zur Sicherung ihrer Daten treffen (Bst. d);
- sicherstellen, dass die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie beauftragten Personen über ausreichende Kenntnisse betreffend die Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager verfügen (Bst. e).

Abs. 2

Betreiberinnen und Betreiber von Zolllagern dürfen nur diejenigen Personen als Einlagerin oder Einlagerer zulassen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Damit die Betreiberinnen und Betreiber das Erfüllen der Voraussetzungen überprüfen können, müssen die Einlagerinnen und Einlagerer den Betreiberinnen und Betreibern nachweisen, dass sie die Voraussetzungen erfüllen. Auf Wunsch bestätigt das BAZG den Einlagerinnen und Einlagerern die bisherige Einhaltung des BAZG-VG, der Abgabeerlasse und der nichtabgaberechtlichen Erlasse, damit diese den Nachweis gegenüber den Betreiberinnen und Betreibern erbringen können.

Lagern die Betreiberinnen und Betreiber eines Zolllagers Waren auf eigene Rechnung, so gelten sie auch als Einlagerin oder Einlagerer (Art. 67 Abs. 1 BAZG-VG).

Art. 133 Lagerbuchhaltung: Grundsatz

Abs. 1

Einlagerinnen und Einlagerer müssen über die eingelagerten Waren eine elektronische Lagerbuchhaltung führen (Art. 67 Abs. 3 Bst. b BAZG-VG). Absatz 1 präzisiert hierfür, dass aus der Lagerbuchhaltung jederzeit der gegenwärtige Bestand der im Zolllager befindlichen Waren hervorgehen muss. Dies bedeutet insbesondere, dass die der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager zugeführten Waren nach dem Eintreffen im Zolllager unverzüglich in die Lagerbuchhaltung aufzunehmen sind. Gleiches gilt in entsprechender Weise auch für aus dem Zolllager verbrachte Waren.

Die in den geltenden Artikeln 47 und 57*a* ZV-BAZG geregelte Frist von einem Arbeitstag zur Aufnahme in die Bestandesaufzeichnung wird mit dem neuen Recht nicht mehr fortgeführt. Andernfalls würde der in Absatz 1 festgelegte Grundsatz, wonach aus der Lagerbuchhaltung

[16] Abrufbar unter: https://www.efk.admin.ch/de/publikationen/wirtschaft-verwaltung/oeffentliche-finanzen-und-steuern/offene-zolllager-d.html.

jederzeit der gegenwärtige Bestand hervorgehen muss, unterlaufen. Zudem ist die unverzügliche Aktualisierung der Lagerbuchhaltung mit den heutigen technischen Mitteln ohne Weiteres möglich.

Abs. 2

Das BAZG kann weitere Anforderungen an die Lagerbuchhaltung festlegen.

Abs. 3

Auf Verlangen muss die Einlagerin oder der Einlagerer dem BAZG unverzüglich Einsicht in die Lagerbuchhaltung gewähren (Bst. a) und Bestandes- und Bewegungsaufzeichnungen in einer Form einreichen, die dem BAZG das elektronische Lesen und Auswerten ermöglicht (Bst. b). Der Inhalt der Bestandes- und Bewegungsaufzeichnungen richtet sich nach Artikel 134 E-BAZG-VV.

Diese Bestimmung ist im geltenden Recht in Artikel 184 Absätze 3 und 3^{bis} ZV sinngemäss verankert.

Abs. 4

Daten und Dokumente, die für die Anwendung des BAZG-VG, eines Abgabeerlasses oder eines nichtabgaberechtlichen Erlasses erforderlich sind, sind sorgfältig und systematisch aufzubewahren und vor schädlichen Einwirkungen zu schützen (Art. 83 Abs. 1 BAZG-VG). Die Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren beginnt mit dem Abschluss des Veranlagungsverfahrens zu laufen (Art. 83 Abs. 2 Bst. a BAZG-VG). Bei Warenbestimmungen, bei welchen die Abgabeschuld bedingt entsteht, wie der vorliegenden Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager, gilt das Veranlagungsverfahren erst als abgeschlossen, wenn die Veranlagungsverfügung, mit der das Dahinfallen (Art. 39 Abs. 3 BAZG-VG) oder die Fälligkeit (Art. 47 Abs. 2 BAZG-VG) der bedingt entstandenen Abgabe verfügt wurde, in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Daten der Lagerbuchhaltung nach Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe b BAZG-VG betreffen die Anwendung des BAZG-VG. Zudem steht die Pflicht zur Führung der Lagerbuchhaltung im Zusammenhang mit einer Warenbestimmung, bei welcher die Abgabeschuld bedingt entsteht. Es ist daher sachgerecht, für die Daten der Lagerbuchhaltung dieselbe Aufbewahrungsdauer von fünf Jahren vorzusehen. Absatz 4 schafft diesbezüglich Klarheit.

Art. 134 Inhalt der Lagerbuchhaltung

Artikel 134 E-BAZG-VV legt fest, welche Angaben die Lagerbuchhaltung umfassen muss. Damit wird die geltende Regelung von Artikel 184 Absatz 1 ZV und Artikel 48 ZV-BAZG sinngemäss fortgeführt. Neu muss bei den Eigentümerinnen und den Eigentümern der eingelagerten Waren die Staatsangehörigkeit bei natürlichen Personen oder der Sitzstaat bei juristischen Personen aufgeführt werden (Bst. c). Diese Angabe erleichtert bei Sanktionsmassnahmen die Risikoanalyse und die Auswertung der Daten. Bezüglich des Vollzug nichtabgabrechtlicher Erlasse wird präzisiert, dass in der Lagerbuchhaltung anzugeben ist, ob die Waren einer Regulierung unterliegen und falls ja, um welche Regulierung oder Regulierungen es sich handelt (Bst. f).

Art. 135 Verstoss gegen die Pflicht zur Führung der Lagerbuchhaltung

Das BAZG kann administrative Massnahmen ergreifen, wenn namentlich Verfahrensbestimmungen, verfügte Bedingungen oder Auflagen oder Vereinbarungen nicht eingehalten werden (Art. 73 Abs. 1 Bst. b BAZG-VG).

Bei der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager beziehungsweise beim Betrieb eines Zolllagers kommt der Lagerbuchhaltung eine bedeutende Rolle zu. Bei diesbezüglichen

Pflichtverstössen können administrative Massnahmen geeignet sein, den vorschriftsgemässen Zustand (wieder-)herzustellen. Ziel ist dabei insbesondere die nachhaltige Verbesserung der Abläufe und damit der Qualität der Tätigkeiten der Betroffenen, etwa durch Anpassungen in Personal, Schulung, Prozessen oder IT-Systemen.

Artikel 135 E-BAZG-VV nennt administrative Massnahmen, die das BAZG bei Verstössen gegen die Pflichten im Zusammenhang mit der Lagerbuchhaltung gegen die Einlagerin oder den Einlagerer ergreifen kann:

– die Räumlichkeiten unter Verschluss legen (Bst. a);
– ein Verfügungsverbot über die eingelagerten Waren erlassen (Bst. b);
– weitere Ein- oder Auslagerungen untersagen (Bst. c).

Die Aufzählung in Artikel 135 E-BAZG-VV ist nicht abschliessend, da das BAZG gestützt auf Artikel 73 BAZG-VG auch weitere administrative Massnahmen ergreifen kann. Artikel 135 E-BAZG-VV soll den zur Lagerbuchhaltung verpflichteten Personen mögliche Konsequenzen bei Pflichtverstössen aufzeigen und damit Transparenz schaffen.

Führen die administrativen Massnahmen gegenüber der Einlagerin oder dem Einlagerer nicht zum vorschriftsgemässen Zustand, kann das BAZG auch gegenüber der Betreiberin oder dem Betreiber des Zolllagers tätig werden. Diese administrativen Massnahmen können bis zum Entzug der Bewilligung für den Betrieb eines Zolllagers führen (Art. 73 Abs. 2 Bst. b BAZG-VG).

2. Abschnitt: Steuerlager

Art. 136 Herstellungsbetriebe und Steuerfreilager

Das BAZG-VG unterscheidet im Vergleich zum geltenden Recht (z. B. Art. 28 Abs. 1 Bst. a MinöStG, in welchem auch Erdölraffinerien genannt werden) nur noch zwei Arten von Steuerlagern: Herstellungsbetriebe und Steuerfreilager (Art. 69 Abs. 2 BAZG-VG). Durch die Herstellung, Gewinnung, Bewirtschaftung, Bearbeitung und Lagerung in Steuerlagern entsteht keine Abgabeschuld.

Abs. 1

In Herstellungsbetrieben ist die Herstellung, Gewinnung, Bewirtschaftung, Bearbeitung und Lagerung von unversteuerten Waren nach Artikel 68 BAZG-VG zulässig.

Zu den Herstellungsbetrieben zählen insbesondere:

– Betriebe, die Tabakfabrikate und Spirituosen herstellen;
– Hersteller von erneuerbaren Treibstoffen;
– Erdölraffinerien.

Zum Herstellungsbetrieb gehören sowohl die Produktionsanlagen (Herstellung, Gewinnung, Bearbeitung und Bewirtschaftung) als auch die dazugehörigen Lagerplätze für Rohstoffe, Zwischen- und Fertigprodukte. Der Betrieb ist auf die aktive Verarbeitung und Veredelung unversteuerter Waren ausgerichtet.

Abs. 2

In Steuerfreilagern ist ausschliesslich die Bewirtschaftung und Lagerung von unversteuerten Waren nach Artikel 68 BAZG-VG zulässig. Eine eigentliche Herstellung, Gewinnung oder umfassende Bearbeitung der Waren ist nicht gestattet.

Steuerfreilager dienen vor allem dem Handel und der Logistik. Dazu gehören beispielsweise:

- Tanklager;
- Erdgas-Speicheranlagen;
- sonstige Lagerstätten von Importeuren, Grosshändlern und Logistikunternehmen.

Einfache Umschlags- und Mischaktivitäten sind in Steuerfreilagern zulässig. Dazu zählt beispielsweise das Vermischen von Benzin und Ethanol zu einem E5-Gemisch.

Art. 137 *Warenbuchhaltung*

Abs. 1

Die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers sind verpflichtet für jede Warenart laufend detaillierte Aufzeichnungen in einer Warenbuchhaltung zu führen. Aus dieser muss jederzeit für jede Warenart der gegenwärtige Bestand der im Lager befindlichen Waren (Bst. a), die Ein- und Ausgänge (Bst. b), die hergestellte oder gewonnene Menge (Bst. c), die Menge der Waren, die für den Eigenverbrauch genutzt wurden (Bst. d) und die Verluste (Bst. e) ersichtlich sein. Auf die Erwähnung von Spezialitäten wie beispielsweise «Prozessenergie», «in der Fackel verbrannte Gase» und «Tankschlamm» nach der MinöStV wird verzichtet. Diese werden unter dem Begriff «Verluste» (Bst. e) zusammengefasst. Die im geltenden Recht «zugelassenen Lagerinhaber» werden neu als «Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers» bezeichnet.

Abs. 2

Dieser Absatz legt fest, wie die Warenbuchhaltung geführt und gemeldet werden muss. Buchstabe a schreibt vor, dass diese monatlich abzuschliessen und die Ergebnisse spätestens bis zum zehnten Tag des Folgemonats dem BAZG zu melden sind. Nach Buchstabe b ist die Warenbuchhaltung periodisch, mindestens jedoch am ersten Januar mit den festgestellten Lagerbeständen zu eröffnen. Das bedeutet, dass die Bestände mindestens einmal jährlich physisch in den Lagern festgestellt werden müssen. Damit werden die geltenden Bestimmungen von Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe d, Artikel 81 sowie Artikel 82 Absatz 1 MinöStV übernommen und gelten neu auch für Steuerlager von Tabakwaren. In der Folge wurde auf den Begriff «Lagertank» verzichtet.

Art. 138 *Anforderungen an die Infrastruktur*

Abs. 1

Die Bestimmungen der geltenden Artikel 14 und Artikel 15 Absatz 2 TStV und Artikel 71 Absatz 2 MinöStV und Artikel 25 Absatz 2 AlkV für die Anforderungen an Herstellungsbetriebe wurden im Wesentlichen übernommen und vereinheitlicht.

Abs. 2

Absatz 2 regelt die besonderen Anforderungen an die Infrastruktur für Waren nach dem MinöStG. Dabei wurden die Bestimmungen des geltenden Artikels 70 MinöStV im Wesentlichen übernommen. Buchstabe a legt die Anforderungen an Lagertanks fest, die bisher in Artikel 70 Absatz 2 MinöStV geregelt sind. Buchstabe b definiert die Anforderungen an die Leitungssysteme und übernimmt insbesondere die Regelungen der Absätze 3–5 von Artikel 70 MinöStV.

Zur Vereinfachung wird lediglich auf die korrekte Ermittlung der Bemessungsgrundlage verwiesen. Die Eichung der Messeinrichtungen wird dabei vorausgesetzt. Auf die ausdrückliche Nennung einzelner spezialisierter Geräte, wie beispielsweise Volumenzähler oder Temperaturkompensatoren, wird verzichtet.

Art. 139 *Meldung von Änderungen*

Änderungen, die Auswirkungen auf die Steuerlagerbewilligung haben – beispielsweise der Umbau von Bauten oder Anlagen – müssen vorgängig dem BAZG gemeldet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass keine unversteuerten Waren der Steuerpflicht entzogen werden können.

Art. 140 *Beschränkung der Einlagerung auf bestimmte Waren*

Die nach geltender Praxis bestehende Beschränkung, wonach Waren nach dem TStG nur dann in einem Herstellungsbetrieb bewirtschaftet, bearbeitet und gelagert oder in einem Steuerfreilager bewirtschaftet und gelagert werden dürfen, wenn sie im Eigentum der Inhaberin oder des Inhabers der Steuerlagerbewilligung stehen oder von ihr oder ihm selbst hergestellt oder gewonnen wurden, wird beibehalten.

3. Abschnitt: Zollfreiläden und Bordbuffetdienste

Zollfreiläden sind Ladengeschäfte auf Flugplätzen, in denen bestimmte nicht im freien Verkehr stehende Waren an ins Ausland abfliegende oder aus dem Ausland ankommende Reisende verkauft werden dürfen (Art. 71 Abs. 1 BAZG-VG).

Demgegenüber dienen Bordbuffetdienste dazu, auf Flugplätzen oder in deren Nähe Vorräte bzw. nicht im freien Verkehr stehende Waren zu lagern und daraus Speisen und Getränke zuzubereiten. Die Vorräte sowie die Speisen und Getränke müssen zur Mitnahme auf Flügen ins Ausland bestimmt sein (Art. 72 Abs. 1 BAZG-VG).

Art. 141 Flugplätze, auf denen Zollfreiläden betrieben werden dürfen

Der Bundesrat legt gestützt auf Artikel 71 Absatz 3 Buchstabe a BAZG-VG fest, auf welchen Flugplätzen Zollfreiläden betrieben werden dürfen und regelt in Artikel 141 E-BAZG-VV die hierfür massgebenden Kriterien.

Zollfreiläden dürfen auf Flugplätzen betrieben werden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- auf dem Flugplatz werden Linienflüge sowie Charterflüge durchgeführt, für die Flugscheine ausgestellt werden (Bst. a);
- das jährliche Passagieraufkommen beträgt mindestens 15 000 Passagierinnen und Passagiere (Bst. b); da das jährliche Passagieraufkommen unter Umständen starken Schwankungen unterliegen kann (z. B. aufgrund wirtschaftlicher Einflüsse oder Naturereignisse), soll bei dessen Berechnung im Vollzug auf den Durchschnitt der letzten fünf Jahre abgestellt werden. Die Standorte der aktuell bewilligten Zollfreiläden erfüllen diese Voraussetzung.

Art. 142 Für den Verkauf in Zollfreiläden zulässige nicht im freien Verkehr stehende Waren

Der Bundesrat legt gestützt auf Artikel 71 Absatz 3 Buchstabe b BAZG-VG fest, welche nicht im freien Verkehr stehenden Waren in Zollfreiläden verkauft werden dürfen; diese Waren sind in Artikel 142 E-BAZG-VV aufgeführt.

Mit den in den Buchstaben a–d genannten Waren wird die bestehende Regelung von Artikel 69 ZV fortgeführt; das zulässige Warenspektrum bleibt damit unverändert.

Waren des freien Verkehrs nach Artikel 6 Buchstabe d BAZG-VG dürfen auch weiterhin in Zollfreiläden verkauft werden.

Art. 143 Bewilligungsvoraussetzungen für den Betrieb von Zollfreiläden

Die Lagerung von Waren in Zollfreiläden richtet sich im geltenden Recht nach den Bestimmungen über die offenen Zolllager (Art. 69 Abs. 2 ZV). Mit den neuen Regelungen zur Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager (Art. 33 BAZG-VG) sowie den Bestimmungen zum Betrieb eines Zolllagers (Art. 64–67 BAZG-VG) ist dies nicht mehr möglich. Da für Zollfreiläden keine Warenbestimmung mit bedingter Abgabeschuld vorgesehen ist, kommt der Bewilligung für den Betrieb eines Zollfreiladens eine zentrale Rolle zu.

Im Gegensatz zum geltenden Recht benötigt der Flugplatzhalter keine Bewilligung für das Betreiben eines Zollfreiladens mehr. Die Bewilligung wird neu der Betreiberin oder dem Betreiber des Zollfreiladens erteilt.

Nach Artikel 71 Absatz 3 erster Satz BAZG-VG legt der Bundesrat die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Entspricht der Flugplatz den Vorgaben von Artikel 141 E-BAZG-VV, hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Anspruch auf eine Bewilligung für den Betrieb eines Zollfreiladens, sofern sie oder er die Voraussetzungen nach den Buchstaben a–j erfüllt. Diese Bewilligungsvoraussetzungen lehnen sich grundsätzlich an diejenigen für den Betrieb eines Zolllagers (Art. 65 Abs. 3 BAZG-VG und Art. 132 E-BAZG-VV) und für die Inanspruchnahme einer Erleichterung (Art. 26 E-BAZG-VV) an; die Voraussetzungen nach den Buchstaben i und j sind dabei spezifisch ausgestaltet und verlangen den Nachweis, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

– über die Zustimmung des Flugplatzhalters für den Betrieb eines Zollfreiladens verfügt; und
– über ein elektronisches System verfügt, mit dem geprüft werden kann, ob es sich bei den Kundinnen und Kunden um ins Ausland abfliegende oder aus dem Ausland ankommende Reisende handelt.

Art. 144 Geltungsdauer der Bewilligung

Wie bei anderen ähnlich gelagerten Bewilligungen ist die Gültigkeitsdauer einer Bewilligung für den Betrieb eines Zollfreiladens auf zehn Jahre begrenzt. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann die Bewilligung erneut beantragt und bei Erfüllung der Voraussetzungen wieder erteilt werden.

Art. 145 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Zollfreiläden

Abs. 1

Betreiberinnen und Betreiber eines Zollfreiladens müssen verschiedene Pflichten erfüllen. Neben allgemeinen Pflichten, die sich an diejenigen für Einlagerinnen und Einlagerer (Art. 67 Abs. 3 BAZG-VG und Art. 134 E-BAZG-VV) und für den zugelassenen Versand und Empfang (Art. 31 E-BAZG-VV) anlehnen, sind spezifische Pflichten zu erfüllen. Namentlich ist über die nicht im freien Verkehr stehenden Waren nach Artikel 142 E-BAZG-VV eine elektronische Lagerbuchhaltung zu führen (Bst. a) sowie sicherzustellen, dass diese Waren nur an ins Ausland abfliegende oder aus dem Ausland ankommende Reisende abgegeben werden (Bst. e).

Das BAZG kann die Bewilligung mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen (Art. 71 Abs. 4 BAZG-VG).

Abs. 2

Absatz 2 legt für die elektronische Lagerbuchhaltung nach Absatz 1 Buchstabe a die zu erfassenden Angaben fest.

Art. 146 Vorräte für Bordbuffetdienste

Als Vorräte für Bordbuffetdienste gelten sowohl Waren für die Konsumation und die Verwendung an Bord als auch Waren für den Verkauf an Bord.

Vorräte für Bordbuffetdienste sind im geltenden Recht in Artikel 70 Absatz 1 ZV definiert.

Art. 147 Bewilligungsvoraussetzungen für Bordbuffetdienste

Die Lagerung von Waren für Bordbuffetdienste richtet sich im geltenden Recht nach den Bestimmungen über die offenen Zolllager (Art. 70 Abs. 2 ZV). Die neuen Bestimmungen für die Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager (Art. 33 BAZG-VG) und für den Betrieb eines Zolllagers (Art. 64–67 BAZG-VG) lassen dies nicht mehr im selben Umfang zu. Da für Bordbuffetdienste keine separate Warenbestimmung mit bedingter Abgabeschuld vorgesehen ist, kommt der Bewilligung für Bordbuffetdienste eine zentrale Rolle zu.

Bordbuffetdienste bestehen in der Regel aus zwei Bereichen:

Der erste Bereich betrifft die Lagerung von nicht im freien Verkehr stehenden Waren. Neben der eigentlichen Lagerfunktion kommt ihm auch eine Pufferfunktion für den operativen Betrieb zu. Dafür wird auf die bewährten Strukturen des Zolllagers zurückgegriffen; entsprechend bleibt wie im geltenden Recht eine Bewilligung für den Betrieb eines Zolllagers erforderlich. Die Nachvollziehbarkeit des Warenbestands sowie der relevanten Abläufe wird durch die für das Zolllager vorgeschriebene Lagerbuchhaltung (Art. 67 Abs. 3 Bst. b BAZG-VG) gewährleistet.

Der zweite Bereich betrifft die Verarbeitung und den Umschlag von Waren. Hier werden Waren bearbeitet, verarbeitet, umgepackt, zurückgenommen oder in anderer Weise umgeschlagen. Dies umfasst insbesondere die Verarbeitung von Roh- oder Zwischenprodukten zu genussfertigen Speisen und Getränken, das Zusammenstellen von Warensortimenten für einzelne Flüge (Kommissionieren) sowie die Rücknahme von Waren aus angekommenen Flügen zur Weiterverwendung. Für diesen Bereich ist es nur eingeschränkt möglich, eine detaillierte Lagerbuchhaltung zu führen, die den Bestand der nicht im freien Verkehr stehenden Waren sowie sämtliche Abläufe jederzeit lückenlos nachvollziehbar macht. Die Prüfung und Kontrolle dieses Bereichs wird daher in erster Linie durch räumliche und prozessuale Massnahmen sichergestellt; die entsprechenden Pflichten sind in Artikel 149 E-BAZG-VV geregelt.

Abs. 1

Nach Artikel 72 Absatz 2 BAZG-VG legt der Bundesrat die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Die Gesuchstellerin hat Anspruch auf eine Bewilligung für Bordbuffetdienste, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. So muss sie Betreiberin eines Zolllagers sein, das sich auf dem betreffenden Flugplatz oder in dessen Nähe befindet (Bst. a). Zudem muss sie angrenzend an das Zolllager über einen Verarbeitungs- und Umschlagsbereich verfügen, in dem Speisen und Getränke zubereitet sowie Waren bereitgestellt und zurückgenommen werden können (Bst. b). Die weiteren Bewilligungsvoraussetzungen (Bst. c) entsprechen denjenigen für Zollfreiläden (Art. 143 Abs. 1 Bst. a–c und e–h E-BAZG-VV).

Abs. 2

Das BAZG kann die Bewilligung verweigern, wenn der mit der Bewilligung verbundene Prüf- und Kontrollaufwand, namentlich aufgrund einer geringen Geschäftstätigkeit im Rahmen des Bordbuffetdienstes, im Vergleich zum Verfahren ohne Bewilligung unverhältnismässig hoch ist. Die Bestimmung soll gewährleisten, dass das Verfahren auch hinsichtlich des Verwaltungsaufwands effizient und wirtschaftlich bleibt und gegenüber dem Verfahren ohne Bewilligung nicht zu einem Mehraufwand führt.

Art. 148 Geltungsdauer der Bewilligung

Wie bei anderen ähnlich gelagerten Bewilligungen ist die Gültigkeitsdauer einer Bewilligung für einen Bordbuffetdienst auf zehn Jahre begrenzt. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann die Bewilligung erneut beantragt und bei Erfüllung der Voraussetzungen wieder erteilt werden.

Art. 149 Pflichten der Betreiberin von Bordbuffetdiensten

Die Betreiberin von Bordbuffetdiensten muss verschiedene Pflichten erfüllen. Sie muss namentlich:

- die nicht im freien Verkehr stehenden Waren vor dem Verbringen in den Verarbeitungs- und Umschlagsbereich der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager zuführen und im betreffenden Zolllager einlagern (Bst. a);
- die als Vorräte für Bordbuffetdienste benötigen Waren nach dem Auslagern aus dem Zolllager unverzüglich in den Verarbeitungs- und Umschlagsbereich verbringen (Bst. b);
- die Vorräte für Bordbuffetdienste (Art. 146 E-BAZG-VV) aus dem Verarbeitungs- und Umschlagsbereich:
  - einem grenzüberschreitenden Flug zuführen (Art. 72 Abs. 1 BAZG-VG); oder
  - einer Warenbestimmung zuführen, die für diese Waren zulässig ist (Bst. c); dies trifft z. B. auf nicht benötigte oder nicht verwendbare Waren zu, die der Warenbestimmung der Einfuhr in den freien Verkehr oder erneut der Warenbestimmung des Verbringens in ein Zolllager zugeführt werden;

  Die Pflicht gilt in analoger Weise auch für Vorräte, die von einem grenzüberschreitenden Flug zurückgenommen werden.
- für die in den Verarbeitungs- und Umschlagsbereich verbrachten Waren nachweisen, welcher Verwendung (grenzüberschreitender Flug oder Warenbestimmung) diese zugeführt wurden (Bst. d); als Beispiel sei eine bestimmte Menge Kartoffeln erwähnt, die nach dem Verbringen in den Verarbeitungs- und Umschlagsbereich zu einer bestimmten Menge Mahlzeiten verarbeitet und in dieser Form verschiedenen grenzüberschreitenden Flügen zugeführt werden.

Das BAZG kann die Bewilligung mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen (Art. 72 Abs. 3 BAZG-VG).

5.4 4. Titel: Verfahrensrecht und Rechtsschutz

1. Kapitel: Registrierung für elektronisch geführte Verfahren

Das BAZG führt grundsätzlich alle schriftlichen Verfahren nach dem BAZG-VG elektronisch über sein Informationssystem (Art. 75 Abs. 2 BAZG-VG; zu den Ausnahmen siehe 2. Kapitel).

In den Verfahren des BAZG werden die Beteiligten als sogenannte Geschäftspartner geführt und über eine eindeutige Geschäftspartner-ID (GP-ID) identifiziert. Als Geschäftspartner kommen gemäss Artikel 6 Buchstabe h BAZG-VG natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die im Rechtsverkehr wirksam auftreten können, infrage. Die Zuordnung von Warenanmeldungen, Bewilligungen oder Verfügungen zu den Verfahrensbeteiligten erfolgt stets über die GP-ID, unabhängig von der Rechtsform des Geschäftspartners.

Gemäss Artikel 75 Absatz 3 BAZG-VG müssen Geschäftspartner bei der Einleitung eines elektronischen Verfahrens durch das BAZG authentifiziert werden. Ziel dieser Authentifizie-

rung ist die eindeutige und zuverlässige Feststellung der Identität der Verfahrensbeteiligten. Dadurch wird sichergestellt, dass elektronische Verfahren ausschliesslich von berechtigten Personen initiiert und genutzt werden und verfahrensrelevante Dokumente korrekt eröffnet und zugestellt werden können. Ohne vorgängige Authentifizierung nimmt das BAZG keine elektronischen Eingaben entgegen, insbesondere nicht ausserhalb seines Informationssystems, etwa per E-Mail. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen das BAZG gestützt auf Artikel 75 Absatz 3 Satz 3 BAZG-VG auf eine Authentifizierung verzichtet (vgl. Erläuterungen zu Art. 152 E-BAZG-VV).

Art. 150 Registrierungspflicht

In den Verfahren nach dem BAZG-VG ist eine elektronische Verfahrensführung nur möglich, wenn die betroffene Person im Informationssystem des BAZG registriert ist. Der Zugang zum System erfolgt dabei über eine bestehende oder neu erstellte Benutzeridentität im ePortal des EFD. Diese Benutzeridentität muss im Informationssystem eindeutig einem Geschäftspartner zugeordnet werden, damit eine rechtskonforme Verfahrensführung gewährleistet ist. Für diese Zuordnung ist eine erstmalige Registrierung über einen entsprechenden Zugriffspunkt im ePortal erforderlich (Abs. 1). Sie bildet die Grundlage dafür, dass bei der Einleitung eines elektronischen Verfahrens die erforderliche Authentifizierung des Geschäftspartners erfolgen kann.

Die Registrierung erfolgt stets durch eine natürliche Person als Benutzerin des ePortals, unabhängig davon, ob sie für sich selbst handelt oder für eine juristische Person bzw. eine Personenvereinigung (Abs. 2). Die Benutzerin legt den Geschäftspartner selbstständig an und erstellt dabei entweder eine eigene GP-ID oder eine GP-ID für die zu vertretende juristische Person bzw. Personenvereinigung. Damit wird festgelegt, in wessen Namen die Benutzerin in Verfahren des BAZG handelt.

Die im ePortal mittels unterstützter Authentifizierungsmittel (z. B. CH-Login, FED-Login oder AGOV-Login) erfolgte Authentifizierung wird im Informationssystem weiterverwendet; eine zusätzliche Authentifizierung ist nicht erforderlich.

Art. 151 Ausnahme von der Registrierungspflicht

Von der Registrierungspflicht nach Artikel 150 Absatz 1 E-BAZG-VV ausgenommen sind die Beteiligten jener Verfahren, in denen das BAZG gestützt auf Artikel 75 Absatz 3 BAZG-VG auf eine Authentifizierung verzichtet (Abs. 1). In solchen Fällen handelt es sich zwar um ein elektronisches Verfahren, es erfolgt jedoch keine Authentifizierung, weshalb grundsätzlich keine Registrierung erforderlich ist. Wird in solchen elektronischen Verfahren jedoch eine Einsprache oder Beschwerde erhoben, ist eine Registrierung erforderlich, da in Rechtsmittelverfahren eine Authentifizierung vorgenommen werden muss (Abs. 2).

Art. 152 Verifizierung der Registrierungsdaten

Die im Rahmen der Registrierung erfassten Angaben werden mithilfe eines vom BAZG bereitgestellten Verifikationsmittels überprüft, beispielsweise durch den Versand eines Briefs mit Verifikationscode an die angegebene Adresse des Geschäftspartners (Abs. 1). Die Verifizierung, etwa durch die Eingabe dieses Codes, stellt sicher, dass die im ePortal eingeloggte Benutzerin berechtigt ist, für den betreffenden Geschäftspartner im Informationssystem zu handeln. Zudem wird dadurch die zuverlässige Herkunft der Daten sichergestellt, da die Übermittlung der am Verfahren beteiligten oder von dieser beauftragten Person nachweislich zugeordnet werden kann. Mit erfolgreicher Verifikation ist die Zuordnung zum Geschäftspartner abgeschlossen.

Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die

im Rechtsverkehr wirksam auftreten können, wird mit der Verifizierung der Registrierungsdaten zudem bestätigt, dass die natürliche Person, die die Registrierung vorgenommen hat, berechtigt ist, für die juristische Person bzw. Personenvereinigung im Informationssystem des BAZG zu handeln (Abs. 2).

Sollen weitere Personen (z. B. Mitarbeitende oder Bevollmächtigte) im Informationssystem für den Geschäftspartner handeln, können diese durch die im ePortal eingeloggte und zugeordnete Person selbstständig registriert und freigeschaltet werden (Abs. 3). Dadurch wird sichergestellt, dass nur autorisierte Vertreterinnen und Vertreter Zugang erhalten, ohne dass jede einzelne Person einen separaten Registrierungsprozess mit Verifizierung durchlaufen muss.

2. Kapitel: Ausnahmen vom elektronischen Verfahren und freiwilliger Wechsel ins elektronische Verfahren

Art. 153 Ausnahmen vom elektronischen Verfahren

Abs. 1

Gemäss Artikel 75 Absatz 1 BAZG-VG werden schriftliche Verfahren grundsätzlich elektronisch über das Informationssystem des BAZG geführt. Gestützt auf Absatz 2 der erwähnten Bestimmung regelt der Bundesrat vorliegend die Ausnahmen vom elektronischen Verfahren.

Der Zweck von Artikel 75 Absatz 2 BAZG-VG besteht darin, Ausnahmen vom elektronischen Verfahren dort zuzulassen, wo dieses nicht praktikabel oder sinnvoll ist. Dieser Regelungsgedanke bildet die Grundlage, um die Ausnahmen auf Verordnungsebene zu bestimmen.

Eine Ausnahme vom elektronischen Verfahren liegt hingegen nicht vor, wenn das BAZG bei Verfahren mit geringem Risiko einer fehlerhaften Warenanmeldung oder mit einem nur geringfügigen Abgabebetrag gestützt auf Artikel 75 Absatz 3 BAZG-VG auf die Authentifizierung der Benutzerin oder des Benutzers verzichtet. In solchen Fällen bleibt das Verfahren ein elektronisches Verfahren, es wird lediglich keine Authentifizierung vorgenommen (vgl. Ausführungen zu Art. 151 E-BAZG-VV).

Bst. a

Die schriftlichen Verfahren sollen entsprechend dem Grundsatz des elektronischen Verfahrens, soweit möglich und zweckmässig, elektronisch durchgeführt werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Warenanmeldung in Papierform zulässig ist. In solchen Fällen wird zwar ein schriftliches Verfahren eingeleitet, dieses erfolgt jedoch folgerichtig nicht elektronisch.

Bei den anderen nach Artikel 5 E-BAZG-VV zugelassenen Formen der Warenanmeldung (mündlich und konkludent) liegt von vorneherein kein schriftliches Verfahren vor. Eine elektronische Verfahrensführung ist daher dort grundsätzlich nicht vorgesehen (vgl. Art. 75 Abs. 1 *e contrario* BAZG-VG).

Die im Reiseverkehr verwendete Bezahlapplikation «QuickZoll» des BAZG bietet zwar eine elektronische Bezahlung von Abgaben an, aber kein elektronisches Verfahren. Die Warenanmeldung erfolgt konkludent, indem die Reisenden mit den Waren, die in der App erfasst sind, im angemeldeten Zeitfenster die Zollgrenze oder den grünen Durchgang passieren. Sie tun damit kund, dass sie als abgabepflichtige Waren nur die in der App angegebenen Waren mitführen, und dass die Bezahlung der beim Grenzübertritt anfallenden Abgaben bereits erfolgt ist.

Keinen weiteren Vorbehalt braucht es für staatsvertragliche Ausnahmen vom elektronischen Verfahren (z. B. Carnet ATA, Carnet TIR; vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 1 Bst. a E-BAZG-VV). Diese gehen den Bestimmungen des E-BAZG-VV genauso vor wie

denen des BAZG-VG (vgl. Art. 3 Abs. 1 BAZG-VG).

Verzichtet wird auch auf eine Härtefallklausel, die einzelfallbezogene Ausnahmen vom elektronischen Verfahren ermöglicht. Eine Einzelfallprüfung wäre nicht geeignet für das Massengeschäft des BAZG. Vor allem aber ist mit den Ausnahmen nach Absatz 1 den besonderen Situationen von geschäftsunerfahrenen Personen ausreichend Rechnung getragen.

Bst. b

Verfahren nach dem BAZG-VG werden nicht nur von den Parteien eingeleitet, sondern auch vom BAZG. Von Amtes wegen eröffnet wird ein Verfahren beispielsweise wegen einer Nachforderung gemäss Artikel 60 BAZG-VG oder Artikel 12 VStrR (ausserhalb eines Strafverfahrens, vgl. Art. 74 Abs. 3 BAZG-VG) sowie zur Anordnung einer Administrativmassnahme nach Artikel 73 BAZG-VG.

Wird ein Verfahren von Amtes wegen eingeleitet, sind die betroffenen Personen in manchen Fällen bereits registriert, in anderen hingegen noch nicht. Für letztere Fälle sieht Buchstabe b eine entsprechende Ausnahme vom elektronischen Verfahren vor. Ohne vorgängige Registrierung sowie die damit verbundene Verifizierung und Authentifizierung besteht das Risiko, dass Verfahren unberechtigt gegen die falschen Personen eingeleitet werden. Dies könnte zu rechtswidrigen Massnahmen führen und die Rechtssicherheit beeinträchtigen. Die Ausnahme dient zudem dem Schutz der betroffenen Personen vor ungerechtfertigten Eingriffen in ihre Rechte und stellt sicher, dass Verfahren nur gegenüber den tatsächlich betroffenen und legitimierten Personen durchgeführt werden. Hingegen werden Nachforderungen gegenüber Personen, die bereits registriert sind, im elektronischen Verfahren geltend gemacht.

Abs. 2

Grundsätzlich soll das Verfahren entweder durchgehend elektronisch oder durchgehend nicht-elektronisch sein, unter Einschluss des verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahrens. Deshalb dehnt Absatz 2 die Ausnahmen vom elektronischen Verfahren gemäss Absatz 1 auf die nachfolgende Einsprache und die verwaltungsinterne Beschwerde aus, was auch dem Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe b BAZG-VG entspricht. Dies steht im Einklang mit den Rückverweisen auf Stufe Gesetz (Art. 85 Abs. 3 und Art. 87 Abs. 3 BAZG-VG verweisen auf die Ausnahmen nach Art. 75 Abs. 2 BAZG-VG).

Art. 154 Wechsel ins elektronische Verfahren

Abs. 1

Zur Förderung der Digitalisierung wird in Fällen, in denen eine Ausnahme vom elektronischen Verfahren vorliegt oder das nicht-elektronische Verfahren zur Anwendung kommt, ein freiwilliger Wechsel ins elektronische Verfahren ermöglicht. Der Zeitpunkt für den Wechsel soll jedoch nicht frei wählbar sein, sondern auf die Einleitung eines verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahrens (elektronische Einsprache oder verwaltungsinterne Beschwerde) begrenzt werden. Deshalb setzt der Wechsel eine Verfügung voraus, die nicht im elektronischen Verfahren erlassen wurde.

Der Wechsel ins elektronische Rechtsmittelverfahren ist freiwillig; macht die betroffene Partei davon keinen Gebrauch, dann bleibt es beim durchgehend nicht-elektronischen Verfahren.

Der freiwillige Wechsel ins elektronische Rechtsmittelverfahren erfordert eine vorgängige Registrierung nach Artikel 150 BAZG-VV.

Abs. 2

Der Wechsel ist bindend und kann nicht widerrufen werden. Damit soll die Digitalisierung gefördert und unnötiger Aufwand, der dem BAZG beim Wechsel zwischen elektronischem

Verfahren und Papierverfahren entstünde, vermieden werden.

Die Bindungswirkung und der Ausschluss des Widerrufs gelten über das einzelne Verfahren hinaus auch für künftige Verfahren. Das gilt sowohl für neue Verfahren, die die betroffene Partei selbst beim BAZG einleitet, also auch für solche, die das BAZG von Amtes wegen gegen sie eröffnet (z. B. für das Erheben einer Nachforderung). Nachdem das elektronische Verfahren im Bereich des BAZG-VG nicht von der Zustimmung der betroffenen Partei abhängig ist, soll diese auch nicht auf ihren freiwilligen Wechsel ins elektronische Verfahren zurückkommen dürfen.

3. Kapitel: Verfahren bei Ausfall oder Nichterreichbarkeit des Systems

Gemäss Artikel 76 BAZG-VG regelt der Bundesrat die verfahrensrechtlichen Modalitäten für den Fall, dass ein Informationssystem ausfällt oder, aus Gründen, die nicht die bei den Benutzerinnen oder Benutzern liegen, nicht erreichbar ist. Verfahrensrechtliche Regelungen betreffen das Aussenverhältnis zu den Parteien, die Rechte und Pflichten haben, diese aber nicht mehr ausüben können.

Artikel 76 BAZG-VG bezieht sich auf das elektronische Verfahren gemäss Artikel 75 Absatz 1 BAZG-VG. Kann dieses Verfahren wegen eines Ausfalls oder einer Nichterreichbarkeit des Informationssystems nicht durchgeführt werden, kommen die Bestimmungen über den Ausfall und die Nichterreichbarkeit zur Anwendung. Dies gilt, soweit der Bundesrat gestützt auf Artikel 75 Absatz 2 BAZG-VG keine Ausnahme vom elektronischen Verfahren vorsieht.

Kein elektronisches Verfahren liegt vor, wenn lediglich eine Abgabe elektronisch bezahlt wird. Dies betrifft beispielsweise die im Reiseverkehr verwendete Bezahlapplikation «QuickZoll», den Online-Kauf der E-Vignette sowie die Bezahlung der pauschalen Schwerverkehrsabgabe über eine App. Mangels elektronischen Verfahrens sind die Bestimmungen über den Ausfall und die Nichterreichbarkeit des Informationssystems in diesen Fällen nicht anwendbar.

Artikel 76 BAZG-VG trägt dem Umstand Rechnung, dass ein vollständig ausfallfreier Betrieb des Informationssystems nicht gewährleistet werden kann. Benutzerinnen und Benutzer müssen daher mit Ausfällen oder einer Nichterreichbarkeit des Systems rechnen.

Aus haftungsrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass das Gesetz keinen ausfallfreien Betrieb des Informationssystems zusichert. Das Betriebsrisiko dieser Systeme gehört zum allgemeinen Organisations- und Prozessrisiko der Verwaltung. Systemausfälle oder vorübergehende Nichterreichbarkeit sind daher für sich allein nicht widerrechtlich und begründen grundsätzlich keinen Staatshaftungsanspruch. Eine Haftung des Bundes setzt nach Artikel 146 BV in Verbindung mit Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten (VG; SR *170.32*) voraus, dass ein Schaden vorliegt, der in einem adäquaten Kausalzusammenhang zu einer widerrechtlichen Pflichtverletzung eines Organs steht. Auch die spezialgesetzliche Regelung in Artikel 19*a* VG spricht für dieses Verständnis. Die Botschaft zu dieser Bestimmung geht davon aus, dass für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung bestimmter Schengen/Dublin-Informationssysteme eine ausdrückliche Haftungsregel erforderlich ist, namentlich bei rechtswidriger Datenbearbeitung in einem eigenständig geregelten Kontext (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 19*a* VG, BBl **2020** 7983, S. 8040). Dies spricht *e contrario* dafür, dass Systemausfälle oder die vorübergehende Nichterreichbarkeit eines elektronischen Verfahrens im Rahmen der Aufgabenerfüllung keine von den allgemeinen Regeln der Staatshaftung losgelöste Sonderhaftung zu begründen vermag.

In dieselbe Richtung weist auch die Botschaft zum Bundesgesetz vom 17 März 2023 über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG; SR *172.019*). Diese hält für den Bereich staatlich bereitgestellter *Open-Source-Software* aus-

drücklich fest, dass Ausfälle staatlicher IKT-Lösungen grundsätzlich nicht als haftungsbegründend gelten (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 9 Abs. 4 EMBAG, BBl **2022** 804, S. 66). Im EMBAG-Kontext stellt der Bund den Privaten unentgeltliche Hilfsmittel zur Verfügung, die diese nach freiem Ermessen einsetzen. Der Bund erbringt damit keine unmittelbare hoheitliche Leistung. Demgegenüber dienen die Informationssysteme des BAZG der unmittelbaren Aufgabenerfüllung im Zollbereich. Für die haftungsrechtliche Beurteilung ist jedoch in beiden Konstellationen derselbe Ansatz massgebend: Die Nutzung der Systeme begründet keine Garantie eines jederzeit verfügbaren elektronischen Verfahrens. Führt ein Systemausfall lediglich zu Mehrkosten, Verzögerungen oder anderem reinem Vermögensschaden, ist eine Haftung nur denkbar, wenn eine einschlägige Schutznorm verletzt ist und die Voraussetzungen von Artikel 3 VG erfüllt sind.

Die vom Bundesrat zu regelnden verfahrensrechtlichen Modalitäten über Ausfall und Nichterreichbarkeit nach Artikel 76 BAZG-VG konkretisieren diesen Ansatz. Sie sollen insbesondere durch Notfall- und Ersatzlösungen den Zugang zum Verfahren gewährleisten, sie regeln jedoch nur, wie ein elektronisches Verfahren bei Ausfall oder Nichterreichbarkeit des Systems weitergeführt, ersetzt oder nachgeholt werden kann. Ihr Gegenstand ist somit die Bewältigung einer Störung im Verfahren. Sie bezwecken weder einen ausfallfreien Betrieb noch den Schutz des Vermögens der Nutzenden vor Mehrkosten, Zeitverlust oder Produktivitätsausfällen. Als verfahrensrechtliche Ausfall- und Ersatzregelungen stellen sie daher keine Schutznormen im haftungsrechtlichen Sinne dar. Reine Vermögensschäden infolge von Systemstörungen fallen folglich nicht unter die Staatshaftung, solange nicht zusätzlich eine einschlägige Schutznorm verletzt ist.

Eine Nichterreichbarkeit gemäss Artikel 76 Buchstabe b BAZG-VG liegt beispielsweise vor, wenn das Informationssystem des BAZG aufgrund einer Störung im Internet nicht verfügbar ist, die nicht von den Benutzerinnen und Benutzern zu vertreten ist[17]. Dies gilt auch, wenn eine Branchensoftware aus Gründen ausfällt, welche die Benutzerinnen und Benutzer nicht zu vertreten haben. Für solche Fälle sollen Notfalllösungen vorgesehen werden. Angestrebt wird ein Papierverfahren, wie es bereits im gVV für die Durchfuhr vorgesehen ist. Insbesondere für die Ein- und Ausfuhr soll dieses Verfahren jedoch möglichst einfach und praktikabel ausgestaltet werden.

Das BAZG prüft derzeit mögliche Ausfälle, erarbeitet entsprechende Ausfalllösungen und definiert, in welchen Fällen aufgrund fehlender Kritikalität auf solche Lösungen verzichtet werden kann. Die Identifikation der relevanten rechtlichen Anforderungen hängt unter anderem von der implementierten Systemlogik und der Prozessarchitektur der entwickelten IT-Anwendungen ab und ergibt sich im Zusammenspiel mit der laufenden agilen Entwicklung. Daher können die entsprechenden Bestimmungen für die vorliegende Vernehmlassung noch nicht vorgelegt werden. Erst nach Abschluss dieser Arbeiten lässt sich bestimmen, welche Regelungen im Falle eines Systemausfalls gelten müssen.

4. Kapitel: Registrierung bei elektronischer Akteneinsicht

Art. 155

Gemäss Artikel 81 BAZG-VG erfolgt die Akteneinsicht elektronisch, ausser wenn eine Ausnahme vom elektronischen Verfahren nach Artikel 75 Absatz 2 BAZG-VG vorliegt.

Ein Anspruch auf elektronische Akteneinsicht besteht nur für Personen, die dem elektronischen Verfahren unterstehen, wobei Anspruch und Pflicht zur elektronischen Akteneinsicht zusammenfallen und damit ein durchgehend elektronisches Verfahren ohne Medienwechsel gewährleisten.

[17] Vgl. Botschaft BAZG-VG/ZoG, hier S. 120 (Art. 76 BAZG-VG).

Artikel 155 E-BAZG-VV präzisiert, dass die betroffene Partei für die elektronische Akteneinsicht registriert sein muss. Diese Registrierung ist jedoch bereits Voraussetzung für die Einleitung des elektronischen Verfahrens (vgl. Art. 75 Abs. 3 BAZG-VG).

5. Kapitel: Aufbewahrung von Daten und Dokumenten

Artikel 83 Absatz 1 BAZG-VG enthält auf Stufe Gesetz den Grundsatz, dass Daten und Dokumente, die für die Anwendung des BAZG-VG, der Abgabeerlasse oder der nichtabgaberechtlichen Erlasse erforderlich sind, sorgfältig und systematisch aufbewahrt und vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden müssen. Artikel 83 Absatz 2 Satz 1 BAZG-VG sieht zudem vor, dass die Aufbewahrungsfrist in der Regel fünf Jahre beträgt.

Gestützt auf diverse Delegationsnormen in Artikel 83 BAZG-VG regelt der Bundesrat in der vorliegenden Verordnung ergänzend Folgendes: die aufzubewahrenden Daten und Dokumente, die zur Aufbewahrung verpflichteten Personen, die verkürzte Aufbewahrungsfrist im Veranlagungsverfahren, den Beginn der normalen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist ausserhalb des Veranlagungs- und Rückerstattungsverfahrens, die Aufbewahrungsform, den Zugriff des BAZG auf die aufbewahrten Daten und Dokumente sowie die Voraussetzungen für die Nachforderung von Abgaben im Falle der Nichteinhaltung der Aufbewahrungspflicht. Diese Gliederung orientiert sich im Wesentlichen an den bisherigen Artikeln 94 ff. ZV.

Anwendbar sind die Bestimmungen über die Aufbewahrung vorab im Bereich der vom BAZG zu erhebenden Abgaben (Art. 8 BAZG-VG), soweit die entsprechenden Abgabeerlasse es vorsehen (Art. 4 BAZG-VG). Das ist auf Grund der Verweisnormen in Anhang 2 zum BAZG-VG bei allen Abgaben der Fall, die das BAZG erhebt (vgl. u. a. Art. 1 Abs. 2 ZoG). Vorbehalten bleiben vereinzelte Sondernormen in den Abgabeerlassen wie etwa Artikel 29 Buchstabe c AStG, der eine zehnjährige Aufbewahrungsdauer für Unterlagen und Belege betreffend die Herstellung von Autos vorsieht.

Im Bereich der nichtabgaberechtlichen Aufgaben sind die Aufbewahrungsvorschriften grundsätzlich anwendbar, soweit der jeweilige nichtabgaberechtliche Erlass eine Zuständigkeit des BAZG vorsieht (Art. 5 BAZG-VG). Dieser nichtabgaberechtliche Erlass bestimmt den konkreten Anwendungsbereich der Aufbewahrungsvorschriften (vgl. Botschaft BBl **2022** 2724, Ziff. 5.1, Erläuterungen zu Art. 5 BAZG-VG). In den nichtabgaberechtlichen Erlassen finden sich zahlreiche Sondernormen, die den Aufbewahrungsvorschriften des BAZG-VG und des E-BAZG-VV vorgehen, so beispielsweise in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c des Kulturgütertransfergesetzes vom 20. Juni 2003 (KGTG; SR *444.1*) und in Artikel 19 der Kulturgütertransferverordnung vom 13. April 2005 (KGTV; SR *444.11*), die den Gegenstand und die Art und Weise der Buchführung über die Beschaffung von Kulturgütern regeln, oder in Artikel 168*b* Absatz 3 EMKV, der vorschreibt, dass Dokumente über den Geschäftsverkehr mit Schmelzgut und Schmelzprodukten während zehn Jahren aufzubewahren sind.

Werden bestimmte Dokumente im 5. Kapitel nicht ausdrücklich genannt oder eine kürzere Aufbewahrungsfrist festgelegt, hat dies keinen Einfluss auf bestehende Aufbewahrungspflichten, soweit sie sich aus anderen Rechtsgrundlagen ergeben, oder aus Gründen des eigenen Interesses der betroffenen Personen geboten sind.

Art. 156 Aufzubewahrende Daten und Dokumente

Diese Bestimmung regelt in Anlehnung an Artikel 94 ZV, welche Daten und Dokumente aufzubewahren sind.

Abs. 1

Im Unterschied zu Artikel 94 ZV wird hier schon aus dem Einleitungssatz klar, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist. Aufzubewahren sind generell alle Daten und Dokumente,

die für die Erhebung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Inlandabgaben, die ganz oder teilweise Befreiung von diesen Abgaben oder deren ganze oder teilweise Rückerstattung sowie für das Veranlagungsverfahren notwendig sind. Die in den Buchstaben a und b genannten Angaben gehen teilweise über die in Artikel 94 ZV vorgesehenen Daten und Dokumente hinaus, da sie sämtliche vom BAZG erhobenen und veranlagten Abgaben betreffen, nicht nur die Zollabgaben. Gleichzeitig gelten solche Daten, über die das BAZG selbst verfügt, wie Warenanmeldungen, Veranlagungsverfügungen oder Bewilligungen, nicht mehr als aufbewahrungspflichtig. Die abgabepflichtige Person hat diese Daten bei Bedarf selbst aufzubewahren. Dies gilt insbesondere, wenn die Einfuhrsteuer als Vorsteuer geltend gemacht oder eine Steuerbefreiung wegen Ausfuhr beansprucht wird. In diesen Fällen liegt eine steueraufhebende bzw. steuermindernde Tatsache vor, deren Nachweis der steuerpflichtigen Person obliegt (Art. 28 Abs. 3 MWSTG). Als Nachweis dient grundsätzlich die Veranlagungsverfügung des BAZG; bei der Ausfuhr können im Rahmen der freien Beweiswürdigung auch andere Unterlagen herangezogen werden, während bei der Einfuhr ausschliesslich dieses Dokument massgeblich ist. Entsprechend sind Veranlagungsverfügungen im eigenen Interesse aufzubewahren, sofern sie für die Vorsteuerabzugsberechtigung oder die Steuerbefreiung im Zusammenhang mit der Ausfuhr relevant sind.

Bst. a

Begleitdokumente sind sowohl zur Warenanmeldung als auch zur Steueranmeldung denkbar. Dies umfasst insbesondere Rechnungen, Lieferscheine, Ladelisten, Frachtdokumente, Ursprungsnachweise, Fabrikationsunterlagen, Analysezertifikate und Proberesultate, Zeugnisse und amtliche Bestätigungen, Verzollungsinstruktionen sowie Vertragsunterlagen zu Leasing- und Mietfahrzeugen. Die hier aufgelisteten Begleitdokumente betreffen hauptsächlich die Warenanmeldung für die Einfuhrabgaben. Artikel 94 Buchstabe a ZV erwähnt die Begleitdokumente zur Zollanmeldung bereits heute als aufzubewahrende Dokumente. Die in Buchstabe c von Artikel 94 ZV genannten Ursprungsnachweise werden hier unter dem Oberbegriff «Begleitdokumente» erfasst, zusammen mit weiteren Dokumenten wie etwa Fabrikationsunterlagen betreffend den Veredelungsverkehr oder Waren mit Zollerleichterungen sowie Analysezertifikate und Proberesultate, die beispielsweise für den Bereich Mineralölsteuer relevant sind. Verzollungsinstruktionen sind Instruktionen des Auftraggebers an die Datenverantwortliche zur Vornahme einer Warenanmeldung. Diese Instruktionen sind relevant für die Beurteilung der abgaberechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortung und daher ebenfalls aufzubewahren.

Bst. b

Die Waren- und Finanzbuchhaltung, aus der sich Transaktionen (insbesondere Wareneinund Warenausgänge) ergeben, wird schon in Artikel 94 Buchstabe d ZV als aufzubewahrendes Dokument erwähnt. Vorliegend ergänzt werden spezifische Aufzeichnungen, namentlich Kontrollen, die etwa in den Bereichen Tabakfabrikate, Bier und Heizöl zu führen sind (vgl. die Einleitung zu Regelungsgegenstand, Gliederung und Anwendungsbereich).

Abs. 2

Diese Bestimmung ergänzt, dass nicht nur die im Rahmen des Veranlagungsverfahrens notwendigen Daten und Dokumente (vgl. Abs. 1 Bst. a) aufzubewahren sind, sondern auch die Daten und Dokumente, die zu ausserhalb des Veranlagungsverfahrens erteilten Bewilligungen und Konzessionen gehören. Zu diesen zählen etwa solche für den AEO (Art. 35 BAZG-VG) oder für den Betrieb eines Zoll- oder Steuerlagers (Art. 65 und 69 BAZG-VG). Aufzubewahren sind sodann die Daten und Dokumente, die zu Vereinbarungen gehören, die das BAZG gemäss dem BAZG-VG schliesst und deren Einhaltung es kontrolliert. Dazu gehören beispielsweise die Vereinbarungen gemäss Artikel 191 BAZG-VG über die Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens sowie Pilotversuche und Parallelbetriebe.

Abs. 3

Diese Anforderungen stellen sicher, dass die Daten und Dokumente während der gesamten Aufbewahrungsdauer vollständig und unverändert erhalten bleiben. Der Schutz vor Verlust, Veränderung und unbefugtem Zugriff dient dabei der Integrität und Authentizität der Informationen. Die regelmässige Prüfung der Unversehrtheit und Lesbarkeit gewährleistet zudem, dass die Daten auch über längere Zeiträume hinweg nutzbar bleiben, da so sichergestellt wird, dass technische Veränderungen, Datenkorruption oder veraltete Formate nicht dazu führen, dass Dokumente nicht mehr korrekt gelesen oder verwendet werden können. Insgesamt bleibt damit gewährleistet, dass die Daten und Dokumente jederzeit als zuverlässige Grundlage für Nachweis- und Verfahrenszwecke herangezogen werden können.

Art. 157 Zur Aufbewahrung verpflichtete Personen

Ähnlich wie in Artikel 95 ZV werden vorliegend die aufbewahrungspflichtigen Personen definiert, aber auf alle Abgaben, die das BAZG erhebt und veranlagt, ausgeweitet, unter Verwendung der Bezeichnungen des BAZG-VG als Rahmengesetz.

Ergänzend zu Artikel 95 ZV werden als aufbewahrungspflichtige Personen erwähnt:

- Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen und Konzessionen sowie Personen, mit denen das BAZG eine Vereinbarung abgeschlossen hat;
- Personen, die im Zollgebiet Waren übernehmen, für die Abgabeerleichterungen gewährt worden sind (z. B. Dritte, die von einem Abgabeschuldner eine Ware mit Verwendungsverpflichtung erhalten);
- Drittpersonen, denen der Betrieb eines Steuerlagers übertragen wird;
- Die Leasinggeberin und der Leasinggeber, die Vermieterin und der Vermieter, die Eigentümerin und der Eigentümer eines Fahrzeugs, das der Schwerverkehrsabgabe unterliegt.

Im Vergleich zu Artikel 95 ZV nicht mehr separat erwähnt werden die Halterinnen oder Halter von Zolllagern und von Zollfreilagern, denn als Inhaberinnen oder Inhaber einer Betriebsbewilligung für das Zolllager sind sie vorliegend bereits mit Buchstabe c erfasst.

Art. 158 Verkürzte Aufbewahrungsfrist im Veranlagungsverfahren

Im Normalfall kommt gemäss Artikel 83 Absatz 2 Satz 1 BAZG-VG die fünfjährige Aufbewahrungsdauer zur Anwendung. Vorbehalten bleiben andere Fristen gemäss Sondernormen in Abgabe- oder nichtabgaberechtlichen Erlassen oder in Staatsverträgen (z. B. für Ursprungsnachweise, vgl. Art. 97 Abs. 4 ZV).

Vorbehalten bleiben ferner die Fälle, in denen der Bundesrat vorliegend gestützt auf Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe a BAZG-VG für das Veranlagungs- und Rückerstattungsverfahren eine kürzere Aufbewahrungsfrist festlegt. Die Regelung beschränkt sich auf eine kürzere Aufbewahrungsdauer für das Veranlagungsverfahren; auf eine entsprechende Regelung für das Rückerstattungsverfahren wird verzichtet.

Die Fälle mit kürzerer Aufbewahrungsfrist betreffen Sonderkonstellationen in den Bereichen des Reiseverkehrs und der elektronischen Erhebung und Veranlagung der Schwerverkehrsabgabe im Rahmen des European Electronic Toll Service (EETS) und im National Electronic Toll Service (NETS).

Art. 159 Beginn der Aufbewahrungsfrist ausserhalb von Veranlagungs- und Rückerstattungsverfahren

Gemäss Artikel 83 Absatz 2 Satz 2 BAZG-VG beginnt die ordentliche Aufbewahrungsfrist zu laufen:

a. in Veranlagungs- und Rückerstattungsverfahren: mit Abschluss des Verfahrens [...];
b. in den übrigen Fällen: ab dem vom Bundesrat festgelegten Zeitpunkt.

Der Bundesrat sieht hier lediglich in zwei Sonderfällen einen anderen Beginn für die Aufbewahrungsdauer vor: für Bewilligungen, Konzessionen und Vereinbarungen nach dem BAZG-VG, den Abgabeerlassen oder der vorliegenden Verordnung (Bst. a) sowie für Verträge der Leasinggeberin oder des Leasinggebers, der Vermieterin oder des Vermieters, der Eigentümerin oder des Eigentümers mit der Halterin oder dem Halter des Motorfahrzeugs, für das die Schwerverkehrsabgabe erhoben wird (Bst. b). In beiden Fällen besteht die Aufbewahrungspflicht während der Dauer der Bewilligung, Konzession oder Vereinbarung beziehungsweise während der Vertragsdauer und endet fünf Jahre nach deren Ablauf.

Auch bei der vorliegenden Bestimmung wird darauf verzichtet, den Beginn der Aufbewahrungsdauer für Rückerstattungsverfahren anders zu regeln.

Der in Buchstabe a geregelte Beginn der ordentlichen Aufbewahrungsfrist betrifft namentlich Bewilligungen für den Betrieb von Zoll- oder Steuerlagern sowie Vereinbarungen gemäss Artikel 191 BAZG-VG über die Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens sowie Pilotversuche und Parallelbetriebe.

Art. 160 Aufbewahrungsform

Abs. 1

Wie schon nach Artikel 97 Absatz 1 ZV gilt der Grundsatz, dass Daten und Dokumente in Papierform, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden können. Diese Bestimmung stellt eine technikneutrale Aufbewahrung sicher. Entscheidend ist dabei unter Vorbehalt von Absatz 2 nicht das Medium, sondern dass die inhaltliche Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Sachverhalten jederzeit gewährleistet bleibt. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Informationen während der gesamten Aufbewahrungsdauer lesbar und zugänglich gemacht werden können. Damit wird verhindert, dass Daten aufgrund technischer Entwicklungen, Formatänderungen oder Systemwechsel faktisch unbrauchbar werden (vgl. auch Art. 156 Abs. 3 E-BAZG-VV). Die Formulierung der Bestimmung lehnt sich an Artikel 958*f* Absatz 3 OR an.

Abs. 2

Wo nach Artikel 75 ff. BAZG-VG ein elektronisches Verfahren geführt wird, sind die Daten und Dokumente ausschliesslich in elektronischer Form aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass das BAZG diese während der gesamten Aufbewahrungsdauer elektronisch lesen und auswerten kann. Damit wird gewährleistet, dass die Unterlagen in einer technisch zugänglichen und verarbeitbaren Form vorliegen und Kontrollen ohne Medienbrüche oder zusätzliche Aufbereitungsschritte erfolgen können.

Abs. 3

Beim freiwilligen Wechsel ins elektronische Verfahren, der auf das Ergreifen eines Rechtsmittels hin erfolgt, kann die Pflicht zur elektronischen Aufbewahrung gemäss Absatz 2 erst ab dem Wechsel gelten.

Art. 161 Zugriff des BAZG auf aufbewahrte Daten und Dokumente sowie Sicherungsmassnahmen der Aufbewahrungspflichtigen

Abs. 1

Diese Bestimmung stellt in den Vordergrund, was bereits heute in Artikel 98 ZV geregelt

ist: die Sicherung des Zugriffs des BAZG auf die aufzubewahrenden Daten und Dokumente. Die Regelung des Zugriffs stützt sich auf die Delegationsnorm von Artikel 83 Absatz 3 Satz 2 BAZG-VG.

Diese Bestimmung stellt sicher, dass die Aufbewahrungspflicht nicht nur die blosse Aufbewahrung der Daten und Dokumente umfasst, sondern auch deren jederzeitige Verfügbarkeit für das BAZG. Auf Verlangen müssen die verpflichteten Personen die entsprechenden Unterlagen vollständig und in unveränderter Form vorlegen, sodass deren ursprünglicher Inhalt nachvollziehbar bleibt. Die Vorgabe der unverzüglichen Zugänglichmachung dient zudem einer effizienten und wirksamen Kontrolle. Sie verhindert Verzögerungen, die die Prüfung erschweren oder deren Zweck vereiteln könnten.

Anders als Artikel 98 Absatz 3 ZV verzichtet der Bundesrat darauf, die Artikel 9 und 10 der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002 (SR *221.431*) sinngemäss anwendbar zu erklären. Diese Bestimmungen enthalten Vorgaben bezüglich der Informationsträger, die nicht unbestritten sind und bereits Gegenstand eines parlamentarischen Vorstosses (22.3004 Motion Caroni und Schneeberger «Digitale Buchführung erleichtern») waren. Die vorliegende Bestimmung beschränkt sich auf die Formulierung des Ziels, das heisst des vollständigen und zeitnahen Zugriffs auf unveränderte Daten und Dokumente. Jedenfalls aus abgaberechtlicher Sicht besteht damit keine Vorgabe zum digitalen Signieren von aufzubewahrenden Dokumenten.

Abs. 2

Diese Bestimmung regelt, dass der Zugriff wie auch das Lesen und Auswerten der aufbewahrten Daten und Dokumente während der ganzen Aufbewahrungsdauer gewährleistet sein muss. Das ist der eigentliche Sinn des heutigen Artikel 98 Absatz 2 ZV, der vorschreibt, dass der Zugriff «jederzeit» möglich sein müsse.

Ferner regelt die Bestimmung, dass der Zugriff des BAZG «im Zollgebiet» gewährleistet sein muss. Eine Sonderreglung gilt für Personen, die gewerbsmässig Waren anmelden und von der Pflicht, einen Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet zu haben, befreit sind. Sie müssen gemäss Artikel 36 Absatz 4 BAZG-VG lediglich sicherstellen, dass das BAZG «vom Zollgebiet aus» Zugriff auf die aufzubewahrenden Daten und Dokumente hat.

Art. 162 Voraussetzungen für die Nachforderung von Abgaben im Falle der Nichteinhaltung der Aufbewahrungspflicht

Die vorliegende Bestimmung regelt die Voraussetzungen für die Nachforderung von Abgaben im Falle der Nichteinhaltung der Aufbewahrungspflicht. Sie lehnt sich inhaltlich an Artikel 99 ZV an, übernimmt aber nicht dessen Bezeichnung, denn nach dem neuen Recht geht es nicht um eine amtliche Korrektur einer Verfügung, sondern um die Erhebung einer Nachforderung mit einer neuen Verfügung.

Im Unterschied zu Artikel 99 ZV gilt die vorliegende Bestimmung nunmehr für alle Abgaben, die vom BAZG erhoben werden. Deshalb ist in Absatz 1 beispielsweise nicht mehr nur vom höchsten Zollansatz die Rede, sondern auch vom höchsten Abgabensatz, der auf den Gegenstand der Abgabe anwendbar ist, und auch nicht mehr von den Zollermässigungen, -befreiungen und -erleichterungen, sondern von den Abgabeermässigungen, -befreiungen und -erleichterungen.

Abs. 1

Ähnlich wie Artikel 99 ZV knüpft die vorliegende Bestimmung für das Erheben einer Nachforderung wegen Verletzung der Aufbewahrungspflicht an die beiden Voraussetzungen an:

a. dass die Voraussetzungen der geltend gemachten Abgabeermässigung, -befreiung oder -erleichterung nicht nachgewiesen sind; und
b. dass aus den gesamten Umständen geschlossen werden muss, dass die Veranlagung für diese Anmeldung falsch ist, und Grund dafür die in der Warenanmeldung gemachten Angaben waren.

Anders als Artikel 99 ZV sieht die vorliegende Bestimmung jedoch vor, dass der betroffenen Partei im Rahmen des Nachforderungsverfahrens Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben ist. Erst wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt trotz Mitwirkung der aufbewahrungspflichtigen Partei nicht ermitteln lässt, weil diese ihre Aufbewahrungspflicht verletzt hat, erhebt das BAZG die Nachforderung zum höchsten Zollansatz respektive Abgabensatz.

Abs. 2

Diese Bestimmung regelt einen Sonderfall. Bleibt nach Mitwirkung der aufbewahrungspflichtigen Person lediglich das Ausmass der Abgabeermässigung, -befreiung oder -erleichterung unklar, dann schätzt das BAZG diese nach pflichtgemässem Ermessen. Dies ist ein Anwendungsfall des neuen Artikel 22 Absatz 3 BAZG-VG.

5.5 5. Titel: Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln

1. Kapitel: Kontrolle des Barmittelverkehrs

Die Verordnung über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs vom 11. Februar 2009 (SR *631.052*) wird vollständig aufgehoben und die massgeblichen Bestimmungen werden im E-BAZG-VV übernommen.

Das 1. Kapitel enthält die unveränderten Bestimmungen zum Zweck und Gegenstand der Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs und die Pflicht zur Auskunftserteilung. Die Strafbestimmungen werden in den 8. Titel als Buchstabe l von Artikel 185 E-BAZG-VV eingefügt. Die übrigen Bestimmungen werden in die DBV überführt. Artikel 109 BAZG-VG legt fest, dass das BAZG Gegenstände und Vermögenswerte vorläufig sicherstellen kann, wenn sie voraussichtlich als Beweismittel in einem Verfahren wie beispielsweise bei einem Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung oder diesen zugrundeliegenden Straftaten gebraucht werden oder einzuziehen sind. Diese Bestimmung ermöglicht die vorläufige Sicherstellung und, wenn von der zuständigen Behörde angeordnet, die Beschlagnahme der Gegenstände und Vermögenswerte. Nach Artikel 109 Absatz 5 BAZG-VG kann das BAZG auch eine selbständige Einziehung nach den Artikeln 69 und 70 des Strafgesetzbuches (StGB; SR *311.0*) von Gegenständen und Vermögenswerten anordnen, die durch eine Straftat erlangt wurden oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, wenn sie die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

Nach Artikel 13 BAZG-VG besteht eine Anmeldepflicht für Waren, die ein- oder ausgeführt werden. Die Warenanmeldung ist zum Zeitpunkt des Verbringens der Ware über die Zollgrenze vorzunehmen. Barmittel gelten dabei als Ware, die der Anmeldepflicht unterliegen.

Art. 163

Nach Absatz 1 müssen anmeldepflichtige Personen, die Barmittel im Wert von 10 000 Franken oder mehr beziehungsweise den entsprechenden Gegenwert bei ausländischen Währungen ein- oder ausführen, dem BAZG auf Verlangen hin Auskunft erteilen. Die Auskunftspflicht umfasst Angaben zur eigenen Person, zur Eigentümerin oder zum Eigentümer sowie zur Empfängerin oder zum Empfänger der Barmittel, zu deren wirtschaftlicher Herkunft und vorgesehener Verwendung sowie zum Reiseweg. Die Schwelle von 10 000 Franken lehnt

sich an die Verordnung (EG) Nr. 1889/2005[18] an.

Die Auskunftspflicht dient dazu, die Herkunft und die vorgesehene Verwendung der Barmittel sowie die Eigentums- und Empfängerverhältnisse zu klären. Damit kann das BAZG die für die Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs erforderlichen Informationen erheben.

Absatz 2 definiert, welche Vermögenswerte als Barmittel gelten. Dazu zählen schweizerische und ausländische Banknoten und Münzen sowie übertragbare Inhaberpapiere, Aktien, Obligationen, Schecks und ähnliche Wertpapiere. Nicht als Barmittel gelten demgegenüber insbesondere elektronische Zahlungsmittel wie Kreditkarten oder Bankkontenkarten sowie andere Vermögenswerte, die nicht unter die genannten Kategorien fallen.

Gemäss Absatz 3 kann das BAZG bei Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung auch Auskünfte verlangen, wenn der Wert der Barmittel den Schwellenwert von 10 000 Franken nicht erreicht. Ein solcher Verdacht kann beispielsweise vorliegen, wenn dem BAZG falsche oder widersprüchliche Auskünfte erteilt oder Auskünfte verweigert werden.

Die Verweigerung der Auskunft oder die Erteilung falscher Auskünfte gilt als Ordnungswidrigkeit und wird mit Busse bis 5000 Franken bestraft.

2. Kapitel: Verbot von Warnungen vor Kontrollen

Art. 164

Im Bereich der Abgabenerhebung und der Vollzugsaufgaben des BAZG kommt der Kontrolltätigkeit eine zentrale Bedeutung zu. Mittels Kontrollen können Gesetzesverstösse wie Schmuggel, Abgabenhinterziehung oder verbotene Einfuhren zuverlässig aufgedeckt und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sichergestellt werden. Mit dem Verbot soll die Umgehung von Kontrollen verhindert werden.

Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 98*a* Absatz 3 Buchstabe a des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR *741.01)* an. Vom Verbot sind Warnungen erfasst, die sich an eine unbestimmte Vielzahl von Personen richten und daher öffentlich wahrnehmbar sind. Dazu zu zählen sind insbesondere über das Radio oder das Internet (beispielsweise über öffentliche Facebook-Profile oder WhatsApp-Kanäle) verbreitete Warnungen. Unter das Verbot fallen sodann auch Warnungen, die durch physische Handlungen oder auf eine andere Art und Weise vermittelt werden, etwa durch Handsignale, das auffällige Aktivieren des Fernlichts oder das Zeigen eines Plakats.

3. Kapitel: Pflichten bei physischen Warenkontrollen

Art. 165

Diese Regelung entspricht dem geltenden Artikel 77 Absatz 1 ZV.

4. Kapitel: Rahmen der Gewichtung der nichtabgaberechtlichen Vollzugsaufgaben

Art. 166

Abs. 1

Der Umfang der Leistungserbringung bei den nichtabgaberechtlichen Vollzugsaufgaben

[18] Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, ABl. L 309 vom 25.11.2005.

hängt unter anderem von den verfügbaren personellen Ressourcen ab. Für den Entscheid über die Durchführung und den Zeitpunkt einer Kontrolle priorisiert das BAZG die nichtabgaberechtlichen Vollzugsaufgaben. Die Einteilung in «prioritäre» und «nichtprioritäre» Vollzugsaufgaben ist mitunter politischer Natur. In Anlehnung an das Common Integrated Risk Analysis Model (CIRAM) der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache werden unterschiedlichste Aspekte abgewogen, so namentlich die Grösse der Gefährdung (u. a. das Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt, die Gefährdung der Reputation der Schweiz, die Gefährdung internationaler Verpflichtungen, der Verlust oder die Beeinträchtigung von Eigentum, die Beeinträchtigung politischer und öffentlicher Sensibilität), die Verletzlichkeit, die Auswirkung sowie die Einflussmöglichkeit des BAZG. Die vom BAZG für die Einteilung angewendeten Erfahrungswerte und die aktuelle Risikoanalyse basieren teilweise ebenso auf diesen Kriterien.

Das BAZG nimmt eine initiale Einteilung der nichtabgaberechtlichen Vollzugsaufgaben vor und stimmt diese mit den zuständigen Behörden ab. Die Einteilung wird jährlich überprüft und neu festgelegt oder bei Bedarf unterjährig angepasst, beispielsweise infolge besonderer Ereignisse oder veränderter Lage. Dadurch wird die Kontrolltätigkeit des BAZG beeinflusst.

Eine besondere Lage oder ein Ereignis kann vorübergehend zu zusätzlichen Vollzugsaufgaben oder einer verstärkten Kontrolltätigkeit führen. In der Regel ergeben sich die Aufgaben aus einem zeitlich befristeten politischen Auftrag (z. B. mittels Notverordnungen, vgl. etwa Art. 7 der mittlerweile aufgehobenen Verordnung des BLV vom 28. Januar 2016 über die Einfuhr von Lebensmitteln mit Ursprung oder Herkunft Japan; SR *817.026.2*). Es ist möglich, dass die Kontrollen dann nicht risikobasiert und stichprobenweise, sondern im Rahmen des im politischen Auftrag definierten Umfangs verstärkt oder für konkrete Sachverhalte sogar vollständig erfolgen. Solche übergeordneten Aufträge haben Vorrang vor dem regulären Kontrollauftrag und beeinflussen dadurch die Kontrolltätigkeiten in den anderen Vollzugsbereichen, da sie Ressourcen binden.

5.6 6. Titel: Befugnisse und Personal des BAZG

1. Kapitel: Befugnisse des BAZG

1. Abschnitt: Polizeilicher Zwang und polizeiliche Massnahmen

Art. 167 Berechtigung zur Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen

Abs. 1

Absatz 1 führt aus, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG über die in Artikel 101 BAZG-VG geregelte Berechtigung zur Anwendung polizeilichen Zwangs nach Artikel 5 des Zwangsanwendungsgesetzes vom 20. März 2008 (ZAG; SR *364*) und polizeilicher Massnahmen nach Artikel 6 ZAG gegen Personen und deren Sachen verfügen.

Die Berechtigung von Mitarbeitenden zur Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen erfordert kumulativ zunächst, dass diese entsprechend ausgebildet sind und eine oder mehrere Aufgaben in den Bereichen Kontrollen (Art. 90 ff. BAZG-VG) sowie Ermittlungen und Strafuntersuchungen im originären Zuständigkeitsbereich des BAZG (Art. 198 ff. BAZG-VG) wahrnehmen. Eine weitere kumulative Voraussetzung besteht darin, dass die betreffenden Mitarbeitenden in Ausübung ihrer Aufgaben physischen Kontakt zu Personen haben können und in diesem Zusammenhang die Anwendung polizeilichen Zwangs erforderlich werden kann. Die Mitarbeitenden des BAZG stehen beispielsweise dann in physischem Kontakt zu Personen, wenn sie eine Kontrolle im Reiseverkehr vornehmen. Davon erfasst sind auch Mitarbeitende, die nicht täglich im Publikumsverkehr stehen, jedoch im Bedarfsfall

als Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung beigezogen werden müssen.

Abs. 2

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG, die keinen physischen Kontakt zu Personen haben, jedoch Aufgaben im Bereich Kontrollen, Ermittlungen und Strafuntersuchungen wahrnehmen, sind nur zur Anwendung polizeilicher Massnahmen berechtigt. Dies betrifft insbesondere Mitarbeitende, die ihre Aufgaben ausserhalb des Publikumsverkehrs wahrnehmen (z. B. beim Post- und Kurierverkehr).

Art. 168 Weitere zugelassene Hilfsmittel und deren Einsatz

Abs. 1

Der Bundesrat lässt in Absatz 1 in Ergänzung zu Artikel 6 der Zwangsanwendungsverordnung vom 12. November 2008 (ZAV; SR *364.3*) weitere Hilfsmittel zu. Bei den aufgeführten Hilfsmitteln handelt es sich weitgehend um die heute in Artikel 227 Absatz 2 ZV genannten, soweit diese nicht bereits in Artikel 6 ZAV ausdrücklich geregelt sind.

Zu den weiteren zugelassenen Hilfsmitteln zählen beispielsweise Absperrungen, Nagelgurte und Haltenetze für Transportmittel sowie Blendgranaten, Knallkörper und Signalfackeln als akustische und optische Irritationsmittel.

Abs. 2

In Absatz 2 regelt der Bundesrat den Einsatz der nach Absatz 1 weiteren zugelassenen Hilfsmittel. Der Einsatz dieser Hilfsmittel richtet sich grundlegend nach Artikel 9 ZAG sowie nach Artikel 113 Absatz 3 BAZG-VG. Die in Absatz 2 genannten Einsatzmöglichkeiten sind nicht abschliessend.

Nach Buchstabe a dienen die weiteren zugelassenen Hilfsmittel der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit an Grenzübergängen. Die Aufrechterhaltung eines geordneten Verkehrsflusses an den Grenzübergängen sowie eines geordneten Dienstbetriebes sind grundlegende Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung durch das BAZG.

Die Buchstaben b und c verdeutlichen die Bedeutung der weiteren zugelassenen Hilfsmittel zur Durchsetzung der dem BAZG zustehenden Befugnisse. Mögliche Fälle nach Buchstabe c sind beispielsweise Situationen, in denen den Anordnungen des BAZG nicht Folge geleistet wird (z. B. Sitzstreiks, Ausschreitungen von Hooligans oder Demonstrationen).

2. Abschnitt: Identifikation einer Person

Art. 169

Die Identifizierung einer Person bleibt auch in Zukunft eine wichtige Befugnis für das BAZG (Art. 104 BAZG-VG). Ist die Identität der kontrollierten Person nicht anhand von Identitätsdokumenten eindeutig feststellbar oder liegen konkrete Anzeigen vor, die Person könnte ein schweres Verbrechen oder Vergehen begehen oder begangen haben, sind die zur Anwendung polizeilicher Massnahmen berechtigten Mitarbeitenden des BAZG befugt, anlässlich einer Personenkontrolle nach Artikel 90 BAZG-VG die Identifizierung einer kontrollierten Person im Rahmen von Artikel 354 StGB anhand von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Art. 104 Abs. 2 Bst. a BAZG-VG) bzw. daktyloskopischen Daten (Art. 104 Abs. 2 Bst. b BAZG-VG) vorzunehmen. Artikel 169 E-BAZG-VV konkretisiert diese Befugnisse (siehe Bst. a–c). Die aus diesen Befugnissen resultierenden notwendigen Datenbearbeitungen werden hingegen explizit nicht im vorliegenden E-BAZG-VV (siehe Art. 3), sondern in der noch zu erarbeitenden neuen BAZG-DBV sowie der Verordnung vom 6. Dezember 2013 über

die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten (SR *361.3*) geregelt. Dieser Umstand wird mit Verweisungen auf die entsprechenden Verordnungen verdeutlicht.

3. Abschnitt: Einsatz von Bildaufzeichnungsgeräten und Bildübertragungsgeräten zu Zwecken nach Artikel 111 BAZG-VG

Der 3. Abschnitt regelt den Einsatz von Bildaufzeichnungsgeräten und Bildübertragungsgeräten (nachfolgend: Geräte) nach Artikel 111 BAZG-VG näher. Zum Einsatz gelangen dabei unterschiedliche Geräte, die Sachverhalte, einschliesslich Personen, Waren und Transportmittel, visuell aufzeichnen und dazugehörige Daten übertragen können. Diese Geräte tragen dazu bei, dass das BAZG seine Aufgaben nach dem 2. Kapitel des 1. Titel des BAZG-VG erfüllen kann. Es sind wichtige Hilfsmittel für deren Ausführung.

Bislang war der Einsatz von Geräten in der spezialgesetzlichen Verordnung vom 4. April 2007 über den Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (SR *631.053;* nachfolgend: VEBBÜ) näher regelt. Diese Bestimmungen werden nun materiell weitgehend in den vorliegenden 3. Abschnitt überführt. Dabei wird keine materielle Ausweitung der Kompetenzen des BAZG vorgenommen. Vielmehr tragen die neuen Bestimmungen dem Bestimmtheitsgebot sowie der mittlerweile ergangenen und zu Teilen einschlägigen Rechtsprechung, namentlich zur automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) durch Polizeikorps[19], Rechnung. Neu wird zudem die Datenbearbeitung separat in der totalrevidierten Datenbearbeitungsverordnung (BAZG-DBV) geregelt.

Das Bundesgericht hat sich bislang nicht zur Verwendung von Geräten zum Zwecke des Grenzschutzes und zur Verfolgung von Fiskalinteressen (Abgabenerhebung) geäussert. Daher sei offengelassen, ob und inwiefern dessen spezifische Rechtsprechung zur «Automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) durch Polizeikorps» auf Kontrollsachverhalte im Aufgabenbereich des BAZG überhaupt Anwendung finden kann. Die Tätigkeit des BAZG ist nicht mit jener der kantonalen Polizeikorps vergleichbar (vgl. dazu Beitrag von Patrice Martin Zumsteg in Risiko & Recht, Ausgabe 03/2024[20]). So hat das BAZG an der Grenze eine Filterfunktion, welche den Polizeikorps gerade nicht zukommt. Das Bundesgericht bzw. Bundesstrafgericht hat den Grenzschutz als Zweck staatlichen Handelns anerkannt und ihm eine eigenständige Bedeutung zugemessen[21]. Der Grenzübertritt bildet stets einen konkreten Anlass für eine Kontrolle durch das BAZG. Die Verwendung der Geräte durch das BAZG im Rahmen der Kontrollen stellt keine strafprozessuale Massnahme dar.

Trotz dieser unterschiedlichen Ausgangslage orientieren sich Artikel 111 BAZG-VG und die in diesem 3. Abschnitt vorliegenden Verordnungsartikel an der bislang ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Ergänzt durch die entsprechenden Bestimmungen in der BAZG-DBV wird die bundesgerichtliche Rechtsprechung somit berücksichtigt, indem beispielsweise:

- beim Einsatz von Geräten bereits in Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe e BAZG-VG bestimmt ist, mit welchen Fahndungsregistern die Kontrollschilder konkret automatisch abgeglichen werden; ein solcher Abgleich findet lediglich mit dem automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) statt. Ein Datenabgleich mit anderen Datenbanken ist somit ausgeschlossen;
- bereits in Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe e BAZG-VG die Verhältnismässigkeit verankert wird (z. B. Beschränkung auf den Kontrollschildabgleich);

---

[19] BGE **146** I 11; **149** I 218 und Urteil 1C_63/2023 vom 17. Oktober 2024.

[20] ZUMSTEG PATRICE MARTIN, Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung gestützt auf das Zollrecht – de lege lata und de lege ferenda, in: Risiko & Recht, Ausgabe 03/2024.

[21] Vgl. z. B. Urteil 6B_233/2021 vom 26. Mai 2021; nicht publizierter Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts BV.2022.27 vom 10. März 2023.

- bereits in Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe e BAZG-VG eine ausdrückliche gesetzliche Regelung besteht, dass anlässlich der bildlichen Erfassung der Kontrollschilder auch allfällige Fahrzeuge und die darin erkennbaren Insassinnen und Insassen bildlich miterfasst werden können, wobei weder Fahrzeuge noch Insassen mit dem RIPOL oder den Fahndungsaufträgen abgeglichen werden;
- eine Pflicht zur periodischen Evaluation stationärer Geräte um Effizienz, Standortwahl und Notwendigkeit regelmässig zu überprüfen sowie ein verhältnismässiger Einsatz von mobilen Geräten im Einzelfall geregelt wird (vgl. Art. 172 E-BAZG-VV);
- die Zuständigkeiten innerhalb des BAZG angemessen hierarchisch angesiedelt und wiedergegeben sind und damit ein gewisser Kontrollmechanismus sichergestellt wird (vgl. Art. 173 und 176 E-BAZG-VV);
- die datenschutzrechtlichen Prinzipien umgesetzt werden (z. B. Verwendung der Daten und deren allfällige Weiterverwendung nur für klar definierte Zwecke, Löschung von Daten, Verzicht auf Vorratsspeicherung).

Genereller Hinweis: Sieht ein Abgabeerlass oder ein nichtabgaberechtlicher Erlass Bestimmungen zum Einsatz von Geräten durch das BAZG vor, richtet sich der Einsatz nach deren Bestimmungen (vgl. bspw. Art. 18*a* Abs. 2 SVAG und Art. 90 der Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 27. März 2024 [SVAV; SR 641.811] oder Art. 11 NSAG und Art. 7 f. der Nationalstrassenabgabeverordnung vom 16. Juni 2023 [NSAV; SR 741.711]). Die Bestimmungen dieses 3. Abschnittes sind auf andere abgabe- und nichtabgaberechtliche Erlasse, welche ebenfalls den Einsatz von Geräten durch das BAZG regeln, somit nur insoweit anwendbar, als diese dies explizit regeln.

Art. 170 Zulässige Bildaufzeichnungsgeräte und Bildübertragungsgeräte

Abs. 1 und 2

Der Absatz 1 führt beispielhaft die Geräte auf, die das BAZG einsetzen kann, um Sachverhalte visuell aufzuzeichnen und zu übertragen. Dazu zählen auch Kameras mit der sogenannten «Automatic Number Plate Recognition»-Funktion (ANPR) zwecks Kontrollschilderkennung. Einzelne Geräte dürfen dabei auch miteinander kombiniert eingesetzt sowie deren Standorte lokalisiert werden. Absatz 1 und 2 umfassen materiell den bisherigen Artikel 2 VEBBÜ.

Abs. 3

Hierbei handelt es sich um eine Bestimmung für den Fall, dass das BAZG bereits vorhandene Kameras von Dritten (z. B. Flughafenbetreiber, Betreiber von Zollfreilagern) nutzen möchte, ohne eigene Kameras verwenden zu müssen. Damit der Einsatz der Kameras kontrolliert und nachvollziehbar erfolgt, wird für die Nutzung der Kameras eine vertragliche Regelung vorgeschrieben.

Abs. 4

Diese Bestimmung regelt den Einsatz von Geräten des BAZG durch andere Behörden. Bereits heute ist ein solcher Einsatz für fest installierte Geräte durch Polizeibehörden möglich (Art. 9*a* VEBBÜ). Neu werden von dieser Bestimmung auch mobil eingesetzte Geräte erfasst. Die gegenseitigen rechtlichen Grundlagen müssen einen solchen Einsatz zulassen. Damit der Einsatz der Kameras kontrolliert und nachvollziehbar erfolgt, wird für die Nutzung der Kameras eine vertragliche Regelung vorgeschrieben.

Art. 171 Einsatzart

Dieser Artikel äussert sich zur Art und Weise, wie die Geräte in den Einsatz gebracht werden können und gibt den bisherigen Regelungsinhalt von Artikel 3 und 5 VEBBÜ wieder, ohne diesen materiell auszuweiten.

Art. 172 Einsatzdauer

Diese Bestimmung konkretisiert die bislang zu wenig konkretisierte Regelung in Artikel 5 Absatz 1 VEBBÜ. So ist gemäss Rechtsprechung der konkrete Einsatz von Geräten regelmässig auf seine Verhältnismässigkeit hin zu überprüfen und zeitlich zu begrenzen. Dieses Erfordernis wird im vorliegenden Artikel verankert. Die Dauer der Massnahme muss demnach bestimmt sein. Dies ist insbesondere bei mobilen Geräten notwendig. Aber auch bei stationären Geräten erscheint es geboten, nach einer gewissen Zeitspanne erneut zu prüfen, ob der Einsatz am bisherigen Ort, zum bisherigen Zweck und unter den bisherigen Umständen weitergeführt, modifiziert oder beendet werden soll. Der Einsatz endet somit bei Wegfall der Notwendigkeit.

Art. 173 Zuständigkeit für den Einsatz von Geräten

Die Direktorin oder der Direktor des BAZG soll in übergeordneter Hinsicht über den strategischen Einsatz der Geräte nach Artikel 170 E-BAZG-VV durch die jeweils betroffenen Einheiten entscheiden (Abs. 1). In den betroffenen Einheiten obliegt sodann die Entscheidung darüber, wo und wann welche Geräte zum Einsatz gelangen, jenen Personen, die in den Bereichen Kontrolle oder Strafverfolgung eine Führungsfunktion innehaben und für die Ausübung der Aufgaben, für die die Geräte benötigt werden, verantwortlich sind. So soll sichergestellt werden, dass die Geräte in der Praxis verhältnismässig verwendet werden (Abs. 2). Der Bereich Kontrolle umfasst solche organisatorischen Einheiten des BAZG, welche für die Kontrollen nach Artikel 90 ff. BAZG-VG verantwortlich sind. Es geht dabei beispielsweise darum, Geräte an der «grünen Grenze» zur frühzeitigen Erkennung von unerlaubten Grenzübertritten oder von Gefahren für die Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr nach Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe a BAZG-VG einzusetzen. Oder es handelt sich beispielsweise um Geräte, welche an Örtlichkeiten des BAZG eingesetzt werden, an denen es üblicherweise seine Kontrolltätigkeit vollzieht (sogenannte Grenzabfertigungsstellen).

Art. 174 Einsatz im Rahmen von Kontrollen

Dieser Artikel steht im Zusammenhang mit den originären Aufgaben des BAZG und konkretisiert die Umsetzung der in Artikel 111 Absatz 1 BAZG-VG genannten Einsatzzwecke von Geräten des BAZG. Das BAZG führt als originäre Kernaufgabe Zollkontrollen nach Artikel 90 ff. BAZG-VG aus. Es darf dabei die Geräte zu den in Artikel 111 Absatz 1 BAZG-VG aufgeführten Zwecken einsetzen. Aus diesen Zwecken wird ersichtlich, dass die Geräte ein wichtiges Hilfsmittel für die Überwachung der Grenze darstellen und die effiziente und wirksame Durchführung von Zollkontrollen unterstützen sollen.

Deshalb erfasst der vorliegende Artikel konkretisierend sowohl die automatisierte und digitalisiert ausgelöste Kontrolle nach Buchstabe f von Artikel 111 Absatz 1 BAZG-VG als auch die Kontrollen, mit welchen die in Buchstabe a und b aufgelisteten Zwecke verfolgt werden sollen. Die Kontrollen können operativ über Kontrollaufträge ausgelöst werden, die beispielsweise aufgrund von Risikoanalysen generiert worden sind oder, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass Personen versuchen Fiskal- bzw. Abgabepflichten oder nichtabgaberechtliche Bestimmungen zu umgehen. Darunter fallen an der Grenze erfolgte sogenannte Rückweisungen, d. h. wenn beispielsweise Personen dieselbe Ware an einem anderen Grenzübergang nach kurzer Zeit erneut in das Zollgebiet zu verbringen versuchen, nachdem ihnen zuvor die Einfuhr dieser Waren vom BAZG verweigert worden war, weil die Ware einer bedeutenden Abgabe unterlag und die Person die Zahlung nicht leisten konnte oder, weil

die notwendigen Unterlagen für eine Abfertigung fehlten. Nicht vorgesehen ist der unterstützende Einsatz von Geräten bei Rückweisungen in Fällen, bei welchen Abgaben in geringfügiger Höhe betroffen sind, weil dies nicht verhältnismässig wäre.

Der unterstützende Einsatz der Geräte zur Kontrolle der Abgabenerhebung im grenzüberschreitenden Verkehr mittels Erfassung von Fahrzeugen und Kontrollschildern und deren Abgleich mit Waren- und Transportmittelanmeldungen nach Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe f BAZG-VG stellt den Standardanwendungsfall für die Abwicklung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs dar. Die Geräte dienen dem automatisierten digitalisierten Prozess im Warenverkehr an der Grenze und ermöglichen denselben. Um eine entsprechende automatisierte Abwicklung umzusetzen, muss das Kontrollschild mit einer Kamera erfasst und mit den Waren- und Transportanmeldungen abgeglichen werden können. Nicht darunter fallen die Kontrolle der Entrichtung der LSVA und die Kontrolle der Entrichtung der Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen. Die Kontrolle dieser beiden Abgaben sind spezialgesetzlich geregelt (SVAG und NSAG).

Der Einsatz der Geräte ist für die Durchsetzbarkeit und Wirksamkeit von Kontrollen im Rahmen der originären Aufgaben des BAZG ein wichtiges Hilfsmittel.

Art. 175 Einsatz zum automatisierten Abgleich mit Fahndungsaufträgen

Diese Regelung steht im Zusammenhang mit Aufgaben in strafrechtlich relevanten Bereichen, die vorwiegend in der strafrechtlichen Zuständigkeit der Kantone oder in der Zuständigkeit des BAZG als Strafverfolgungsbehörde liegen. Auch hierfür dienen die Geräte in der Praxis als nützliches und unterstützendes Hilfsmittel. Das BAZG leistet mit dem Einsatz des Geräts zur automatisierten Fahrzeugfahndung mitunter einen Beitrag zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und erkennt damit Gefahren für die Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr. Dieser Artikel soll der Übersichtlichkeit, Definition und besseren Nachvollziehbarkeit der gestützt auf Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe e BAZG-VG möglichen Fahndungsaufträge dienen, indem diese genannt und näher konkretisiert werden.

Abs. 1

Dieser Absatz bezeichnet Fahndungsaufträge, bei welchen das BAZG in seiner Kompetenz als zuständige Strafverfolgungsbehörde die automatisierte Fahrzeugfahndung nutzen kann. Es handelt sich dabei nicht um eine abschliessende Aufzählung.

Bst. a

Dem BAZG als Strafverfolgungsbehörde stehen sämtliche Befugnisse nach dem 7. Titel des BAZG-VG zur Verfügung (vgl. Art. 198 Abs. 2 BAZG-VG), zu welchen auch die Verwendung von Geräten zu den Zwecken nach Artikel 111 BAZG-VG zählen. Das bedeutet, dass das BAZG für Delikte in seinem Zuständigkeitsbereich die Geräte für Ermittlungen einsetzen kann. In der Praxis gibt es eine enge Schnittstelle zwischen den Tätigkeiten des BAZG als Kontrollbehörde und jenen im Rahmen der Strafverfolgung. Feststellungen des BAZG, Hinweise oder Anzeigen können Anstoss geben für die Entstehung eines Tatverdachts bzw. die Aufnahme von Ermittlungen bei Delikten im Zuständigkeitsbereich des BAZG als Strafverfolgungsbehörde. Die Ermittlungen nach Artikel 198 BAZG-VG können auch zur Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen dienen und nicht nur zur Abklärung, ob Straftaten begangen worden sind. Insofern zielt Artikel 198 BAZG-VG auch darauf ab, präventiv agieren zu können, um mögliche Straftaten im Zuständigkeitsbereich des BAZG zu erkennen.

Bst. b und c

Bei der Ermittlung nach Artikel 198 BAZG-VG ist noch kein Strafverfahren eröffnet, während bei der vorliegenden Bestimmung nach Absatz 1 Buchstaben b und c ein Strafverfahren

eröffnet ist (vgl. auch Art. 199 BAZG-VG). Im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens respektive im Untersuchungsverfahren nach Artikel 199 BAZG-VG sollen – wie auch während der Ermittlung nach Artikel 198 BAZG-VG – konsequenterweise auch weiterhin Fahndungsaufträge zur automatisierten Fahrzeugfahndung erfolgen können. Wird eine Person einer Straftat verdächtigt, wird gegen diese Person – allenfalls gegen eine unbekannte Person – formell ein Strafverfahren eröffnet. Während dieses Untersuchungsverfahrens können somit weitere oder neue Ermittlungen und Beweiserhebungen notwendig werden, für welche die automatisierte Fahrzeugfahndung nützlich sein kann.

Ein Fahndungsauftrag kann die Anhaltung oder vorläufige Festnahme einer Person, welche einer Widerhandlung verdächtigt wird, zum Ziel haben. Gemäss Artikel 102 BAZG-VG darf das BAZG eine Person zu Kontroll- und Befragungszwecken anhalten, wenn Umstände die Annahme rechtfertigen, dass diese sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer dem BAZG obliegenden Aufgabe machen kann. Dies kann beispielsweise während des Ermittlungs- und Untersuchungsverfahrens nach BAZG-VG der Fall sein. Gemäss Artikel 51 VStrR kann des Weiteren der untersuchende Beamte den einer Widerhandlung dringend Verdächtigen vorläufig festnehmen, wenn ein Haftgrund nach Artikel 52 VStrR angenommen werden muss und Gefahr im Verzug ist.

Schliesslich kommen noch Fahndungsaufträge gestützt auf Artikel 54 Absatz 3 VStrR in Frage. Diese werden in Buchstabe c festgehalten.

Abs. 2

Dieser Absatz nennt Fahndungsaufträge, die ihren Ursprung und Legitimation in der nationalen oder internationalen Amts- und Rechtshilfe oder in Staatsverträgen haben. Eine solche Grundlage für die nationale Amtshilfe besteht in Artikel 171 BAZG-VG. Es handelt sich dabei nicht um im RIPOL aufgenommene Fahndungen. Das Gesuch um Amts- oder Rechtshilfe kann einen «Fahndungsauftrag» im Sinne von Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe e BAZG-VG beinhalten. Zum Zwecke der besseren Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit der verschiedenen Arten von «Fahndungsaufträgen» zwecks Fahrzeugfahndung werden diese Gesuche, welche ihrer rechtlichen Natur nach im Kontext zur Verbrechensbekämpfung und zum Schutz vor Gefahren für die Sicherheit der Bevölkerung stehen, im vorliegenden Absatz 2 explizit genannt. Seit Jahren besteht u. a. eine Praxis für Gesuche von ausländischen Partnerbehörden, dem Gesuch nur zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen nach Buchstaben a–c dieses Absatzes erfüllt sind. Diese Praxis wird hiermit nun rechtlich gefestigt. Gemäss der vorliegenden Regelung «kann» das BAZG die automatisierte Fahrzeugfahndung vornehmen. Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Regelungen, nach welchen das BAZG dazu verpflichtet ist.

Abs. 3

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass technisch aktive Fahrzeugsuchen sofort eingestellt werden, sobald die ihnen zu Grunde liegenden Fahndungsaufträge obsolet werden. Damit soll eine allfällige Zweckentfremdung oder ein unverhältnismässiger Einsatz präventiv verhindert werden.

Art. 176 Antrag auf und Entscheid über die Verwendung eines Fahndungsauftrags für den automatisierten Abgleich

In Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung[22] wird in diesem Artikel das Verfahren der Anordnung des automatisierten Abgleichs geregelt. Dazu gehört auch die Anordnungsbefugnis innerhalb des BAZG. Es soll sichergestellt sein, dass je nach Stand des Verfahrens, die im jeweiligen Bereich innerhalb der Strafverfolgung des BAZG verantwortliche Führungsperson entscheidet. Auch die Fahndungsaufträge im Rahmen der Amts- und

[22] Urteil des Bundesgerichts 1C_39/2021 vom 29. November 2022.

Rechtshilfe sollen einem entsprechenden internen Kontrollmechanismus unterliegen. Ist jedoch Gefahr im Verzug und kann der Entscheid der zuständigen Führungsperson nicht rechtzeitig eingeholt werden, soll der Fahndungsauftrag für den automatisierten Abgleich nach Absatz 3 auch ohne vorgängigen Antrag verwendet werden können. Der Entscheid ist allerdings innert 72 Stunden der gemäss Absatz 1 oder 2 zuständigen Person zur definitiven Entscheidung vorzulegen. Mit dieser nachträglichen Genehmigung können allfällige Anwendungsfälle korrigiert werden, bei denen die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Des Weiteren unterstützt dieser Genehmigungsprozess langfristig die Rechtskonformität der betroffenen Anwendungsfälle.

4. Abschnitt: Vereinfachte Vernichtung von Waren in kleinen Mengen und von unbedeutendem Wert

Art. 177 Waren in kleinen Mengen und von unbedeutendem Wert

Abs. 1

Absatz 1 bestimmt, dass eine Ware dann als in kleiner Menge und von unbedeutendem Wert gilt, wenn ihr Nettogewicht zwei Kilogramm nicht übersteigt und kumulativ ihr Wert zum anwendbaren Umrechnungskurs 70 Franken nicht überschreitet. Grundlage für die Wertermittlung sind primär die Angaben auf der Warenanmeldung oder bei nicht elektronisch angemeldeten Waren die Angaben auf den vorgelegten Unterlagen.

Abs. 2

Waren mit einem Nettogewicht von höchstens zwei Kilogramm und kumulativ einem Wert von höchstens zehn Franken gelten als mengen- und wertmässig besonders gering und können daher, sofern sie gegen einen nichtabgaberechtlichen Erlass verstossen, gemäss Artikel 110 Absatz 2 BAZG-VG ohne Anhörung der berechtigten Person vernichtet werden.

Abs. 3

Enthält eine Sendung mehrere Waren, so wird für die Beurteilung, ob eine Ware in kleiner Menge und von unbedeutendem Wert vorliegt, nur derjenige Teil der Waren betrachtet, welcher gegen einen nichtabgaberechtlichen Erlass verstösst und nicht das Gesamtgewicht oder der Gesamtbetrag der Sendung. Verstossen mehrere Waren einer Sendung gegen mehrere unterschiedliche nichtabgaberechtliche Erlasse, so wird die Beurteilung, ob eine Ware in kleiner Menge und von unbedeutendem Wert vorliegt, für jeden betroffenen nichtabgaberechtlichen Erlass separat durchgeführt.

Art. 178 Verfahren der vereinfachten Vernichtung

Stellt das BAZG Waren in kleinen Mengen und von unbedeutendem Wert fest, die gegen einen nichtabgaberechtlichen Erlass verstossen, so behält es diese zurück und informiert die berechtigte Person innert fünf Arbeitstagen über die Zurückbehaltung sowie die beabsichtigte Vernichtung. Die berechtigte Person hat nach Empfang der Mitteilung zehn Arbeitstage Zeit, die angekündigte Vernichtung abzulehnen. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Stimmt die berechtigte Person der Vernichtung zu oder äussert sie sich innerhalb der gewährten Frist nicht, so vernichtet das BAZG die Waren nach weiteren zehn Arbeitstagen. Für vereinfacht vernichtete Waren werden keine Entschädigungen ausbezahlt.

Wird die vereinfachte Vernichtung abgelehnt, vollzieht das BAZG die im betroffenen nichtabgaberechtlichen Erlass vorgesehenen Massnahmen – in der Regel eine Überweisung an die zuständige Behörde, welche die weiteren Massnahmen einleitet (z. B. Strafverfahren, Anzeige an Staatsanwaltschaft, Vernichtung).

2. Kapitel: Höhere Berufsbildung

Art. 179

Die Bestimmung wurde aus Artikel 235 ZV überführt.

Das BAZG beschäftigt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Monopolberufen. In der Vergangenheit waren dies die Monopolberufe der Grenzwächterinnen und Grenzwächter sowie der Zollfachleute. Im Rahmen der Neuorganisation wurden die vorgenannten Monopolberufe zum Monopolberuf der Fachspezialistinnen und Fachspezialisten Zoll und Grenzsicherheit zusammengeführt. Wie in Monopolberufen üblich werden Tätigkeiten verrichtet, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG spezialisierte, weitgehend nur vom BAZG benötigte Kompetenzen erfordern. In diesem Bereich besteht kein Markt für Ausbildungsangebote. Folglich hat das BAZG dafür zu sorgen, die entsprechenden Ausbildungen selbstständig sicherzustellen. Das BAZG ist für den vorgenannten Monopolberuf die zuständige Organisation der Arbeitswelt im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR *412.10*).

Eidgenössisch anerkannte Ausbildungen (z. B. Eidg. Fachausweis, Eidg. Diplom) müssen stets durch die zuständige Organisation der Arbeitswelt (Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung) erarbeitet und vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannt werden. Dem BAZG kommen dabei die Aufgaben nach Artikel 28 Absatz 2 BBG zu.

5.7 7. Titel: Strafverfolgung

1. Kapitel: Örtliche Zuständigkeit bei Widerhandlungen an Orten ausserhalb des schweizerischen Staatsgebiets

Art. 180

Die vorliegende Bestimmung erfasst Zollstellen im Ausland, die nicht auf Schweizer Staatsgebiet liegen, aber aufgrund von Abkommen die Schweizer Gesetzgebung Anwendung findet (z. B. Basel Weil Autobahn, Flughafen Basel, Schaanwald oder Handelswarenabfertigung Koblenz/Waldshut). Die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit der nächstgelegenen schweizerischen Gemeinde ist notwendig, um die örtliche Zuständigkeit des Schweizer Gerichts zu bestimmen.

2. Kapitel: Verfügung über die Leistungspflicht und Feststellungsverfügung

Art. 181 Eröffnung der Verfügung über die Leistungspflicht

Unter Widerhandlungen fallen die im jeweiligen Abgabeerlass genannten Strafbestimmungen sowie Ordnungswidrigkeiten. Diese Bestimmung dient der Verfahrensökonomie, insbesondere bei grösseren Verwaltungsstrafverfahren.

Art. 182 Feststellungsverfügung

Das BAZG kann auf Antrag oder von Amtes wegen eine Feststellungsverfügung erlassen, wenn der Beschuldigte nicht gemäss Artikel 12 Absatz 1 und 2 VStrR leistungspflichtig erklärt wird oder im Falle von blossem Bannbruch oder von blosser Ordnungswidrigkeit die angegebene Tarifeinreihung, die Menge oder den Wert nicht anerkennt. Dieser abgaberechtliche Aspekt wird im ordentlichen Verwaltungsverfahren entschieden. In Fällen, in denen der rechts-

kräftige Entscheid über die Leistungs- und Rückleistungspflicht für das Strafgericht verbindlich ist (Art. 77 Abs. 4 VStrR), ist es damit in Bezug auf die Grundlagen der Abgabenberechnung an den Entscheid der Verwaltung gebunden, ohne dass eine richterliche Überprüfung dieses Entscheids stattfinden könnte.

Gemäss Artikel 12 Absatz 3 VStrR haftet solidarisch mit den nach Artikel 12 Absatz 2 VStrR Zahlungspflichtigen für den nachzuentrichtenden Betrag, wer die Widerhandlung vorsätzlich begangen oder an ihr teilgenommen hat. Die Verwaltungsbehörde hat also im Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 3 VStrR die Höhe der allfälligen solidarischen Leistungspflicht festzustellen. Zu diesem Zweck hat die Verwaltungsbehörde von Amtes wegen eine Feststellungsverfügung gemäss Artikel 182 E-BAZG-VV zu erlassen.

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, sofern Artikel 103 Absatz 1 MWSTG anwendbar ist.

3. Kapitel: Elektronische Eröffnung und Übermittlung des Strafbescheids

Art. 183 Elektronische Eröffnung des Strafbescheids

Der Strafbescheid im ordentlichen oder im abgekürzten Verfahren nach den Artikeln 64 und 65 VStrR kann der beschuldigten Person elektronisch eröffnet werden (Art. 197 Abs. 1 BAZG-VG). Diese Regelung trägt zur Weiterentwicklung der Verfahrensabläufe durch Vereinheitlichung, Vereinfachung und Digitalisierung bei. Damit sollen der beschuldigten Person digitale, benutzerfreundliche und kostengünstige Prozesse zur Verfügung stehen.

Die Bestimmung konkretisiert die elektronische Eröffnung, die über verschiedene Systeme erfolgen kann. Abhängig von der Art des Strafbescheids und vom konkreten Einzelfall (z. B. bei Personen auf der Durchreise) kann der Strafbescheid im ordentlichen Verfahren und im abgekürzten Verfahren über die nationale Plattform «justitia.swiss» (Justitia 4.0) oder über das Informationssystem des BAZG nach Artikel 118 BAZG-VG eröffnet werden. Damit wird die im Rahmen von Justitia 4.0 vorgesehene Zustellung über die BEKJ-Plattform durch die Möglichkeit einer Eröffnung über das Informationssystem des BAZG ergänzt.

Art. 184 Elektronische Übermittlung des Strafbescheids

Beträgt die Busse nicht mehr als 300 Franken oder bei Kumulation nicht mehr als 600 Franken, kann der bereits nach Artikel 197 Absatz 2 BAZG-VG rechtskräftige Strafbescheid im abgekürzten Verfahren elektronisch übermittelt werden, namentlich per E-Mail. Für die Übermittlung muss der Strafbescheid vorgängig verschlüsselt werden. Aufgrund der grossen Anzahl von Verfahren ist diese Übermittlungsform aus prozessökonomischen Gründen sachgerecht. Sie ist zudem angemessen, da es sich – anders als bei der Eröffnung über die Plattform nach dem BEKJ oder über das Informationssystem des BAZG (vgl. Art. 183 E-BAZG-VV) – nicht um eine fristauslösende Zustellung handelt. Verfügt die beschuldigte Person über keine E-Mail-Adresse oder wird diese nicht bekannt gegeben, wird der Strafbescheid im abgekürzten Verfahren auf der Dienststelle ausgedruckt und ausgehändigt.

5.8 8. Titel: Ordnungswidrigkeiten

Art. 185 Ordnungswidrigkeiten

Im bisherigen Recht war die Subsidiarität von Ordnungswidrigkeiten gegenüber anderen Strafbestimmungen explizit geregelt (vgl. Art. 127 Abs. 1 ZG und Art. 240*a* ZV). Auf eine solche ausdrückliche Regelung wird im E-BAZG-VV verzichtet, da der Anwendungsvorrang anderer Straftatbestände durch die Regeln der strafrechtlichen Konkurrenz geklärt werden kann.

Die Ordnungswidrigkeiten wurden im Wesentlichen aus dem geltenden Recht übernommen (vgl. Art. 240*a* ZV). Erläutert werden insbesondere jene Tatbestände, die gegenüber dem geltenden Recht geändert oder neu eingeführt werden.

Bst. a und b

Die Buchstaben a und b gelangen subsidiär zur Anwendung, d. h. wenn der betreffende Sachverhalt nach keinem Abgabeerlass gemäss Artikel 8 Buchstaben a–i BAZG-VG strafbar ist.

Die Regelung nach Buchstabe a betrifft Sachverhalte, bei denen die Anmeldepflicht nach Artikel 13 BAZG-VG missachtet wurde und keine Abgabe geschuldet ist. Dies gilt beispielsweise für das Unterlassen der Warenanmeldung von abgabefreien Warenmustern oder Warenproben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe j ZoG.

Buchstabe b erfasst Sachverhalte, bei denen die in der Warenanmeldung angegebene Zolltarifnummer nicht korrekt ist und dadurch eine gleich hohe oder niedrigere Abgabe entsteht, als wenn die richtige Zolltarifnummer angegeben worden wäre.

Bst. c

Eine technische oder handelsübliche Warenbezeichnung, welche die Ware präzise umschreibt, stellt bereits heute neben der Zolltarifnummer ein wichtiges Element der Warenanmeldung dar. Mit der Einführung der vereinfachten Warenanmeldung (Artikel 9 E-BAZG-VV) wird die Angabe der Zolltarifnummer künftig bei rund 70–80 Prozent der Warenanmeldungen nicht mehr erforderlich sein. Die Warenbezeichnung gewinnt damit zusätzlich an Bedeutung.

Die Regelung nach Buchstabe c gilt für Sachverhalte, bei denen die Warenbezeichnung die Anforderungen nach Artikel 7 Buchstabe a Ziffer 1 und Artikel 10 Buchstabe a dieser Verordnung nicht erfüllt. Dies ist etwa bei Warenbezeichnungen wie «Gegenstand», «Muster» oder «Waren aus Kunststoff» der Fall.

Bst. k

Die neue Ordnungswidrigkeit in Buchstabe k stellt Verstösse gegen das Verbot von Warnungen vor Kontrollen nach Artikel 164 E-BAZG-VV unter Strafe (vgl. Erläuterungen zu Artikel 164 E-BAZG-VV).

Bst. l

Die Strafbestimmung in Artikel 5 der Barmittelverordnung wird aufgrund der Integration der Barmittelverordnung in die BAZG-VV überführt (vgl. Erläuterungen zum 1. Kapitel des 5. Titels).

Bst. m

Das BAZG führt gestützt auf Artikel 21 Absatz 1 BAZG-VG vor Erlass der Veranlagungsverfügungen eine Risikoanalyse der Warenanmeldungen durch. Abhängig vom Ergebnis dieser Analyse kann es Kontrollen anordnen, die entweder unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt sowie vor Ort oder an einem gesonderten Kontrollstandort durchgeführt werden. Wer nach Anordnung einer solchen Kontrolle, im Rahmen einer Grenzkontrolle bzw. einer bereits laufenden Kontrolle die angemeldete Ware hinsichtlich Menge (Gewicht oder Anzahl), Beschaffenheit (Art, Gattung, Qualität oder Zustand) oder Aufmachung (z. B. Verpackungsaufschriften) verändert, muss sanktioniert werden können (vgl. Art. 165 E-BAZG-VV). Veränderungen an der Ware nach Anordnung einer Kontrolle unterlaufen das Kontrollverfahren und können die Feststellung von Verstössen verhindern. Sie beeinträchtigen die Wirksamkeit der Risikoanalyse, gefährden die Gleichbehandlung der Beteiligten und eröffnen Möglichkeiten zur Abgabenhinterziehung oder Umgehung von Vorschriften.

Bst. n

Ein wirksames Risikomanagement der Warenbewegungen in der internationalen Lieferkette ist für die Sicherheit von Bevölkerung, Wirtschaft und Staat von entscheidender Bedeutung. Um die erheblichen Auswirkungen dieser Sicherheitsbestimmungen auf den grenzüberschreitenden Warenverkehr mit den EU-Mitgliedstaaten – den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz – möglichst gering zu halten, wurde mit der EU das ZESA-Abkommen abgeschlossen. Die Schweiz und die EU bilden auf Grundlage des ZESA einen gemeinsamen Zollsicherheitsraum und verzichten auf gegenseitige summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen im Warenverkehr. Norwegen und Nordirland haben ihrerseits Verträge in Sachen Zollsicherheit mit der EU abgeschlossen und sind dadurch Bestandteil des gemeinsamen Zollsicherheitsraums. Gleichzeitig unterliegt der Warenverkehr zwischen der Schweiz und Drittstaaten Sicherheitsvorschriften beim Ein- und Ausgang von Waren. Die wichtigsten Bestimmungen in Zusammenhang mit der Anmeldepflicht werden im ZESA erläutert.

Zu Sicherheitszwecken ist für Waren, die aus oder nach einem Drittland verbracht werden, eine summarische Ein- oder Ausgangsanmeldung in elektronischer Form abzugeben (Art. 10 Abs. 1 und 2 ZESA). Diese Anmeldung hat innerhalb der in Artikel 7 des Anhangs I ZESA für die summarische Eingangsmeldung und Artikel 21 des Anhangs I ZESA für die summarische Ausgangsmeldung festgesetzten Fristen für die jeweiligen Verkehrsarten zu erfolgen. Anmeldepflichtig sind bei der summarischen Eingangsanmeldung die Beförderer (z. B. Airline, Transportfirma, Reederei, Bahngesellschaft; Art. 10 Abs. 6 ZESA). Unbeschadet dessen kann sie auch von einer in Artikel 10 Absatz 6 Buchstabe a oder b ZESA genannten Personen abgegeben werden.

Bei der summarischen Ausgangsanmeldung sind die Zollanmelder nach Artikel 10 Absatz 5 ZESA in Verbindung mit Artikel 14 BAZG-VG anmeldepflichtig.

Mit der neuen Aufnahme der vorliegenden Bestimmung in die BAZG-VV sollen Verstösse gegen die Anmeldepflicht für Einfuhren in oder Ausfuhren aus der Schweiz künftig mit einer Busse nach Artikel 206 BAZG-VG geahndet werden. Wirtschaftsbeteiligte, die ihre Pflichten vernachlässigen, sollen gezielt sanktioniert werden, um ein regelkonformes Verhalten zu fördern. Dies stellt sicher, dass die Verpflichtungen aus dem ZESA erfüllt und gleichwertige Sicherheitsstandards im gemeinsamen Zollsicherheitsraum aufrechterhalten werden.

5.9 9. Titel: Konsultativgremium für den grenzüberschreitenden Warenverkehr

Gemäss Artikel 208 Absatz 1 BAZG-VG kann der Bundesrat ein Konsultativgremium für den grenzüberschreitenden Warenverkehr (nachfolgend: KG) einsetzen. In Übereinstimmung mit dem Anliegen verschiedener Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer zum BAZG-VG macht der Bundesrat von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Bereits auf Stufe Gesetz ist geregelt, dass das KG Anpassungen des BAZG-VG und des ZoG sowie des zugehörigen Verordnungsrechts beraten und dazu Stellung nehmen kann, sofern und soweit diese Erlasse das Veranlagungsverfahren oder die Abgabenerhebung im grenzüberschreitenden Warenverkehr betreffen sowie Auswirkungen auf die zollrechtlichen Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner oder auf die Volkswirtschaft haben (Art. 208 Abs. 2 und 3 BAZG-VG). Geregelt ist ferner, dass das KG selbstständig Empfehlungen für Anpassungen abgeben darf (Abs. 3). Nicht zuständig ist das KG demnach für Belange der Einfuhrsteuer nach dem MWSTG (vgl. Botschaft[23], Erläuterungen zu Art. 208 Abs. 2 und 3 BAZG-VG). Anders als bei der Mehrwertsteuer (vgl. Art. 109 Abs. 2 MWSTG), berät das KG für den grenzüberschreitenden Warenverkehr auch keine Praxisfestlegungen.

Auf Stufe Verordnung werden die Einsetzung des KG und die Eckpfeiler für seine Tätigkeit

[23] Botschaft BAZG-VG/ZoG, hier S. 243 f.

geregelt, unter Beachtung der Vorgaben gemäss Artikel 57*a*–57*g* RVOG und der Artikel 8*a*–8*i*^{ter} RVOV. Inhaltlich orientieren sich die Bestimmungen, soweit sinnvoll, an den Artikeln 157–162 MWSTV.

Die Vorschriften des Mehrwertsteuerrechts regeln die Stellung des Mehrwertsteuer-Konsultativgremiums (Art. 157 MWSTV), dessen Zusammensetzung (Art. 158 MWSTV), die Arbeitsweise und Sekretariatsführung (Art. 159 MWSTV), die abzugebenden Stellungnahmen und Empfehlungen (Art. 160 MWSTV), den Ausschluss der Entscheidkompetenz (Art. 161 MWSTV) und die Information der Öffentlichkeit (Art. 162 MWSTV).

Die Vorschriften für das vorliegende KG weichen in folgenden Punkten von der mehrwertsteuerrechtlichen Regelung ab:

- Zusammensetzung des KG (Fachkenntnisse der Mitglieder);
- Arbeitsweise und Sekretariat (Gegenstand der Protokollführung);
- Entscheidkompetenz (Weglassung der Praxisfestlegungen);
- Information der Öffentlichkeit und Vertraulichkeit (Verzicht auf diese Bestimmung).

Die inhaltlichen Abweichungen werden bei der jeweiligen Bestimmung erläutert. Der Verzicht auf eine Bestimmung über die Information der Öffentlichkeit wird an dieser Stelle begründet.

Gemäss Artikel 162 Absatz 1 MWSTV sind die Beratungen sowie die Dokumente, die dem Mehrwertsteuer-Konsultativgremium vorgelegt werden, vertraulich, mit Ausnahme der Entwürfe für Praxisfestlegungen der ESTV, die veröffentlicht werden. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ergibt sich bereits aus Artikel 8*f*^{bis} Absatz 1 RVOV. Zudem regelt die Einsetzungsverfügung des Bundesrats die Schweigepflicht (Art. 8*e* Abs. 2 Bst. g RVOV), davon ausgehend, dass das Amtsgeheimnis Anwendung findet. Vorliegend braucht es für die Praxisfestlegungen keine Ausnahme von der Vertraulichkeit, weil die Praxisfestlegungen nicht in die Beratungszuständigkeit des KG fallen. Das BAZG wird aber die Wirtschaft rechtzeitig und in geeigneter Weise über neue Praxisfestlegungen und Änderungen derselben informieren.

Art. 186 Stellung

Das KG ist eine ausserparlamentarische Kommission nach Artikel 57*a* RVOG, für welche die Vorgaben der Artikel 57*a*–57*g* RVOG und der Artikel 8*a*–8*i*^{ter} RVOV gelten. Der Verweis auf Artikel 57*a* RVOG entspricht dem Inhalt von Artikel 157 MWSTV. Entsprechend ist das KG in den Anhang 2 der RVOV aufzunehmen. Die Aufnahme erfolgt dort analog dem Mehrwertsteuer-Konsultativgremium in die Entschädigungskategorie G1 gemäss den Bestimmungen von Artikel 8*n* Absatz 1 Buchstabe c RVOV (s. Aufhebung und Änderung anderer Erlasse in Ziff. 1 Anhang 3 E-BAZG-VV).

Art. 187 Zusammensetzung und Anforderungen an die Mitglieder

Die Zahl der Mitglieder des KG wird auf 8–14 bestimmt. Das Maximum von 15 Mitgliedern (Art. 57*e* Abs. 1 RVOG), welches nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden darf (Art. 8*d* und 8*e* Abs. 2 Bst. c RVOV), wird damit eingehalten. Mehr als 14 Mitglieder sind nicht erforderlich, um eine neutrale Interessenvertretung (Verbandsvertretungen) im Bereich des grenzüberschreitenden Warenverkehrs sicherzustellen.

Der Bundesrat wählt die Mitglieder (Art. 57*c* Abs. 2 RVOG und Art. 8*e* RVOV) unter Beachtung der Kriterien von Artikel 57*e* Absatz 2 RVOG und der Interessenbindungen, welche die Mitglieder nach Artikel 57*f* RVOG und Artikel 8*f* RVOV offenzulegen haben.

Wichtig ist, dass die Mitglieder Fachkenntnisse über den grenzüberschreitenden Warenverkehr und die dabei anfallenden Abgaben haben. Das wird hier – im Unterschied zu Artikel 158 MWSTV – ausdrücklich verlangt. Auf eine Bestimmung, die dem KG den Beizug von

(weiteren) Fachpersonen ermöglicht, wird verzichtet. Bringen die 8–14 Mitglieder ihre eigene Fachkompetenz ein, dann erübrigt sich der Beizug weiterer Fachleute.

Der Bundesrat bestimmt die Funktion der Mitglieder (Art. 8*e* Satz 2 RVOV) und er regelt deren Entschädigung (Art. 57*g* RVOG und Art. 8*e* Abs. 2 Bst. g*bis* RVOV). Er nennt in der Einsetzungsverfügung auch die Dienststelle, die für die Finanzierung des KG zuständig ist (Art. 8*e* Abs. 2 Bst. k RVOV).

Art. 188 Arbeitsweise und Sekretariat

Der Bundesrat bestimmt die Organisation des KG nicht in der Verordnung, sondern in der Einsetzungsverfügung (Art. 8*e* Abs. 2 Bst. e RVOV). Die Organisation wird daher hier als Regelungsgegenstand nicht erwähnt.

Die Regelung betreffend die Arbeitsweise (Abs. 1: Tagen nach Bedarf, Einladung durch Präsidium; Abs. 2: beratende Teilnahme des BAZG) entspricht Artikel 159 Absatz 1 und 1*bis* MWSTV.

Das Führen des Sekretariats und die Protokollierung werden dem BAZG als zentrale Stelle (vgl. Art. 8*e* Abs. 2 Bst. j und Art. 8*ibis* Abs. 1 RVOV) zugewiesen. Das entspricht der Regelung in Artikel 159 Absatz 2 Halbsatz 1 MWSTV. Im Unterschied zum zweiten Halbsatz dieser Bestimmung wird hier auf eine Regelung des Gegenstands der Protokollierung (Empfehlungen, Mehrheits- und Minderheitsmeinungen) verzichtet. Das KG entscheidet selbst, was es protokolliert.

Art. 189 Entscheidkompetenz sowie Stellungnahmen und Empfehlungen

Das KG soll – wie das Mehrwertsteuer-Konsultativgremium (Art. 161 Abs. 1 MWSTV) – beraten, aber keine Entscheidkompetenz haben. Eine Ergänzung analog zu Artikel 161 Absatz 2 MWSTV, wonach der Entscheid über die Praxisfestlegungen bei der ESTV liegt, erübrigt sich hier, weil die Praxisfestlegungen nicht in die Zuständigkeit des KG fallen.

Die Bestimmung betreffend die Stellungnahmen und Empfehlungen an das EFD und die Möglichkeit zur Hervorhebung der Mehrheits- und Minderheitsmeinungen entspricht Artikel 160 MWSTV.

5.10 10. Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Übergangsbestimmungen zum Tragen von Waffen und Hilfsmitteln

Art. 190 Zollfachleute sowie Revisorinnen und Revisoren

Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG Aufgaben nach Artikel 113 Absatz 1 BAZG-VG wahrnehmen und in deren Ausübung besonderen Bedrohungen ausgesetzt sein können, ist das BAZG als Arbeitgeberin im Sinne der Fürsorgepflicht grundsätzlich für die Sicherheit und den Schutz seiner Mitarbeitenden verantwortlich.[24]

Für diejenigen Mitarbeitenden, die per 31. Dezember 2021 als Zollfachleute oder als Revisorinnen und Revisoren angestellt und als solche tätig waren, besteht indes keine Verpflichtung zum Tragen von Feuerwaffen. Auch im Zuge der Transformation des BAZG kann das BAZG diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht gegen ihren Willen zu einer Aufgabe verpflichten, die das Tragen von Feuerwaffen erfordert. Diese Übergangsbestimmung stellt sicher, dass diesen Mitarbeitenden keine Rechtsnachteile erwachsen, wenn sie keine Feuerwaffe tragen möchten.

[24] Art. 10*a* ff. der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV; SR **172.220.111.3**).

Art. 191 Grenzwächterinnen und Grenzwächter

Diese Übergangsbestimmung legt im Zuge der Transformation des BAZG fest, dass die vor Inkrafttreten des E-BAZG-VV als Grenzwächterinnen und Grenzwächter ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG mit deren Einverständnis und bei entsprechender Weiterbildung weiterhin berechtigt sind, Waffen und Hilfsmittel zu tragen, damit sie bei Bedarf für Aufgaben nach Artikel 113 Absatz 1 BAZG-VG eingesetzt werden können. Dadurch wird in der Übergangsphase sichergestellt, dass die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf eigenen Wunsch weiterhin agil eingesetzt werden können, sodass vorhandenes Know-how erhalten bleibt. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Die Ausgestaltung der Weiterbildung der betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, beispielsweise hinsichtlich der Inhalte oder Intervalle, obliegt dem BAZG.

2. Kapitel: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Art. 192

Auf Stufe Gesetz wurden im Anhang 2 zum BAZG-VG gestützt auf Artikel 209 BAZG-VG diverse Änderungen betreffend Gesetze mit abgaberechtlichen und nichtabgaberechtlichen Aufgaben des BAZG geregelt. Diese abgaberechtlichen und nichtabgaberechtlichen Erlasse stehen im Zusammenhang mit dem BAZG-VG und wurden lediglich teilrevidiert.

Anhang 3 zum vorliegenden E-BAZG-VV regelt die Aufhebung und Änderung von Verordnungen, die im Zusammenhang mit dem Regelungsgegenstand des E-BAZG-VV stehen. Diverse bundesrätliche Verordnungen werden teil- oder totalrevidiert und entweder in den E-BAZG-VV integriert oder separat weitergeführt.

Für das Vernehmlassungsverfahren werden in Anhang 3 zum E-BAZG-VV lediglich diejenigen teilrevidierten Verordnungen aufgeführt, für die mit Blick auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d VIG ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden muss.

Totalrevidiert werden die meisten abgaberechtlichen Bundesratsverordnungen, nämlich die ZV, TStV, BStV, AStV, MinöStV und AlkV; nur teilrevidiert werden die MWSTV, die CO_2-Verordnung und die VOCV. Ob die SVAV, im Hinblick auf die BAZG-VV revidiert werden soll oder die Anpassungen ans BAZG-VG erst im Rahmen einer späteren SVAG-Revision erfolgen sollten, ist zurzeit noch offen.

Teilrevidiert werden auch diverse nichtabgaberechtliche Bundesratsverordnungen, so unter anderem die EMKV. Bei manchen nichtabgaberechtlichen Verordnungen geht es lediglich um materielle Bezeichnungsänderungen (reine Bezeichnungsänderungen etwa von «EZV» auf «BAZG» werden von der Bundeskanzlei formlos angepasst, vgl. Botschaft zum BAZG-VG/ZoG, Ziff. 5.3.1, S. 263), bei anderen hingegen um materielle Änderungen, etwa hinsichtlich Kontrolle, Datenbearbeitung oder Verfahren. Der Regelungsgegenstand der Barmittelverordnung wird in den E-BAZG-VV integriert und die Verordnung kann daher in Anhang 3 aufgehoben werden. Teilrevidiert werden auch Bundesratsverordnungen, die weder abgaberechtliche noch nichtabgaberechtliche Vollzugsaufgaben des BAZG betreffen, aber dennoch im Zusammenhang mit der Zollrechtsrevision stehen. Darunter fällt unter anderem die BPV.

Nicht in Anhang 3 erwähnt werden sämtliche Aufhebungen und Änderungen von Bundesratsverordnungen, die totalrevidiert oder aufgrund von Artikel 3 E-BAZG-VV in separaten Verordnungen geregelt werden, d. h. die BAZG-DBV, die ViZG und die Gebührenverordnung des BAZG. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Verordnung vom 4. April 2007 über den Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten durch das BAZG sowie die Verordnung vom 20. September 2013 über das Informationssystem für Strafsachen des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (IStrV-BAZG;

SR *313.041*) werden in die neue BAZG-DBV integriert.

5. Kapitel: Inkrafttreten

Art. 193

Die vorliegende Verordnung tritt zusammen mit dem BAZG-VG und dem ZoG in Kraft. Der Bundesrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens (vgl. Art. 218 Abs. 4 BAZG-VG).

6 Erläuterungen zum Anhang 3 (Aufhebung und Änderung anderer Erlasse)

6.1 Aufhebung der Verordnung vom 11. Februar 2009 über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs

Da die massgeblichen Bestimmungen der Verordnung über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs in den E-BAZG-VV übernommen werden, kann diese aufgehoben werden.

6.2 Aufhebung der Verordnung vom 4. April 2007 über den Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

Die massgeblichen Bestimmungen der Verordnung über den Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten durch das BAZG werden in den E-BAZG-VV übernommen. Einzig die Regelungen über die Datenbearbeitung werden neu in die totalrevidierte Datenbearbeitungsverordnung integriert. Die bisherige Verordnung kann deshalb vollständig aufgehoben werden.

6.3 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998

Anhang 2

Ziff. 1.1

Im Hinblick auf die Gesamterneuerung 2023 der ausserparlamentarischen Kommissionen für die Amtsperiode 2024–2027 wurden die bestehenden Kommissionen überprüft. Gestützt auf das Ergebnis dieser Überprüfung beschloss der Bundesrat mit Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 2022, die Kommission für die eidgenössische Diplomprüfung für beeidigte Edelmetallprüferinnen und -prüfer nicht zu erneuern. Die Auflösung der Kommission soll im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zum neuen Zollrecht erfolgen.

In Umsetzung dieses Auftrags wird die Kommission für die eidgenössische Diplomprüfung für beeidigte Edelmetallprüferinnen und -prüfer aus dem Verzeichnis der ausserparlamentarischen Kommissionen in Anhang 2 RVOV gestrichen. Da die Prüfungskommission weiterhin in Artikel 22 EMKV vorgesehen ist, wird auch diese Bestimmung entsprechend angepasst. Die Einzelheiten werden in den Erläuterungen zu Artikel 22 E-EMKV dargelegt.

Ziff. 1.3

Das neu geschaffene Konsultativgremium für den grenzüberschreitenden Warenverkehr ist eine ausserparlamentarische Kommission nach Artikel 57a RVOG. Entsprechend ist es in den Anhang 2 der RVOV aufzunehmen. Das Konsultativgremium hat beratende Aufgaben.

Die Aufnahme erfolgt analog dem Mehrwertsteuer-Konsultativgremium deshalb in die Entschädigungskategorie G1 gemäss den Bestimmungen von Artikel 8*n* Absatz 1 Buchstabe c RVOV (vgl. dazu auch Erläuterungen zum 9. Titel E-BAZG-VV).

6.4 Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009

Art. 4

Diese Bestimmung wurde im Zusammenhang mit dem Erlass des BAZG-VG und der Regelung der einfuhrsteuerpflichtigen Person in Artikel 51 MWSTG von der Verordnungs- auf die Gesetzesstufe überführt und materiell unverändert in Artikel 7 Absatz 4 MWSTG übernommen. Die bisherige Bestimmung auf Verordnungsstufe wird daher aufgehoben.

Art. 111a^{bis}

Diese Bestimmung regelt die Anwendbarkeit der BAZG-VV und der ZoV im Bereich der Einfuhrsteuer. Danach sind diese Erlasse auch für die Einfuhrsteuer anwendbar, soweit die MWSTV keine abweichenden Bestimmungen enthält. Damit wird sichergestellt, dass für die Einfuhrsteuer grundsätzlich dieselben vollzugsrechtlichen Bestimmungen gelten wie für die übrigen vom BAZG vollzogenen Aufgaben. Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 E-BAZG-VV wird zudem die Datenbearbeitung durch das BAZG im Zusammenhang mit der Einfuhrsteuer nicht in der MWSTV, sondern in weiteren Verordnungen ausserhalb des E-BAZG-VV und der MWSTV geregelt, namentlich in der neuen BAZG-Datenbearbeitungsverordnung (BAZG-DBV). Absatz 2 verweist auf das vorübergehend anwendbare Verordnungsrecht nach Artikel 50 Absatz 2 MWSTG, welches festlegt, welche Bestimmungen des neuen Rechts vorübergehend noch nicht und welche Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anwendbar sind. Zweck der Bestimmung ist es, die Auffindbarkeit und Transparenz dieser Übergangsregelungen sicherzustellen sowie einen geordneten Übergang vom bisherigen zum neuen Recht zu gewährleisten.

Art. 112 Abs. 1

Die vorliegende Bestimmung wurde terminologisch angepasst. Der bisher verwendete Begriff «Einfuhr» wird präzisiert: Massgebend ist nicht die physische Einfuhrhandlung, sondern die Warenbestimmung «Einfuhr in den freien Verkehr» nach Artikel 25 BAZG-VG. Zudem wird der Begriff «Zollanmeldung» durch «Warenanmeldung» ersetzt.

Art. 113 Bst. a–f

Aufgrund der Totalrevision des Zollrechts und des Erlasses des ZoG müssen die Verweise angepasst werden. Die Befreiungen bleiben materiell unverändert.

Der Wortlaut von Buchstabe e wird an die neue Überschrift von Artikel 10 E-ZoV angepasst. Diese gibt den unverändert aus Artikel 11 ZV übernommenen Regelungsinhalt des Artikels besser wieder als die bisherige Überschrift. Letztere erwähnte Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände, obwohl diese nicht von der Zollbefreiung und damit auch nicht von der Mehrwertsteuerbefreiung erfasst waren.

Art. 114

Die Bestimmung wird aufgehoben, da mit der Aufhebung von Artikel 56 Absatz 3 MWSTG durch den Erlass des BAZG-VG die gesetzliche Grundlage dieser Verordnungsbestimmung weggefallen ist. Für die Erhebung der Einfuhrsteuer gelangen die entsprechenden Bestimmungen des BAZG-VG zur Anwendung.

Art. 115

Die Bestimmung wird aufgehoben, da mit der Aufhebung von Artikel 56 Absatz 3 MWSTG durch den Erlass des BAZG-VG die gesetzliche Grundlage dieser Verordnungsbestimmung weggefallen ist. Für die Erhebung der Einfuhrsteuer gelangen die entsprechenden Bestimmungen des BAZG-VG zur Anwendung.

Art. 136

Die Formulierung wird an den durch das BAZG-VG geänderten Wortlaut von Artikel 76*b* Absatz 2 MWSTG angepasst.

Art. 145 Abs. 4

Aufgrund der Totalrevision der Mineralölsteuerverordnung (vgl. Ziff. 3.1 oben) müssen die Verweise auf die relevanten Bestimmungen dieser Verordnung angepasst werden. Materielle Änderungen werden nicht vorgenommen.

6.5 CO_2-Verordnung vom 30. November 2012

Ersatz eines Ausdrucks

Der Ersatz des Ausdrucks «Zollanmeldung» durch «Warenanmeldung» entspricht der Terminologie des BAZG-VG.

Art. 17c^{bis} Abs. 3 Bst. d

Die Terminologie wird an das BAZG-VG angepasst.

Art. 17d Abs. 2 und 3 Bst. a

Die Terminologie wird an das BAZG-VG angepasst.

Die Verweise auf das ZG in Absatz 2 werden auf die entsprechenden Bestimmungen des BAZG-VG angepasst. In Absatz 3 wird der Begriff «Zollanmeldung» durch «Warenanmeldung» mit Verweis auf das BAZG-VG ersetzt.

Art. 92g

Absatz 1 regelt die Anwendbarkeit der BAZG-VV, indem festgehalten wird, dass die BAZG-VV anwendbar ist, sofern die CO_2-Verordnung keine eigenen, ausdrücklich abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen enthält. So wird beispielsweise die Datenbearbeitung durch das BAZG in Zusammenhang mit dem Gegenstand der CO_2-Verordnung nicht in der CO_2-Verordnung selbst geregelt. Für diese gelangen aufgrund von Artikel 92*g* dieser Verordnung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 E-BAZG-VV die Bestimmungen in weiteren Verordnungen ausserhalb der CO_2-Verordnung und des E-BAZG-VV zu Anwendung, namentlich diejenigen in der neuen BAZG-Datenbearbeitungsverordnung (BAZG-DBV).

Absatz 2 verweist auf die separate Verordnung über das vorübergehend anwendbare Verordnungsrecht, in der das Übergangsrecht festgelegt ist. Insbesondere wird dort geregelt, welche Bestimmungen des neuen Rechts noch nicht zur Anwendung gelangen und welche Vorschriften des bisherigen Rechts vorübergehend weitergelten (vgl. dazu auch Art. 211–215 BAZG-VG). Zweck der Bestimmung ist es, die Auffindbarkeit und Transparenz dieser Übergangsregelungen sicherzustellen sowie einen geordneten Übergang vom bisherigen zum neuen Recht zu gewährleisten.

Art. 97 Abs. 2

Das BAZG kann im Einzelfall Erleichterungen für Betreiber im Sinne von Artikel 68*a* CO_2-Verordnung gewähren. Insbesondere können in diesen Fällen im Rückerstattungsgesuch die Totale je Brennstoffart anstelle der einzelnen Einkäufe erfasst werden. Gestützt auf Artikel 97 Absatz 3 CO_2-Verordnung kann das BAZG die einzelnen Brennstoffrechnungen vollständig oder stichprobenweise einverlangen.

Art. 101

Artikel 101 CO_2-Verordnung wird aufgehoben, da sich die Aufbewahrung von Belegen nach Artikel 83 BAZG-VG und die darauf basierenden Bestimmungen des E-BAZG-VV richtet.

Art. 102

Die Rückerstattungsschwelle von bisher 100 Franken wird auf 5 Franken gesenkt und somit dem Mindestbetrag bei der Erhebung von Abgaben durch das BAZG angeglichen.

6.6 Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen

Art. 1 Gegenstand und übriges anwendbares Recht

Absatz 1 fasst den Gegenstand der VOCV zusammen.

Absatz 2 regelt die Anwendbarkeit der BAZG-VV, indem festgehalten wird, dass die BAZG-VV anwendbar ist, sofern die VOCV keine eigenen, ausdrücklich abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen enthält. So wird beispielsweise die Datenbearbeitung durch das BAZG in Zusammenhang mit dem Gegenstand der VOCV nicht in der VOCV selbst geregelt. Für diese gelangen aufgrund von Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 E-BAZG-VV die Bestimmungen in weiteren Verordnungen ausserhalb der VOCV und des E-BAZG-VV zu Anwendung, namentlich diejenigen in der neuen BAZG-Datenbearbeitungsverordnung (BAZG-DBV).

Absatz 3 verweist auf die separate Verordnung über das vorübergehend anwendbare Verordnungsrecht, in der das Übergangsrecht festgelegt ist. Insbesondere wird dort geregelt, welche Bestimmungen des neuen Rechts noch nicht zur Anwendung gelangen und welche Vorschriften des bisherigen Rechts vorübergehend weitergelten (vgl. dazu auch Art. 211–215 BAZG-VG). Zweck der Bestimmung ist es, die Auffindbarkeit und Transparenz dieser Übergangsregelungen sicherzustellen sowie einen geordneten Übergang vom bisherigen zum neuen Recht zu gewährleisten.

Art. 1a

Der Inhalt entspricht unverändert dem bisherigen Artikel 1.

Art. 4 Abs. 1 und 5

Im Absatz 1 wird der Begriff «Oberzolldirektion» durch «Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit» ersetzt.

Absatz 5 wird im Sinne einer Vereinheitlichung den entsprechenden Bestimmungen der übrigen vom BAZG vollzogenen Abgabeerlasse angepasst. Er präzisiert zudem den Begriff «laufende Einnahmen».

Art. 10 Abs. 2 Bst. a, Abs. 3bis und 4

In Absatz 2 Buchstabe a wird ergänzt, dass der in der VOC-Bilanz ausgewiesene Lagerbestand mittels Aufnahme eines Inventars ermittelt werden muss. Dadurch wird sichergestellt, dass die Bestände nicht nur buchhalterisch festgelegt werden können. Die Regelung nach Absatz 3bis, die dem BAZG die Kompetenz gibt, im Einzelfall für die VOC-Bilanz eine vom Geschäftsjahr abweichende Periode festzulegen, zielt insbesondere auf Fälle ab, in denen eine Bewilligung für das Verpflichtungsverfahren nach Artikel 21 VOCV auf einen vom Beginn des Geschäftsjahres abweichenden Termin erteilt oder aufgehoben wird. Beispielsweise kann einem Unternehmen mit Geschäftsjahr Januar bis Dezember, welches das Verpflichtungsverfahren auf den 1. Oktober beantragt, ein erstes Bilanzjahr Oktober des Vorjahres bis Dezember (d. h. 15 Monate) bewilligt werden.

Absatz 4 präzisiert, dass die VOC-Bilanz als Warenanmeldung im Sinne des BAZG-VG gilt.

Art. 11 Register der VOC-Hersteller

Absatz 1 wird sprachlich umformuliert, bleibt inhaltlich jedoch unverändert.

Das BAZG führt bereits heute ein Register der Hersteller von VOC, das im Internet publiziert wird. Das Register erweist sich regelmässig als nützliches Hilfsmittel für die Branche und die Behörden. In der geltenden VOCV fehlt jedoch bislang eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Publikation des Registers. Mit dem neuen Absatz 2 wird diese Rechtsgrundlage geschaffen.

Absatz 3 regelt abschliessend, welche Angaben im Register veröffentlicht werden. Dazu zählen der Name oder die Firmenbezeichnung, die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer), sofern vorhanden, die Adresse sowie der Beginn und das Ende der Tätigkeit als VOC-Hersteller.

Art. 12 Bst. c

Der neue Buchstabe c bestimmt den Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeforderung für VOC, die infolge einer Änderung des Verwendungszwecks einer Ware neu der Abgabe unterliegen. Das gängigste Beispiel ist Dieselöl, das als Treibstoff versteuert wurde und später zu Reinigungs- und Schmierzwecken in einem Sägewerk verwendet wird. Durch diese Änderung des Verwendungszwecks unterliegt das Dieselöl der VOC-Abgabe. Jedoch wird auf Gesuch hin die entrichtete Mineralölsteuer rückerstattet.

Art. 13 Inhalt und Zeitpunkt der Warenanmeldung

Der ganze Artikel wird neu formuliert und überarbeitet. Absatz 1 bestimmt den Inhalt der Warenanmeldung bei der Herstellung von VOC im Zollgebiet.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1.

Absatz 3 bestimmt den Zeitpunkt der Warenanmeldung für die Waren gemäss dem neuen Artikel 12 Buchstabe c.

Die bisherigen Absätze 2 und 4 werden aufgehoben, da die Bestimmungen neu im BAZG-VG bzw. bereits im bestehenden Artikel 22 Absatz 1 VOCV geregelt werden (Abs. 2). Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben, da sich die Verzinsung neu nach dem BAZG-VG richtet.

Art. 15–17

Die Artikel 15–17 werden aufgehoben, da für die Bestimmungen neu das BAZG-VG gilt.

6. Abschnitt

Der 6. Abschnitt (Artikel 18–20) wird neu strukturiert.

Art. 18 Voraussetzungen für die Rückerstattung

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 1.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3bis.

Absatz 3 legt fest, dass für die Rückerstattung für ausgeführte VOC die Vorlage einer Veranlagungsverfügung mit Gesuch um Befreiung notwendig ist.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben, da sich die Aufbewahrungspflicht neu nach dem BAZG-VG richtet. Der Mindestbetrag für die Auszahlung eines Rückerstattungsanspruchs (bisher Abs. 3) wird neu im eigenen Artikel 20*a* E-VOCV geregelt.

Art. 19 Gesuch um Rückerstattung

Absatz 1 legt die Form des Rückerstattungsgesuchs fest.

Absatz 2 legt die Frist und die zuständige Stelle für die Einreichung des Rückerstattungsgesuchs fest. Er entspricht dem bisherigen Artikel 19 Absatz 1 erster Satz in Verbindung mit dem bisherigen Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a VOCV. Allerdings wird die bisherige Verwirkungsfrist von zwei Jahren nach Eintritt des Rückerstattungsgrundes verkürzt. Die Erfahrung zeigt, dass der weitaus grösste Teil der Rückerstattungsgesuche bereits heute in der neuen Verwirkungsfrist eingereicht wird. Die Verkürzung der Frist erfolgt im Einklang mit den Budgetierungsrichtlinien des Bundes. Jährlich müssen im Voranschlag Rückstellungen für Rückerstattungen gebildet werden, welche die Vorjahre betreffen. Die verkürzte Verwirkungsfrist führt dazu, dass weniger Rückstellungen gebildet werden müssen.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Artikel 19 Absatz 1 zweiter Satz VOCV. Die Möglichkeit der Fristerstreckung um 30 Tage wurde mit der Revision vom 1 Januar 2023 in Artikel 19 Absatz 1 der geltenden VOCV eingefügt (AS 2022 160). Mögliche, nicht abschliessende Gründe für eine Fristerstreckung können sein:

- eine glaubhaft dargelegte Arbeitsüberlastung;
- Krankheit oder andere unvorhergesehene Abwesenheit der zuständigen Personen;
- personelle Wechsel bei den zuständigen Personen;
- technische Probleme bei einer für die Bilanzierung notwendigen EDV-Anwendung;
- fehlende Belege für die korrekte Erstellung der Bilanz.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2 Buchstabe b.

Art. 20 Gesuch um Rückerstattung für ausgeführte VOC und für VOC in geringen Mengen

Artikel 20 E-VOCV legt fest, in welchen Fällen eine Rückerstattung der Abgabe ohne VOC-Bilanz, sondern in einer anderen, vom BAZG bestimmten Form geltend gemacht werden kann (Abs 1 und 2). Als Folge daraus sind Gesuche um Rückerstattung für nach Artikel 8 VOCV von der Abgabe befreite VOC neu beim BAZG statt bei den kantonalen Behörden einzureichen. Dies lässt sich rechtfertigen, da für die Beurteilung derartiger Gesuche insbesondere zolltarifarische Kenntnisse notwendig sind, über die die kantonalen Behörden nicht verfügen. Die Absätze 3 und 4 legen die Nachweise für das Gesuch, die Gesuchsperiode und die Frist zur Einreichung des Rückerstattungsgesuchs fest. Bezüglich der Möglichkeit der Fristerstreckung um 30 Tage gelten sinngemäss die Erläuterungen zu Artikel 19 Absatz 3 VOCV.

Art. 20a Mindestbetrag für die Rückerstattung

Der Mindestbetrag, der für eine Rückerstattung mittels einer VOC-Bilanz erreicht werden muss, wird von 3000 auf 1500 Franken halbiert. Dies lässt sich rechtfertigen, da die VOC-

Bilanzen inskünftig digitalisiert werden und weniger manuelle Eingriffe bzw. Kontrollen erfordern. Der Mindestbetrag für die anderen Rückerstattungen (Ausfuhr und nach Art. 8 VOCV befreite VOC) wird neu auf fünf Franken festgelegt und somit dem Mindestbetrag bei der Erhebung von Abgaben durch das BAZG angeglichen.

Art. 21 Abs. 4 und 5

Absatz 4 wird sprachlich präzisiert, ohne den Regelungsgehalt zu verändern. Er stellt klar, dass das BAZG ein öffentliches Register der Personen mit einer Bewilligung zum Bezug von vorläufig abgabebefreiten VOC führt.

Absatz 5 regelt abschliessend, welche Angaben im Register veröffentlicht werden. Dazu zählen der Name oder die Firmenbezeichnung, die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer), sofern vorhanden, die Bewilligungsnummer, die Adresse sowie der Beginn und das Ende einer allfälligen Sistierung nach Artikel 22*c* VOCV. Zudem werden der Beginn und das Ende der Bewilligung im Rahmen des Verpflichtungsverfahrens veröffentlicht.

Art. 21a Nachweis für die Abgabebefreiung im Verpflichtungsverfahren

Der neue Artikel 21*a* E-VOCV dient der Präzisierung bereits bisher geltender Bestimmungen und entspricht sinngemäss Artikel 18 Absätze 1 und 3 VOCV.

Art. 22 Abs. 4

Absatz 4 wird aufgehoben, da für die Bestimmung neu das BAZG-VG gilt.

Anlässlich der 15.3733 Motion Wobmann «Streichung der VOC-Abgabe» wurden die regelmässig vorkommenden unkorrekten Veranlagungen von ausgeführten VOC, die einen Verlust der Abgabebefreiung zur Folge haben, thematisiert. Die Problematik wird gelöst, indem für die Korrektur von unkorrekten Veranlagungen neu eine Einsprachefrist von einem Jahr gelten wird (Art. 85 Abs. 1 BAZG-VG).

Art. 22a Nachträgliche Geltendmachung des Verpflichtungsverfahrens

Der Artikel wird sprachlich umformuliert, bleibt jedoch inhaltlich unverändert.

Art. 22c Abs. 2

Artikel 22*c* Absatz 2 VOCV wird aufgehoben, da Gefährdung der Zahlungsfähigkeit in Artikel 52 Absatz 2 BAZG-VG umschrieben wird.

6.7 Edelmetallkontrollverordnung vom 8. Mai 1934

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Gesetz» durch die Abkürzung des Edelmetallkontrollgesetzes «EMKG» ersetzt. Ebenfalls wird im ganzen Erlass das «Eidgenössische Finanzdepartement» durch seine Abkürzung «EFD» ersetzt.

Durch die Generalanweisung wird der Ausdruck «Überwachung» durch «Aufsicht» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen. Damit wird die entsprechende Änderung der Begrifflichkeit in Artikel 36 Absatz 1 EMKG in der Fassung gemäss Anhang 2 BAZG-VG vom 20. Juni 2025 (revEMKG; BBl *2025* 2035) in die EMKV übernommen.

Art. 1

Dieser Artikel wird aufgehoben.

Bereits aus Artikel 1 Absatz 1 RVOG ergibt sich, dass der Bundesrat die oberste leitende und

vollziehende Behörde der Eidgenossenschaft ist. Als Teil der Bundesverwaltung untersteht die Edelmetallkontrolle gemäss Artikel 2 Absatz 1 RVOG dem Bundesrat. Er bestimmt gemäss Artikel 8 Absatz 1 RVOG die Organisation der Verwaltung und kann dabei von Organisationsbestimmungen anderer Bundesgesetze abweichen.

Gemäss Artikel 35 Absatz 1 EMKG wird dem EFD das Zentralamt für Edelmetallkontrolle (Zentralamt) zur Durchführung des EMKG beigegeben, das heisst als Vollzugsbehörde zugewiesen. Gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 Satz 2 EMKG und dem revidierten Artikel 3 EMKV wird das Zentralamt dem BAZG angegliedert.

Die erwähnten Bestimmungen des RVOG, des EMKG und der EMKV machen eine Regelung der Behördenorganisation in Artikel 1 EMKV entbehrlich.

Zudem werden die bisher in Artikel 1 Buchstaben a–c EMKV aufgeführten Aufgaben (Ernennung der Angestellten des Zentralamtes, Genehmigung der Berichte des EFD sowie Erteilung von Weisungen an das EFD im Zusammenhang mit der Edelmetallkontrolle) nicht mehr vom Bundesrat wahrgenommen. Das Bundespersonalgesetz (BPG; SR *172.220.1*) regelt das Arbeitsverhältnis des Bundespersonals. Die Genehmigung der Berichte des EFD findet nicht mehr statt und es gibt keine Erteilung von Weisungen an das EFD mehr.

II. Finanzdepartement

Art. 2

Das Zentralamt für Edelmetallkontrolle ist seit vielen Jahrzehnten dem BAZG angegliedert und ist aufgrund seiner geographisch dezentralen Struktur und seiner Kompetenzen beim Vollzug von Bundesrecht im grenzüberschreitenden Verkehr das ideale Bundesamt für den Vollzug des EMKG. Dementsprechend werden dem BAZG im revidierten EMKG auch neue Aufgaben zugewiesen, so etwa die Kontrolle von Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- und Ersatzwaren sowie Schmelzprodukten im grenzüberschreitenden Warenverkehr, die Durchführung von Massnahmen nach erfolgter Kontrolle und die Strafverfolgung.

Der Bundesrat hat gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 RVOG allgemein die Kompetenz, die Bundesverwaltung zweckmässig zu organisieren, sofern das EMKG keine Sonderbestimmungen enthält, die dem RVOG vorgehen. Gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 EMKG ist das Zentralamt dem EFD unterstellt. In Artikel 3 EMKV hat der Bundesrat das Zentralamt bereits am 1. November 1933 der damaligen Oberzolldirektion angegliedert. In den Artikeln 37 und 56*g* EMKG sowie in Artikel 38 EMKG sind Zuständigkeiten des EFD vorgesehen. Mit Ausnahme der im Gesetz dem EFD zugeteilten Aufgaben kann der Bundesrat den Vollzug des EMKG an das BAZG übertragen. Vorbehalten bleibt weiter die Obliegenheiten des Zentralamtes in Artikel 4 E-EMKV.

Angesichts der zahlreichen Änderungen des geltenden Artikels sowie der Einführung eines neuen Absatzes wird die Bestimmung totalrevidiert.

Abs. 1

Mit der Änderung von diesem Artikel wird eine langjährige Praxis in die EMKV aufgenommen und das EFD von unnötiger Bürokratie entlastet. Es werden die Zuständigkeiten des EFD festgelegt. Die in Buchstaben a–c sowie Buchstaben g–i der geltenden EMKV dem EFD zugeteilten Zuständigkeiten werden allerdings nicht mehr gelebt. Die Buchstaben a und c hängen mit dem aufgehobenen Artikel 1 E-EMKV zusammen. Bei Buchstabe i ist wie beim aufgehobenen Artikel 1 E-EMKV das BPG massgebend. Die Aufgaben nach den Buchstaben b, g und h erfolgen über das BAZG.

Die übrigen Buchstaben von Artikel 2 EMKV können nicht ans BAZG übertragen werden und verbleiben in der Kompetenz des EFD.

Die heutigen Buchtstaben d–f werden im neuen Absatz 1 zu den Buchstaben a–c. Ein neuer Buchstabe d erwähnt neu die Aufgabe des EFD, die Kontrollämter zur Durchführung von Schmelzungen zu ermächtigen. Diese Aufgabe gründet auf dem bestehenden Artikel 38 Absatz 1 letzter Satz EMKG.

Abs. 2

Grundsätzlich ist gemäss Artikel 184 Absatz 2 BV der Bundesrat für die Unterzeichnung und Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge zuständig. Der Bundesrat unterbreitet sie der Bundesversammlung zur Genehmigung, soweit er nicht nach Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag allein für den Abschluss zuständig ist (Art. 166 Abs. 2 BV). Das gilt auch für die Anhänge solcher völkerrechtlichen Verträge.

Beim neuen Absatz 2 geht es um eine Subdelegation der Kompetenz des Bundesrats, selbständig Änderungen von beschränkter Tragweite eines völkerrechtlichen Vertrags zu genehmigen (Art. 48*a* Abs. 1 RVOG i. V. m. Art. 7*a* RVOG). Vorliegend wird diese Kompetenz an das EFD subdelegiert, allenfalls nur für Änderungen der Anhänge des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallwaren (SR *0.941.31*). Diese Anhänge sind vor allem technischer Natur und deren Änderung in der Regel von beschränkter Tragweite. Sie werden jeweils der Entwicklung angepasst. Daher soll die Kompetenz zur Änderung der Anhänge an die betroffenen Departemente übertragen werden. Mit Blick auf den technischen Inhalt der Anhänge ist es gerechtfertigt, dass der Bundesrat die Kompetenz zur Genehmigung zukünftiger Änderungen der Anhänge dem EFD überträgt, das im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zu handeln hat. Die konkreten Änderungen eines Anhanges werden auf ihre Tragweite im Einzelfall zu prüfen sein. Nur bei Änderungen von beschränkter Tragweite wird das EFD, im Einvernehmen mit dem WBF und dem EDA, sie selbständig genehmigen dürfen.

III. Zentralamt

1. Organisation

Art. 3

Im Rahmen der Totalrevision dieser Bestimmung wird aus dem aufgehobenen Artikel 1 Buchstabe a EMKV der Passus «Zentralamt für Edelmetallkontrolle (Zentralamt)» übernommen, um das Zentralamt begrifflich einzuführen.

Infolge der Reorganisation der Zollverwaltung (EZV) zum BAZG wird der Begriff «Oberzolldirektion» ersetzt durch «Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)».

Art. 4

Als Folge der Änderungen der Zuständigkeiten sowie des EMKG ist Artikel 4 EMKV anzupassen.

Bst. a

Buchstabe a wird als Folge der Änderung von Artikel 2 E-EMKV aufgehoben.

Bst. m

Handelsprüfer nach Artikel 41 EMKG können keine Verfügungen erlassen. Nur die Kontrollämter erlassen Verfügungen, die beim Zentralamt angefochten werden können. Deshalb wer-

den die Handelsprüfer in Anlehnung an die Änderung in Artikel 43 revEMKG in Buchstabe m gelöscht.

Bst. n

Der heutige Buchstabe n sieht vor, dass dem Zentralamt die Rechnungsführung über die in die Bundeskasse fallenden Gebühren obliegt. Gemeint ist die Rechnungsführung über die Gebühren des Zentralamts. Diese erfolgt nunmehr im Rahmen der ordentlichen Rechnungslegung des BAZG, dem es gemäss dem neuen Artikel 3 E-EMKV angegliedert ist. Buchstabe n kann deshalb aufgehoben werden.

Bst. p

Nach den Artikeln 22*a* und 34*b* revEMKG kann das BAZG das Zentralamt für die Prüfung von Waren und Schmelzprodukten, welche dem Edelmetallkontrollgesetz unterstellt sind, beiziehen. Diese Obliegenheit des Zentralamts wird entsprechend neu in Buchstabe p aufgeführt.

Art. 6

Abs. 3

Aufgrund der Änderung der Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 3 EMKV wird im ersten Satz das EFD durch das BAZG ersetzt.

Der im zweiten Satz angesprochene Beamtenstatus wurde bereits im Jahre 2002 mit dem Inkrafttreten des BPG abgeschafft. Das BPG regelt seither das Arbeitsverhältnis des Bundespersonals. Der zweite Satz wird damit überflüssig und kann aufgehoben werden.

Art. 7

Abs. 2

Auf eine Vertretung des Zentralamtes in der kantonalen Aufsichtskommission wird verzichtet. Der vierte Satz von Absatz 2 kann daher aufgehoben werden.

Die kantonalen Kontrollämter unterliegen nicht nur der kantonalen Aufsicht, sondern nach Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe g EMKG auch der Aufsicht des Zentralamtes. Eine Vertretung des Zentralamts in der kantonalen Aufsichtskommission könnte daher zu Interessenkonflikten führen.

b. Besetzung der Kontrollämter

Art. 8

Aufgrund der Aufhebung der Absätze 1, 3 und 5 wird Artikel 8 EMKV totalrevidiert, um eine neue Struktur mit zwei Absätzen aufzubauen. Der bestehende Absatz 1 wird aufgehoben, weil das Arbeitsverhältnis des Bundespersonals durch das BPG geregelt wird. Der bestehende Absatz 3 hat den gleichen Inhalt wie der Artikel 39 Absatz 1 erster Satz revEMKG, deshalb kann Absatz 3 aufgehoben werden. Die Aufhebung des bestehenden Absatzes 5 erfolgt, weil die Entlöhnung des Personals der kantonalen Kontrollämter Sache der kantonalen Behörden ist, die gemäss Artikel 7 Absatz 4 EMKV auch die Kosten für die Errichtung und des Betriebs zu tragen haben. Die bestehenden Absätze 2 und 4 werden grundsätzlich übernommen, erfahren jedoch Änderungen, die nachfolgend erläutert werden.

Der Beamtenstatus wurde bereits im Jahre 2002 mit dem Inkrafttreten des BPG abgeschafft. Der Begriff «Beamte» wird deshalb durch «Angestellte» ersetzt.

Abs. 1

Gemäss dem zweiten Satz des bisherigen Absatzes 2 bestimmt das Zentralamt die nötige Anzahl der beeidigten Edelmetallprüfer. Neu obliegt die Bestimmung der nötigen Anzahl der beeidigten Edelmetallprüfer dem kantonalen Kontrollamt, sodass der zweite Satz von Absatz 2 aufgehoben werden kann.

Abs. 2

Der zweite Satz des bisherigen Absatzes 4 wird geändert. Die Wahl der Angestellten der kantonalen Kontrollämter ist Sache der zuständigen Behörde (Kanton, Gemeinde oder Verband). Sie bedarf daher keiner Genehmigung mehr vom EFD. Eine Meldung der Gewählten an das Zentralamt ist ausreichend.

Art. 16

Abs. 2

Die Änderung betrifft nur den deutschen Text.

Die Bestimmung wurde redaktionell angepasst («hiezu» wird zu «hierzu»).

Abs. 4

Die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten eines kantonalen Kontrollamtes obliegt dem Kanton. Absatz 4 ist daher aufzuheben.

Art. 21

Abs. 2

Da sich die Aufgaben der Edelmetallprüfer in den letzten Jahren stark verändert haben, wurde in Zusammenarbeit mit den Handelsprüfern ein neues Ausbildungskonzept entwickelt. Das Konzept basiert auf Ausbildungseinheiten (Ausbildungsmodulen), die sowohl vom Zentralamt als auch von externen Partnern angeboten werden können (s. auch Richtlinie 246 des Zentralamts über die Ausbildung der Edelmetallprüferinnen und Edelmetallprüfer[25]). Entsprechend wird der Ausdruck «zentraler Kurs» durch «Ausbildungseinheit» ersetzt.

Durch die Ausbildung bei einem eidgenössischen oder kantonalen Kontrollamt oder einem Handelsprüfer und durch die Absolvierung der Ausbildungseinheiten wird die Aspirantin oder der Aspirant auf die eidgenössische Diplomprüfung für Edelmetallprüfer vorbereitet.

Abs. 3

Neu werden in Absatz 3 die fachlichen Anforderungen (nach Art. 39 Abs. 2 erster Satz revEMKG) für den Erwerb des eidgenössischen Diploms als beeidigter Edelmetallprüfer präzisiert. Gefordert werden Kenntnisse der Rechtsgrundlagen der Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (insbesondere EMKG, EMKV, Verordnung vom 6. November 2019 über die Erhebung von Gebühren und Aufsichtsabgaben durch die Edelmetallkontrolle [GebV-EMK; SR *941.319*]) und die Instruktionen über die Anwendung der Edelmetallgesetzgebung (R-243), allgemeine Kenntnisse der Edelmetalle und deren Verarbeitung (Eigenschaften, Vorkommen, Gewinnung und Raffination, Legierungen, Technologie) sowie Kompetenzen in der Edelmetallanalytik.

[25] Richtlinie R-246 des Zentralamts für Edelmetallkontrolle vom 1. Juli 2020 über die Ausbildung der Edelmetallprüferinnen und Edelmetallprüfer, zugänglich unter: www.bazg.admin.ch > Dokumentation > Richtlinien.

Abs. 4

Der Inhalt der bisherigen Absätze 3 und 4 wird bereits mit dem neuen Artikel 39 Absatz 2 revEMKG abgedeckt. Während Absatz 3 nun die fachlichen Anforderungen regelt, ist Absatz 4 aufzuheben. Die Kompetenz, die Zulassungsbedingungen zur Ausbildung, deren Inhalt und Dauer sowie die Prüfungsanforderungen zu regeln, geht vom EFD ans BAZG über (Art. 39 Abs. 2 revEMKG, zweiter und dritter Satz). Die Richtlinie R-246 regelt die Einzelheiten der Ausbildung der beeidigten Edelmetallprüfer und Edelmetallprüferinnen.

aa. Prüfungskommission

Art. 22

Abs. 1

Das EFD hat dem Bundesrat vorgeschlagen, die Kommission für die eidgenössische Diplomprüfung für beeidigte Edelmetallprüferinnen und -prüfer nicht mehr als ausserparlamentarische Kommission weiterzuführen. Dieser Vorschlag wurde vom Bundesrat am 9. Dezember 2022 gutgeheissen. Entsprechend wird dieser Artikel angepasst.

Abs. 2

Um eine bessere Übersicht über die Besetzung der Prüfungskommission zu haben, wird der bestehende zweite Satz des Absatzes 1 in einen neuen Absatz 2 verschoben. Dabei wird in Buchstabe a präzisiert, dass der leitende Angestellte des Zentralamtes als Präsident der Prüfungskommission amtet. In den Buchstaben b und c werden die zwei weiteren Kommissionsmitglieder aufgeführt.

Abs. 3

In einem neuen Absatz 3 wird der bestehende Absatz 1 dritter Satz aufgenommen und angepasst. Neu wird nicht mehr der Bundesrat, sondern das BAZG eine sachverständige Person und einen beeidigten Edelmetallprüfer als weitere Mitglieder der Prüfungskommission wählen. Das BAZG ist näher an der Praxis, um die Fachexperten zu bestimmen, als der Bundesrat.

Diese Neuerung erfordert zudem eine Anpassung von Anhang 2 zur RVOV, indem die Kommission für die eidgenössische Diplomprüfung für beeidigte Edelmetallprüferinnen und -prüfer gestrichen wird.

Abs. 4

Der bisherige Absatz 2 wird in einen neuen Absatz 4 überführt.

Art. 29

Abs. 3

Wie bei der Eintragung einer Verantwortlichkeitsmarke (Art. 69 Abs. 1 Bst. c EMKV) und beim Ausstellen einer individuellen Schmelzbewilligung (Art. 172 Abs. 3 EMKV) vorgesehen, soll die Berufsausübungsbewilligung für Handelsprüfer erst erteilt werden, wenn nicht nur die materiellen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind (vgl. Art. 41 EMKG), sondern auch die Gebühr bezahlt ist (hier: Bewilligungsgebühr gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a und Anhang Ziff. 8.4 GebV-EMK).

Via Artikel 29*c* E-EMKV, der auf die vorliegende Bestimmung verweist, gilt diese Änderung

auch für die zusätzliche Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen. Dieselbe Prozessanpassung ist auch vorgesehen für das Erteilen der Schmelzbewilligung nach Artikel 165*c* E-EMKV. Diese Harmonisierung der Registrierungs- und Bewilligungsprozesse vereinfacht die Digitalisierung der Prozesse in der Anwendung «Prezius»[26] und reduziert den Verwaltungsaufwand.

Abs. 4

Der Entzug der Berufsausübungsbewilligung ist bisher nicht explizit geregelt. Mit dem neuen Absatz 4 wird der Entzug nun ausdrücklich erwähnt. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind in Artikel 25 EMKG explizit geregelt. Der Entzug ist die unmittelbare Folge, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen fehlen.

Als Entzugsgrund ist insbesondere die fehlende Beschäftigung eines beeidigten Edelmetallprüfers zu nennen. Aber auch wenn die weiteren Voraussetzungen aus Artikel 41 EMKG nicht mehr erfüllt sind, entzieht das Zentralamt dem Handelsprüfer die Berufsausübungsbewilligung.

Abs. 5

Die Bekanntmachung der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) wird aus Absatz 3 in einen neuen Absatz 5 verschoben und mit der bisher fehlenden Bekanntmachung des Entzugs ergänzt.

Abs. 6

Das Führen eines Registers der Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung sowie das periodische Veröffentlichen von dessen Inhalt werden aus Absatz 4 in einen neuen Absatz 6 verschoben.

Art. 29c

Aufgrund der Änderung der Bezifferung der Absätze in Artikel 29 E-EMKV ist der Verweis auf diese Bestimmung anzupassen.

Art. 34a–34i

Gemäss dem neuen Artikel 36*a* Absatz 1 revEMKG gilt für die Datenbearbeitung durch das BAZG, das Zentralamt und die eidgenössischen Kontrollämter der 8. Titel BAZG-VG. Dieser regelt in verschiedenen Bestimmungen auch die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und besonders schützenswerten Daten von juristischen Personen aus der Datenkategorie «Edelmetallkontrolle» (vgl. z. B. Art. 119 Bst. e, 124 und 164 sowie Anhang 1 zum BAZG-VG). Der Bundesrat regelt die Bearbeitung der nicht besonders schützenswerten Personendaten und nicht besonders schützenswerten Daten juristischer Personen auf Stufe Verordnung (vgl. Art. 132 Abs. 5, Art. 134 Abs. 5, Art. 135 Abs. 3, Art. 154 und Art. 168 BAZG-VG).

Im Zuge der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision der Geldwäschereiverordnung (SR *955.01*) wurden die Artikel 34*a*–34*i* EMKV betreffend die Bearbeitung von Daten bei der Aufsicht über den Handel mit Bankedelmetallen neu eingefügt. Diese Bestimmungen werden nun zusammen mit weiteren Bestimmungen in den Anhängen 42–44 der heutigen DBZV in der neuen BAZG-DBV zusammengeführt. Daher können die Artikel 34*a*–34*i* EMKV aufgehoben werden.

[26] Beim Projekt «Prezius» handelt es sich um ein Digitalisierungsprojekt der Edelmetallkontrolle im Rahmen des Transformationsprogramms DaziT des BAZG.

Art. 36

Abs. 3

Mehr als 99 Prozent aller Edelmetall- und Mehrmetallwaren, die der amtlichen Prüfung unterliegen, werden nicht nur mit der amtlichen Punze, sondern auch mit der gemeinsamen Punze nach dem Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallwaren gestempelt. Es ist deshalb wichtig und für die Wirtschaft von grossem Nutzen, dass die technischen Bestimmungen der Schweizer Edelmetallkontrollgesetzgebung an diejenige des genannten Übereinkommens angeglichen werden.

Die in Absatz 3 erwähnte Toleranz bei Loten ist eine technische Bestimmung, die es im genannten Übereinkommen nicht gibt. Mit der Aufhebung dieses Absatzes wird die EMKV an das Übereinkommen angeglichen.

Mit der Aufhebung von Absatz 3 fällt die bisher erlaubte Toleranz bei den Loten weg.

Art. 39

Abs. 1

Die italienische Fassung «un disco di metallo» wird durch «un pezzo di metallo» ersetzt. Damit wird die italienische Version an die deutsche und französische Version angeglichen, um dem deutschen «Metallstück» und dem französischen «pièce de métal» zu entsprechen.

Abs. 3

In der Praxis stellt sich regelmässig die Frage, ob ein Gegenstand aus Edelmetall als gestanzter Barren oder als Medaille zu betrachten ist. Diese Unterscheidung ist insofern wichtig, da unterschiedliche Bezeichnungsvorschriften zum Tragen kommen. Bei Barren handelt es sich um Schmelzprodukte, die neben der Feingehaltsangabe ein anerkanntes Prüfer-Schmelzerzeichen tragen müssen, während es sich bei Medaillen um Edelmetallwaren handelt, die neben der Feingehaltsangabe mit einer registrierten Verantwortlichkeitsmarke bezeichnet sein müssen. Handelsübliche gestanzte Edelmetallbarren weisen in den allermeisten Fällen eine rechteckige Form auf, wobei die Ecken gewöhnlich abgerundet sind. Medaillen dagegen weisen in den allermeisten Fällen eine runde Form auf, können aber gelegentlich auch eine ovale Form haben. In der Richtlinie R-243 (Instruktionen über die Anwendung der Edelmetallgesetzgebung) wird die Form von Medaillen präzisiert.

Der in diesem Artikel verwendete Begriff «Kleinbarren» wurde weder in der EMKV noch in einer Richtlinie, wie zum Beispiel in der Richtlinie R-243 präzisiert. Der Begriff «Kleinbarren» wurde in der Praxis ausgelegt als Bankedelmetallbarren nach bisherigem Artikel 178 EMKV mit einem Gewicht zwischen 1 Gramm und 1 Feinunze (ca. 31,1 Gramm).

Mit dem neuen Artikel 164*a* E-EMKV (Bankedelmetalle) wird in Absatz 3 neu ein Minimalgewicht von 1 Gramm für Bankedelmetallbarren festgelegt. Somit unterstehen Bankedelmetallbarren ab 1 Gramm bis zu 1000 Feinunzen (ca. 31,1 Kilogramm) den gleichen Bezeichnungsvorschriften. Folglich stehen die den Medaillen gleichgestellten «Kleinbarren» im Widerspruch zu Artikel 164*a* E-EMKV, die nur mit einer Feingehaltsangabe und einer Verantwortlichkeitsmarke bezeichnet sind. Deshalb wird der zweite Satz von Artikel 39 Absatz 3 EMKV aufgehoben.

Die Möglichkeit nach Artikel 46 Absatz 3 EMKV Bankedelmetallbarren auf einen Träger aus einer niedrigeren Legierung zu montieren, mit der separaten Bezeichnung des Trägers mit einer Feingehaltsangabe und einer Verantwortlichkeitsmarke und des Bankedelmetallbarrens mit einer Feingehaltsangabe und einem Prüfer-Schmelzerzeichen bleibt weiterhin bestehen.

Der zweite Satz wird aufgehoben.

In den Schlussbestimmungen ist eine Übergangsbestimmung vorgesehen.

Inverkehrbringen

Art. 44a

Das Inverkehrbringen wird hier als neuer Begriff eingeführt, der ebenfalls entsprechend im Randtitel verwendet wird.

Die neue Bestimmung definiert das Inverkehrbringen der Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- und Ersatzwaren im Sinne von Artikel 1 Absätze 4 und 5 sowie Artikel 2 EMKG im Zustand einer Fertigware sowie das Inverkehrbringen der Schmelzprodukte im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 EMKG. Fournituren und Halbfabrikate nach Artikel 52 EMKV gelten nicht als Fertigwaren und müssen nicht (können aber) mit einer Feingehaltsangabe und einer Verantwortlichkeitsmarke bezeichnet werden, um legal in Verkehr gebracht zu werden. Diese Definition ist wichtig, weil diverse Bestimmungen des EMKG und der EMKV den Begriff verwenden.

Abs. 1

Unter der «Übergabe» oben genannter Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- und Ersatzwaren und Schmelzprodukte sind insbesondere folgende Handlungen zu verstehen: der Verkauf, die Miete, die Leihe, das Leasing und der Tausch. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Dabei ist es unerheblich, ob die Verkehrsart nur angepriesen wird oder ob sie auch tatsächlich stattfindet, weshalb auch das Anbieten in die Bestimmung aufgenommen wird. Es ist ebenfalls nicht von Belang, ob die Übergabe oder die Anpreisung in einem stationären Laden, an einem Markt, im Internet oder an einem anderen Ort stattfindet.

Abs. 2

Buchstabe a führt eine Ausnahme für gewisse Schmelzprodukte ohne Feingehaltsangabe auf. Solche Schmelzprodukte, die mit einem Schmelzerzeichen oder einem individuellen Schmelzerzeichen versehen sind, müssen zur Bestimmung des Feingehalts an einen Handelsprüfer oder ein Kontrollamt überbracht werden. Nach der Feingehaltsbestimmung werden die Schmelzprodukte mit der Feingehaltsangabe versehen. Erst in diesem Zustand können die Schmelzprodukte nach Absatz 1 in Verkehr gebracht werden. Diese Ausnahme steht im Zusammenhang mit der neuen Bestimmungen nach Artikel 34*a* Absatz 1 revEMKG und verhindert, dass Schmelzprodukte, die vorschriftsgemäss mit einem Schmelzerzeichen oder einem individuellen Schmelzerzeichen bezeichnet sind, als widerrechtlich in Verkehr gebracht gelten, wenn sie an einen Handelsprüfer oder ein Kontrollamt zur Feingehaltsbestimmung überbracht werden.

Buchstabe b regelt eine weitere Ausnahme des Inverkehrbringens. Es geht um die legale Übergabe von Schmelzprodukten, welche die Bezeichnungsvorschriften nach Artikel 34*a* Absatz 1 revEMKG nicht erfüllen, aber mit mindestens einem Schmelzerzeichen oder einem individuellen Schmelzerzeichen bezeichnet sind, zur Aufarbeitung an einen Handelsprüfer.

Abs. 3

Der neue Artikel 34*a* Absatz 3 revEMKG fordert bei der Einfuhr, der Auslagerung und dem Inverkehrbringen von Schmelzprodukten eine Erklärung des Herkunftslandes oder der Herkunftsländer.

Herkunftsländer

Art. 44b

Der neue Artikel 34*a* Absatz 3 revEMKG fordert bei der Einfuhr, der Auslagerung aus eine

Zolllager und dem Inverkehrbringen von Schmelzprodukten eine Erklärung des Herkunftslandes oder der Herkunftsländer. Artikel 34*a* Absatz 3 revEMKG legt fest, dass der Bundesrat diesbezüglich Erleichterungen vorsehen kann, wobei internationale Standards berücksichtigt werden sollen.

Im neuen Artikel 44*b* E-EMKV wird definiert, was bei Schmelzprodukten unter Herkunftsland zu verstehen ist. Dabei wird zwischen drei Arten von Schmelzprodukten unterschieden.

Buchstabe a definiert den Begriff «Herkunftsland» für Schmelzprodukte, die direkt aus Edelmetallen aus der Rohstoffgewinnung hergestellt wurden. Die zur Herstellung verwendeten Edelmetallen wurden noch nicht raffiniert. Bei diesen Schmelzprodukten handelt es sich in der Regel um Doré-Barren. Buchstabe a nimmt Bezug auf die Definition von «Primärgold» des OECD-Leitfadens vom 12. November 2019 für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten[27] (nachfolgend «OECD-Leitfaden»).

Buchstabe b definiert den Begriff «Herkunftsland» für Schmelzprodukte nach Artikel 164*a* (Bankedelmetalle) E-EMKV. Bei diesen Schmelzprodukten handelt es sich um international gehandelte Good Delivery Barren, bei deren Materialbezug für die Herstellung die Prüfer-Schmelzer erweiterte Sorgfaltspflichten einhalten müssen.

Buchstabe c definiert schliesslich den Begriff «Herkunftsland» für Schmelzprodukte, die nicht unter Buchstabe a oder b fallen. Hier sind das Land oder die Länder, in denen das Edelmetall für die Herstellung des Schmelzproduktes gesammelt wurde, massgebend für die Herkunft des Schmelzproduktes.

Werbemittel

Art. 57a

Sowohl das EMKG als auch die EMKV regeln materielle und formelle Vorschriften von Edelmetallwaren. Bisher fehlt allerdings eine allgemeine Bestimmung, wie diese Waren beworben werden dürfen. Bisher gab es nur eine Bestimmung bezüglich der Werbemittel (Art. 45 Abs. 2) für Waren nach Artikel 45 Absatz 1 EMKV. Mit diesem neuen Artikel (einschliesslich entsprechendem Randtitel «Werbemittel») wird nun diese Lücke geschlossen. In der Werbung dürfen nur Angaben zur Qualität der Waren gemacht werden, die auch der tatsächlichen Zusammensetzung entsprechen. Unter Qualitätsangaben sind zu verstehen: z. B. Feingehaltsangaben (in Tausendsteln, Karaten oder in Worten; Art. 3 und Anhang 2 EMKG), die Namen von Edelmetallen (ausgeschrieben, abgekürzt oder als chemische Symbole), Bezeichnungen in Verbindung mit dem Namen von Edelmetallen oder Schichtdicken von Edelmetallüberzügen.

Art. 58

Abs. 3 Einleitungssatz

Mit der Einführung des Artikels 168*a*^{quinquies} E-EMKV wird auch ein neuer Anhang III eingeführt. Daher muss präzisiert werden, um welchen Anhang es in der vorliegenden Bestimmung geht (Anhang II).

[27] OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt und Hochrisikogebieten, 3. Ausgabe, 2019, Abschnitt «Goldquellen», S. 76. Im Internet abrufbar unter: www.oecd.org > Publikationen > OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (3. Ausgabe, 2019).

Art. 66

Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Bst. c

Im Rahmen des Projekts «Prezius» ist vorgesehen, dass schon der Registrierungsprozess für eine neue Verantwortlichkeitsmarke elektronisch erfolgt. Im Rahmen der Registrierung werden Personen, die Gesuche stellen wollen, authentifiziert (Art. 75 Abs. 3 BAZG-VG). Für Eintragungsgesuche, die mit den Zugangsdaten aus der Registrierung im elektronischen Verfahren getätigt werden, ist die Unterschrift nicht mehr erforderlich. Das Datum des Eintragungsgesuchs kann auch mit «Prezius» erfasst werden, zum Beispiel mit einem automatischen Zeitstempel zum Zeitpunkt der Aktivierung des Gesuchs, die das Gesuch verbindlich werden lässt (Art. 77 Abs. 1 BAZG-VG). Damit bleibt die Priorität der Verantwortlichkeitsmarke nach Artikel 63 EMKV gewährleistet.

Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 Buchstabe c, die für Eintragungsgesuche noch eine Unterschrift und ein Datum verlangen, sind daher aufzuheben.

Abs. 3

In der aktuellen Praxis kann der Mandant des Gesuchstellers direkt eine Verantwortlichkeitsmarke beantragen. Im Rahmen des Projektes «Prezius» muss der Gesuchsteller sich in «Prezius» anmelden und kann dort die Kontaktdaten seines Mandanten erfassen. Anschliessend kann er dem Mandanten in «Prezius» die Rechte vergeben, damit er die Registrierung der Verantwortlichkeitsmarke durchführen kann. Dieses Vorgehen entspricht einer Vollmachterteilung an den Mandanten. Dadurch ist die Einreichung einer Vollmacht nach Absatz 3 Buchstabe b der geltenden Verordnung nicht mehr notwendig und kann entsprechend aufgehoben werden. Da nur noch Buchstabe a übrig bleibt, wird der Absatz in einem einzigen Satz umstrukturiert.

Wiedergabe der Marke

Art. 67

Die Bestimmung wird totalrevidiert und neu in drei Absätze gegliedert, um den neuen Prüfprozess für die Qualität des Abdrucks der einzutragenden Verantwortlichkeitsmarke abzubilden.

Mit dem neuen Prozess verringert sich der Zeit- und Kostenaufwand sowohl für das Zentralamt wie auch für die Gesuchsteller. Die aktuelle Praxis verlangt, dass die Person, die das Eintragungsgesuch für eine Verantwortlichkeitsmarke gestellt hat, nach der Genehmigung der Abbildung durch das Zentralamt, ein Metallplättchen mit dem physischen Abdruck der Marke an das Zentralamt zustellt. Das Zentralamt prüft anschliessend die Übereinstimmung des physischen Abdrucks mit der für die Registrierung der Marke reservierten Abbildung. Die Qualität des Abdrucks der Marke wird demnach physisch belegt und geprüft. Dieser Vorgang ist zeitintensiv. Insbesondere müssen die Metallplättchen physisch abgelegt werden. Deren Archivierung nimmt viel Platz in Anspruch.

Abs. 1 und 2

Im Rahmen des Projekts «Prezius» soll der Registrierungsprozess für eine neue Verantwortlichkeitsmarke digitalisiert werden. Die Prüfung des Abdrucks der Marke soll neu auf elektronischem Weg stattfinden und nicht mehr physisch. Deshalb wird die Person, die das Eintragungsgesuch gestellt hat, neu nicht mehr aufgefordert, dem Zentralamt ein Metallplättchen mit dem Abdruck der Marke zur Prüfung einzureichen. In einem ersten Schritt soll die gesuchstellende Person eine digitale Abbildung der angedachten Marke dem Zentralamt senden. Dieses prüft, ob die gesetzlichen Vorgaben für eine Verantwortlichkeitsmarke eingehalten sind. Nach bestandener Prüfung muss der Gesuchsteller eine digitale Abbildung des Abdrucks der Marke dem Zentralamt zusenden. Anschliessend prüft das Zentralamt visuell,

ob diese digitale Abbildung des Abdrucks der reservierten, digitalen Abbildung der Marke entspricht. Die Abbildung vom Abdruck der Marke muss der Abbildung der Marke in allen Einzelheiten entsprechen.

Abs. 3

Für den Fall, dass die digitale Abbildung des Abdrucks keine ausreichende Qualität aufweist oder wenn aus anderen Gründen die Übereinstimmung mit der digitalen Abbildung der Marke nicht abschliessend beurteilt werden kann, kann das Zentralamt die physische Zustellung des Trägers mit dem Abdruck der Marke verlangen.

Verlängerung der Eintragung

Art. 70

Aufgrund der Änderungen der bestehenden Absätze 1 und 2 und infolge Hinzufügens eines dritten Absatzes wird der Artikel totalrevidiert.

Abs. 1

Die Eintragungs- und Verlängerungsdauer der Verantwortlichkeitsmarke wird mit der Änderung in Artikel 12 Absatz 1^{bis} revEMKG von 20 Jahren auf 10 Jahre gesenkt. Dementsprechend ist die Verlängerungsdauer anzupassen. In der GebV-EMK ist eine Anpassung der Gebühren für die Eintragung und die Verlängerung der Verantwortlichkeitsmarke vorgesehen.

Abs. 2

Der Markeninhaber kann in «Prezius» einen Vertreter erfassen und diesem die Rechte für die Verwaltung der Verantwortlichkeitsmarke übertragen. In diesem Fall wird die Erinnerung des Zentralamtes an den Markeninhaber über den bevorstehenden Ablauf der Gültigkeit der Verantwortlichkeitsmarke automatisch an den Vertreter weitergeleitet. Da die direkte Kommunikation des Zentralamtes immer an den Markeninhaber geht, kann der Vertreter gestrichen werden.

Zudem wurde die Bestimmung redaktionell angepasst.

Abs. 3

In einem neuen Absatz 3 wird dem Zentralamt in Analogie zu Artikel 166 EMKV (Erneuerung der Schmelzbewilligung) auch für die Erneuerung der Verantwortlichkeitsmarke die Möglichkeit eingeräumt, dass es dieselben Nachweise verlangen kann wie bei Artikel 66 E-EMKV für die Eintragung.

Pflicht zur Meldung von Änderungen

Art. 71

Durch die Aufhebung des bestehenden Absatzes 2 erfährt dieser Artikel eine Totalrevision.

Der bestehende Absatz 2 bezüglich nicht gemeldeter Änderungen kann aus zwei Gründen aufgehoben werden. Erstens wird es mit der zukünftigen Anwendung «Prezius» möglich sein, den Markeninhaber regelmässig automatisiert daran zu erinnern, Änderungen in Bezug auf seine Verantwortlichkeitsmarke (Kontaktdaten, Rechtsform, Vertreter usw.) dem Zentralamt zu melden. Und zweitens kann das Zentralamt mit dem neuen Artikel 72 Absatz 2 E-EMKV, die Verantwortlichkeitsmarke nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von Amtes wegen löschen, wenn der Markeninhaber auf Grund von nicht mitgeteilten Änderungen nicht kontaktiert werden kann.

Änderungen und Streichungen

Art. 72

In der deutschen Version werden im Randtitel sowie im ganzen Artikel wird der Begriff «Löschung» durch den Begriff «Streichung» ersetzt, da dieser in Artikel 12 Absatz 2 EMKG verwendet wird. Es gilt aber festzuhalten, dass die beiden Begriffe Synonyme sind. In der Kommunikation mit Marktteilnehmern ist die Verwendung des Begriffs «Löschung» gebräuchlicher, insbesondere weil er verständlicher ist.

Da einzig Absatz 1 in der bestehenden Fassung beibehalten werden soll, wird die Bestimmung neu gestaltet. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll der administrative Aufwand des Zentralamtes verringert werden.

Abs. 1

Absatz 1 entspricht der heute geltenden Fassung.

Abs. 2

Neu wird das Zentralamt bei nicht mitgeteilten Änderungen über Eintragungen im Register, die nach Artikel 71 E-EMKV gemeldet werden müssen, die Verantwortlichkeitsmarke nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von Amtes wegen streichen können, wenn der Markeninhaber nicht kontaktiert werden kann. Bei den Kontaktversuchen gilt der Verhältnisgrundsatz. Unter dem Begriff «kontaktieren» ist in jedem Fall eine schriftliche Kontaktierung gemeint. Damit werden zeitintensive Adressnachforschungen vermieden.

Abs. 3

Zusätzlich zu Absatz 2 wird das Zentralamt die Verantwortlichkeitsmarke in den in Absatz 3 aufgelisteten Fällen von Amtes wegen streichen können.

Abs. 3 Bst. a

Wenn der Markeninhaber die geforderten Nachweise nach Artikel 70 Absatz 3 E-EMKV nicht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eingereicht hat, wird das Zentralamt die Eintragung von Amtes wegen streichen können. Damit wird der administrative Aufwand des Zentralamts verringert.

Abs. 3 Bst. b

Über das ePortal[28] wird dem Zentralamt künftig mitgeteilt, wenn ein Inhaber einer oder mehrerer Verantwortlichkeitsmarken im Handelsregister gelöscht wurde. Wenn die Rechtspersönlichkeit mit der Löschung im Handelsregister erlischt (z. B. juristische Person in Form einer AG oder GmbH), streicht das Zentralamt die Verantwortlichkeitsmarke(n) von Amtes wegen. Der neue Absatz gibt dem Zentralamt die Möglichkeit, Verantwortlichkeitsmarken vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu streichen.

Abs. 3 Bst. c

Das Zentralamt ist schon heute immer wieder damit konfrontiert, dass die Erben eines Markeninhabers dessen Tod melden und keinen Bedarf an der Weiterverwendung seiner Verantwortlichkeitsmarke haben. Oft wird das Zentralamt daher gebeten, die Verantwortlichkeitsmarke des verstorbenen Markeninhabers vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu streichen. In die-

[28] Das ePortal ist eine zentrale Plattform für die Verwaltung und Integration von Services mit Fokus auf das Berechtigungsmanagement. www.eportal.admin.ch.

sem Fall nehmen die Erben von sich aus Stellung zur Weiterverwendung. Ohne die vorliegende Änderung bliebe die Verantwortlichkeitsmarke bis zum Ablauf der Gültigkeit registriert. Das soll vermieden werden.

Stirbt ein Markeninhaber, der eine natürliche Person ist, hat das Zentralamt entsprechend die Verantwortlichkeitsmarke vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu streichen, es sei denn, die Erben, auf die die Verantwortlichkeitsmarke als Aktivum grundsätzlich übergeht (Art. 560 Abs. 1 ZGB), würden die Verantwortlichkeitsmarke als neue Inhaber weiterführen und eine entsprechende Änderung des Registereintrags erwirken.

Bei einem Todesfall des Markeninhabers soll das Zentralamt die Verantwortlichkeitsmarke aus dem Register der Verantwortlichkeitsmarken streichen, sofern die Erben vor Ablauf der Gültigkeitsdauer kontaktiert werden können und diese die Verantwortlichkeitsmarke nicht als neue Inhaber weiterführen wollen, indem sie eine entsprechende Änderung des Registereintrages erwirken.

Abs. 4 Bst. a

Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 Buchstabe b erwähnt, wird künftig eine Löschung eines Inhabers einer Verantwortlichkeitsmarke aus dem Handelsregister dem Zentralamt mitgeteilt. Wenn die Rechtspersönlichkeit mit der Löschung im Handelsregister nicht erlischt (z. B. natürliche Personen oder Einzelunternehmen), wird dem Markeninhaber Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Markeninhaber kann sich dazu äussern, ob er seine Verantwortlichkeitsmarke(n) beispielsweise in einer anderen Firma weiterverwendet oder ob sie gestrichen werden soll(en).

Abs. 4 Bst. b

Erfährt das Zentralamt nicht von den Erben, sondern beispielsweise von Dritten, dass der Markeninhaber verstorben ist, gibt es den Erben vor der in Absatz 3 Buchstabe c vorgesehenen Streichung des Registereintrags Gelegenheit zur Stellungnahme. Können die Erben nicht kontaktiert werden, wird der Registereintrag von Amtes wegen gestrichen.

Abs. 5

Das Zentralamt ist regelmässig damit konfrontiert, dass ein Markeninhaber auf Grund seiner Pensionierung oder in Folge einer Geschäftsaufgabe seine Verantwortlichkeitsmarke nicht mehr benötigt und kein Nachfolger existiert, der die Verantwortlichkeitsmarke weiterverwenden könnte. In solchen Fällen wird das Zentralamt vom Markeninhaber gebeten, dessen Verantwortlichkeitsmarke zu streichen. Der neue Absatz 5 ermöglicht es dem Zentralamt, die Verantwortlichkeitsmarke in einem solchen Fall vor Ablauf der Gültigkeit zu streichen.

Abs. 6

Es liegt im Interesse des Zentralamtes, dass der Markeninhaber Änderungen in Bezug auf seine Verantwortlichkeitsmarke (Kontaktdaten, Rechtsform, Vertreter usw.) meldet oder die Streichung der Marke beantragt. Deshalb ist es in der heutigen Praxis so, dass dafür keine Gebühren verlangt werden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird die Formulierung von «muss Gebühren erheben» zu «kann Gebühren erheben» geändert.

Register der Verantwortlichkeitsmarken

Art. 73

Abs. 3 und 4

Neu sollen die Art des Geschäftsbetriebes und das Einreichungsdatum nicht mehr veröffentlicht werden müssen. Aufgrund der Digitalisierung der Prozesse gibt es zudem keine Kopie des Registers mehr. Somit kann Absatz 4 aufgehoben werden.

Art. 82

Abs. 2

Dieser Absatz kann aufgehoben werden, da das Inverkehrbringen von Edelmetallwaren im Sinne von Artikel 1 Absätze 4 und 5 und Artikel 2 EMKG, worunter auch Edelmetall- und Mehrmetall-Uhrgehäuse fallen, neu in Artikel 44*a* E-EMKV geregelt ist.

Zudem stimmt die bisherige Bestimmung nicht mehr mit der Praxis überein. Viele Hersteller arbeiten als Subunternehmer, sodass ein Uhrgehäuse die Fabrik des Gehäusefabrikanten verlassen kann und einem anderen Betrieb (z. B. für das Polieren) anvertraut wird, bevor es einem Kontrollamt zur amtlichen Stempelung vorgelegt wird. Das Polierenlassen ist kein Inverkehrbringen im Sinne des neuen Artikel 44*a* E-EMKV.

Abs. 3

Diese Bestimmung kann aufgehoben werden, da sie nicht mehr mit der Praxis übereinstimmt. Vielfach haben die Hauptfirma und ihre Zulieferfirmen ihren Geschäftssitz nicht im gleichen Geschäftskreis. Zudem kann es für ein Unternehmen aufgrund der Produktionsstandorte logistisch und ökonomisch vorteilhafter sein, für die amtliche Prüfung und Stempelung ein Kontrollamt ausserhalb seines Geschäftskreises aufzusuchen. Die Aufhebung von Absatz 3 wird die Auswirkung haben, dass die Gehäusefabrikanten in einem beliebigen Geschäftskreis die amtliche Prüfung und Stempelung vornehmen lassen können. Die Bestimmungsänderung betrifft insbesondere die Kontrollämter Genf und Biel mit der Dienstabteilung Le Noirmont.

Abs. 4

Diese Sonderbestimmung ermöglicht weiterhin den Verzicht auf die amtliche Stempelung von Uhrgehäusen, die direkt nach Staaten versandt werden, welche die obligatorische Prüfung der Uhrgehäuse vorschreiben. Das Verfahren wird im Vergleich zu heute angepasst.

Heute legt das Zentralamt nach Konsultation der ausländischen gesetzlichen Bestimmungen fest, in welche Staaten Uhrgehäuse direkt ohne die obligatorische amtliche Prüfung und Stempelung versandt werden können. Neu soll der Inhaber der Ware selber den Nachweis erbringen, dass die Uhrgehäuse direkt nach Staaten versandt werden, welche die obligatorische Prüfung der Uhrgehäuse vorschreiben.

III. Prüfungsverfahren

1. Einleitung

a. Gesuch

Art. 84

Aufgrund der Präzisierungen zu den inhaltlichen Anforderungen des Gesuchs sowie der neuen Struktur der Bestimmung erfolgt eine Totalrevision.

Abs. 1

Bereits nach der aktuellen Praxis enthält das Gesuch zur amtlichen Stempelung mehr Informationen als das im bisherigen Artikel 84 EMKV vorgesehene genaue Verzeichnis der Waren. Damit die Kontrollämter ihre Tätigkeiten korrekt ausführen können, benötigen sie mindestens die folgenden Informationen: Das Edelmetall (anzugeben ist das in der Legierung mengenmässig vorherrschende Edelmetall, z. B. besteht die 18-karätige Gelbgoldlegierung aus 750 ‰ Gold, 125 ‰ Silber und 125 ‰ Kupfer), den gesetzlichen Feingehalt des Edelmetalls (Anhang 2 EMKG), die Nummer der Verantwortlichkeitsmarke sowie die Anzahl der zu prüfenden Stücken. Diese heutige Praxis wird in Absatz 1 Buchstabe a festgehalten.

Unter Absatz 1 Buchstabe b wird zusätzlich festgelegt, dass – sofern der Gesuchsteller die Anbringung der gemeinsamen Punze gemäss dem Übereinkommen vom 15. November 1972[29] betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallwaren verlangt – die entsprechende Angabe im Gesuch zu machen ist. Die Kontrollämter überprüfen dann, ob die Anforderungen dafür erfüllt sind.

Abs. 2

Im Falle von zusammengesetzten Waren nach Artikel 40 EMKV und Mehrmetallwaren nach Artikel 1 Absatz 5 EMKG sind nicht nur ein Edelmetall (Abs. 1 Bst. a Ziff. 1) wie bei Edelmetallwaren nach Artikel 1 Absatz 4 EMKG, sondern alle Edelmetalle und die entsprechenden Feingehalte (Abs. 1 Bst. a Ziff. 2) anzugeben. Dies wird in Absatz 2 festgehalten.

Art. 85

Abs. 4 zweiter Satz

Im Grundsatz müssen die Waren wie bisher vollständig zur amtlichen Stempelung vorgewiesen werden. Von dieser Pflicht sind einzig Gesuchsteller ausgenommen, die mit einem Edelmetallkontrollamt eine schriftliche Vereinbarung nach Artikel 97 E-EMKV abgeschlossen haben. In der Praxis gilt dies bereits heute. Mit der Änderung des zweiten Satzes wird dieser der Praxis angepasst.

Mit der schriftlichen Vereinbarung über die Konformitätsbewertung von zertifiziertem Material gemäss Artikel 97 E-EMKV werden die Anforderungen an das verwendete Material verbindlich festgelegt. Die vorliegende Bestimmung erlaubt es dem Gesuchsteller, der über eine solche Vereinbarung verfügt, nur diejenigen Teile des Materials vorzuwiesen, die amtlich gestempelt werden sollen.

Die schriftliche Vereinbarung nach Artikel 97 E-EMKV ersetzt die Unterschrift des Gesuchstellers auf dem Stempelungsgesuch. Damit übernimmt der Gesuchsteller die Verantwortung für die Konformität der nicht zur amtlichen Stempelung vorgewiesenen Teile. Die schriftliche Vereinbarung nach Artikel 97 E-EMKV ist von grösserer Tragweite als die Unterschrift auf einem Stempelungsgesuch und gibt der Edelmetallkontrolle mehr Sicherheit im Hinblick auf die Qualität des verwendeten Materials.

2. Formelle Prüfung

Art. 87

Dieser mit einem neuen Absatz versehene Artikel legt das digitalisierte Verfahren dar.

[29] SR **0.941.31**

Abs. 1 und 2

Im Rahmen des Projekts «Prezius» ist vorgesehen, den administrativen Prozess der amtlichen Prüfung und Stempelung elektronisch durchzuführen. Der Gesuchsteller soll sein Gesuch um amtliche Prüfung und Stempelung in elektronischer Form einreichen. Das Kontrollamt prüft wie bisher, ob die vorgelegten Waren mit den Angaben im Gesuch übereinstimmen und ob ihre Bezeichnungen den Vorschriften entsprechen (Abs. 1). Falls diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss das Gesuch nicht mehr wie bisher registriert werden, da alle Daten bereits durch den Gesuchsteller elektronisch erfasst worden sind. Neu kann in diesem Fall direkt die amtliche Prüfung vorgenommen werden (Abs. 2).

Abs. 3

Stimmen die Angaben im Gesuch offensichtlich nicht mit den zur Prüfung vorgelegten Waren überein, dann kann das Kontrollamt das Gesuch in klaren Fällen von Amtes wegen berichtigen, um die amtliche Prüfung ohne Zeitverzug zu ermöglichen. Das ist im Interesse des Gesuchstellers, beschränkt sich aber auf klare Fälle, in denen das Kontrollamt ohne Rücksprache eine Berichtigung vornehmen kann. Stimmen die vorgelegten Waren offensichtlich nicht mit den Angaben im Gesuch überein und kann das Zentralamt eine Berichtigung nicht vornehmen, ist der Gesuchsteller zur Verbesserung des Gesuchs aufzufordern.

Mögliche Gründe für die Berichtigung des Gesuchs von Amtes wegen: die Anzahl der zu punzierenden Stücke stimmt nicht überein, das falsche Edelmetall wurde ausgewählt oder auf Grund der filigranen Beschaffenheit der Stücke muss die Punzierungsmethode (Laser statt mechanisch) geändert werden.

Der Gesuchsteller wird vor der amtlichen Prüfung über das Mitteilungssystem in «Prezius» über die Berichtigung informiert. So kann der Gesuchsteller rechtzeitig, das heisst noch vor der Prüfung, intervenieren, falls die Berichtigung nicht zutreffend sein sollte.

Abs. 4

Sind die Waren nicht vorschriftsgemäss bezeichnet, so verweigert das Kontrollamt wie bisher die amtliche Stempelung und lehnt das Gesuch ab.

a^{bis}. Vorgelagerte Prüfung des Feingehaltes

Art. 91a

Der neue Artikel bezweckt, dass bei Firmen, welche grosse Stückzahlen für die amtliche Prüfung und Stempelung vorlegen, mit Hilfe von vorgelagerten Prüfungen des Feingehaltes die Abläufe effizienter gestaltet werden können. Die vorgelagerten Prüfungen des Feingehaltes dienen als Monitoring. Primär soll damit das Risiko von unterfeingehaltigen Waren verringert werden und sekundär die Einhaltung von anderen materiellen Bestimmungen wie Oberflächenveredelungen (Art. 44) frühzeitig erkannt werden.

Abs. 1

Der neue Absatz gibt dem Gesuchsteller für die amtliche Prüfung und Stempelung die Möglichkeit, mit der Edelmetallkontrolle eine schriftliche Vereinbarung über die vorgelagerte Prüfung des Feingehaltes abzuschliessen.

Die Vereinbarung umfasst die Parteien, den Probenahmeplan, den Gegenstand der vorgelagerten Prüfung, die anwendbaren Prüfverfahren, die anfallenden Gebühren, die Dauer der Vereinbarung und ihre Erneuerung sowie die Kündigungsklausel.

Der Probenahmeplan ist das Kernstück der Vereinbarung und definiert nach einer Risikobeur-

teilung das Schema, nach welchem die Waren zur Prüfung ausgewählt werden, in welchen Mengen und in welcher Periodizität.

Abs. 2

Analog zu Artikel 97 Absatz 2 (zertifiziertes Material) und Artikel 117*a* Absatz 3 EMKV (Stempelung am Domizil) werden die Rahmenbedingungen der Vereinbarungen durch das Zentralamt mittels Richtlinie festgelegt.

Art. 95

Abs. 1

Je nach Analysenmethode, die das Kontrollamt bei der Probenahme verwendet, liegt das Edelmetall am Ende der Analyse in fester Form (z. B. Probierröllchen [cornets] oder Körner [boutons de retour], die im Tiegel zurückbleiben) oder in einer Lösung vor. Die Rückgewinnung des Edelmetalls aus einer Lösung wäre teuer und würde unverhältnismässige Kosten verursachen. Die Anpassung der vorliegenden Bestimmung stellt deshalb klar, dass dem Gesuchsteller zusammen mit den geprüften Waren nur dasjenige edelmetallhaltige Material, das nach der analytischen Probe (Analyse) in festem Zustand zurückbleibt, zurückgegeben wird.

d. Zerstörungsfreie Probeverfahren

Art. 96

Mit der Weiterentwicklung der analytischen Probeverfahren, insbesondere der energiedispersiven Röntgenfluoreszenzspektrometrie (ED-XRF), hat die abrasive Strichprobe ihre Bedeutung verloren. Die zerstörungsfreie ED-XRF-Analyse ist gerade bei filigranen Proben in den allermeisten Fällen die bevorzugte Methode. Durch das Ersetzen des Begriffs «Strichprobe» durch «zerstörungsfreies Probeverfahren» werden die Exklusivität der Strichprobe aufgehoben und alle zerstörungsfreien Analysenmethoden zugelassen. Dementsprechend wird die Bestimmung angepasst.

Art. 97

Abs. 1

Mit der Ersetzung des Begriffs «Hersteller» durch «Gesuchsteller» wird der aktuellen Praxis Rechnung getragen. In der Praxis sind es nicht mehr zwingend die Hersteller, die eine amtliche Stempelung beantragen (vgl. Art. 13 Abs. 1 EMKG zum Personenkreis, der ein Gesuch stellen kann).

d. Feststellung eines Vergehens

Art. 103

Die bestehende Bestimmung wird entsprechend der Änderungen auf Stufe des EMKG angepasst und erhält mit dem Einschub eines neuen Absatzes einen neuen Aufbau.

Abs. 1

Nach Artikel 56 Absatz 1 revEMKG ist das BAZG neu selber verfolgende und beurteilende Behörde für Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen des EMKG, womit die Strafanzeige an eine andere kantonale Behörde entfällt.

Abs. 2 und 3

Der bisherige Artikel schweigt sich darüber aus, wie das Verfahren nach der Beschlagnahmung der Ware durch das Zentralamt aussieht. Diese Lücke wird nun mit dem neu eingeschobenen Absatz 2 geschlossen. Nach der Feststellung eines Vergehens nach Artikel 44 revEMKG und der Beschlagnahmung der Ware durch das Zentralamt verfügt dieses die Verweigerung der amtlichen Stempelung. Damit die beanstandete Ware nach deren Rückgabe an den Gesuchsteller nicht in Verkehr gesetzt werden kann, ordnet das Zentralamt dem zuständigen Kontrollamt zudem die dazu nötigen Massnahmen an. Die Unbrauchbarmachung der Ware wird angeordnet (analog Art. 105 Abs 1 EMKV). Gemeint ist damit, dass die beanstandete Ware durch Zerschneiden zerstört wird (z. B. wird bei einem Ring die Ringschiene durchschnitten).

Durch den Einschub eines neuen Absatzes wird der bisherige Absatz 2 zum neuen Absatz 3.

Art. 105

Abs. 3

Der Beamtenstatus wurde bereits im Jahre 2002 mit dem Inkrafttreten des BPG abgeschafft. Der Begriff «Beamte» wird durch «Angestellte» ersetzt.

Weiter wird der Verweis auf beeidigte Edelmetallprüfer gestrichen, da durch die Änderung von Artikel 39 Absatz 1 revEMKG für amtliche Prüfungen kein Prüferdiplom mehr vorausgesetzt wird.

Art. 106

Abs. 2

Nach Artikel 56 Absatz 1 revEMKG ist das BAZG neu selber verfolgende und beurteilende Behörde für Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen des EMKG, womit die Strafanzeige an eine andere kantonale Behörde entfällt.

Abs. 2 und 3

Die Änderung betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Absatz 2 verweist auf Art. 47 EMKG, das als Vergehen konzipiert ist. Entsprechend verwendet die deutsche Fassung den Begriff «Vergehen». Die französische und italienische Fassung hingegen verwenden aktuell die Begriffe «fraude» bzw. «frode», welche lediglich im Randtitel von Art. 44 EMKG verwendet werden. Daher sind der französische und der italienische Text an den deutschen Text anzugleichen.

Art. 108

Abs. 2

Die Änderung betrifft nur den deutschen Text.

Knapp die Hälfte aller amtlichen Punzierungen erfolgt heute mittels Lasergravur. Der zurzeit verwendete Begriff «Aufschlagen» bezieht sich ausschliesslich auf das mechanische Anbringen der amtlichen Punze und ist daher nicht mehr aktuell. Deshalb wird der Begriff «Aufschlagen» durch «Anbringung» ersetzt. Der Begriff «Anbringung» erfasst sowohl das mechanische Einschlagen als auch die Lasergravur.

2. Stempel

a. Art

Art. 109

Die neue Fassung dieser Bestimmung ist insbesondere auf die Einführung eines neuen Absatzes zurückzuführen.

Abs. 1 und 2

Mit der Einführung des Artikels 168*a*^{quinquies} E-EMKV wird auch ein neuer Anhang III eingeführt. Daher muss präzisiert werden, um welchen Anhang es in der vorliegenden Bestimmung geht (Anhang II).

Abs. 3

Die geänderte Bestimmung führt neu auf Stufe Verordnung beide möglichen Arten der amtlichen Punzierung auf: die mechanische Stempelung und mittels (Laserablation). Auch das Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallwaren führt in Ziffer 5.2 des Anhangs II die beiden Möglichkeiten von mechanischer Stempelung und Laserablation auf. Die Übereinstimmung zwischen EMKV und das vorerwähnte Übereinkommen ist insbesondere relevant, da mehr als 99 Prozent der amtlich punzierten Gegenstände auch mit der gemeinsamen Punze des oben genannten Übereinkommens punziert werden. Die Laserablation wird bisher nur im Anhang II Ziffer 1 zur EMKV und im Anhang Ziffer 2 zur GebV-EMK erwähnt. Zurzeit ist die amtliche Punzierung nur mittels mechanischer Stempelung oder Laserablation möglich. Um zukünftige Technologien nicht auszuschliessen, hat das Zentralamt die Möglichkeit, weitere Methoden zuzulassen.

Art. 117

Abs. 3

Bei der Marktüberwachung sollen Uhren nicht geöffnet werden müssen, um die angebrachten Stempel zu kontrollieren. Bei Taschenuhren war es einfach den Staubdeckel zu öffnen und die innenseitig angebrachten Stempel zu prüfen. Bei heutigen Uhren ist in der Regel ein (Spezial-)Werkzeug notwendig, um den Gehäuseboden zu öffnen. Dies ist immer mit dem Risiko verbunden, die Uhr zu beschädigen. Deshalb wird die Bestimmung dahingehend geändert, dass auf der Aussenseite mindestens die Feingehaltsangabe, die Angabe des Metalls bei Uhren aus Platin, aus Palladium (Art. 46 Abs. 5) oder aus vollständig vergoldetem oder plattiertem Silber (Art. 46 Abs. 6), die Verantwortlichkeitsmarke oder die Kollektiv-Verantwortlichkeitsmarke und bei Mehrmetall-Uhrgehäusen die Bezeichnung des unedlen Metalls (Art. 48 Abs. 1 Bst. b) sichtbar sein müssen.

In der Praxis kann es vorkommen, dass die Anbringung der Bezeichnung aus technischen oder ästhetischen Gründen auf der Aussenseite nicht möglich ist. In solchen Fällen ist die Bezeichnung so anzubringen, dass sie durch ein (Uhr-)Glas sichtbar ist. Mit der Anpassung der Formulierung «sichtbar sein» anstelle von «anbringen» werden auch diese Fälle rechtlich ermöglicht.

Die neuen Anforderungen zur Bezeichnung der Uhrgehäuse gelten nur für neue Gesuche um amtliche Prüfung und Stempelung. Bereits amtlich gestempelte Gegenstände sind nicht betroffen, weshalb keine Übergangsbestimmung notwendig ist.

Art. 117a

Abs. 1

Mit der Ersetzung des Begriffs «Hersteller» durch «Gesuchsteller» wird der aktuellen Praxis Rechnung getragen. In der Praxis sind es nicht mehr zwingend die Hersteller, die eine amtliche Stempelung beantragen.

Art. 121

Abs. 3

Die erneute amtliche Stempelung auf Teilen, die beispielsweise aufgrund eines Fabrikationsfehlers nachträglich ersetzt werden, erfordert die gleichen Arbeitsschritte wie bei der ersten Stempelung (Neustempelung). In einem ersten Schritt erfolgt die amtliche Prüfung, um festzustellen, ob die auf der Ware angebrachten Bezeichnungen richtig und zulässig sind (Art. 14 EMKG). In einem zweiten Schritt erfolgt die amtliche Stempelung, diese bestätigt die Richtigkeit und Zulässigkeit der auf der Ware angebrachten Bezeichnungen (Art. 15 EMKG). Beide Schritte sind sowohl bei der Neustempelung als auch bei der Erneuerung der Stempelung erforderlich. In der Praxis ist der Aufwand pro Stück für die Erneuerung der Stempelung sogar grösser, da die Zeit für die Einrichtung des Gerätes bei einer Erneuerung der Stempelung nicht auf eine grössere Anzahl Stücke verteilt werden kann.

Für die Erneuerung der amtlichen Stempelung, deren Ursache die Kontrollämter nicht zu vertreten haben, ist daher die ganze Gebühr für die Neustempelung zu erheben, nicht nur – wie heute vorgesehen – die Hälfte der Gebühr oder gar keine Gebühr (Kostenlosigkeit bei nachgewiesenem Fabrikationsfehler). Die GebV-EMK sieht ebenfalls keine hälftige Gebühr vor.

Im ersten Satz von Absatz 3 wird daher neu vorgesehen, dass für die Erneuerung der Stempelung die Gebühr für die Neustempelung erhoben wird. Bereits heute wird in der Praxis keine hälftige Gebühr erhoben. Der zweite Satz ist zu streichen.

Art. 122

Abs. 4

Die Erneuerung der Stempelung, weil die amtlichen Punzen ausserhalb der Lokalitäten der Kontrollämter ganz oder teilweise entfernt oder beschädigt worden sind, erfordert zusätzliche Arbeitsschritte. Deshalb ist es gerechtfertigt, auch für die Erneuerung einer (teilweise) gelöschten amtlichen Punze die ganze Gebühr zu erheben. Heute wird keine Gebühr erhoben.

Im Falle einer ganz entfernten amtlichen Stempelung muss überprüft werden, ob die neu vorgelegte Ware mit der ursprünglich vorgelegten Ware übereinstimmt, bevor der amtliche Stempel erneut angebracht werden kann.

Im Falle einer teilweise entfernten Stempelung entfällt zwar eine amtliche Prüfung, die Anbringung des amtlichen Stempels an exakt derselben Stelle erfordert aber äusserste Präzision und ist mit mehr Zeitaufwand verbunden.

Art. 126

Randtitel zu Art. 126 im französischen und italienischen Text

Der Randtitel verweist im französischen und italienischen Text nur auf Waren nach Artikel 1 Absätze 4 und 5 sowie Artikel 2 EMKG (französisch: «Ouvrages admis», italienisch: «Lavori ammessi») und schliesst damit Schmelzprodukte nach Artikel 1 Absatz 2 EMKG aus. Um auch die Schmelzprodukte einzuschliessen, wird der französische Randtitel zu «Admissibilité» und der italienisch zu «Ammissibilità» geändert.

Abs. 1

Die bisherige Bestimmung regelt nur das Inverkehrbringen von Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- und Ersatzwaren, nicht aber die Einfuhr dieser Waren. Entsprechend wird Absatz 1 mit dem Begriff «eingeführt» ergänzt.

Zudem regelt die bisherige Bestimmung das Inverkehrbringen von Waren nach Artikel 1 Absätze 4 und 5 sowie Artikel 2 EMKG (Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- und Ersatzwaren), nicht aber das Inverkehrbringen von Waren nach Artikel 1 Absatz 2 EMKG (Schmelzprodukte). Entsprechend wird zu den Begriffen «Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- und Ersatzwaren» der Begriff «Schmelzprodukte» hinzugefügt. Dieser Absatz basiert auf den Artikeln 22*a* und 34*a* revEMKG betreffend die Einfuhr von Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- und Ersatzwaren respektive Schmelzprodukten.

Allerdings gelten die Ausnahmen nach Artikel 128 EMKV nicht für Schmelzprodukte. Dies bedeutet, dass bei der Einfuhr von Schmelzprodukte, die Artikel 34*a* revEMKG nicht erfüllen, ausnahmslos (u. a. auch bei diplomatischem Korps, bei Übersiedlungs- und Erbschaftsgut oder im Reiseverkehr) Artikel 34*b* revEMKG in Verbindung mit Artikel 22*b* revEMKG zum Tragen kommt. Artikel 22*b* Absatz 1 revEMKG sieht dabei vier mögliche Massnahmen vor. Buchstabe b kann nur angewendet werden, wenn Art. 34*a* Abs. 1 revEMKG erfüllt ist, aber die Erklärung des Herkunftslandes oder der Herkunftsländer nach Art. 34*a* Abs. 3 revEMKG fehlt. In diesem Fall kann die Erklärung des Herkunftslandes oder der Herkunftsländer nachgereicht werden. Faktisch ausgeschlossen werden kann Buchstabe c, da die vereinfachte Vernichtung nur bei kleinen Mengen und unbedeutendem Wert (Art. 22*d* revEMKG i. V. m. Art. 110 BAZG-VG) vorgesehen ist; Edelmetalle haben aber bereits bei kleinen Mengen einen bedeutenden Wert. Es bleiben entsprechend nur noch die Massnahme der Wiederausfuhr (Bst. a) und der Beschlagnahme (Bst. d).

Abs. 3 Bst. a

Der Titel des in diesem Buchstaben genannten Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallwaren wurde in Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (PublG; SR *170.512*) auf den 1. Januar 2019 geändert. Entsprechend ist in Buchstabe a der alte Begriff «Edelmetallgegenstände» durch den neuen «Edelmetallwaren» zu ersetzen.

3. Verfahren

a. Orte und Verkehrswege

Art. 129

Aufgrund des neuen Inhalts erfolgt eine Totalrevision der ganzen Bestimmung.

Der Begriff «Oberzolldirektion» wird durch «BAZG» ersetzt. Die Formulierung «über welche Zollstellen» wird durch «über welche Orte oder Verkehrswege» ersetzt. Die neue Formulierung wird auch im Randtitel neu verwendet.

Zudem wird auf Artikel 12 BAZG-VG verwiesen, der als Grundlage für diesen Artikel dient. Der Verweis erfasst auch Ausnahmen, die via Bewilligung oder Vereinbarung zugelassen werden.

Die Bestimmung dieses Artikels bezieht sich nicht nur auf die Einfuhr von Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- und Ersatzwaren wie beispielsweise Uhren und Schmuck, sondern auch auf die Einfuhr von Schmelzprodukten. Entsprechend wird der Artikel mit dem Begriff «Schmelzprodukt» ergänzt.

b. Warenanmeldung

Art. 130

Die Einfuhrprozesse im Bereich der nichtabgaberechtlichen Erlasse, zu denen auch die Edelmetallkontrollgesetzgebung gehört, werden künftig harmonisiert. Diesbezügliche Ausführungsbestimmungen müssen im Verordnungsrecht abgebildet werden.

Die Kontrolle der Einhaltung der nichtabgaberechtlichen Erlasse soll künftig möglichst automatisiert erfolgen (vgl. Art. 92 BAZG-VG). Die automatisierte Prüfung der Warenanmeldung im Bereich der Edelmetallkontrolle erfordert, im Vergleich zu heute, zusätzliche Angaben. Die vorliegende Bestimmung wird daher in Bezug auf den Inhalt der Warenanmeldung vollständig überarbeitet.

In Artikel 7 E-BAZG-VV wird im Grundsatz festgelegt, welche Angaben in der Warenanmeldung zu machen sind. Artikel 7 Buchstabe b E-BAZG-VV präzisiert, dass bei Waren, die nichtabgaberechtlichen Erlassen wie dem Edelmetallkontrollgesetz unterliegen, zusätzlich zu den übrigen Angaben nach Artikel 7 E-BAZG-VV, alle spezifischen Angaben, die für den Vollzug des jeweiligen nichtabgaberechtlichen Erlasses erforderlich sind, zu machen sind. Ebendiese spezifischen Angaben werden in den Absätzen 1 und 2 festgelegt.

Randtitel

Der Randtitel wird, um dem Kern der Bestimmung gerecht zu werden, von «b. Einfuhrdeklaration» zu «b. Warenanmeldung» geändert.

Abs. 1

Nach Artikel 9 Absatz 1 EMKG müssen Edelmetall-, Mehrmetall- und Plaquéwaren eine Verantwortlichkeitsmarke tragen. Diese Verantwortlichkeitsmarke muss nach Artikel 69 EMKV beim Zentralamt eingetragen sein (Eintragungspflicht). Daher müssen bei der Einfuhr von Edelmetall-, Mehrmetall- und Plaquéwaren in der Warenanmeldung die Nummer und der Inhaber der auf der Ware angebrachten Verantwortlichkeitsmarke erfasst werden. Sind mehrere Verantwortlichkeitsmarken auf den Waren angebracht, ist nur eine Nummer und der entsprechende Inhaber anzugeben. Mithilfe der Nummer der Verantwortlichkeitsmarke kann eine automatisierte Prüfung durchgeführt werden.

Waren, die gemäss den Artikeln 45 Absatz 1 Buchstabe b oder d (Waren, welche mehr als 50 Jahre alt sind), Artikel 52 (Fournituren und Halbfabrikate) respektive Artikel 128 EMKV (bspw. Übersiedlungs- und Erbschaftsgut, persönliche Effekten, Geschenke) nicht bezeichnet werden müssen oder die unter den Geltungsbereich der Staatsverträge nach Artikel 126 Absatz 3 E-EMKV fallen, sind von der Bezeichnungspflicht für Verantwortlichkeitsmarken befreit. Bei der Warenanmeldung muss daher die anwendbare Ausnahme angegeben werden.

Abs. 2

Bei der Einfuhr von Schmelzprodukten müssen in der Warenanmeldung das Herkunftsland oder die Herkunftsländer gemäss Artikel 34*a* Absatz 3 revEMKG respektive Artikel 44*b* E-EMKV mit dem Alpha-2 Ländercode (ISO 3166-1) angegeben werden. Dies gilt auch im Reiseverkehr.

Bst. a

Bei Schmelzprodukten, die gemäss Artikel 34*a* Absatz 1 revEMKG mit dem Stempelzeichen eines Inhabers einer Schmelzbewilligung, dem Stempelzeichen eines Kontrollamtes oder eines Handelsprüfers, einer Feingehaltsangabe und dem Namen des Edelmetalls bezeichnet sind, ist neben dem Herkunftsland oder den Herkunftsländern zusätzlich anzugeben, dass sie nach Artikel 34*a* Absatz 1 revEMKG bezeichnet sind.

Bst. b

Bei Schmelzprodukten, die nicht gemäss Artikel 34*a* Absatz 1 revEMKG bezeichnet sind, müssen neben dem Herkunftsland oder den Herkunftsländern der Inhaber der Schmelzbewilligung (Art. 24 EMKG) und die zusätzliche Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen (Art. 42bis EMKG) sowie deren Nummern angegeben werden. Aktuell gibt es nur zehn Inhaber einer Schmelzbewilligung, die gleichzeitig auch eine zusätzliche Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen besitzen. Es wird automatisiert überprüft, ob die Angabe des Bewilligungsinhabers mit dem Empfänger übereinstimmt.

Bst. c

Bei Bankedelmetallen, die gemäss Artikel 34*a* Absatz 4 revEMKG und Artikel 164*a* E-EMKV mit einem Stempelzeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers, einer Feingehaltsangabe und dem Namen des Edelmetalls (nur für Platin und Palladium) bezeichnet sind, ist neben dem Herkunftsland oder den Herkunftsländern zusätzlich anzugeben, dass sie nach Artikel 34*a* Absatz 4 revEMKG und Artikel 164*a* Absätze 4 und 5 E-EMKV bezeichnet sind.

Abs. 3

Artikel 168*a* Absatz 5 E-EMKV befreit Bankedelmetalle nach Artikel 164*a* Absätze 4 und 5 E-EMKV, die rechtmässig hergestellt und teilweise jahrzehntelang in Zentralbanken, in Bankschliessfächern oder in privaten Tresoren gelagert wurden und die Bezeichnungsvorschriften nach Artikel 34*a* Absatz 1 revEMKG nicht erfüllen, von einer vertieften Herkunftsprüfung, wenn die Einlagerung für Gold mit einem vor dem 1. Januar 2012 und für Silber, Platin und Palladium mit einem vor dem 1. Januar 2018 liegenden verifizierbaren Datum belegt werden kann. Entsprechend sind bei der Einfuhr solcher Schmelzprodukte auch keine Nachweise des Herkunftslandes zu erbringen. Für die Verifizierung des Datums der Einlagerung in der Schweiz gelten die Nachweise nach Artikel 168*a* Absatz 6 E-EMKV sinngemäss. Dies betrifft ebenfalls den Reiseverkehr.

Abs. 4

Absatz 4 präzisiert, dass das BAZG die nach den Absätzen 1 und 2 gemachten Angaben genauso automatisiert überprüft, wie es dies bei anderen Waren, die anderen nichtabgaberechtlichen Erlassen unterliegen, macht.

Abs. 5

Absatz 5 präzisiert, dass erst mit der Auslagerung aus einem Zolllager und der Überführung in den freien Verkehr (Einfuhr) die Voraussetzungen nach Artikel 34*a* revEMKG erfüllt sein müssen. Dies betrifft ebenfalls den Reiseverkehr.

b^{bis}. Nachweis des Herkunftslandes

Art. 130a

Abs. 1

Wird mit der Warenanmeldung ein Schmelzprodukt angemeldet, sind das Herkunftsland oder die Herkunftsländer gemäss Artikel 34*a* Absatz 3 revEMKG respektive Artikel 44*b* E-EMKV mit dem Alpha-2 Ländercode (ISO 3166-1) anzugeben. Mit Absatz 1 bekommt das BAZG die Möglichkeit, einen Nachweis des Herkunftslandes nach Absatz 2 zu verlangen, wenn es eine Kontrolle anordnet.

Verlangt das BAZG im Zuge einer angeordneten Kontrolle den Nachweis des Herkunftslandes oder der Herkunftsländer, ist dieser im zukünftigen Warenverkehrssystem «Passar»

hochzuladen.

Abs. 2

Absatz 2 regelt, welche Nachweise des Herkunftslandes nach Absatz 1 als ausreichend gelten. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

c. Kontrolle

Art. 131

Dieser Artikel bezieht sich nicht nur auf die Einfuhr von Waren wie beispielsweise Uhren und Schmuck, sondern auch auf die Einfuhr von Schmelzprodukten. Entsprechend wird die Bestimmung neu in einem einzigen Absatz gefasst.

Das BAZG ist für die Kontrolle zuständig. Das Zentralamt kann nach Artikel 22*a* (für Waren) oder 34*b* (für Schmelzprodukte) revEMKG beigezogen werden, wenn Expertenwissen benötigt wird. Das Zentralamt nimmt gemäss der vorliegenden Bestimmung allfällige erforderliche analytische Untersuchungen (nicht zerstörende und zerstörende Analysen) vor oder es überträgt die Aufgabe nach Artikel 14 Absatz 3 EMKV den Kontrollämtern.

Die Rolle des Zentralamtes im Rahmen der Einfuhrkontrolle ist diejenige des Experten in Bezug auf Waren und Schmelzprodukte nach Artikel 22*a* ff revEMKG. Verfahrenstechnisch ist aber das BAZG für die Einfuhrkontrolle sowie für die Strafverfolgung zuständig. Entsprechend sind die Inhalte der Absätze 2–4 nicht mehr in der EMKV zu regeln und können aufgehoben werden.

Art. 134

Da Artikel 20 Absatz 5 EMKG, der auf den Artikel 134 EMKV verweist, aufgehoben wird, ist Artikel 134 EMKV ebenfalls aufzuheben.

Art. 135

Abs. 2

Mit Artikel 168*a*^{quinquies} E-EMKV wird auch ein neuer Anhang III eingeführt. Daher muss präzisiert werden, um welchen Anhang es in der vorliegenden Bestimmung geht (Anhang II).

2. Verfahren

a. Orte und Verkehrswege

Art. 136

Diese Bestimmung hat einen vollständig neuen Inhalt und lehnt sich an Artikel 129 E-EMKV an. Sie gilt für die Ausfuhr.

Der Begriff «Oberzolldirektion» wird durch «BAZG» ersetzt.

Die Formulierung «über welche Zollstellen» wird durch «über welche Orte und Verkehrswege» ersetzt, wobei für die neu eingeführten Begriffe «Orte» und «Verkehrswege» auf Artikel 12 BAZG-VG verwiesen wird. Der Randtitel wird ebenfalls entsprechend angepasst.

Der Artikel bezieht sich nicht nur auf die Ausfuhr von Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- und Ersatzwaren wie beispielsweise Uhren und Schmuck, sondern auch auf die Ausfuhr von

Schmelzprodukten. Entsprechend wird der Artikel mit dem Begriff «Schmelzprodukt» ergänzt.

Art. 137

Die Veranlagung bei der Ausfuhr richtet sich nach dem BAZG-VG. Aus dem EMKG ergeben sich keine weitergehenden Bestimmungen. Entsprechend kann dieser Artikel aufgehoben werden.

Art. 138

Diese Bestimmung ist nicht mehr nötig und kann aufgehoben werden. Die vorübergehende Ausfuhr von Uhrgehäusen zur Stempelung in anderen Staaten nach Artikel 82 Absatz 4 E-EMKV und die anschliessende Wiedereinfuhr werden nach den Regeln über die passive Veredelung abgewickelt. Es gelten insbesondere die Artikel 30 und 31 BAZG-VG.

III. Durchfuhr

1. Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Einfuhr

Art. 140

Der vorliegend revidierte Artikel wird neu strukturiert und inhaltlich angepasst. Insbesondere entsprechen die geltenden Absätze 2 und 3 nicht mehr der aktuellen Praxis. Zudem verweist der geltende Absatz 2 auf Artikel 22 Absatz 2 revEMKG, der aufgehoben wird. Schliesslich bezieht sich der geltende Absatz 3 auf die schweizerischen Transportpapiere im geltenden Absatz 2, der mit der vorliegenden Revision inhaltlich aufgehoben wird. Der Randtitel wird entsprechend angepasst.

Abs. 1

Die Vorschriften betreffend die Warenanmeldung für die Durchfuhr richten sich nach Artikel 130 E-EMKV (Warenanmeldung bei der Einfuhr).

Abs. 2

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2, wobei der Satzanfang («Für die Feststellung ihres Vorhandenseins») gestrichen wird. Dieser bezieht sich auf die schweizerischen Transportpapiere, die im bisherigen Absatzes 2 genannt wurden.

Der Verweis betrifft neu nur noch die Artikel 129–131 E-EMKV statt Artikel 129–132 EMKV, da Artikel 132 EMKV bereits 1995 aufgehoben wurde.

Art. 141

Abs. 2

Aufgrund des heute bereits aufgehobenen Artikels 132 EMKV muss der Verweis angepasst werden. Neu wird auf die Artikel 129–131 E-EMKV (Orte und Verkehrswege, Begriff des Herkunftslandes, Vorgaben für die Warenanmeldung und Kontrolltätigkeiten des BAZG bzw. des Zentralamts) verwiesen, die auch für Lagerwaren gelten sollen. Weiter wurde die Bestimmung redaktionell überarbeitet.

Art. 164

Abs. 1

Die deutsche Version wird an die französische und italienische Version angeglichen. Der

Ausdruck «im Auftrag Dritter gegen Entgelt» wird zu «im Auftrag Dritter» gekürzt. Dies entspricht dem französischen «pour le compte de tiers» und dem italienischen «per conto di terzi».

Abs. 1 und 2

Die Übersetzung des Ausdrucks «als gewerbsmässig gilt» in der deutschen Version wird in der französischen und italienischen Version angepasst. In der französischen Version wird der Ausdruck «est réputée industrielle» durch «est réputée professionelle» ersetzt. In der italienischen Version wird der Ausdruck «è considerata industriale» durch «è considerata professionale» ersetzt.

I*a.* Bankedelmetalle

Art. 164a

Diese neue Bestimmung konkretisiert den Begriff «Bankedelmetalle» nach Artikel 34*a* Absatz 4 revEMKG. Unter Bankedelmetallen sind Schmelzprodukte aus Edelmetall zu Anlagezwecken zu verstehen. Der Anlagezweck umfasst nicht nur den Handel zwischen Banken, sondern schliesst auch den Handel zwischen Banken und Kleinanlegern ein.

Die Übergangsbestimmungen enthalten eine zeitlich befristete Regelung für den Verkauf von Bankedelmetallen, welche die neuen Anforderungen von Artikel 164*a* E-EMKV nicht erfüllen.

Abs. 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 178 Absatz 2 EMKV. Einzig der Begriff «Schwämme» wurde gestrichen, da es sich bei Schwämmen aus Platin und Palladium nicht um Schmelzprodukte handelt. Ferner nimmt die Bestimmung Bezug auf den neuen Artikel 34*a* Absatz 4 revEMKG.

Abs. 2

Edelmetallbarren können durch Schmelzen oder durch Prägung hergestellt werden. Beide Herstellungsmethoden sind einander gleichgestellt.

Bei prägetechnisch hergestellten Barren handelt es sich um gestanzte Barren mit einem Gewicht von 100 g, 50 g, 1 Feinunze (ca. 31,1 g), 10 Tolas (ca. 116,6 g), 1 Tael (ca. 37,5 g) usw. Solche Barren sind im Bankhandel üblich. Sie können aber schmelztechnisch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht rentabel hergestellt werden.

Abs. 3

Bankedelmetallbarren werden von Prüfer-Schmelzern bereits ab einem Gewicht von 1 Gramm hergestellt und können durch Kleinanleger unter anderem bei Banken erworben werden. Mit dieser neuen Bestimmung soll neben den bestehenden minimalen Feingehalten (Abs. 1) auch das minimale Gewicht von Bankedelmetallen festgelegt werden.

Abs. 4 und 5

Artikel 34*a* Absatz 4 revEMKG gibt dem Bundesrat die Kompetenz, für Bankedelmetalle im Gegensatz zu anderen Schmelzprodukten erleichterte Bestimmungen für das Inverkehrbringen und die Einfuhr zu erlassen. Dies vor dem Hintergrund, dass Bankedelmetalle, insbesondere Goldbarren, als Finanzinstrumente weltweit gehandelt werden. Die grossen Handelsplätze für Edelmetalle wie beispielsweise London schreiben für handelbare Edelmetalle Mindestfeingehalt, Form, Gewicht und Bezeichnung vor. Zugelassene bzw. akkreditierte Produzenten von Bankedelmetallen unterliegen ähnlichen Sorgfaltspflichten wie Schweizer Han-

delsprüfer. Für den Schweizer Finanzplatz ist es wichtig, die von den führenden Finanzplätzen harmonisierten Standards zu übernehmen, damit Bankedelmetalle ohne zusätzliche schweizerische Einschränkungen gehandelt werden können.

Die Absätze 4 und 5 basieren auf dem Inhalt des bisherigen Artikels 178 Absatz 3 EMKV. Sie werden aber den Gepflogenheiten des internationalen Edelmetallmarktes angepasst. Die Bankedelmetallbarren müssen neben der Feingehaltsangabe das Schmelzerzeichen (Art. 169 Abs. 1) und das Prüferzeichen (Art. 30 Abs. 2) oder das kombinierte Prüfer-Schmelzerzeichen (Art. 30 Abs. 2) tragen (Art. 34*a* Abs. 1 Bst. a–c revEMKG). Für Barren aus Platin und Palladium ist zudem die Bezeichnung mit dem Namen des Metalls obligatorisch (Art. 34*a* Abs. 1 Bst. d revEMKG). Für Barren aus Gold und Silber besteht diese Pflicht nicht.

Diese Ausnahme für Barren aus Gold und Silber ermöglicht es, dass ältere Barren ohne die Bezeichnung des Metalls weiterhin gehandelt werden können. Da reines Gold als einziges Metall des Periodensystems die Farbe «Gelb» hat, wurde früher auf diesen Barren auf eine Bezeichnung «Gold» verzichtet. Bei «weissen» Edelmetallbarren war den Marktteilnehmern auch klar, dass es sich um Silberbarren handelt, insbesondere weil Platin- und Palladiumbarren zur Unterscheidung durchwegs mit dem Namen des Metalls bezeichnet wurden.

Absatz 5 gibt als Ausnahme von Absatz 4 die Möglichkeit, dass die Bankedelmetallbarren anstelle von in der Schweiz registrierten Schmelzer- und Prüferzeichen auch mit einem Zeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers (Abs. 7) bezeichnet sein dürfen.

Abs. 6

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 178 Absatz 4 EMKV. Einzig die Begriffe «Platin- und Palladiumschwämme» wurden gestrichen, da es sich bei Schwämmen aus Platin und Palladium nicht um Schmelzprodukte handelt. Zudem werden in zwei neuen Buchstaben die Schweizer Prüfer-Schmelzer mit einer Schmelzbewilligung nach Artikel 24 EMKG und einer Berufsausübungsbewilligung als Handelsprüfer nach Artikel 41 EMKG und die anerkannten ausländischen Prüfer-Schmelzer nach Absatz 7 aufgeführt.

Abs. 7

Absatz 7 definiert die Kriterien für ausländische Prüfer-Schmelzer, damit sie vom Zentralamt anerkannt werden.

Die Anforderungen an einen ausländischen Prüfer-Schmelzer richten sich nach denjenigen für Schweizer Prüfer-Schmelzer. Die Artikel 30 und 31 EMKV (Handelsprüfer) und Artikel 29, 165*a* und 165*b* E-EMKV (Schmelzer) sowie 168–168*d* E-EMKV (Sorgfalts- und Dokumentationspflichten sowie Aufsicht) sind analog anwendbar.

Abs. 8

Der Absatz 8 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 178 Absatz 5 EMKV.

Die bisherige Liste der Schweizer Prüfer-Schmelzer wird in der Anwendung «Prezius» abrufbar sein. Für die Liste der anerkannten ausländischen Prüfer-Schmelzer wird für Gold und Silber auf die Good Delivery Current Listen der London Bullion Market Association (LBMA) und für Platin und Palladium auf die Good Delivery Current Listen des London Platinum & Palladium Market (LPPM) verwiesen.

Art. 165a

Um den guten Leumund nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 EMKG von Personen oder Unternehmen, die eine Schmelzbewilligung beantragen, zu überprüfen, soll das Zentralamt neben dem Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA (so die bisherige Be-

stimmung) auch einen Auszug aus dem Betreibungs- und aus dem Konkursregister einverlangen können. In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass die alleinige Vorlage des Strafregisterauszugs bisweilen nicht ausreicht, um festzustellen, ob der gute Leumund gewährleistet ist. Mit dem Auszug aus dem Betreibungs- und aus dem Konkursregister erhält das Zentralamt ein umfassenderes Bild des Antragstellers in Bezug auf seine finanzielle Situation und kann dadurch den guten Leumund besser beurteilen.

Art. 165b Abs. 1 Bst. d–f und Abs. 2 Bst. c–e

Durch das Hinzufügen des Auszugs aus dem Betreibungs- und aus dem Konkursregister in Artikel 165a E-EMKV zur Prüfung des guten Leumunds muss in den Absätzen 1 und 2 jeweils auch der Auszug aus dem Betreibungs- und aus dem Konkursregister als geforderter Beleg hinzugefügt werden. In Absatz 1 erfolgt dies als neuer Buchstabe d, wobei die bisherigen Buchstaben d und e zu den neuen Buchstaben e und f werden. In Absatz 2 erfolgt dies als neuer Buchstabe c, wobei die bisherigen Buchstaben c und d zu den neuen Buchstaben d und e werden.

Art. 165c

Abs. 2

In Analogie zum Ablauf der Eintragung einer Verantwortlichkeitsmarke (Art. 69 Abs. 1 Bst. c EMKV) oder einer individuellen Schmelzbewilligung (Art. 172 Abs. 3 EMKV) wird diese Bestimmung in dem Sinne angepasst, dass die Ausstellung der Schmelzbewilligung erst erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach den Artikeln 165*a* und 165*b* E-EMKV erfüllt sind und die Bewilligungsgebühr (Art. 13 Abs. 1 Bst. a und Anhang Ziff. 8.1 zur GebV-EMK) bezahlt ist.

Über Artikel 172*c* E-EMKV, der u. a. auf Artikel 165*c* E-EMKV verweist, gilt diese Änderung auch für die Ankaufsbewilligung. Dieselbe Prozessanpassung ist auch für die Berufsausübungsbewilligung der Handelsprüfer vorgesehen (vgl. Art. 29 Abs. 4 E-EMKV). Diese Harmonisierung der Registrierungs- und Bewilligungsprozesse vereinfacht die Digitalisierung der Prozesse in der Anwendung «Prezius» und reduziert den Verwaltungsaufwand.

5bis. Pflicht zur Meldung von Änderungen

Art. 166a

In Analogie zu den Bestimmungen betreffend die Inhaber einer Verantwortlichkeitsmarke (Art. 71 E-EMKV) sollen auch Inhaber einer Schmelzbewilligung dem Zentralamt relevante Änderungen bezüglich der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Artikel 25 EMKG melden. Dementsprechend wird eine neue Bestimmung eingefügt mit dem Randtitel «Pflicht zur Meldung von Änderungen».

2. Annahme von Schmelzgut und Schmelzprodukten

Art. 168a

Aufgrund der Anpassungen der bestehenden Absätze und des Einfügens von neuen Absätzen mit neuem Inhalt wird diese Bestimmung vollständig revidiert.

Abs. 1 und 3 sowie Randtitel

Um Unklarheiten zu vermeiden, wird im deutschen und im italienischen Text der Absätze 1 und 3 konsequent der Begriff «Schmelzgut» durch das Begriffspaar «Schmelzgut und

Schmelzprodukte» ersetzt. Im französischen Text der Absätze 1 und 3 ist dies bereits berücksichtigt. Der Randtitel wird in allen drei Sprachen auf das neue Begriffspaar angepasst.

Abs. 2

Im ersten Satz wird «Es» durch «Er» ersetzt, denn die Pflicht, die Identität des Kunden festzustellen, trifft den Inhaber der Schmelzbewilligung gemäss Absatz 1.

Wie bisher ist die Identität des Kunden anhand eines beweiskräftigen Dokumentes, etwa eines Passes oder einer Identitätskarte, zu überprüfen. Als Identifikationsmittel in diesem Sinne gelten auch elektronische Daten und Dokumente, so beispielsweise die neue Schweizer e-ID gemäss dem E-ID-Gesetz (BGEID; BBl *2025* 20). Dies gilt auch für die Identifikation nach Artikel 172*e* Absatz 2 E-EMKV. Das BAZG wird zu gegebener Zeit entsprechende Richtlinien und Weisungen erlassen und diese den Betroffenen kommunizieren.

Die Identifikation, die in Satz 1 von Absatz 2 vorgesehen ist, passt für Kunden, die natürliche Personen sind. Satz 2 von Absatz 2 regelt neu ergänzend, was zu prüfen ist, wenn der Kunde, von dem der Inhaber der Schmelzbewilligung Schmelzgut oder Schmelzprodukte entgegennimmt, eine Handelsgesellschaft oder eine Genossenschaft ist. Handelsgesellschaften sind häufig (aber nicht immer) juristische Personen. So oder anders sind sie im Handelsregister eingetragen. Der Inhaber der Schmelzbewilligung prüft die Identität solcher Kunden daher mit einem Handelsregisterauszug oder einem vergleichbaren ausländischen Dokument (je nach Staat heissen die Register respektive die Auszüge unterschiedlich). Dasselbe gilt für die Genossenschaften. Ferner lässt er sich in geeigneter Form nachweisen, wer für den Kunden handelt und ob diese Person hierzu berechtigt ist. Zu den Dokumenten, die hierfür geeignet sind, gehören neben Einzelvollmachten auch Auszüge aus Registern, die eine Vollmacht abbilden.

Neu wird zudem festgehalten, dass der Inhaber der Schmelzbewilligung die vorgenommenen Überprüfungen dieses Artikels dokumentieren muss, sodass sie bei einer Kontrolle nachvollziehbar sind.

Abs. 4

Der neue Artikel 34*a* Absatz 3 revEMKG fordert beim Inverkehrbringen von Schmelzprodukten eine Erklärung des Herkunftslandes oder der Herkunftsländer. Artikel 34*a* Absatz 3 revEMKG legt in einer Delegation an den Bundesrat fest, dass internationale Standards berücksichtigt werden sollen. Im neuen Artikel 44*b* E-EMKV wird definiert, was bei Schmelzprodukten unter Herkunftsland zu verstehen ist. In Artikel 31 Absatz 2 revEMKG wird explizit auf den OEC-Leitfaden verwiesen.

Abs. 5 und 6

Bei den Absätzen 5 und 6 geht es um sogenannte «Unter die Besitzstandswahrung fallende Edelmetallvorräte», die im Englischen als «Grandfathered Stocks» bezeichnet werden (für Gold siehe OECD-Leitfaden[30], für Silber siehe LBMA Responsible Silver Guidance [RSG] vom November 2023[31], für Platin und Palladium siehe LPPM Responsible Platinum/Palladium Guidance [RPPG] vom März 2021[32]).

In der Sache geht es um ältere Schmelzprodukte, die seinerzeit rechtmässig hergestellt und teilweise jahrzehntelang in der Zentralbank, in Bankschliessfächern oder in privaten Tresoren

[30] OECD-Leitfaden, Abschnitt «Goldquellen», S. 77: «Unter die Besitzstandswahrung fallende Goldvorräte».

[31] LBMA Responsible Silver Guidance (RSG), Version 2, 2023, Abschnitt «Definitions», S. 6: «Grandfathered Stocks», zugänglich unter: https://www.lbma.org.uk/responsible-sourcing/guidance-documents.

[32] LPPM Responsible Platinum/Palladium Guidance (RPPG), Version 3, 2021, Abschnitt «Definitions», S. 2: «Grandfathered Stocks», zugänglich unter: https://www.lppm.com/responsible-sourcing/guidance.

gelagert wurden, die aber die Anforderungen nach Artikel 34*a* revEMKG nicht mehr erfüllen. Der OECD-Leitfaden, der nach Artikel 31 Absatz 2 revEMKG als Referenz gilt, umschreibt den Begriff «Grandfathered Stocks».

Dem Leitfaden entsprechend soll mit Absatz 5 die Einfuhr und die Inverkehrbringung dieser Schmelzprodukte ohne Herkunftsnachweis weiterhin möglich sein, sofern deren Einlagerung mit einem verifizierbaren Datum belegt werden kann. Als Stichdatum wurde in den oben erwähnten Dokumenten für Gold der 1. Januar 2012 und für Silber, Platin und Palladium der 1. Januar 2018 festgelegt.

Weiter legt Absatz 6 fest, welche Nachweise zur Prüfung des verifizierbaren Datums gemäss Absatz 5 zugelassen sind. Absatz 5 stützt sich auf die Definition im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten[33].

In den Schlussbestimmungen ist eine Übergangsbestimmung vorgesehen.

3. Verdachtsfälle bei Schmelzgut und Schmelzprodukten

Art. 168a^{bis}

Mit der Aufteilung des bisherigen Artikel 168*a* in einen neuen Artikel 168*a* und einen Artikel 168*a*^{bis} wird verhindert, dass der Artikel sehr lang wird. Auch thematisch macht die Aufteilung Sinn.

Abs. 1

Das Zentralamt wird zur zentralen Anlaufstelle, wenn ein Inhaber einer Schmelzbewilligung Widerhandlungen gegen bundesrechtliche Bestimmung wahrnimmt. Die Kontrollämter und Lokalebenen sind diesbezüglich nicht mehr zuständig.

Abs. 2

Der bestehende Artikel 168*a* Absatz 5 wird grundsätzlich unverändert übernommen; einzig wird der Begriff «Polizeibehörden» auf «Behörden» geändert.

Art. 168a^{ter}–168a^{quinquies}

Mit den drei neuen Bestimmungen werden die Sorgfaltspflichten der Inhaber von Schmelzbewilligungen betreffend die Herkunft von Schmelzgut oder die Schmelzprodukte aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten geregelt. Diese erweiterten Sorgfaltspflichten stützen sich auf den revidierten Artikel 31 Absatz 2 revEMKG und die darin erwähnten internationalen Standards. Diese besonderen Pflichten betreffend Schmelzgut und Schmelzprodukte aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten ergänzen die Sorgfaltspflichten bei der Annahme von Schmelzgut und Schmelzprodukten gemäss Artikel 168*a* E-EMKV und werden daher nach dieser Bestimmung eingefügt. Die Artikel 168*b* E-EMKV und 168*c* EMKV gelten weiterhin.

Die Schmelzprodukte nach Artikel 168*a* Absatz 5 E-EMKV («Unter die Besitzstandswahrung fallende Edelmetallvorräte») fallen nicht unter die erweiternden Sorgfaltspflichten nach 168*a*-^{ter}–168*a*^{quinquies} E-EMKV.

Die Pflichten in den vorliegenden Bestimmungen sorgen für eine Angleichung an die internationalen Standards im weltweiten Edelmetallhandel. Sie lehnen sich an die Empfehlungen der OECD (vgl. OECD-Leitfaden) an. Die Pflichten orientieren sich ferner an der entsprechenden Regelung der Europäischen Union (Verordnung 2017/821 des Europäischen Parlaments und

[33] OECD-Leitfaden, Abschnitt «Goldquellen», S. 77: «Verifizierbares Datum».

des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten[34]). Im Ergebnis wird zudem der Empfehlung 3 der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom 24 Februar 2020 betreffend die Inhaber einer Schmelzbewilligung (Bericht EFK 19476[35]), welche eine Präzisierung des Geltungsbereichs, der Kriterien und der Sanktionsmöglichkeiten in Bezug auf die Überwachung der Sorgfaltspflicht von Schmelzer und Handelsprüfer empfahl, Rechnung getragen.

Als Grundlage für den Entscheid, ob ein Gebiet als Konflikt- und/oder Hochrisikogebiet einzustufen ist, kann namentlich die indikative, nicht abschliessende und regelmässig aktualisierte Liste der Konflikt- und Hochrisikogebiete (Conflict-Affected and High-Risk Areas [CAHRA][36]) der europäischen Union beigezogen werden.

Aus den Artikel 168*a*^{ter}–168*a*^{quinquies} E-EMKV ergeben sich diverse neue Sorgfaltspflichten für den Inhaber einer Schmelzbewilligung.

4. Prüfung der Herkunft von Schmelzgut oder Schmelzprodukten aus einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet

Art. 168a^{ter}

Abs. 1

Neu muss der Inhaber einer Schmelzbewilligung bei der Annahme von Schmelzgut oder Schmelzprodukten zusätzlich prüfen, ob diese aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten stammen. Absatz 1 orientiert sich teilweise an Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2021 über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr; SR *221.433*). Im Gegensatz zu Artikel 3 Absatz 1 VSoTr verpflichtet die vorliegende Bestimmung aber nicht die Unternehmen im Allgemeinen, sondern spezifisch die Inhaber einer Schmelzbewilligung nach Artikel 24 EMKG. Während Artikel 4 VSoTr Unternehmen von weitergehenden Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten befreit, wenn sie die Einfuhr- und Bearbeitungsmengen gemäss Anhang 1 zur VSoTr nicht überschreiten, gilt die vorliegende Bestimmung ohne Schwellenwert. Des Weiteren erfasst die vorliegende Bestimmung im Unterschied zur VSoTr neben dem Gold auch die gesetzlichen Edelmetalle Silber, Platin und Palladium (vgl. Art. 1 Abs. 1 EMKG).

Abs. 2

Der Inhaber der Schmelzbewilligung muss das Prüfergebnis aus Absatz 1 dokumentieren. Absatz 2 lehnt sich an den Artikel 3 Absatz 2 der VSoTr an.

Ergibt die Dokumentation nach Absatz 2, dass das Schmelzprodukt oder das Schmelzgut aus einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet stammt, dann hat der Inhaber der Schmelzbewilligung neben den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 168 und 168*c* EMKV sowie den Artikeln 168*a*, 168*a*^{bis} und 168*b* E-EMKV die zusätzlichen Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 168*a*^{quater} und 168*a*^{quinques} E-EMKV zu beachten.

Kann der Inhaber der Schmelzbewilligung nach erfolgter Prüfung dokumentieren, dass das Schmelzgut oder die Schmelzprodukte nicht aus einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet stam-

---

[34] Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, ABl. L 130, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2020/1588, ABl. L 360 vom 30.10.2020, S. 1.

[35] Bericht EFK-19476 vom 24. Februar 2020 betreffend das Audit über die Wirksamkeit der Edelmetallkontrolle, Empfehlung 3, zugänglich unter: https://www.efk.admin.ch/prufung/wirksamkeit-der-edelmetallkontrolle-eidgenoessische-zollverwaltung/

[36] List of Conflict-Affected and High-Risk Areas (CAHRA), zugänglich unter: https://www.cahraslist.net

men, ist er von den zusätzlichen Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten der Artikel 168*a*^{quater} und 168*a*^{quinques} E-EMKV befreit, nicht aber von denjenigen der Artikel 168 EMKV, 168*a,* 168*a*^{bis} und 168*b* E-EMKV sowie Artikel 168*c* EMKV.

Auf eine wortwörtliche Übernahme von Artikel 3 Absatz 2 VSoTr wird verzichtet, da sich bereits aus dem Verordnungstext ergibt, dass der Inhaber einer Schmelzbewilligung von den Sorgfaltspflichten befreit ist, wenn festgestellt wird, dass Schmelzgut und Schmelzprodukte nicht aus einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet stammen.

5. Sorgfaltspflichten betreffend die Lieferkette bei Schmelzgut oder Schmelzprodukten aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten

Art. 168a^{quater}

Abs. 1

Absatz 1 führt für die Inhaber einer Schmelzbewilligung, die Schmelzgut oder Schmelzprodukte aus einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet annehmen, die zusätzlichen Sorgfaltspflichten auf.

Diese zusätzlichen Sorgfaltspflichten umfassen die Lieferkettenpolitik, das System zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette, das Meldeverfahren, das Risikomanagement und die Prüfung. Die fünf Punkte richten sich sinngemäss nach der VSoTr und übernehmen die Schritte 1–4 des OECD-Leitfadens[37], Abschnitt «Ergänzung zu Gold», in bindendes Recht. Der Schritt 5 des OECD-Leitfadens wird mit Artikel 168*a*^{quinquies} E-EMKV abgedeckt.

Der Inhaber einer Schmelzbewilligung muss als erste Säule der erweiterten Sorgfaltspflichten eine Lieferkettenpolitik festlegen, die sicherstellt, dass in der Lieferkette der Edelmetallbeschaffung aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten die Sorgfaltspflichten eingehalten werden. Seine Lieferkettenpolitik muss unter anderem den Lieferanten und der Öffentlichkeit kommuniziert werden und in die Lieferverträge und -vereinbarungen integriert werden. Der Inhaber einer Schmelzbewilligung muss ein Meldeverfahren, das es ermöglicht, die Nichteinhaltung von Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette zu melden, sowie ein Risikomanagementsystem erstellen.

Die Lieferkettenpolitik lehnt sich an Artikel 10 Absätze 1 und 2 VSoTr an.

Als Teil der Lieferkettenpolitik muss der Inhaber einer Schmelzbewilligung als zweite Säule ein System zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette festlegen. Die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und h Ziffer 1 sowie Absatz 2 VSoTr genannten Daten und Informationen müssen dokumentiert werden.

Als weiterer Teil der Lieferkettenpolitik muss der Inhaber einer Schmelzbewilligung als dritte Säule ein Meldeverfahren als Frühwarnmechanismus zur Risikoerkennung erstellen. Dabei gilt Artikel 14 VSoTr sinngemäss für Schmelzgut und Schmelzprodukte aus Konflikt- oder Hochrisikogebiete. Alle interessierten Personen können begründete Bedenken bezüglich der Einhaltung von Sorgfaltspflichten melden. Die erfolgten Meldungen müssen dokumentiert werden. Die Meldung muss anonym erfolgen können, sodass die meldende Person keine negativen Folgen zu befürchten hat.

Als weiterer Teil der Lieferkettenpolitik muss der Inhaber einer Schmelzbewilligung als vierte Säule ein Risikomanagement erstellen. Er muss die Risiken entlang der Lieferkette ermitteln und nach deren Eintretenswahrscheinlichkeit und der Schwere deren negativen Auswirkungen bewerten. Anschliessend muss er diese Risiken mit geeigneten Instrumenten verhindern,

[37] OECD-Leitfaden, Abschnitt «Ergänzung zu Gold».

beseitigen oder minimieren. Die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen muss er regelmässig überprüfen.

Das Risikomanagement lehnt sich an Artikel 15 VSoTr an.

Als weiterer Teil der Lieferkettenpolitik muss der Inhaber einer Schmelzbewilligung als fünfte Säule jährlich die Einhaltung der erweiterten Sorgfaltspflichten durch ein zugelassenes Revisionsunternehmen überprüfen lassen. Das Revisionsunternehmen muss von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexperte nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR *221.302*) zugelassen sein.

Die Prüfung lehnt sich an Artikel 16 Absatz 1 VSoTr an.

Abs. 2

Für die Definition des Begriffs «Lieferkette» wird sinngemäss auf die Definition in der VSoTr (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1) zurückgegriffen.

Abs. 3

Für die Lieferkettenpolitik, die der Inhaber der Schmelzbewilligung definieren muss, ist entscheidend, an welcher Stelle die Lieferkette ihren Ursprung hat. Deshalb definiert Absatz 3 den Anfang einer Lieferkette. Er unterscheidet dabei zwischen Minenedelmetallen und Edelmetallen, die rezykliert werden sollen.

In Anlehnung an den OECD-Leitfaden[38] kann der Begriff «Minenedelmetall» wie folgt definiert werden: Aus Bergwerken stammendes, bisher nicht veredeltes Edelmetall sowie beim Abbau anderer Metalle anfallendes Edelmetall (Abbaunebenprodukt).

Die Bedeutung des Ausdrucks «Edelmetalle, die rezykliert werden sollen» lehnt sich ebenfalls an die Definition des OECD-Leitfadens[39] an: Bereits veredeltes Edelmetall wie private Endprodukte, wiederverwertetes Edelmetall, Anlageedelmetall und edelmetallhaltige Produkte, Altedelmetall sowie bei der Veredelung und Produktherstellung anfallendes Material, das an eine Scheideanstalt oder andere nachgelagerte Zwischenverarbeiter zurückgegeben wird, und das als Recyclingedelmetall einem neuen Lebenszyklus zugeführt wird.

6. Bericht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten betreffend die Lieferkette bei Schmelzgut oder Schmelzprodukten aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten

Art. 168a^quinquies

Abs. 1

Absatz 1 verpflichtet den Inhaber einer Schmelzbewilligung, welcher Schmelzgut oder Schmelzprodukte aus einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet annimmt, einmal jährlich einen Bericht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette zu erstellen und öffentlich zugänglich zu machen. Damit wird Schritt 5 des OECD-Leitfadens[40] in bindendes Recht überführt. Die Schritte 1–4 des OECD-Leitfadens werden mit Artikel 168*a*^quater Absatz 1 E-EMKV abgedeckt.

Abs. 2

Die Vorgaben des Berichts bezüglich der Sprache, der Veröffentlichung und des öffentlichen Zugangs lehnen sich an Artikel 964 Absatz 2 und 3 OR an.

[38] OECD-Leitfaden, Abschnitt «Goldquellen», S. 76: «1. Primärgold».

[39] OECD-Leitfaden, 2019, Abschnitt «Goldquellen», S. 77: «2. Recyclinggold».

[40] OECD-Leitfaden, Abschnitt «Ergänzung zu Gold».

Abs. 3

Bst. a

Die Inhaber einer Schmelzbewilligung, die bereits nach einem Regelwerk im Anhang III einen international anerkannten Bericht zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette verfasst und veröffentlicht haben, sind von der Pflicht befreit, einen zusätzlichen zweiten Bericht nach den Absätzen 1 und 2 für das gleiche Geschäftsjahr zu erstellen.

Bst. b

Hat der Inhaber einer Schmelzbewilligung bereits einen Bericht zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette erstellt, der aber nicht auf in Anhang III aufgeführten Regelwerken beruht, kann er einen Zusatzbericht verfassen. Dieser Zusatzbericht muss den bestehenden Bericht ergänzen, sodass die fehlenden Informationen enthalten sind, um den Anforderungen der im Anhang III aufgeführten Regelwerken zu entsprechen.

Bst. c

In Anlehnung an Artikel 17 Absatz 1 VSoTr sind Unternehmen, die bereits in einem konsolidierten Bericht erfasst sind, von der Pflicht befreit, einen separaten Bericht erstellen zu müssen.

Abs. 4

Das Zentralamt erhält die Kompetenz, zu entscheiden, ob ein Bericht nach Absatz 3 Buchstabe c als Bericht nach Absatz 1 anerkannt werde kann.

7. Organisatorische Massnahmen

Art. 168b Abs. 1 sowie Randtitel

Um Unklarheiten zu vermeiden, wird konsequent der Begriff «Schmelzgut» durch das Begriffspaar «Schmelzgut und Schmelzprodukte» ersetzt.

Art. 168d

Abs. 1bis

Dieser Absatz präzisiert, welche Angaben veröffentlicht werden von Inhabern einer Schmelzbewilligung, von registrierten Ankäufern nach Artikel 31*a* Absatz 2 EMKG (Verweis von Art. 172*c* Abs. 3 EMKV) und von Inhabern einer Ankaufsbewilligung nach Artikel 31*a* Absatz 3 EMKG (Verweis von Art. 172*c* Abs. 4 EMKV).

Abs. 2 erster Satz

Der Begriff «überwacht» wird durch «beaufsichtigt» ersetzt. Damit wird die in Artikel 36 Absatz 1 revEMKG geänderte Begrifflichkeit auch in die EMKV übernommen.

Art. 171

Abs. 2

Die Erteilung und die Erneuerung der individuellen Schmelzbewilligung wird neu in Analogie zur Schmelzbewilligung (Art. 26 Abs. 1 EMKG) geregelt. Bisher war nur die Gültigkeitsdauer des individuellen Schmelzerzeichens in Artikel 172 Absatz 4 E-EMKV geregelt. Neu wird auch die Gültigkeitsdauer der individuellen Schmelzbewilligung klar geregelt. Dabei richtet sich die Gültigkeitsdauer der individuellen Schmelzbewilligung nach der neuen Gültigkeitsdauer der Verantwortlichkeitsmarke von 10 Jahren (bisher galt für das individuelle Schmelzerzeichen die gleiche Gültigkeitsdauer wie für die Verantwortlichkeitsmarke).

Abs. 3

Die Publikation der individuellen Schmelzbewilligung ist bisher nicht geregelt. In der Anwendung «Prezius» ist aber neben der Publikation des individuellen Schmelzerzeichens (Art. 172 Abs. 3, der auf Art. 75 verweist) auch die Publikation der individuellen Schmelzbewilligung vorgesehen. Mit diesem neuen Absatz wird nun eine Rechtsgrundlage für die Publikation der Erteilung, der Erneuerung und der Löschung der individuellen Schmelzbewilligung im Schweizerischen Handelsamtsblatt gelegt.

Abs. 4

Der bisherige Absatz 2 wird unverändert in einen neuen Absatz 4 überführt.

Art. 172

Abs. 4

Mit der Teilrevision des EMKG im Rahmen des BAZG-VG wird die Gültigkeitsdauer der Verantwortlichkeitsmarke von 20 auf 10 Jahre reduziert (Art. 12 Abs. 1^{bis} revEMKG). Als Folge davon wird auch die Gültigkeitsdauer für das individuelle Schmelzerzeichen angepasst.

Soweit das Bild des individuellen Schmelzerzeichens demjenigen der Verantwortlichkeitsmarke entspricht (Art. 172 Abs. 2 Satz 1 EMKV), ist die Gültigkeit des individuellen Schmelzerzeichens ohnehin auf die Gültigkeitsdauer der Verantwortlichkeitsmarke beschränkt (Art. 172 Abs. 4 zweiter Satz E-EMKV). Deshalb rechtfertigt es sich, die Gültigkeitsdauer des individuellen Schmelzerzeichens auch für die anderen Fälle von 20 auf 10 Jahre zu reduzieren (Art. 172 Abs. 4 erster Satz E-EMKV). Damit wird die Gültigkeitsdauer für das Schmelzerzeichen an die Gültigkeitsdauer der Verantwortlichkeitsmarke angeglichen.

VIII. Gewerbsmässiger Ankauf von Schmelzgut

Der Gliederungstitel wird vom Randtitel von Artikel 31*a* EMKG übernommen. Der bisherige Gliederungstitel («Ankaufsbewilligung») ist nicht zutreffend, weil er den Begriff «Bewilligung» enthält. Beim gewerbsmässigen Ankauf von Schmelzgut wird jedoch zwischen Registrierung und Bewilligung unterschieden, je nachdem, ob der Gesuchsteller im Handelsregister eingetragen ist oder nicht.

1. Registrierung oder Ankaufsbewilligung

Art. 172a

Sowohl im Randtitel als auch in der Bestimmung selbst wird der Ausdruck «Bewilligung für den gewerbsmässigen Ankauf von Schmelzgut» entsprechend der Begrifflichkeit in Artikel 31*a* Absatz 3 EMKG und zur besseren Verständlichkeit durch den Begriff «Ankaufsbewilligung» ersetzt.

2. Belege

Art. 172b

Auf Grund des neu eingeschobenen Absatz 1 werden die bisherigen Absätze 1–3 zu den neuen Absätzen 2–4.

Abs. 1

Die bisherigen Absätze 1–3 regeln die Belege, die für die Ankaufsbewilligung verlangt werden. Neu wird ein neuer Absatz 1 eingeschoben, welcher den Beleg für die Registrierung regelt.

Abs. 3 Bst. a

Weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass in allen Ländern eine kommunale Behörde die Wohnsitzbescheinigung ausstellt, wird der Begriff «kommunal» durch «zuständig» ersetzt.

Abs. 3 Bst. d sowie Abs. 4 Bst. d

Die Änderung betrifft nur den französischen Text.

Der französische Text divergiert vom deutschen und italienischen: In der französischen Version wird neben der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit als einziger zusätzlich der «gute Ruf» («bonne réputation») aufgeführt. Um die Regelung in allen drei Sprachversionen anzugleichen, wird in der französischen Version die Wendung «la bonne réputation et …» gestrichen.

Abs. 4 Bst. c

Da die betroffenen Personen ihren Wohnsitz im Ausland haben können, wird der Privatauszug aus dem schweizerischen Strafregister-Informationssystem VOSTRA in Anlehnung an Abs. 3 Bst. c durch einen Strafregisterauszug ersetzt, der durch die nationale Behörde des Staates, in dem sich der Wohnsitz der betroffenen Person befindet, ersetzt.

3. Registrierung, Erteilung, Erneuerung, Entzug, Publikation und Pflicht zur Meldung von Änderungen

Art. 172c

Aufgrund der inhaltlichen Erweiterungen wird der bisherige Artikel in die zwei Artikel 172*c* und 172*c*^{bis} aufgeteilt.

Abs. 1

Der bisherige Artikel 172*c* regelt nur die Erteilung, die Erneuerung, den Entzug und die Publikation der Ankaufsbewilligung, nicht aber die Erteilung und die Publikation der Registrierung. Diese Lücke wird mit dem neuen Absatz 1 geschlossen.

Absatz 1 verweist für die Registrierung von Ankäufern von Altedelmetalle und die Publikation der Registrierung sinngemäss auf die Artikel 165*c* EMKV (Entscheidung über das Gesuch einer Schmelzbewilligung) und Artikel 166*b* EMKV(Publikation der Schmelzbewilligung).

Abs. 2

Die bisherige Bestimmung bezüglich der Erteilung, der Erneuerung, des Entzugs und der Publikation der Ankaufsbewilligung wird mit dem Verweis auf die Meldepflicht nach Artikel 166*c* EMKV ergänzt.

Absatz 2 verweist für die Erteilung, die Erneuerung und den Entzug der Ankaufsbewilligung, die jeweiligen Publikationen sowie die Pflicht zur Meldung von Änderungen sinngemäss auf die Artikel 165*c*–166*b* (Entscheidung über das Gesuch der Schmelzbewilligung, deren Erneuerung, deren Entzug und deren Publikation).

4. Gebühr und Aufsichtsabgabe

Art. 172c^{bis}

Abs. 1

Um zu verhindern, dass sich Personen, die im schweizerischen Handelsregister eingetragen sind, beim Zentralamt registrieren lassen, aber die Aufsichtsabgabe nach Artikel 14*b* Absatz 2 GebV-EMK nie bezahlen, soll die Registrierung erst erfolgen, nachdem die Aufsichtsabgabe bezahlt wurde. Vor Ablauf der laufenden vierjährigen Aufsichtsperiode ist die Aufsichtsabgabe für die kommende vierjährige Aufsichtsperiode fällig.

Abs. 2

Analog zu Absatz 1 soll auch bei Personen, die nicht im schweizerischen Handelsregister eingetragen sind, verhindert werden, dass sie die Ankaufsbewilligung erhalten oder nach vier Jahren verlängern können, ohne dass die Gebühr und die Aufsichtsabgabe bezahlt wurden.

Art. 172e

Abs. 2

Bst. f

Die Dokumentationspflicht der gewerbsmässigen Ankäufer von Schmelzgut beinhaltet unter anderem auch die Unterschrift des Kunden (Abs. 2 Bst. f). Neben der Unterschrift sollen künftig auch gleichwertige elektronische Identifikationsmittel zugelassen werden. Als Identifikationsmittel in diesem Sinne gilt beispielsweise die neue Schweizer e-ID gemäss dem BGEID.

Diese Ergänzung ist insofern notwendig, als dass Absatz 1 auf Artikel 168*a* E-EMKV verweist. In den Erläuterungen dieses Artikels wird erwähnt, dass die Schweizer e-ID ebenfalls als Identifikation des Kunden berücksichtigt werden soll.

Art. 173

Abs. 1

Mit der Einführung des Artikels 168*a*^{quater} E-EMKV wird auch ein neuer Anhang III eingeführt. Daher muss präzisiert werden, um welchen Anhang es in der vorliegenden Bestimmung geht (Anhang II).

Die Bestimmung wurde zudem in der deutschen Version redaktionell angepasst.

Art. 174

Abs. 2

Die Änderung betrifft nur den deutschen Text. Die Bestimmung wird redaktionell angepasst («entsprechend» wird ersetzt durch «sinngemäss») und entspricht damit dem französischen und italienischen Text.

Abs. 4 erster Satz und 5

Bei der Teilrevision des EMKG im Rahmen des BAZG-VG wird der Artikel 34*a* Absatz 1 revEMKG dahingehend ergänzt, dass Schmelzprodukte neu neben dem Schmelzerzeichen (Bst. a), dem Stempelzeichen des Kontrollamtes oder des Handelsprüfers (Bst. b) und der Feingehaltsangabe (Bst. c) auch mit dem Namen des Metalls (Bst. d) versehen werden müssen. Diese Ergänzung wird in der Verordnung entsprechend übernommen. Die Verordnung präzisiert zudem, dass der Name des Metalls entweder ausgeschrieben oder mit dem chemischen Symbol abgekürzt werden kann. Der Name des Metalls muss, wenn ausgeschrieben, in einer Landessprache oder in Englisch angebracht werden.

4. Anerkennung ausländischer Feingehaltsbestimmungen

Art. 178

Aufgrund der Aufhebung von den Absätzen 2–5, die in eine neue Bestimmung in Artikel 164*a* E-EMKV überführt werden, wird die vorliegende Bestimmung totalrevidiert.

Der letzte Teilsatz wird aufgehoben, da ein Zirkelbezug mit bisherigem Absatz 3 bestand:

Bei Schmelzprodukten, die nicht von einem anerkannten Prüfer-Schmelzer stammen, müssen die Schmelzprodukte als Bankedelmetalle gelten, damit die im Ausland vorgenommene Feingehaltsbestimmungen anerkannt werden (Abs. 1). Eine der Voraussetzungen dafür, dass ein Schmelzprodukt als Bankedelmetall gilt, ist aber das Tragen eines Stempelzeichens eines anerkannten Prüfer-Schmelzers (bisheriger Abs. 3, neu in Art. 164*a* Abs. 5 E-EMKV geregelt).

Dies bedeutet, dass der letzte Teilsatz des Absatzes 1 aus logischen Gründen gar nicht angewendet werden kann und entsprechend aufgehoben werden muss.

I. Erstattung von Anzeigen bei Vergehen

1. Durch Inhaber von Schmelzbewilligungen und Ankaufsbewilligungen sowie Handelsprüfer

Art. 179

Randtitel und Abs. 1

Im Zuge der GwG-Revision vom 19. März 2021 (AS *2021* 656 ff.) wurde per 1. Januar 2023 in diversen EMKG-Bestimmungen die Ankaufsbewilligung eingeführt. Künftig müssen auch Inhaber von Ankaufsbewilligungen wahrgenommene Widerhandlungen zur Anzeige bringen. Dementsprechend sind der Randtitel der vorliegenden Bestimmung und deren Absatz 1 zu ergänzen.

Abs. 2 zweiter Satz

Die im zweiten Satz des Absatzes 2 aufgeführten gedruckten Formulare zur Anzeigeerstattung existieren heute nicht. Mit Blick auf die bestehende Praxis und die Digitalisierung wird dieser Satz gestrichen.

2. Durch Kontrollämter und das BAZG

Art. 180

Der Artikel wird totalrevidiert und in einen einzigen Absatz gefasst.

Der heute verwendete Begriff «Zollstellen» wird in Anlehnung an Artikel 215 Buchstabe a BAZG-VG durch «BAZG» ersetzt.

Mit der Verpflichtung der Inhaber einer Schmelzbewilligung und der beeidigten Handelsprüfer nach Artikel 179 Absatz 1 E-EMKV Widerhandlungen gegen Vorschriften des EMKG direkt dem Zentralamt anzuzeigen, ist der Inhalt des bisherigen Absatz 2 der vorliegenden Bestimmung aufzuheben.

II. Untersuchung von Widerhandlungen

Art. 181

Da neben den Vergehen auch Verbrechen miterfasst werden sollen und Artikel 22*a* BPG ohnehin eine Anzeigepflicht für die zuständigen Behörden vorsieht, wird diese Bestimmung vollständig überarbeitet. Aufgrund der Expertise des Zentralamtes wird dieses wie bisher die nötigen Untersuchungsmassnahmen treffen, wenn es Kenntnis von Widerhandlungen gegen das Gesetz erlangt.

III. Ordnungswidrigkeiten

Art. 182a

Mit der Revision des EMKG im Zuge der Zollrechtsrevision wird der bisherige Artikel 55 EMKG betreffend die Ordnungswidrigkeiten überarbeitet. Wie in der Botschaft vom 24. August 2022 zur Zollrechtsrevision angekündigt (BBl *2022* 2724, hier S. 373; siehe Erläuterungen zu Art. 55 revEMKG), definiert der Bundesrat vorliegend das strafbare Verhalten mittels Ausführungsvorschriften.

Definiert werden verschiedene Handlungen, die zur Strafbarkeit gemäss dem revidiertem Artikel 55 Absatz 1 revEMKG führen. Der Verstoss gegen eine Verfügung, die ein Hinweis auf die Strafdrohung gemäss Artikel 55 Absatz 2 revEMKG enthält, bleibt nach Artikel 55 Absatz 2 revEMKG strafbar.

Bst. a

Die missbräuchliche Verwendung der Verantwortlichkeitsmarke, des individuellen Schmelzerzeichens, des Schmelzerzeichens, des Prüferzeichens und des Prüfer-Schmelzerzeichens ist, mit Ausnahme des individuellen Schmelzerzeichens, in Artikel 47 revEMKG geregelt. Diese Regelung bezieht sich jedoch nur auf die Verwendung der Marke bzw. eines Zeichens, wenn diese bzw. dieses einem Dritten gehört. Es wäre beispielsweise möglich, dass der Inhaber eines individuellen Schmelzerzeichens dieses Zeichen auf Schmelzprodukte anbringt, die nicht aus Abfällen seiner eigenen Produktion stammen, oder dass ein Schmelzerzeichen anstelle einer Verantwortlichkeitsmarke verwendet wird. Oder die auf Schmelzprodukten angebrachten Schmelzerzeichen oder auf Edelmetall-, Mehrmetall- oder Plaquéwaren angebrachten Verantwortlichkeitsmarken weichen unzulässigerweise vom Bild der beim Zentralamt hinterlegten Marken ab, wodurch eine eindeutige Identifizierung des Zeichens oder der Marke nicht mehr gegeben ist. Artikel 47 revEMKG sieht Sanktionen für den Fall vor, dass ein Schmelzerzeichen fehlt, aber nicht für den Fall, dass das Schmelzerzeichen von der eingetragenen Marke abweicht.

Die missbräuchliche Verwendung und Änderung der Marken und Zeichen soll strafbar werden.

Bst. b

Das Erteilen von falschen Auskünften auch im Rahmen der Erteilung und Erneuerung von Verantwortlichkeitsmarken, Schmelzbewilligungen, individuellen Schmelzbewilligungen, Berufsausübungsbewilligungen als Handelsprüfer und Ankaufsbewilligungen für den gewerbsmässigen Ankauf von Schmelzgut soll strafbar werden. Da es sich bei diesem Buchstaben, im Vergleich zu Artikel 56*b* EMKG, um eine Widerhandlung von geringerer Tragweite handelt, die dennoch bestraft werden soll, ist eine Ordnungswidrigkeit auf Verordnungsstufe vorzusehen.

Die Inhaber einer Verantwortlichkeitsmarke, einer Schmelzbewilligung, einer individuellen Schmelzbewilligung, einer Berufsausübungsbewilligung als Handelsprüfer, einer Ankaufsbewilligung für den gewerbsmässigen Ankauf von Schmelzgut oder einer zusätzliche Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen sollen relevante Änderungen, welche die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der entsprechenden Marke respektive Bewilligung betreffen, unverzüglich dem Zentralamt melden (Meldepflichten nach Art. 29*d* und 166*c* EMKV sowie Art. 71 und 172*c* E-EMKV). Die Unterlassung der unverzüglichen Meldung von relevanten Änderungen soll ebenfalls strafbar werden.

Änderungen können zum Beispiel als relevant gelten, wenn:

- bei Inhabern einer Schmelzbewilligung durch hängige Verfahren die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit nicht mehr gegeben ist;
- bei Handelsprüfern der verantwortliche beeidigte Edelmetallprüfer nicht mehr in der Schweiz wohnhaft ist; oder
- bei Inhabern einer Schmelzbewilligung die Bestätigung der zuständigen kommunalen oder kantonalen Behörden bezüglich der Umwelt- und Brandschutzauflagen der Schmelzräume ihre Gültigkeit auf Grund von Umzug, Bauarbeiten usw. verloren hat.

Bst. c

Der Inhaber einer Schmelzbewilligung hat sich an die gesetzlichen Vorschriften zu halten und im Kontakt mit Kunden, potenziellen Kunden oder anderweitig Interessierten darauf hinzuweisen, dass er Inhaber dieser Bewilligung ist. Auf diese Weise ist es für die involvierten Personen nachvollziehbar, dass der Inhaber die Berechtigung hat, die Tätigkeit des Schmelzens für Dritte auszuüben. Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Unterlassung, auf die Schmelzbewilligung hinzuweisen, sollen strafbar werden (Pflichten nach Art. 168 Abs. 2 EMKV).

Ebenfalls unter Strafe gestellt werden sollen Verhalten, die gegen die Bestimmungen nach Art. 168*b* E-EMKV und Art. 168*c* EMKV verstossen, so beispielsweise, wenn der Inhaber einer Schmelzbewilligung nicht oder unvollständig über seine Ankäufe von Schmelzgut und Schmelzprodukten Buch führt oder diese Dokumente nicht während zehn Jahren aufbewahrt.

Bst. d

Der registrierte Ankäufer oder der Inhaber einer Ankaufsbewilligung hat sich an die gesetzlichen Vorschriften zu halten und im Kontakt mit Kunden, potenziellen Kunden oder anderweitig Interessierten darauf hinzuweisen, dass er beim Zentralamt registriert respektive Inhaber der Ankaufsbewilligung ist. Auf diese Weise ist es für die involvierten Personen nachvollziehbar, dass der Ankäufer oder Inhaber die Berechtigung hat, die Tätigkeit des gewerbsmässigen Ankaufs von Altedelmetallen auszuüben (Pflichten nach Art. 172*d*, der auf Art. 168 Abs. 2 EMKV verweist). Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Unter-

lassung, auf die Registrierung oder Ankaufsbewilligung hinzuweisen, sollen strafbar werden.

Bst. e

Das EMKG stützt sich unter anderem auf Artikel 97 BV (Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten). Die Konsumentinnen und der Konsumenten müssen sich auf die Qualitätsangaben von angepriesenen Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- und Ersatzwaren verlassen können. Unter Qualitätsangaben sind Feingehaltsangaben (Art. 7 Abs. 1 EMKG und Art. 46 Abs. 1 und 2 EMKV), Hinweise auf die Art des verwendeten (Edel-)Metalls (Art. 7 Abs. 3 und Art. 7*a* Abs. 2 EMKG, Art. 46 Abs. 5 und 6 EMKV sowie Art. 48 Abs. 1 Bst. b EMKV), zusätzliche Bezeichnungen wie «Karat» oder «Sterling» (Art. 46 Abs. 4 EMKV) sowie spezifische Bezeichnungen für Plaquéwaren (Art. 49 EMKV) zu verstehen. Diese Qualitätsangaben auf den Waren müssen mit deren tatsächlichen Zusammensetzung übereinstimmen. Daneben müssen die Qualitätsangaben auf Etiketten und in Werbeträgern (z. B. Internet, Fernsehen und Printmedien) ebenfalls der Zusammensetzung der Waren entsprechen (Art. 57*a* revEMKG).

Die Anpreisung von Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- und Ersatzwaren mit Qualitätsangaben, die nicht der tatsächlichen Zusammensetzung entsprechen, soll strafbar sein.

Art. 186

Abs. 1

Bei der Teilrevision des EMKG im Rahmen des BAZG-VG wird mit Artikel 38*a* revEMKG eine formale Rechtgrundlage geschaffen, welche dem Zentralamt und den eidgenössischen Kontrollämtern das Erbringen gewerblicher Leistungen ermöglicht.

Entsprechend werden die gewerblichen Leistungen neu in die Liste der gebührenpflichtigen Handlungen gemäss Absatz 1 aufgenommen.

Abs. 3

Im Zuge der Revision der GebV-EMK vom 6. November 2019 wurden auch einzelne Bestimmungen der EMKV auf den 1. Januar 2020 hin geändert. In der vorliegenden Bestimmung wurde die neue Referenz auf die GebV-EMK jedoch nicht angepasst (AS *2019* 3371). Dies wird hiermit nachgeholt.

Übergangsbestimmung vom …

Abs. 1

Mit der Aufhebung von Artikel 39 Absatz 3 zweiter Satz EMKV wird die Ausnahmeregelung für Kleinbarren, die den Medaillen gleichgestellt werden, aufgehoben. Um den Prüfer-Schmelzern Zeit zu geben für eine allfällige Umstellung der Produktion und Bezeichnung von Kleinbarren, wird eine Übergangsfrist für das Inverkehrbringen von zwei Jahren gewährt.

Abs. 2

Mit der Einführung des neuen Artikels 164*a* E-EMKV werden die Vorschriften für Bankedelmetallbarren gegenüber den bisherigen Bestimmungen verschärft. Um zu verhindern, dass Bankedelmetallbarren, die sich bei Inkrafttreten dieser Änderung bereits im Inland oder einem Zolllager (nach Art. 64 BAZG-VG) befinden und den bisherigen Vorschriften entsprechen, das heisst legal eingeführt, gekauft oder eingelagert wurden, die neuen Bestimmungen nach Artikel 164*a* E-EMKV aber nicht mehr erfüllen, illegal werden, braucht es die Möglichkeit diese auch legal zu verkaufen. Dazu wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt.

Die Bankedelmetallbarren, welche die neuen Bestimmungen nach Artikel 164*a* E-EMKV

nicht mehr erfüllen, sollen vom Schweizer Markt verschwinden. Dies kann durch das Einschmelzen der Barren durch Schweizer Prüfer-Schmelzer oder durch die Ausfuhr erfolgen. Nicht gewünscht ist der Weiterverkauf an Dritte zum Zwecke der Einlagerung. Deshalb wurde der Kreis der Ankaufsstellen auf die Inhaber einer Schmelzbewilligung, die Inhaber einer Bewilligung für den gewerbsmässigen Ankauf von Schmelzgut und die Handelsprüfer mit zusätzlicher Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen beschränkt.

Anhang II

Ziffer 3

Die Liste der Kennzeichen der Kontrollämter wird bereinigt. Es werden nur noch die Kennzeichen der aktuellen Kontrollämter und ihrer Dienstabteilungen aufgeführt. Die Kennzeichen von aufgehobenen Kontrollämtern und Dienstabteilungen werden entfernt. Zudem wird das Zentralamt aus der Liste entfernt, da es die amtliche Prüfung und Punzierung nicht selber durchführt, sondern diese beaufsichtigt (Art. 36 Abs. 2 Bst. b EMKG).

Anhang III

Der neue Anhang III, der durch Artikel 168*a*^{quinquies} Absatz 3 E-EMKV im Zusammenhang mit den neuen Sorgfaltspflichten nach den Artikeln 168*a*^{ter}–168*a*^{quinquies} E-EMKV eingeführt wird, führt die international anerkannten Regelwerke im Bereich Edelmetalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten auf.

7 Auswirkungen

Das BAZG befindet sich in einer umfassenden Transformation. Kern dieser Veränderung ist das Digitalisierungs- und Transformationsprogramm des BAZG «DaziT», das eine nachhaltige Digitalisierung zum Ziel hat und unter anderem die Zoll- und Abgabenerhebung vereinfacht und harmonisiert. Eine durchgehende Digitalisierung, Vereinfachung und Vereinheitlichung von Prozessen betrifft nicht nur die Erhebung der Zollabgaben bei der Einfuhr, sondern auch die Erhebung weiterer Abgaben im Inland. Die Auswirkungen wurden bereits in der Botschaft zum BAZG-VG und zum ZoG (BBl *2022* 2724, hier S. 396 ff.) beschrieben. Entsprechende Präzisierungen werden nachstehend erläutert. Diese beziehen sich auch auf die in diesem Gesamtpaket zu ändernden Abgabeerlasse und die EMKV.

7.1 Auswirkungen auf den Bund

Die DaziT-Botschaft hält fest, dass sich der administrative Aufwand des BAZG insbesondere dank der durchgängigen Digitalisierung deutlich senken lässt[41]. Aufgrund der damaligen Einschätzungen geht das BAZG von einem Minderaufwand von rund 300 FTE aus. Die Entwicklung der Personalressourcen wurde im Rahmen der Auslegeordnung zur Entwicklung der Personalbestände im Rahmen der Umsetzung des Digitalisierungs- und Transformationsprogramms «DaziT» und weiterer Bundesratsbeschlüsse sowie der Weiterentwicklung des BAZG analysiert und dem Bundesrat im Dezember 2025 vorgelegt. Die Auswirkungen der Effizienzsteigerung werden mittels eines intern entwickelten Nutzenmanagements laufend geprüft und angepasst. Aktuell wird davon ausgegangen, dass der in der DaziT-Botschaft festgehaltene Zielwert mit dem Abschluss des Programms übertroffen wird.

[41] BBl **2017** 1719, hier 1788.

7.2 Auswirkungen auf die Kantone

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Kantone. Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind auf Stufe Gesetz geregelt.

Erwähnenswert ist die EMKV. Von den Änderungen in den Artikeln 7, 8 und 16 E-EMKV sind die kantonalen Kontrollämter (zurzeit nur das Edelmetallkontrollamt La Chaux-de-Fonds) betroffen. Diese Änderungen tragen den Entwicklungen der letzten Jahre auf Verordnungsstufe Rechnung. Substanziell ergeben sich für die kantonalen Kontrollämter keine Änderungen.

Von den Änderungen der Artikel 103 und 106 E-EMKV sind die kantonalen Behörden betroffen. Neu ist das BAZG verfolgende und beurteilende Behörde für Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen des EMKG, womit eine Strafanzeige an eine kantonale Behörde entfällt. Damit verlieren die Kantone eine Strafverfolgungskompetenz. Dieser Grundsatz wurde bereits auf Stufe Gesetz geregelt.

7.3 Auswirkungen auf die (Volks-)Wirtschaft

Zur Wirkungsmessung des Digitalisierungs- und Transformationsprogramms «DaziT» hat das BAZG ein Nutzenmanagement aufgebaut. Dabei werden die bestehenden Pflichten den zukünftigen Prozessen gegenübergestellt und das Einsparungspotenzial eingeschätzt. Die Daten sind mit den Wirtschaftsbeteiligten verifiziert worden und werden aufgrund der Weiterentwicklung laufend angepasst. Die Genauigkeit nimmt mit dem Projektfortschritt zu. Dieses Instrument wurde von der EFK in ihrem Bericht «Digitale Transformation: Synthesebericht vergangener Prüfungen» (EFK-22742 vom 22.11.2023) als ein Erfolgsfaktor für die erfolgreiche Steuerung von digitalen Transformationen erwähnt. Aktuell geht das BAZG von einem jährlichen Einsparungspotenzial der Regulierungskosten von insgesamt 205 Millionen Franken aus. Diese Zahl liegt deutlich über dem in der DaziT-Botschaft festgehaltenem Ziel von 125 Millionen Franken.

Mit der Totalrevision des Zollrechts werden die rechtlichen Grundlagen für die Vereinfachung und durchgängige Digitalisierung der Prozesse geschaffen. Dadurch werden gegenüber heute die administrativen Aufwände und entsprechend die Regulierungskosten reduziert. Die Bestimmungen zur Vereinfachung der Warenanmeldung und zur reduzierten Warenanmeldung sind in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft erarbeitet worden.

Die Einsparungen bei den Regulierungskosten werden insbesondere durch die zwei folgenden Handlungspflichten beeinflusst:

- Anmelden: Der Prozess der Warenanmeldung wird mit der durchgängigen Digitalisierung im grenzüberschreitenden Warenverkehr beschleunigt. Zudem wird auch der Aufwand für die Archivierung reduziert. Es wird von einer jährlichen Einsparung der Regulierungskosten von 105 Millionen Franken (Ein- und Ausfuhr) ausgegangen;
- Referenzieren/Aktivieren: Mit dem Referenzieren werden im grenzüberschreitenden Warenverkehr die Warenanmeldungen den entsprechenden Transportmitteln zugewiesen. Die Aktivierung ist der technische Vorgang, welcher die Verbindlichkeit der Warenanmeldung bewirkt. Einerseits entfallen die heutigen Papierformulare und andererseits können die Standzeiten deutlich reduziert werden. Es wird von einer jährlichen Einsparung der Regulierungskosten von 57 Millionen Franken ausgegangen.

Die restlichen 43 Millionen Franken verteilen sich auf diverse Vereinfachungs- und Digitalisierungsprojekte. Dies sind beispielsweise die Bewilligungsprozesse, welche zukünftig digital abgewickelt werden können. Ebenfalls im Bereich der Inlandabgaben führt die Digitalisierung zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Prozesse. Erwähnenswert sind hier insbesondere die Rückerstattungen im Bereich der Mineralölsteuer.

Nachfolgende Vereinfachungen sind noch nicht im Nutzenmanagement berücksichtigt

worden. Diese haben jedoch ein hohes Potenzial, die administrativen Aufwände und somit die Regulierungskosten zu reduzieren:

- Vereinfachte Warenanmeldung: Damit wird die Forderung der Wirtschaft nach einer einfachen und niederschwelligen Veranlagungsmöglichkeit erfüllt. Sie kann ohne Bewilligung angewendet werden, sofern die Rahmenbedingungen gemäss Verordnungsentwurf eingehalten werden. Von dieser Vereinfachung können insbesondere Unternehmen profitieren, welche eine grosse Menge an Kleinsendungen anmelden (z. B. Kurierfirmen). Ebenfalls kann sie durch KMU angewendet werden, welche Anmeldungen selbständig vornehmen wollen.
- Reduzierte Warenanmeldung: Mit dieser Vereinfachung erfolgt der Grenzübertritt mit Minimaldaten. Der Importeur kann sofort über die Ware verfügen und die definitive Anmeldung erfolgt nachträglich und periodisch. Dadurch können der Grenzübertritt beschleunigt und die Kosten für die Verzollung reduziert werden. Die Erleichterung ist an eine Bewilligung gebunden. Die meisten Unternehmen dürften die Voraussetzungen problemlos erfüllen und damit wird die Beantragung der Bewilligung ohne grossen Mehraufwand möglich. Von dieser Vereinfachung können auch KMU profitieren, welche regelmässig Ware importieren.
- Zweiteilige Ausfuhr: Die Anmeldung erfolgt am Domizil des Exporteurs inklusive allfälliger Kontrollen. Mit dem Verbringen der Ware ins Ausland wird die Ausfuhr definitiv abgeschlossen. Einerseits kann der Exporteur die Ausfuhr selbständig vornehmen und das Verfahren mit einer Anmeldung abschliessen.
- Mit der durchgängigen Digitalisierung besteht eine örtliche und zeitliche Flexibilität und ermöglicht damit Just-in-Time Lieferungen.

Im Rahmen der Detailberatungen zur Gesetzesvorlage wurde auch die Frage der allgemeinen Meldepflicht geprüft und nach eingehender Diskussion daran festgehalten. Mit den zukünftigen Prozessen entstehen keine neuen Pflichten. Die Referenzierung und Aktivierung unterstützen insbesondere den automatisierten Grenzübertritt und lösen damit die heutigen papierbasierten Verfahren ab.

Neben den bereits erwähnten Auswirkungen auf die (Volks-)Wirtschaft können sich insbesondere die tieferen Kosten für die Verzollung positiv auf die Preise auswirken. Ebenfalls erwähnenswert sind die Auswirkungen für die KMU. Durch die angebotenen Vereinfachungen haben sie die Möglichkeit, Verzollungen ortsunabhängig und selbstständig vorzunehmen. Damit können die Kosten für einen professionellen Zolldienstleister eingespart werden.

In Sachen EMKV sind die Handelsprüfer von den Artikeln 168*a*^{bis} ff. (weitergehenden Sorgfaltspflichten) und 164*a* E-EMKV (Bankedelmetalle) direkt tangiert. Durch den Umstand, dass die betroffenen Firmen international tätig sind und die neuen Bestimmungen sich an internationale Standards anlehnen, dürfte der Mehraufwand für die betroffenen Firmen gering sein.

7.4 Auswirkungen International

Damit ein einfacher und unterbruchsfreier Grenzübertritt im Warenverkehr erreicht werden kann, müssen die Prozesse mit den Nachbarstaaten harmonisiert und digitalisiert werden. Dazu laufen bilaterale Gespräche mit den Nachbarstaaten und auch mit der EU-Kommission (DG TAXUD) im Rahmen des Projektes BorderTicket, das sich auf EU-Ebene in der Anfangsphase befindet.

Mit der BorderTicket-Lösung, die auf Initiative der Schweiz entstanden ist, soll der Grenzübertritt an den Gemeinschaftszollanlagen im Strassenverkehr vollautomatisch abgewickelt werden. Ziel ist, dass Fahrzeuge nur noch für Kontrollen angehalten werden. Der Zeithorizont hängt neben der DaziT-Roadmap auch von der Entwicklung auf Seiten der EU ab. Die EU verfolgt das Ziel, ein Gesamtsystem für alle Aussengrenzen zu realisieren, das mit

BorderTicket kommuniziert. Die Arbeiten dazu wurden im Rahmen des EU-Projektes «Smart Border» aufgenommen. Neben Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich, Schweden und Norwegen hat auch die Schweiz eine aktive Rolle im Kernteam. Gemäss EU-Projektplan wird BorderTicket/Smart Border frühestens im Jahr 2030 eingeführt, weshalb das BAZG weiterhin auf bilaterale Zwischenlösungen mit den Nachbarstaaten setzt.